Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald



verbindlich seit 11. Dezember 2017

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Vorwort

Am 2. Dezember 2008 fasste die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2006 an das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008). Dies beinhaltete erstmalig auch die Integration einer Strategischen Umweltprüfung in den Raumordnungsplan. Die Steuerung der Windenergienutzung war nach der ursprünglichen Fassung des LEP IV durch die Kommunen oder die Regionalplanung vorzunehmen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsplans lagen zunächst auf der Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung sowie der Koordinierung von Flächen für den Rohstoffabbau mit dem Grundwasser- und Freiraumschutz. Auf Basis des landesweiten Projektes „Raum+“ wurde das neue Instrument der Schwellenwerte im Regionalen Raumordnungsplan entwickelt, um das Ziel der "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" umzusetzen.

Mit der ersten Teilfortschreibung des LEP IV im Jahr 2011 wurde die Planungsgemeinschaft verpflichtet, der Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene nachzukommen und entschied, diese in das laufende Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu integrieren. Aufgrund der heterogenen Verhältnisse in der Region und den besonderen Anforderungen in den Bereichen Artenschutz und Kulturlandschaften sowie mit der besonderen Verantwortung für das Welterbe Oberes Mittelrheintal war dies eine große Herausforderung.

Der vorliegende Regionale Raumordnungsplan für die Region Mittelrhein-Westerwald wurde mit Bescheid vom 24. Oktober 2017 genehmigt und mit der Veröffentlichung des Bescheides am 11. Dezember 2017 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz verbindlich. Damit verfügt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nun über einen aktuellen Rahmen zur Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Region und zur Bewältigung der Herausforderungen aus dem demographischen Wandel und der Energiewende.

Ein besonderer Dank gilt hierfür auch dem langjährigen leitenden Planer, Herrn Martin Kittelberger, der den Regionalplan und den Aufstellungsprozess wesentlich prägte.



Landrat Michael Lieber
-Vorsitzender-



Andreas Eul
-leitender Planer-

Ausfertigung:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald, bestehend aus Textteil und Plankarte mit der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald am 8. Dezember 2016 beschlossenen, vom Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz am 24. Oktober 2017 unter Änderungsauflagen genehmigten und daraufhin durch Beitrittsbeschluss der Regionalvertretung am 29. November 2017 abschließend bestätigten Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald übereinstimmt.

Koblenz, 7. Dezember 2017

gez.

Landrat Michael Lieber
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Allgemeine Hinweise

Der Regionale Raumordnungsplan beinhaltet die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald. Der Regionale Raumordnungsplan vertieft und konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008 mit Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017) und enthält Ziele und Grundsätze, die gemäß § 1 (4) BauGB in der Bauleitplanung sowie in den Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der vorliegende Regionale Raumordnungsplan löst den Regionalen Raumordnungsplan aus dem Jahr 2006 ab, wobei er sich weitgehend an diesem Vorgängerplan orientiert.

Der Regionale Raumordnungsplan besteht aus Text und Plankarte. Im Text sind die einzelnen Absätze durch Ziele (Z) und Grundsätze (G) charakterisiert, zu denen Begründungen und Erläuterungen gegeben werden. Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP IV sind durch N gekennzeichnet. Dem Plan ist als gesonderter Bestandteil der Begründung der Umweltbericht sowie zur Information die Windenergiekonzeption beigefügt. Der Gender Check ist als unverbindlicher Bestandteil enthalten.

Ziele sind sachlich und räumlich bestimmte oder bestimmbare Aussagen, die mit weiteren Belangen abgewogen sind (§ 3 ROG). Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 ROG) und können dort lediglich noch weiter konkretisiert, aber nicht mehr abgewogen werden. Grundsätze enthalten Entwicklungs- und Ordnungsprinzipien und sind als Vorgaben für das Ermessen bzw. die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Begründungen und Erläuterungen geben Informationen zu den Zielen und Grundsätzen sowie Hinweise zur Abwägung.

Die Textkarten ergänzen, konkretisieren und vertiefen die textlichen Aussagen. Demzufolge enthalten sie dem zugehörigen Textabschnitt entsprechende Ziele, Grundsätze oder auch Begründungen und Erläuterungen. Für die Tabellen gilt dies entsprechend.
In der Plankarte sind die Ziele und Grundsätze in zeichnerischer Form räumlich bestimmt.

Vorranggebiete sind jeweils für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Darin werden andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion nicht vereinbar sind.
In Vorbehaltsgebieten soll der jeweiligen raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind das Ergebnis eines gesamträumlichen Konzeptes, welches separat veröffentlicht ist. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens bzw. nach Abwägung der Stellungnahmen sind Vorranggebiete Windenergienutzung in Schutzgebieten nur dann ausgewiesen worden, wenn die potenziellen Konflikte bereits auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Gegenstromprinzips als geklärt anzusehen sind. (z. B. Wasserschutzgebiete Zone III und Landschaftsschutzgebiete, soweit diese im FNP bereits durch Ausweisungen zur Windenergienutzung belegt sind). In anderen Fällen wurde seitens der Fachbehörden auch im Rahmen der Beteiligung keine Befreiung zu planerischen Festlegungen zur Windenergienutzung auf Ebene des Regionalplans in Aussicht gestellt. Weitere Informationen hierzu finden sich in den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz“.

Nachrichtlich übernommen aus dem LEP IV ist der Freihaltekorridor für eine Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt-Main – Frankfurt-Hahn.
Die Siedlungsflächen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe sind aus ATKIS übernommen.

Zum Regionalplan ist eine zusätzliche, unverbindliche Beikarte als Information beigefügt. In dieser werden Bauflächen für Wohnen und Gewerbe sowie Sonderbauflächen wirksamer Flächennutzungspläne einschließlich Windenergie aus dem Raumordnungskataster aufgezeigt. Die Darstellungen dieser wirksamen Bauleitpläne sind im Rahmen des Gegenstromprinzips bzw. der Abwägung berücksichtigt. Analog gilt dies insbesondere ebenso für genehmigte Rohstoffabbauflächen und unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete, die in der Beikarte enthalten sind. Zudem ist aus Gründen der Lesbarkeit aus dem LEP IV der landesweite Biotopverbund nachrichtlich nicht in der Gesamtkarte, sondern in der Beikarte übernommen.

Die Darstellungen in der Plankarte entsprechen in der Genauigkeit der topographischen Karte im Maßstab 1:100 000 (TK 100; 1 mm entspricht 100 m; Arbeitsmaßstab; Offenlage- und Genehmigungsmaßstab 1:75 000). Wenn Inhalte der Plankarte in nachfolgende Planungsebenen auf einen größeren Maßstab übertragen werden sollen, dann ist auch eine Konkretisierung der Planinhalte notwendig.

Der Regionale Raumordnungsplan ist von der Planungsgemeinschaft unter Beteiligung von Behörden und Planungsträgern des Bundes und des Landes sowie der Gebietskörperschaften erarbeitet worden.

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 den Regionalen Raumordnungsplan genehmigt. Aufgrund der im Bescheid enthaltenen Genehmigungsauflagen fasste die Regionalvertretung am 29. November 2017 einen Beitrittsbeschluss und übernahm die Änderungen in den Regionalen Raumordnungsplan. Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides am 11. Dezember 2017 im Staatsanzeiger ist der Regionale Raumordnungsplan gemäß § 10 Abs. 2 LPlG verbindlich.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
Textliche Festlegungen und Begründung

I. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Textliche Festlegungen und Begründung A Ziele und Grundsätze der Raumordnung 1
1. Raum- und Siedlungsstruktur 1
1.1 Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region 1
1.2 Raumstruktur 3
1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden 8
1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge 9
1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung ... 15
1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung 20
1.3.4 Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung 21
1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege 23
1.4.1 Stadterneuerung und -sanierung 23
1.4.2 Dorferneuerung 23
1.4.3 Denkmalpflege 23
2. Freiraumstruktur 29
2.1 Freiraumschutz 29
2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren 29
2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume 32
2.1.3 Natürliche Ressourcen 35
2.2 Freiraumnutzung 45
2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau 45
2.2.2 Forstwirtschaft 47
2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau 48
2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus 50
3. Infrastruktur 55
3.1 Verkehr und Mobilität 55
3.1.1 Anbindung der Region 55
3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung 56
3.2 Energiegewinnung und -versorgung 69
3.2.1 Energieinfrastruktur 70
3.2.2 Erneuerbare Energien 70
3.2.3 Energieeffizienz und Energieeinsparung 78
4. Besonders planungsbedürftige Räume 78
4.1 Koblenz/Neuwied 81
4.2 Montabaur 82
4.3 Diez/(Limburg) 83
4.4 Mayen 84
4.5 Siegerland-Altenkirchen 86
4.6 Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe) 87
4.7 Nördlicher Mittelrhein 90
4.8 Hunsrück 92
4.9 Mosel 93
Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung ... 94
II. Umweltbericht ..... B
III. Gender Check C
Anhang I
Gemeindefunktionen I
Anhang Methodik Schwellenwerte XXV

Karte 1: Raumstrukturgliederung 6
Karte 2: Leitbild zur Raum- und Siedlungsentwicklung 7
Karte 3: Zentrale Orte und Versorgungsbereiche 13
Karte 4: Klimaschutz, Regionale Grünzüge und Regionalparkprojekte 31
Karte 5: Regionaler Biotopverbund 38
Karte 6: Radonprognose-Karte 43
Karte 7: Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus 53
Karte 8: UNESCO Welterbegebiete, historische Kulturlandschaften und dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen 54
Karte 9: Funktionales Straßennetz 57
Karte 10: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs 58
Karte 11: Funktionales Radwegenetz 68
Karte 12: Windenergie 77
Karte 13: Besonders planungsbedürftige Räume 80

Tabelle 1: Zentrale Orte 12
Tabelle 2: Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung 25
Tabelle 3: Städte/Gemeinden/Ortsteile mit regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen 28
Tabelle 4: Bedeutsame historische Kulturlandschaften 33

I. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Textliche Festlegungen und Begründung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.1 Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

G 1 In allen Teilräumen der Region sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert und, soweit notwendig, geschaffen werden. Die Besonderheiten und Vorzüge von Teilräumen sollen für die Entwicklung sowohl dieser Teilräume selbst wie auch für die Region insgesamt genutzt werden. Dabei sind die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Entwicklung soll insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein (§ 1 (2) LPlG).
Hinsichtlich der sozialen Komponente der nachhaltigen Entwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels, Aspekte des Gender Mainstreamings sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen ist eine Leitvorstellung der Raumordnung. Dabei bedeutet Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse. Die Region ist insgesamt reich strukturiert mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen in einzelnen Teilräumen. Sie ist damit als Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sehr attraktiv.
Nachhaltige Entwicklung beinhaltet die Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart, ohne dass die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beeinträchtigt werden. Dabei sind die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen, der sich in den einzelnen Teilräumen in unterschiedlichem Maße vollziehen wird.
Der demografische Wandel ist mit weitreichenden Herausforderungen in allen Lebensbereichen verbunden. Unsere älter werdende Gesellschaft und die in der UN-Behindertenrechtskonvention begründete Inklusion von Menschen mit Behinderungen setzt die Umsetzung von Barrierefreiheit als grundlegendes Thema für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung voraus. Das Thema der Umsetzung von Barrierefreiheit ist bei den Bereichen Versorgung, Stadt- und Dorferneuerung, Tourismus und Mobilität besonders bedeutend.

G 2 Das große, hochwertige Potential der natürlichen Lebensgrundlagen der Region soll gesichert und weiter entwickelt werden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Begründung/Erläuterung:
Ein großes Potential der Region liegt in den reichhaltigen Kulturlandschaften, Landschaften mit hohem Erlebniswert, einer weitgehend intakten Siedlungsstruktur, günstigen Verkehrsanbindungen und einem hohen Potential an natürlichen Ressourcen. Zum Schutz natürlicher Ressourcen weist der regionale Raumordnungsplan jeweilige Vorranggebiete aus.

G 3 Die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. der Lage der Region zwischen den benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und durch die günstige und großräumige Verkehrsanbindung sollen für die Region dauerhaft und nachhaltig genutzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Region gehörte bisher bundesweit zu den Regionen mit den größten Wanderungsgewinnen, die vor allem auch aus Zuwanderungen aus den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main in die nördlichen Teile der Landkreise Ahrweiler und Neuwied, in den Westerwald, in den Bereich der A 3 und im Mittelbereich Diez resultieren. Auch für diese zugewanderte Bevölkerung, in der Regel Fernpendler, sollen wohnortnah in der Region Arbeitsplätze geschaffen werden. In den verschiedenen Teilräumen der

Region wird mit sehr verschiedenen Entwicklungstrends gerechnet. Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsquote sollen, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktentwicklung, genutzt werden. Außerdem wird angestrebt, dass von dem Auspendlerüberschuss ein Teil in die Region zurückgeführt wird, wobei die Auspendler nach Bonn, Siegen und Limburg unverändert beibehalten werden. Gemäß LEP IV umfassen die Europäischen Metropolregionen im Land auch den rheinland-pfälzischen Teil des Kooperationsraumes Bonn-Ahrweiler und den nordöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.

G 4 Die Region übernimmt durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. durch ihre Lage zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und wegen der Entwicklung des gemeinsamen europäischen Marktes Brückenfunktionen, die zwangsläufig mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen verbunden sind. Durch den Ausbau der Verkehrsnetze entsprechend der funktionalen Gliederung sollen die Folgewirkungen der steigenden Verkehrsbelastungen gemindert werden.

Begründung/Erläuterung:
Ein Ausbau der Verkehrsnetze kann dazu beitragen, die Folgewirkungen der zunehmenden Verkehrsbelastungen zu verringern; die funktionale Gliederung ergibt sich aus Kapitel 3.1.

G 5 Die polyzentrische Struktur soll im Sinne der dezentralen Konzentration als Standortvorteil genutzt und zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Teilräumen ausgebaut werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll durch enge Kooperation zwischen den Landkreisen, Städten und Gemeinden und innerhalb der Teilräume durch stärkere interkommunale Zusammenarbeit verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:
Die interkommunale Kooperation wird zunehmend wichtiger. Durch die interkommunale Kooperation sollen gemeinsame Projekte für die Entwicklung der Teilräume, für Wohnen und Arbeiten, der Wirtschaft, des Tourismus und des Einzelhandels sowie für die Erhaltung lebensfähiger und lebenswerter Innenstädte gefördert werden.

G 6 Die regions- und landesübergreifende Zusammenarbeit mit den Räumen Bonn, Siegen, Diez/Limburg, dem Rheingau und der Region Rheinhessen-Nahe bzw. in den Entwicklungsbereichen im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit fortgeführt und ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung:
In den genannten Grenzräumen der Region, die z.T. auch im LEP IV als grenzübergreifende Entwicklungsbereiche genannt sind, bestehen enge wirtschaftliche, verkehrliche, kulturelle, aber auch historische Verflechtungen zu den benachbarten, nahegelegenen Oberzentren, Wirtschaftsräumen bzw. Landschaftsräumen, die im Sinne der Weiterentwicklung dieser Teilräume und der Region insgesamt genutzt und ausgebaut werden sollen.

1.2 Raumstruktur

G 7 Die Gestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur soll sich an der Raumstrukturgliederung (Karte 1) und dem Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 2) orientieren.

Begründung/Erläuterung:
Die Raumstrukturgliederung bildet die Grundlage für die räumliche Gestaltung auf Landesebene (Landesentwicklungsprogramm) und damit auch auf der regionalen Ebene. Die Raumstrukturgliederung ist aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) nachrichtlich zu übernehmen. Die Raumstrukturgliederung stellt eine Rahmenbedingung für die weitere teilräumliche Gestaltung dar. Diese Rahmenbedingungen sind im Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration aufgenommen worden und konkretisieren die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms für die Region.

G 8 Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich eine im Wesentlichen qualitative Weiterentwicklung vollziehen. Die polyzentrische Struktur des hochverdichteten Raumes soll gefestigt werden. Dazu sollen die oberzentralen Funktionen der Stadt Koblenz weiter ausgebaut und die Mittelzentren, insbesondere die großen Mittelzentren Neuwied, Andernach und Lahnstein, in ihren speziellen Funktionen weiter gestärkt werden. Die interkommunale Abstimmung und die in Teilbereichen vorhandene interkommunale Zusammenarbeit sollen auf alle Bereiche des Entwicklungskonzeptes Stadtregion Koblenz/Neuwied ausgedehnt werden. Zwischen den Siedlungsbereichen sollen ausgedehnte Freiräume erhalten bleiben und zur Verbesserung der Wohnumfeldbedingungen und für die Naherholung weiterentwickelt werden. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen soll wiederhergestellt bzw. verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Weiterentwicklung des hochverdichteten Raumes Koblenz/Neuwied ist zur Wahrung und Verbesserung der interregionalen Wettbewerbsfähigkeit dieses Teilraumes selbst und der Region insgesamt auch im Verhältnis zu den benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr im nordrhein-westfälischen Teil und Rhein-Main von Bedeutung. Für die Sicherung der Attraktivität dieses regionalen Kernraumes ist auch eine Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Trinkwasservorkommen im Neuwieder Becken, der Landschaftsökologie, der Luft- und Klimaverhältnisse sowie der Wohnumfeldbedingungen und des Landschaftsbildes notwendig. Für die Weiterentwicklung dieses Raumes sowie für die Arbeitsteilung und Funktionsergänzung im Rahmen der polyzentrischen Struktur soll die interkommunale Zusammenarbeit ausgedehnt und intensiviert werden. Eine Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit bildet das Entwicklungskonzept Stadtregion Koblenz/Neuwied. In diesem Raum kommt der Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Ressourcen eine besondere Bedeutung zu. Vertiefende Aussagen hierzu enthält die Zielkonzeption für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aus der Raumanalyse, Block B-Umwelt.
Eine Aktualisierung des Entwicklungskonzepts Stadtregion Koblenz / Neuwied soll geprüft und ggfs. vorgenommen werden.

G 9 Die Räume Nördlicher Mittelrhein, Siegerland, Diez(/Limburg) und insbesondere die Räume Mayen und Montabaur, die auch dem Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur angehören, sollen wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen, Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden und damit auch die Erreichbarkeiten sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen im umgebenden ländlichen Raum verbessern. In diesen Räumen haben Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen eine hohe Bedeutung. Für die Weiterentwicklung ist interkommunale Zusammenarbeit wichtig. Besondere Bedeutung kommt auch den Entwicklungsschwerpunkten um den Nürburgring und dem Flughafen Frankfurt-Hahn sowie dem Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff zu.

Die Bildung weiterer und Etablierung vorhandener kreisübergreifender Innovationsnetzwerke (Cluster) zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale soll unterstützt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Räume Mayen und Montabaur sollen gemeinsam mit den traditionellen Verdichtungsräumen bzw. insbesondere den verdichteten Räumen mit konzentrierter Siedlungsstruktur und hoher Zentrenerreichbarkeit nach LEP IV in der Region Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden. Durch solche Schwerpunktbildungen nach dem „Prinzip der dezentralen Konzentration“ können sich die Standortbedingungen von Betrieben durch Fühlungsvorteile untereinander und durch leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen verbessern. Außerdem führen diese Schwerpunktbildungen auch für den umgebenden ländlichen Raum zu verbesserten Erreichbarkeiten bzw. zu einer Verminderung der Pendlerentfernungen. Die Entwicklung von Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkten in der Region wird durch Bevölkerungszuwanderungen begünstigt. Diese sollen zu größeren Anteilen in die Räume Mayen und Montabaur gelenkt werden. Der Raum Montabaur ist lt. Landesentwicklungsprogramm Bestandteil des Entwicklungsbereichs Koblenz/Mittelrhein/Montabaur und hat besondere Entwicklungsimpulse infolge Schienenschnellverkehr und Bundesautobahn. Der Raum Nördlicher Mittelrhein war bereits früher gemeinsam mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Gemeinde Grafschaft ein Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen infolge des Bonn-Berlin-Ausgleichs; nach LEP IV sind Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen, Andernach, Neuwied, Montabaur und Simmern landesweit bedeutsame Arbeitsmarktschwerpunkte.
Der Raum Siegerland ist ebenfalls Schwerpunktraum.
Für den Raum Diez(/Limburg) werden infolge des Schienenschnellverkehrs besondere Entwicklungsimpulse und verstärkte Zuwanderungen erwartet.
Für den Raum um den Flughafen Frankfurt-Hahn, im LEP IV als sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt im Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn gekennzeichnet, ist ein regionsübergreifendes Entwicklungskonzept aufgestellt worden.
Der Nürburgring ist im LEP IV ebenfalls als sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt gekennzeichnet. Für die Entwicklung dieser Räume ist interkommunale Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung. Grundlagen hierfür können die vorliegenden Raumnutzungskonzepte/Handlungskonzepte bilden.

Mit der Unterstützung überörtlicher Netzwerke wie dem Cluster Metall-Keramik-Kunststoff in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald gehen wichtige strukturpolitische Impulse einher.
In Höhr-Grenzhausen wurden ein Neubau des Europäischen Institutes für Feuerfesttechnologie sowie ein Erweiterungsbau des Forschungsinstitutes für anorganische Werkstoffe – Glas/Keramik – GmbH (FGK) errichtet.
Der Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff umfasst inzwischen die Forschungs- und Technologie-Institute FGK (Glas/Keramik), TIME (Metall), ECREF (European Center for Refractories, Feuerfesttechnologie) sowie die Hochschulen in Koblenz und Siegen und hat für die regionale Wirtschaft eine solche Bedeutung erlangt, dass eine Anerkennung als Landesschwerpunkt gerechtfertigt ist.

Integraler Bestandteil des Clusters im Bereich des Metall- und Maschinenbaus ist die Bracheninitiative Metall, die auch in Richtung Siegerland besteht.

G 10 Die ländlichen Räume sollen bei ihrer weiteren Entwicklung ihre spezifischen Besonderheiten und Vorzüge nutzen. Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der örtlichen Infrastruktureinrichtungen sollen die zentralen Orte entsprechend der jeweiligen Hierarchie sein. In diesen Räumen soll die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen allgemein gesichert bzw. allgemein verbessert werden. Für die integrierte ländliche Entwicklung in regionalen Entwicklungsschwerpunkten werden Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) aufgestellt.

Begründung/Erläuterung:
Die Entwicklungsbedingungen in den ländlichen Räumen in der Eifel, im Westerwald, im Taunus und Hunsrück sowie in den Tallagen der großen Flusstäler von Rhein, Mosel, Ahr, Sieg und Lahn sind

hinsichtlich der wirtschaftsstrukturellen, siedlungsstrukturellen und landschaftlichen Besonderheiten sehr reichhaltig und unterschiedlich. Insgesamt verfügen die ländlichen Räume auf Grund ihrer städtebaulichen, siedlungsstrukturellen und landschaftlichen Vorzüge über günstige Entwicklungspotentiale, die für eine nachhaltige Entwicklung genutzt werden sollen. Die Sicherung und allgemeine Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ist für die Weiterentwicklung wesentlich. Die Erhaltung und soweit erforderlich Verbesserung bildet auch für die ökonomische Weiterentwicklung eine natürliche Ressource. Schwerpunkte einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) bilden die regionalen Entwicklungsschwerpunkte, für die Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) aufgestellt werden. Deren Umsetzung wird durch ein Regionalmanagement sowie durch moderne Bodenordnungsverfahren unterstützt. Für die LEADER-Regionen werden lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategien (LILE) erarbeitet.

G 11 Der funktionale Aufbau der Siedlungsstruktur soll sich im Wesentlichen an dem hierarchisch strukturierten Zentrale-Orte-System orientieren (Karte 3), wobei kleinräumige Schwerpunkte der Entwicklung in den Schnittpunkten der übergeordneten Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und des Straßennetzes vorzusehen sind.

Z 12 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen bilden die großräumigen und überregionalen Verbindungen des Funktionalen Öffentlichen Verkehrsnetzes zugleich Nahverkehrsachsen.

Begründung/Erläuterung zu G 11 und Z 12:
In den Schnittpunkten der übergeordneten Verkehrsverbindungen befinden sich die siedlungsstrukturellen Schwerpunkte bzw. bestehen besonders günstige infrastrukturelle Bedingungen für die weitere Siedlungsentwicklung. Durch eine Konzentration bzw. Bündelung der Siedlungsentwicklung in diesen Schnittpunkten werden eine rationelle Erschließung ermöglicht und die Eingriffe in den Freiraum begrenzt. Die Nahverkehrsachsen bilden die Grundlage von integrierten Verkehrskonzepten, um den Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Individualverkehr zu sichern.

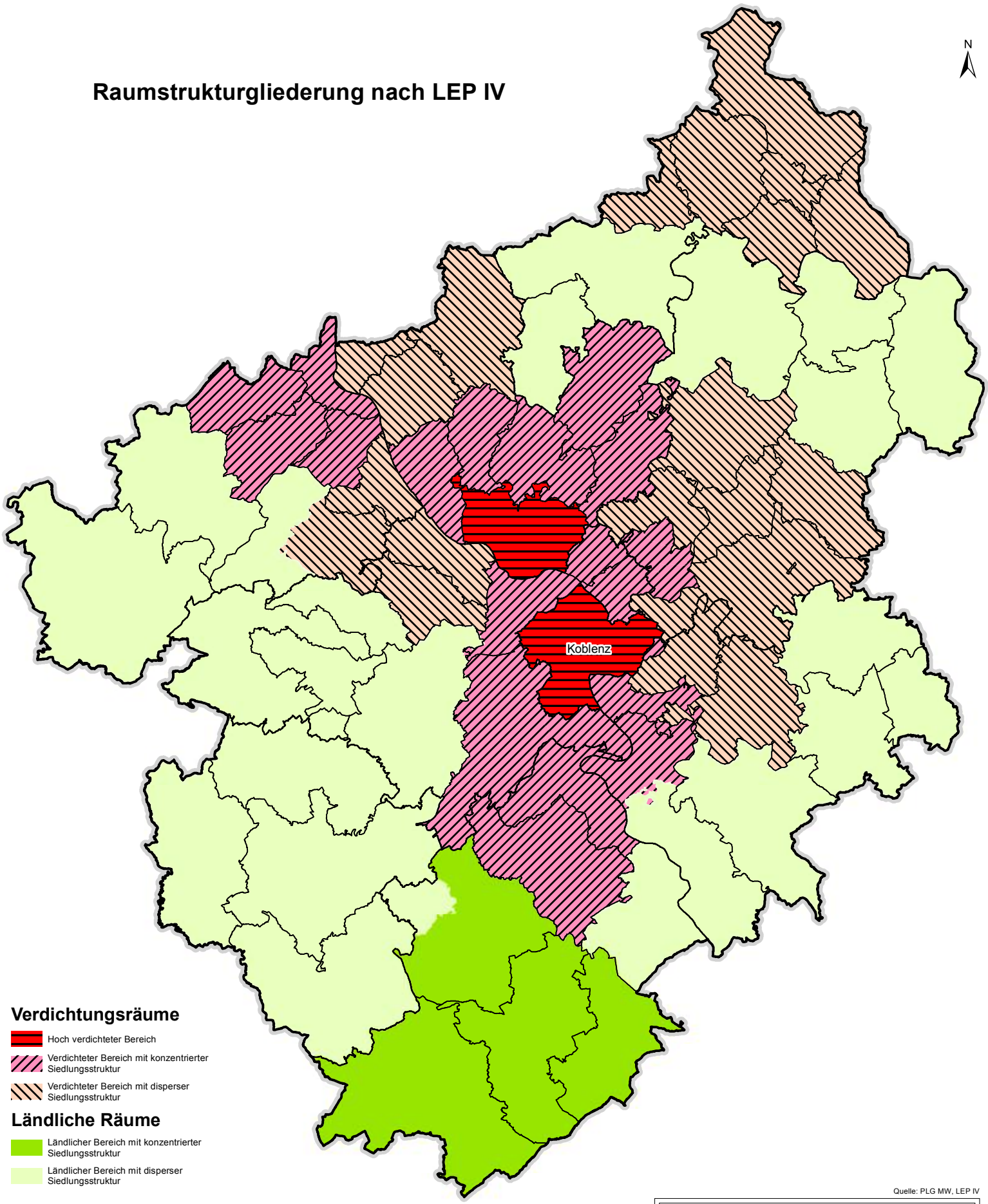
N Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des G 26, LEP IV, zur Eigenentwicklung der Gemeinden. In der Begründung zu G 26, LEP IV, wird insbesondere betont, dass jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung trägt. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Für die Gestaltung der Eigenentwicklung sollen auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen genutzt werden.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 01

Raumstrukturgliederung nach LEP IV



Verdichtungsräume

- Hoch verdichteter Bereich
- Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur

Ländliche Räume

- Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Kilometer

0 5 10 15 20

Quelle: PLG MW, LEP IV

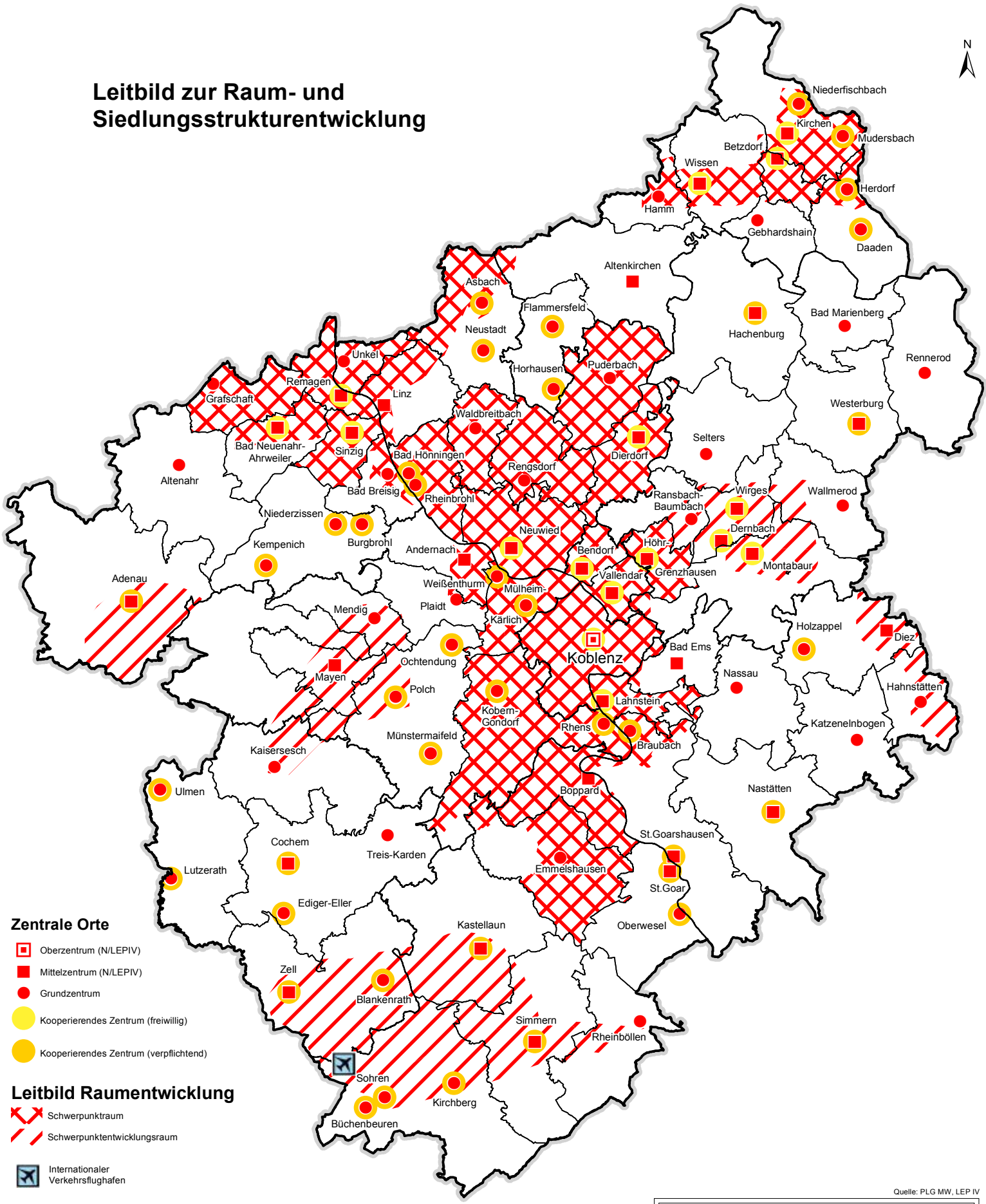
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 02

Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung



Zentrale Orte

- Oberzentrum (N/LEPIV)
- Mittelzentrum (N/LEPIV)
- Grundzentrum
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)

Leitbild Raumentwicklung

- Schwerpunktraum
- Schwerpunktentwicklungsraum
- Internationaler Verkehrsflughafen

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Kilometer

0 5 10 15 20

Quelle: PLG MW, LEP IV

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden

G 13 Die Attraktivität der Städte und der größeren Gemeinden soll durch den Ausbau der Stadt- und Ortskerne gesichert und erhöht werden.

Begründung/Erläuterung:
Die räumliche und soziale Überschaubarkeit der Städte und größeren Gemeinden ermöglicht eine spezifische Lebensraumqualität. Hohe Versorgungs- und kulturelle Qualität sowie eine relativ starke Arbeitsmarktbedeutung sind als regionale städtische Entwicklungsfaktoren zu sichern und zu fördern.

G 14 Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll sich an die Siedlungsstruktur anpassen und an den bestehenden sozialen, kulturellen, verkehrlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen orientieren.

Begründung/Erläuterung:
Bei der Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen sollen die Instrumente zur Baulandmobilisierung, insbesondere der kommunale Bodenbevorratung eingesetzt werden. Eine abschnittsweise Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll dem Bedarf entsprechen.

G 15 Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen die Möglichkeiten der rationellen Energieverwendung wie Solarenergienutzung, Abwärmenutzung und Fernwärmeversorgung berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:
Eine rationelle Energieverwendung ist grundlegendes Element einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

G 16 Neue größere Siedlungsgebiete sollen möglichst an den ÖPNV angebunden werden.

Begründung/Erläuterung:
Durch die Orientierung der Siedlungstätigkeit an der ÖPNV-Bedienung sollen eine bessere Erreichbarkeit auch für die Bevölkerungsgruppen, denen ein Pkw nicht zur Verfügung steht, und eine bessere Auslastung der ÖPNV-Linien erreicht werden. In den ländlichen Räumen ist nach LEP IV, Z 33, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.

G 17 In den als Dorfgebiet ausgewiesenen Ortsteilen soll sichergestellt werden, dass die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe durch ausreichende Abstände zwischen neuer Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben erhalten bleiben. Landwirtschaftliche Aussiedlungen sollen insbesondere nicht durch bauliche Maßnahmen eingeengt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Dorfgebiete dienen auch der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sollen diese Funktion nach Möglichkeit beibehalten. Die von den Betrieben ausgehenden betrieblich unvermeidlichen Immissionen sind als ortstypisch hinzunehmen und die damit verbundenen Störungen sind damit auch begrenzende Faktoren des Wohnens.

G 18 Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sollen Grünverbindungen und Grünzüge in Form von Hausgartenzeilen, Fuß- und Wanderwegen, Kleingärten, Talauen mit Wiesen und Weiden und anderen baulich weniger genutzten Bereichen erhalten bleiben und in das Konzept der Ortsentwicklung einbezogen werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Bevölkerungszuwachs der Städte und Gemeinden durch Wanderungsgewinne soll in der Nähe der bestehenden Infrastruktureinrichtungen angesiedelt werden. In diesen Bereichen sind auf Grund immer geringer werdender Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe und steigender Bodenpreise Siedlungsformen erforderlich, die einen geringeren Flächenversiegelungsgrad aufweisen, die Erschließungskosten sowie die Kosten der Unterhaltung vermindern und den Freiraum für die Naherholung bewahren. Ebenso wird hiermit ein größerer Teil der Bevölkerung näher an die Zentren und damit an die dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen herangeführt.

G 19 In den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur können in Teilbereichen mit ungünstiger Erreichbarkeit zentraler Orte Gemeinden bestimmt werden, die als Schwerpunktgemeinden für ihre nähere Umgebung überörtlich bedeutsame Aufgaben übernehmen sollen.

Begründung/Erläuterung:
In der Regel werden die zentralen Orte nicht in der Lage sein, allein den überörtlichen Bedarf an Bauflächen bereitzustellen und alle Versorgungsaufgaben im jeweiligen Nahbereich vollständig zu übernehmen. Dies ist im Sinne einer räumlich möglichst nahen Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Ausbilden, Erholen und Freizeit, Versorgen mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen u. U. auch gar nicht erwünscht. Es können weitere Gemeinden im jeweiligen Nahbereich ausgewiesen werden, die als Schwerpunktgemeinden überörtlich bedeutsame Funktionen und Aufgaben übernehmen sollen. Diese Gemeinden sollen nach Möglichkeit bereits über öffentliche und private Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen verfügen, die gesichert werden sollen, oder solche Einrichtungen aufgrund ihrer Entwicklungschancen erwarten lassen. Ihre Entwicklung darf aber die Funktionen und Aufgaben benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigen. Die Auswahl dieser Gemeinden hängt von den besonderen teilräumlichen siedlungsstrukturellen und funktionalen Bedingungen im jeweiligen Nahbereich ab. In ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und bei größeren Entfernungen zum nächsten zentralen Ort dient sie der möglichst wohnstandortnahen Mindestversorgung der Bevölkerung, der Vermeidung von Baugebietsausweisungen in den kleineren Gemeinden, der kommunalen Bodenbevorratung und insgesamt der Stabilisierung der Siedlungsstruktur. Die Ausweisung soll bevorzugt auf der Grundlage interkommunal abgestimmter Entwicklungskonzepte oder entsprechender vertraglicher Vereinbarungen vorgenommen und im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden und erfolgt bei konkretem Anlass in Abstimmung mit der Regionalplanung.

1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

G 20 Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

G 21 In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.

G 22 In dem hierarchisch gegliederten System zentraler Orte nehmen die zentralen Orte höherer Stufen jeweils auch zentralörtliche Funktionen und Aufgaben nachfolgender Stufen wahr.

Begründung/Erläuterung zu G 20 bis G 22:

- Die zentralörtliche Siedlungsentwicklung begünstigt höhere Siedlungsdichten als eine disperse Siedlungstätigkeit. Sie trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei.
- Die Bündelung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung schafft keine zusätzlichen Mobilitätszwänge, reduziert so die Verkehrsmengen und führt zur Vermeidung von Emissionen und erleichtert den Schutz vor Immissionen.
- Siedlungsschwerpunkte lassen eine effizientere ÖPNV-Organisation zu als dies bei einer

dispersen Siedlungsstruktur möglich ist (bessere Versorgung, weniger Emissionen).

- Zugleich wird der Energieverbrauch gedrosselt und darüber hinaus die Möglichkeit verbessert, Energieverbundsysteme (Kraft-Wärme-Kopplung, Nahwärmeversorgung) mit höherem Wirkungsgrad zu installieren, was zusätzlich zu Einspareffekten führt.
- Auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte haben Bestandssicherung und Erhaltung einer Mindestqualität und flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen große raumstrukturelle und regionalpolitische Bedeutung. In der Region ist das mit dem Ausbau der zentralen Orte verfolgte Ziel einer dezentralen Konzentration verwirklicht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Abbau regionaler Disparitäten geleistet. Heute steht nicht der weitere Ausbau der zentralen Orte im Vordergrund, sondern die Sicherung des Entwicklungsstandes und ihrer Funktion als Impulsgeber für das Umland.
- Am Konzentrationsprinzip in dem Sinne, dass zentralörtliche öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Einrichtungen des überörtlichen Bedarfs schwerpunktmäßig in zentralen Orten selbst vorhanden sein sollten, wird grundsätzlich festgehalten. Dies gilt in besonderem Maß für Verknüpfungspunkte im Verkehrssystem.
- Die zentralen Orte der höheren Stufen, d. h. die Oberzentren, die Mittelzentren und die mittelzentralen Verbünde sind im Landesentwicklungsprogramm IV ausgewiesen.
- Die Grundzentren und die grundzentralen Verbünde werden im regionalen Raumordnungsplan festgelegt.

Z 23 Die zentralen Orte (Tabelle 1) übernehmen jeweils ihrer Hierarchie entsprechend Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Versorgungsbereich, das Oberzentrum Koblenz hochwertige und spezialisierte Versorgungsfunktionen für die gesamte Region, die Mittelzentren eigenständig oder im mittelzentralen Verbund Versorgungsfunktionen des gehobenen Bedarfs für den jeweiligen Mittelbereich, die Grundzentren eigenständig oder im grundzentralen Verbund entsprechend die Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich.

Begründung/Erläuterung:
Das System der zentralen Orte und die Abgrenzung der Mittelbereiche und Nahbereiche zeigt die Karte 3. Die Abgrenzung der Mittelbereiche ist aus dem Landesentwicklungsprogramm IV übernommen. Gemäß dortiger Erläuterung haben die zugrunde gelegten Mittelbereiche wie im vorherigen Landesentwicklungsprogramm (LEP III) nur den Charakter von Analysebereichen und bilden die Grundlage für den Zentrale-Orte-Ansatz im Landesfinanzausgleich. Oberzentrale Versorgungsaufgaben werden z. T. auch von benachbarten Oberzentren übernommen:

- vom Oberzentrum Bonn für die Nahbereiche von Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen, Sinzig, Bad Breisig, Unkel, Linz und Asbach,
- vom Oberzentrum Siegen für die Nahbereiche Betzdorf, Kirchen, Gebhardshain, Daaden, Herdorf und

von Limburg, das gemeinsam mit Diez teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält, für die Nahbereiche Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen.
Die bisherigen Grundzentren im Ergänzungsnetz und im Grundnetz wurden innerhalb des jeweiligen gemeinsamen Nahbereiches in einen grundzentralen Verbund überführt.
Dies gilt ebenso für die neu aufgenommenen Grundzentren. Diese weisen insbesondere neben ihrem Ausstattungsgrad eine im Vergleich zu bestehenden Grundzentren hohe Bevölkerungsgröße bzw. positive Bevölkerungsentwicklung auf, liegen in einem Raum mit niedriger Zentrenerreichbarkeit gem. LEP IV oder in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und ungünstiger PKW-Erreichbarkeit des nächsten zentralen Ortes (über 15 min.; vgl. Kap. 2.1 Regionaler Raumordnungsbericht).

Z 24 Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den Nahbereich.

Z 25 Grundzentren im monozentralen Nahbereich verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung.

Sie stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung; ausnahmsweise kann der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in einem anderen, angrenzenden Nahbereich liegen.

Z 26 Grundzentren im grundzentralen Verbund nehmen die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich gemeinsam war und berücksichtigen die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren (Tabelle 1 und Karte 3). Die grundzentralen Orte innerhalb des Nahbereiches sind zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot).

G 27 In den ländlichen Räumen haben die Grundzentren im monozentralen Nahbereich eigenständig sowie innerhalb grundzentraler Verbünde gemeinsam die Aufgabe, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern und zu einer dauerhaften wohnortnahen Grundversorgung der Bevölkerung beizutragen. Die Sicherung der hierfür notwendigen Einrichtungen hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur.

Erläuterungen zu Tabelle 1:
nachrichtliche Übernahmen aus LEP IV:
(OZ): Oberzentrum (zugleich kooperierendes Zentrum (freiwillig))
(KMF): kooperierendes Mittelzentrum (freiwillig)
(KMV): kooperierendes Mittelzentrum (verpflichtend)
Hinweis: Mittelzentren übernehmen auch grundzentrale Funktionen
Gemäß LEP IV, Z 39, hält das Mittelzentrum Diez (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.

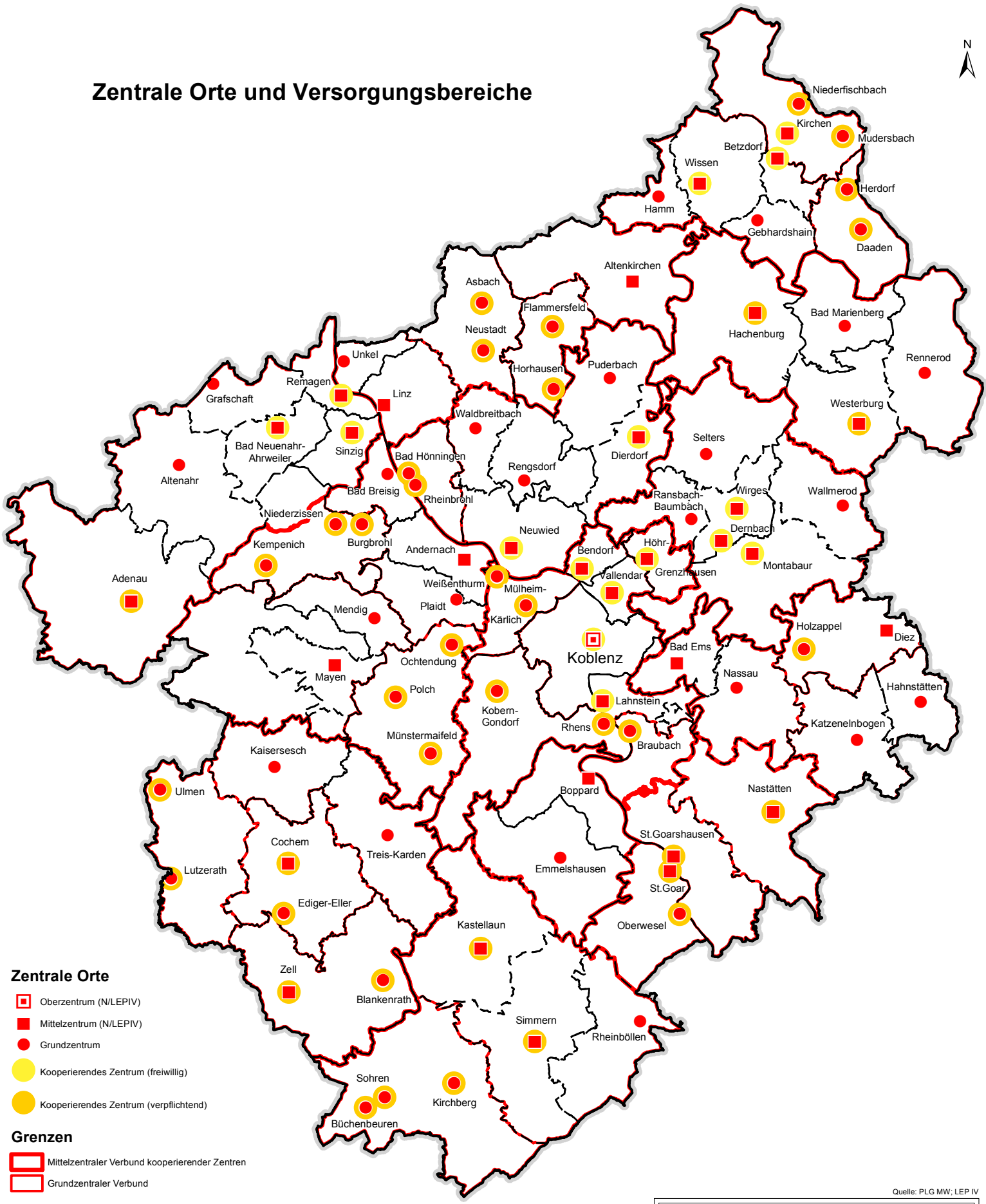
Tabelle 1: Zentrale Orte

Mittelbereich	Mittelzentren	Grundzentren im monozentralen Nahbereich	Grundzentren im grundzentralen Verbund
Koblenz	Koblenz (OZ) Lahnstein (KMF) Bendorf (KMF) Höhr-Grenzhausen (KMF) Vallendar (KMF)		Weißenthurm Mülheim-Kärlich Rhens Kobern-Gondorf Braubach (mit MZ St. Goarshausen)
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler (KMF) Remagen (KMF) Sinzig (KMF) Adenau (KMV)	Altenahr Grafschaft	
Altenkirchen	Altenkirchen		Flammersfeld Horhausen
Betzdorf/Kirchen Wissen	Betzdorf (KMF) Kirchen (KMF) Wissen (KMF)	Gebhardshain Hamm	Niederfischbach Mudersbach (jeweils auch mit MZ Kirchen) Daaden Herdorf
Cochem-Zell	Cochem (KMV) Zell (KMV)	Kaisersesch Treis-Karden	Blankenrath (mit MZ Zell) Ulmen Lutzerath Ediger-Eller (mit MZ Cochem)
Andernach	Andernach	Bad Breisig Plaidt	Niederzissen Burgbrohl
Mayen	Mayen	Mendig	Kempenich Polch Münstermaifeld Ochtendung
Linz	Linz	Unkel	Asbach, Neustadt/Wied
Neuwied	Neuwied (KMF) Dierdorf (KMF)	Puderbach Rengsdorf Waldbreitbach	Bad Hönningen, Rheinbrohl
Simmern	Simmern (KMV) Kastellaun (KMV)	Rheinböllen	Kirchberg Sohren Büchenbeuren
Boppard	Boppard	Emmelshausen	
St. Goar/ St. Goarshausen	St. Goar (KMV) St. Goarshausen (KMV) Nastätten (KMV)		Oberwesel (mit MZ St. Goar)
Bad Ems	Bad Ems	Nassau	
Diez	Diez	Hahnstätten Katzenelnbogen	Holzappel (mit MZ Diez)
Hachenburg Westerburg	Hachenburg (KMV) Westerburg (KMV)	Bad Marienberg Rennerod	
Montabaur	Montabaur (KMF) Wirges (KMF) Dernbach (KMF)	Ransbach-Baumbach Selters Wallmerod	

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 03

Zentrale Orte und Versorgungsbereiche



Quelle: PLG MW; LEP IV

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

G 28 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sollen durch die Grundzentren die Siedlungsstruktur schwerpunktmäßig gegliedert und die Freiräume gesichert werden.

Begründung/Erläuterung zu Z 24 bis G 28:

Die Nahbereiche sind grundsätzlich deckungsgleich mit den Gebieten der Verbandsgemeinden. Grundzentren im monozentralen Nahbereich sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Ausnahmen ergeben sich vor dem Hintergrund der Kommunal- und Verwaltungsreform und hierzu beschlossenen Fusionsvereinbarungen. Die Grundzentren im monozentralen Nahbereich halten in der Regel auch eine Grundversorgung im Gesundheitssektor (Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Pflegeeinrichtungen), Einrichtungen von Finanz- und Postdienstleistern, Einzelhandelseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf und Sport- und Freizeiteinrichtungen und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs bzw. der Daseinsvorsorge wie Kindergarten und Grundschule vor. Gelegentlich ist ein Grundzentrum auch Standort einer weiterführenden Schule. Zudem haben die Grundzentren eine Verbindungsfunktion im öffentlichen Personennahverkehr.

Grundzentren im grundzentralen Verbund sollen im Nahbereich gemeinsam grundzentrale Funktionen wahrnehmen: hier werden die grundzentralen Funktionen von mehreren Grundzentren (multizentral) wahrgenommen. Im grundzentralen Verbund leisten alle Grundzentren einen substanziellen Beitrag zur Grundversorgung; die Kooperation zur Sicherung von Mindeststandards ist verpflichtend vertraglich zu regeln (z. B. über öffentlich-rechtliche Verträge). In den ländlichen, dünn besiedelten Teilräumen der Region sollen die Grundzentren im grundzentralen Verbund gemeinsam zur Sicherstellung des haushaltsnahen täglichen Grundbedarfs beitragen. Der Ausbau eines Grundzentrums innerhalb eines grundzentralen Verbundes darf die Funktion anderer Grundzentren innerhalb des gleichen grundzentralen Verbundes nicht schwächen.

In den ländlichen Räumen, besonders in den dünn besiedelten ländlichen Räumen, übernehmen die Grundzentren öffentliche Versorgungsaufgaben für den Nahbereich im Sinne einer Daseinsvorsorge.

Deshalb können hier die öffentlichen Einrichtungen nicht allein an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit gemessen werden, sondern müssen auch aus volkswirtschaftlichen Gründen zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Infrastruktur gesichert und ggf. geschaffen werden.

Dagegen ergeben sich in den hochverdichteten und verdichteten Räumen wegen der hohen Dichte zentraler Orte und besserer Erreichbarkeiten Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme zentralörtlicher Einrichtungen und damit Überschneidungen der Verflechtungsbereiche, die z.T. erheblich über die jeweiligen Versorgungsbereiche hinausgehen. Gleichwohl soll hier an der Bündelung und Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf bestimmte Standorte festgehalten werden, damit für die Bevölkerung verschiedene Einrichtungen auch fußläufig erreichbar sind und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird. Diese Bündelung bzw. Konzentration erfolgt in den zentralen Orten.

Nach der Kommunal- und Verwaltungsreform bzw. einer Teilfortschreibung des LEP IV kann sich ggfs. ein Anpassungsbedarf ergeben. Dementsprechend wird eine Anpassung des regionalen Raumordnungsplanes zu prüfen bzw. vorzunehmen sein. Eine erneute Überprüfung wird auch über den nächsten regionalen Raumordnungsbericht bezüglich der demografischen Veränderungsprozesse insbesondere mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzunehmen sein.

Mittel- bis langfristig werden ggfs. in einzelnen Teilräumen unter Berücksichtigung modifizierter Erreichbarkeits- und Ausstattungsstandards einvernehmliche Überlegungen zu möglichem strukturiertem Rückbau im Einzelfall, unter Wahrung der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, zu treffen sein.

1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung[1]

G 29 Die weitere bauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren.

N In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Z 30 Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne. Hierzu ist folgende Berechnungsvorschrift zu verwenden:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert
Bedarfswert (Bedarf an weiteren Wohnbauflächen in ha) = Einwohnervorausberechnung zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans x Bedarfsausgangswert (nach Z 31) : Wohnbaudichte (nach Z32) x Planreichweite (Anzahl der Jahre zwischen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung und Planungshorizont des Flächennutzungsplans) : 1.000

Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken

Als bestehende Flächenreserven bzw. vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial gelten Wohnbauflächen gem. BauNVO zu 100% und Gemischte Bauflächen gem. BauNVO zu 50%.

Z 31 Als Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert werden folgende Werte in Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt:

- für Orte mit Eigenentwicklung ein Bedarfsausgangswert von 2,0 WE/1.000 EW/a
- für grundzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 2,5 WE/1.000 EW/a
- für mittelzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 3,0 WE/1.000 EW/a
- für das Oberzentrum Koblenz ein Bedarfsausgangswert von 4,3 WE/1.000 EW/a.

Z 32 Folgende durchschnittlichen Dichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar) sind der Berechnung der Schwellenwerte zugrunde zu legen:

- für nicht-zentrale Orte mindestens 15 WE/ha
- für Grundzentren mindestens 20 WE/ha
- für Mittelzentren mindestens 25 WE/ha
- für das Oberzentrum mindestens 40 WE/ha.

[1] vgl. LEP IV 2008, Kap. 2.4.2 und LEP IV-Erlass (Juni 2009/Dez. 2010, Kap. 4.2.2, 4.2.3.1, 4.2.3.2 mit Anlage).

Z 33 Für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist der bestimmte Schwellenwert zu beachten. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch"). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

Begründung/Erläuterung zu G 29 bis Z 33:
Die wohnbauliche Entwicklung soll, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, von den Städten und Gemeinden übernommen werden, die auf Grund ihrer Größe, örtlichen Infrastrukturausstattung und der räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen besonders dafür geeignet sind. Dies sind in der Regel die zentralen Orte. Auch insoweit wird für die zentralen Orte ein gestaffelter, höherer Bedarfsausgangswert festgelegt.

In den ländlichen Räumen sollen die Wohn-, Versorgungs- und Lebensverhältnisse verbessert und Wohnbauflächen für den spezifischen Bedarf des ländlichen Raumes bereitgestellt werden. Nachrichtlich ist aus dem LEP IV das dortige Ziel Z 32 wiedergegeben. Die Zweite Teilfortschreibung des LEP IV ist am 22. August 2015 in Kraft getreten. Danach erhalten in Z 31 die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Bei der Siedlungsentwicklung sind die übrigen Ziele des LEP IV weiterhin zu beachten.

Für die weitere Wohnbauflächenentwicklung erfolgt eine methodische Zielfestlegung als qualitative Ausprägung der Schwellenwerte für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die quantitative Bestimmung des Schwellenwertes erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Fortschreibung des jeweiligen Flächennutzungsplans. Die Werte in der Anhangtabelle sind informatorisch zum Zeitpunkt der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen. Eine Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der Schwellenwerte auf Ebene der Ortsgemeinde kann im Rahmen der Zielvorgaben unter Einhaltung des Schwellenwertes für die Ebene der Verbandsgemeinde erfolgen.

Bereits in der Vergangenheit haben die Träger der Bauleitplanung im Rahmen der Planung neuer Bauflächen eine Gesamtflächenbilanz erstellt. Auch zur weiteren Wohnbauflächenausweisung legen die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung eine erforderliche Flächenbilanz vor.

Die Ausweisung weiterer Gemischter Bauflächen ist auch bei vorhandenem Überhang an Wohnbauflächenpotenzial möglich. Ein Bedarf an weiteren Gemischten Bauflächen wäre nach den Vorgaben des Baugesetzbuches und LEP IV einschl. 2. Teilfortschreibung zu belegen.

Die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung können den erforderlichen Potenzial- bzw. weiteren Bedarfsnachweis auf Grundlage des landesweit einheitlichen Bauflächenmonitorings (Raum+Monitor, vgl. LEP IV Z 31) führen, soweit hierin die von ihnen im Rahmen des landesweiten Projekts "Raum+ Rheinland-Pfalz 2010"[2] verifizierten Flächenpotenziale enthalten sind. Die Ersterhebungsgespräche im Rahmen des Projekts Raum+ wurden in der Region Mittelrhein-Westerwald im Zeitraum Mai bis Oktober 2010 durchgeführt.

Die im Zuge des Projekts verwendeten Begriffe Außen- und Innenpotenzial entsprechen nicht den Innen-

[2] vgl. http://www.raumplus.rlp.de und Abschlussbericht 2011 .

bzw. Außenbereichen des BauGB, sondern orientierten sich an der tatsächlich vorhandenen Siedlungsgrenze bzw. der „Außenbereich“ wurde durch eine kartografische Abgrenzung des Siedlungskörpers bestimmt. Das Außenpotenzial ergibt sich aus bereits durch die vorbereitende Bauleitplanung außerhalb des engeren Siedlungskörpers planungsrechtlich gesicherten, jedoch noch nicht bebauten Flächen.

Grundsätzlich sollen die Träger der Bauleitplanung eine regelmäßige Fortschreibung der Potenzialflächen vornehmen bzw. unterstützen (Aktualisierung der Zu- bzw. Abnahme der Potenzialflächen). Zwischenzeitliche Änderungen der Flächennutzungspläne sind entsprechend zu berücksichtigen.
Die Potenzialwerte sind zum Stichtag 15.05.2011 informatorisch in den Anhang zum RROP-Entwurf 2011 aufgenommen worden; die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung wurden für diesen Stichtag um eine Überprüfung der Erhebungsergebnisse des Projekts Raum+ gebeten. Der aktuelle Stichtag ist aus dem Anhang ersichtlich.

In den Potenzialangaben sind Flächenreserven in Wohnbauflächen zu 100% und in gemischten Bauflächen zu 50% berücksichtigt (im Projekt Raum+ enthalten die Gesamtreserven auch Flächenpotenziale z.B. in gewerblichen Bauflächen). Mit der Ausweisung neuer gemischter Bauflächen erhöht sich das mobilisierbare Potenzial, das auf den Schwellenwert anzurechnen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen. Die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden. In der Anhangtabelle sind die Potenzialwerte dargestellt, die von den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung als nicht blockiert gekennzeichnet wurden. Soweit größere Innenpotenziale als nicht verfügbar eingestuft werden, soll dies von den Trägern der Bauleitplanung in den Grundzügen plausibel dargelegt werden (z.B. im Rahmen der Beantragung landesplanerischer Stellungnahmen).
Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen und Baulücken soll sich an den Blockade- und Verfügbarkeitskriterien des Projekts Raum+Monitor orientieren.

In dem Projekt Raum+ wurden lediglich Potenziale > 2000 qm erfasst. Baulücken wurden den Verbandsgemeinden informatorisch zur Verfügung gestellt, nicht jedoch verifiziert. Die Baulücken sind insofern nicht im Potenzialwert im Anhang eingeflossen. Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung sind vorhandene Baulücken (bzw. Innenpotenziale < 2.000 qm) in Abhängigkeit der von den Trägern der Bauleitplanung darzulegenden Verfügbarkeit (z.B. im Rahmen der Beantragung landesplanerischer Stellungnahmen) auf den Bedarf anzurechnen.

Das Innenpotenzial > 2000 qm ist als Bruttobaufläche zu führen. Die bestimmten Schwellenwerte und die Mindestdichten beziehen sich auf die Bruttobaufläche.
Die sich zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans bis zum Planungszeitraum bis 2030 ergebenden Bedarfswerte sind im Anhang ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.
Die Schwellenwerte, Bedarfswerte und Potenzialwerte sind jeweils in Hektar auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet zu bestimmen bzw. darzulegen.

Die Bedarfsausgangswerte sind aus dem zu Grunde zu legenden Gutachten des Statistischen Landesamtes abgeleitet (Unveröffentlichtes Gutachten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zur Auswertung der Baufertigstellungen in den Jahren 2000 - 2008, Bad Ems Juli 2009) und berücksichtigen in ihrer Ausgestaltung die zentralörtlichen Gemeindefunktionen. Die Bedarfsausgangswerte für grundzentrale Orte entsprechen dem zu Grunde zu legenden, vom Statistischen Landesamt ermittelten Trendwert einer Baufertigstellungsrate (2008) von 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnern und Jahr für die Gesamtregion.

Gemeinden, denen lediglich eine Entwicklung von Bauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs zusteht, wird ein Bedarfsausgangswert zugrunde gelegt, der den Bedarfsausgangswert von zentralen Orten deutlich unterschreitet.

Für Mittelzenten wird ein Bedarfsausgangswert (BAW) festgelegt, der höher ist als der Durchschnittstrendwert für die Gesamtregion. Der Bedarfsausgangswert für Mittelzentren entspricht mit 3,0 nicht nur dem Trendwert für zentrale Orte der Region aus dem Jahr 2005, sondern vor allem zugleich der durchschnittlichen Baufertigstellungsrate aller Mittelzentren der Region im Zeitraum 2000-2008.

Eine weitere Differenzierung des Bedarfsausgangswerts in Abhängigkeit verschiedener Raumstrukturen erfolgt nicht. Aus dem statistischen Gutachtenmaterial lässt sich ableiten, dass sich im Betrachtungszeitraum z.B. für alle Mittelzentren im Verdichteten Bereich der Region eine durchschnittliche Baufertigstellungsrate von 2,9 ergibt; demgegenüber steht der Wert für Mittelzentren im ländlichen Raum bei 3,3. Eine Berücksichtigung der raumstrukturellen Lage kann über unterschiedliche Dichtewerte erfolgen.

Mit einem Bedarfsausgangswert von 4,3 wird der kreisfreien Stadt Koblenz ein Wert zugeordnet, der dem zentralörtlichen Status als Oberzentrum Rechnung trägt. Der Wert wird um einen Punkt höher gesetzt als die durchschnittliche Baufertigstellungsrate aller zentralen Orte der Region im Betrachtungszeitraum und liegt damit zugleich nicht unter den höchsten Baufertigstellungsraten des Oberzentrums der letzten Jahre (im Betrachtungszeitraum Jahr 2008 - 2000; pro Jahr und 1.000 Einwohner).

Durchschnittliche Dichtewerte für Neubaugebiete lassen sich zunächst über eine Analyse von Bauleitplänen ableiten. Insbesondere Analysen der Baufertigstellungen des statistischen Landesamtes in den letzten zehn Jahren zeigen zum Einen die weiterhin hohe Nachfrage nach Wohnformen im Ein- bis Zweifamilienhausbau gegenüber Wohnungen im Geschoßwohnungsbau, zum Anderen, dass vielfach die Wohnungsbautätigkeit in nicht-zentralen Orten überproportional hoch war.
Anhaltspunkte für eine weitere Differenzierung der Dichtewerte sind:

Dichtewerte [Wohnbaudichte in WE / ha]				
	Zentralörtlichkeit			
Strukturräume	Oberzentrum	Mittelzentren	Grundzentren	Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion
Hoch verdichtete Bereiche	40	35	-	-
Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur	-	30	25	20
Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur	-	25	20	15
Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur	-	25	20	15
Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur	-	25	20	15

Aufgrund der methodischen Vorgabe im LEP IV-Erlass ist die methodische Schwellenwertermittlung des regionalen Raumordnungsplans grundsätzlich auch auf die Gebietskörperschaften des Landkreises Ahrweiler, die in dem regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn / Rhein-Sieg/Ahrweiler mit betrachtet wurden, anzuwenden. Auf der Grundlage zweier Varianten der Bevölkerungsentwicklung bis 2020 wird in dem Handlungskonzept die Entwicklung des Wohnungsneubaubedarfs in Ein- und Zweifamilienhäusern abgeleitet.

Für einen Abgleich der Wohnbauflächenbedarfsentwicklung für die Gebietskörperschaften auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Landkreis Ahrweiler zwischen dem Handlungskonzept und der vorliegenden methodischen Schwellenwertermittlung kann zunächst die in den zwei Varianten prognostizierte Bevölkerungsentwicklung vor dem Hintergrund der tatsächlichen

Bevölkerungsentwicklung gemittelt werden. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Ansätze zeigt nur geringfügige Abweichungen: Unter Verwendung der im Handlungskonzept dargestellten Dichtewerte ergäben sich für einige Kommunen höhere und für einige Gebietskörperschaften niedrigere Bedarfswerte. In der Gesamtbetrachtung der Gegenüberstellung ist es sachgerecht, die methodische Schwellenwertermittlung des regionalen Raumordnungsplans ohne Ausnahme auch auf die Gebietskörperschaften des Landkreises Ahrweiler, die in dem regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn / Rhein-Sieg/Ahrweiler mit betrachtet wurden, anzuwenden.

Da die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes bis 2030 nur auf Ebene der Verbandsgemeinden vorliegt, ist für die Ebene der Ortsgemeinden bzw. deren Summe für das Jahr 2030 im Anhang die prozentuale Ausgangsverteilung übernommen.

Die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes ist gemäß LEP IV, G 1, in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung von Oktober 2015 bezieht sich auf das Basisjahr 2013 und enthält insoweit noch nicht aktuelle Zuwanderungen insbesondere ab 2015; der Prognosezeitraum geht bis zum Zieljahr 2035. Eine Überprüfung der im Regionalplan zu Grunde gelegten Parameter wird insoweit nach Vorliegen einer weiteren Bevölkerungsvorausberechnung bzw. im nächsten Raumordnungsbericht erfolgen.

Der sich in der Planungspraxis etablierte sog. Flächentausch wird auch weiterhin durch den regionalen Raumordnungsplan ermöglicht. Er kann jedoch nur im Rahmen des Z 31 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zugelassen werden und soweit der nach Z 30 des RROP zu quantifizierende Schwellenwert durch bereits seit dem Berechnungsstichtag 15.05.2011 erfolgte „Flächentausche“ in der Summe mit dem beantragten Flächentausch nicht überschritten wird. Grundsätzlich wird von Seiten der Regionalplanung empfohlen, bei einem wiederholten Erfordernis von „Flächentauschen“ den Flächennutzungsplan in die Gesamtfortschreibung zu führen.

Der Gesamtbedarf an weiteren Wohnbauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung errechnet sich mit o.g. Vorgaben bzw. der Berechnungsvorschrift beispielhaft (fiktiv) wie folgt:

Bsp. 1:
Verbandsfreie Gemeinde als Grundzentrum im ländlichen Bereich mit 15.000 Einwohnern im Jahr 2030 gem. „Mittlerer Variante“ des statistischen Landesamtes. Angenommenes Außenpotenzial: 10 ha; angenommenes verfügbares Innenpotenzial: 3 ha. Planung im Jahr 2014 für 2030.

15.000 EW x 2,5 (WE/1.000 EW/a) : 20 (WE/ha) x 17 (Jahre) : 1.000 = 31,9 ha Bedarf

Von den 31,9 ha ist das Außenpotenzial in Höhe von 10 ha komplett abzuziehen. Zusätzlich ist das realisierbare/verfügbare Innenpotenzial von im Beispiel angenommenen 3 ha abzuziehen.

Unter Beachtung des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung (LEP IV, Z 31 i.d.F. der 2. Teilfortschreibung) wäre eine Neuausweisung weiterer Wohnbauflächen in Höhe von 18,9 ha als Schwellenwert bis 2030 möglich (31,9 ha Bedarf – 3 ha verfügbares Innenpotenzial - 10 ha Außenpotenzial). Zusätzlich sind realisierbare/verfügbare Baulücken anzurechnen (hier nicht berücksichtigt).

Bsp. 2:
Verbandsgemeinde, insgesamt 15.000 Einwohner, mit zwei Zentralen Orten im ländlichen Bereich: Mittelzentrum 5.000 EW, Grundzentrum, 2.000 EW, übrige Orte zusammen 8.000 EW, insgesamt 5 ha Innenpotenzial (davon nach angenommener Bewertung 3 ha unmittelbar verfügbar) und 40 ha Außenpotenzial. Planung im Jahr 2014 für 2020.

Gesamtbedarf:
5.000 EW x 3,0 (WE/1.000 EW/a) : 25 (WE/ha) x 7 (Jahre) : 1.000 = 4,2 ha Bedarf
2.000 EW x 2,5 (WE/1.000 EW/a) : 20 (WE/ha) x 7 (Jahre) : 1.000 = 1,8 ha Bedarf
8.000 EW x 2,0 (WE/1.000 EW/a) : 15 (WE/ha) x 7 (Jahre) : 1.000 = 7,5 ha Bedarf

Gesamtbedarf: 4,2 ha + 1,8 ha +7,5 ha = 13,5 ha.

Unter Beachtung des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung (LEP IV, „Z“ 31) wäre eine Neuausweisung weiterer Wohnbauflächen im Wege eines Flächentausches nur möglich, wenn das verfügbare Innenpotenzial (hier 3 ha) den bestimmten Bedarf (hier 13,5 ha) nicht überschreitet. Ohne die -erforderliche- Berücksichtigung von Baulücken (bzw. verfügbares Innenpotenzial < 2000 qm) könnten im Wege des Flächentauschs in gleichem Umfang 10,5 ha (13,5 ha - 3 ha) Wohnbauflächen bis zum Planungshorizont 2020 neu ausgewiesen werden.

Die Vorgaben zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und vorrangingen Ausrichtung auf die Zentralen Orte bzw. die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme entsprechen den Grundsätzen der Raumordnung. Zugleich beinhalten die Vorgaben ausreichende Ausgestaltungsmöglichkeiten. Das Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung

G 34 Zentrale Orte sind auch Gewerbestandorte.

G 35 Günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, Frachtzentren, Luftfrachtzentren, Güterhäfen) und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung. Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt.

Begründung/Erläuterung zu G 34 und G 35:
In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.
Die Beibehaltung der G-Funktion, die als letztabgewogenes Ziel zu formulieren wäre, ist vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll, nicht gerechtfertigt.
Die wirksamen Bauleitpläne bisheriger G-Gemeinden -auch ohne zentralörtliche Funktion- nach dem RROP 2006 betreffend die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleiben unberührt. Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum formalen Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert.
Die weitere gewerbliche Entwicklung soll räumlich in den Gemeinden konzentriert werden, die bereits einen bedeutenden Gewerbebesatz aufweisen und in denen die erforderlichen Infrastrukturausstattungen weitgehend vorhanden sind. Hierzu gehören in der Regel die zentralen Orte, soweit sie nicht auf Grund topographischer Bedingungen oder aus anderen Gründen wie der Freiraumsicherung davon ausgenommen sind. Als Gewerbestandorte oder für die gewerbliche Entwicklung eignen sich auch weitere größere Gemeinden, die bereits heute einen überdurchschnittlichen Gewerbebestand aufweisen, gut und leistungsfähig in die Verkehrsnetze eingebunden sind und räumlich den zentralen Orten zugeordnet werden können. Diese Gemeinden sollen über Flächenpotentiale verfügen, die für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen geeignet sind. Die gewerbliche Entwicklung soll ebenso durch die Förderung unternehmensnaher Dienstleistungen gefördert werden. Die enge wirtschaftliche Verzahnung von produzierender Wirtschaft und Dienstleistungsgewerbe erfordert räumliche Nachbarschaft und dementsprechende Flächenausweisung. Bevorzugte Standorte für große Gewerbe- und Industriegebiete sind Schnittpunkte von übergeordneten Verkehrswegen und die Verknüpfungspunkte des Güterverkehrs (Güterverkehrszentrum Koblenz, Flughafen Frankfurt-Hahn, Regionalflughafen Siegerland, Frachtzentren).
Am Güterverkehrszentrum Koblenz entsteht ein großes interkommunales Industriegebiet, ebenso am Luftfrachtzentrum Flughafen Frankfurt-Hahn. In Verbindung mit dem Regionalflughafen Siegerland in

Nordrhein-Westfalen entsteht ein Entwicklungsschwerpunkt mit dem länderübergreifenden Gewerbegebiet Liebenscheid. Am Nürburgring hat sich ein interkommunales, die Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz und Vulkaneifel übergreifendes Gewerbegebiet entwickelt.
Bei der konkreten Bedarfsabschätzung für gewerbliche Bauflächen soll berücksichtigt werden, dass die Belegungsdichte in den hochverdichteten Räumen und in den zentralen Orten grundsätzlich höher anzunehmen ist als in den Gemeinden in den ländlichen Räumen. Die Belegungsdichte für das Dienstleistungsgewerbe kann generell deutlich höher angenommen werden als die Belegungsdichte für Industrie und produzierendes Gewerbe.

G 36 Den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe soll durch Ausweisung kleinerer, bedarfsorientierter und dezentral konzentrierter Gewerbeflächen bzw. von Handwerkerhöfen Rechnung getragen werden.

Begründung/Erläuterung:
In den ländlichen Räumen kann es erforderlich sein, eine bedarfsgerechte Expansionsmöglichkeit für Handwerksbetriebe zur Verfügung zu stellen, damit innerörtliche Gemengelagen mit vorhandenen Handwerksbetrieben entflochten werden. Für diese Betriebe sollen in angemessener Dimensionierung kleinflächige Gewerbeflächenpotentiale vorgehalten werden.

1.3.4 Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung

G 37 Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden.

G 38 In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden.

G 39 Einzelhandelskonzepte in der Region (möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften) sollen erstellt und bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben berücksichtigt werden.

G 40 Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).

G 41 Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.

G 42 In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen soll grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll.

Begründung/Erläuterung zu G 37 bis G 42:
Im Bereich des Einzelhandels werden vorstehende Grundsätze ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen. Insbesondere die Ziele Z 57 bis Z 61 des LEP IV gelten unmittelbar. Dies sind das Zentralitätsgebot, das städtebauliche Integrationsgebot, die Bestimmungen zu Ergänzungsstandorten, das Nichtbeeinträchtigungsgebot und das Agglomerationsverbot mit den jeweiligen Vorgaben. Aus regionalplanerischer Sicht muss die verbrauchernahe Versorgung insbesondere für die nicht motorisierte Bevölkerung erhalten bleiben, um die Abhängigkeit vom Individualverkehr besonders im ländlichen Raum

nicht weiter zu erhöhen. Eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung auch mit Einzelhandelsdienstleistungen ist ein Aspekt der Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region.

Die Einzelhandelsstruktur unterliegt nach wie vor einer dynamischen Veränderung mit einer ständigen Zunahme der Verkaufsflächen je Einwohner. Insofern soll sich die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben am sektoralen bzw. branchenspezifischen Versorgungsbedarf im Versorgungsbereich (Karte 3) der jeweiligen Standortgemeinde orientieren. Schon bestehende oder gleichzeitig geplante andere großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen bei der Beurteilung der Größenordnung und der möglichen Beeinträchtigung der Versorgungsfunktionen anderer Standortgemeinden und ihrer Versorgungsbereiche berücksichtigt werden.

Innenstadtrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel durch einen geringen Flächenanspruch, eine Nachfrage in Verbindung mit anderen Innenstadtnutzungen und einem problemlosen Transport der Waren aus. Nicht innenstadtrelevante Sortimente sind in der Regel durch einen extensiven Flächenbedarf und sperrige Waren mit der Notwendigkeit eines Transports mit dem Kraftfahrzeug gekennzeichnet.

Zur Vermeidung der Entstehung von Agglomerationen und zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche soll kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten in gewerblichen Bauflächen grundsätzlich eingeschränkt werden; damit verbunden ist eine Reservierung von Flächen für das produzierende Gewerbe und Handwerk.

Die Ergebnisse von Einzelhandelskonzepten sind örtlich differenziert und spezifiziert und werden von einem regionalen Konsens getragen. Die mit beteiligten Behörden und Kommunen gefundenen Ergebnisse sollen bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben eine entscheidende Rolle spielen.

1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege

1.4.1 Stadterneuerung und -sanierung

G 43 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen nicht nur zur Sanierung von Stadt- und Ortskernen beitragen sondern insbesondere auch die Funktionen von Städten und Gemeinden im jeweiligen Versorgungsbereich stärken.

Begründung/Erläuterung:
Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen sollen zur Entwicklung von Gemeinden, Gemeindeteilen oder Flächen der Konversion, für gemeindeübergreifende Gewerbe oder Industriegebiete bzw. Wohngebiete und zur großräumigen Entwicklung sonstiger Brachflächen eingesetzt werden.

G 44 Der städtebaulichen Erneuerung im Oberzentrum Koblenz kommt eine besondere Bedeutung zu.

Begründung/Erläuterung:
Ein besonderer städtebaulicher Erneuerungsbedarf für das Oberzentrum Koblenz ergibt sich für die Konversionsflächen, die besonderen städtebaulichen Anforderungen für den Einzelhandel mit Versorgungsfunktion für die Region und die Anforderungen an Koblenz als Dienstleistungs- und Behördenstandort. Koblenz bildet zugleich das Eingangstor für den Tourismus in die berühmten, z.T. weltbekannten Tourismusregionen von Mittelrhein, Mosel und Lahn.

1.4.2 Dorferneuerung

G 45 Die Dorferneuerung soll auf der Grundlage jeweils eines integrierten Dorferneuerungskonzeptes weitergeführt werden, das die vielfältigen Funktionen einer Gemeinde nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördert.

G 46 Bei der Dorferneuerung und Ortssanierung, die in großem Umfang notwendig sind, sollen die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit der Orte sowie des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bewahrt werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Dorferneuerung mit den Erfordernissen für den Tourismus verknüpft werden.

Begründung/Erläuterung zu G 45 und G 46:
Der dörfliche Charakter landwirtschaftlich geprägter Gemeinden soll auch in Zukunft erhalten bleiben, damit den landwirtschaftlichen Betrieben günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen erhalten bleiben und damit die gewachsene Kulturlandschaft in ihrer Nutzungsstruktur weiterhin gesichert wird.

1.4.3 Denkmalpflege

G 47 Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. Sie sollen mit Funktionen ausgestattet werden, die ihre Erhaltung begünstigen. Die Gemeinden sollen verstärkt Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes erlassen.

Begründung/Erläuterung:
Über den Denkmalschutz hinaus soll bei der Ortsentwicklung, der Bauleitplanung und bei einzelnen

Baumaßnahmen auf wertvolle Ortsbilder und bauliche Situationen besondere Rücksicht genommen werden. Erhaltenswerte Ortskerne, Ortsteile, Baugruppen, Straßen, Plätze, Park- und Gartenanlagen mit geschichtlicher, kultureller, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie mit landschaftsprägender und landschaftsgebundener Eigenart sollen bewahrt bleiben. Die enge Verbindung der Denkmalpflege mit der Siedlungsentwicklung, vor allem mit der Stadterneuerung und der Dorfentwicklung, begünstigt die Verknüpfung von Maßnahmen aus beiden Aufgabenbereichen. Die Denkmalpflege ist zudem ein wirksames Instrument zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Standortqualität sowie für die Stadt- und Ortsentwicklung.

G 48 Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Denkmäler sind in der Denkmalliste der Landesdenkmalpflege erfasst. Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser, Stadtbefestigungen, Burgen usw.), gesamtlandschaftsprägende Bauten (Bürger- und Bauernhäuser, Brücken, Flurdenkmäler usw., auch historisch bedeutsame industrielle Anlagen) oder Bodendenkmäler (Kultstätten, Befestigungen, Siedlungsstellen, Grabungsstätten, archäologische Funde usw.) sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Anstrengungen zur Erhaltung und Erneuerung geschützter Baudenkmäler dienen nicht nur der Erhaltung der Kulturlandschaft sondern auch der aktiven Förderung des gesamten mittelständischen Handwerks und des Tourismus. Durch eine angemessene und verträgliche Nutzung können Denkmäler besser erhalten werden, wie viele Beispiele zeigen. Deshalb soll bei öffentlichen oder von der öffentlichen Hand bezuschussten Einrichtungen geprüft werden, ob und inwieweit hierfür auch vorhandene Baudenkmäler in Betracht kommen.
Die Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz ist im Internet verfügbar und findet sich unter der Adresse: www.gdke-rlp.de .

Z 49 Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Begründung/Erläuterung:
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.
Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich.
Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.
Im Kap. Erneuerbare Energien sind weitere raumordnerische Vorgaben enthalten.

Tabelle 2: Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Kreisfreie Stadt Landkreis	Stadt/Gemeinde	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Stadt Koblenz	Koblenz	Festung Ehrenbreitstein, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, Deutsches Eck, Schloss Stolzenfels
Ahrweiler	Glees	Benediktinerabtei Maria Laach
	Altenahr	Burg Are (Ruine)
	Ahrweiler	Kloster Kalvarienberg
	Adenau	Nürburg
	Bad Breisig	Burg Rheineck
	Brohl-Lützing	Schweppenburg
	Mayschoß	Saffenburg (Ruine)
	Niederdürenbach/Hain	Ruine Olbrück
	Remagen	Apollinaris-Kirche
		Rolandsbogen
Altenkirchen	Friedewald	Schloss Friedewald
	Kircheib	Ev. Pfarrkirche
	Friesenhagen	Schloss Crottorf
	Kirchen-Freusburg	Burg Wildenburg
	Burglahr	Freusburg
	Willroth	Burgruine Lahr
	Wissen	Förderturm Grube Georg
		Schloss Schönstein
Cochem-Zell	Cochem	Reichsburg
		Winneburg
	Alf	Burgruine Arras
	Beilstein	Burgruine
	Bremm	Kloster Stuben
	Treis	Burg Treis und Wildburg
	Roes	Burg Pyrmont
	Ulmen	Burg Ulmen
	Zell	Schloss
		Marienburg
	Klotten	Burgruine Coraidelstein
Mayen-Koblenz	Andernach	Runder Turm
	Mayen	Genovevaburg
	Kobern-Gondorf, Gondorf	Oberburg (Schloss von der Leyen), Niederburg (Schloss Liebieg)
	Kobern-Gondorf, Kobern	Oberburg mit Matthiaskapelle, Niederburg
	St. Johann	Schloss Bürresheim
	Wierschem	Burg Eltz
	Bendorf	Burg und Schloss Sayn, Abtei Sayn, Sayner Hütte
	Mertloch	Heilig-Kreuz-Kapelle
	Mertloch	Steinbasilika St. Gangolf
	Lasserg	Burg Bischofstein
	Bassenheim	Schloss und Park, Kapelle Karmelenberg
	Alken	Burg Thurant
	Münstermaifeld	Stiftskirche
	Polch	St. Georgskapelle, Pfarrkirche
	Ochtendung	Burgruine Wernerseck
	Rhens	Königsstuhl
	Brodenbach	Ehrenburg

	Hatzenport Oberfell	Alte Kirche St. Johannes Wallfahrtskirche
Neuwied	Neuwied-Altwied Neuwied-Heimbach-Weis Neuwied-Segendorf Neuwied-Engers Asbach Puderbach Hammerstein Bad Hönningen Leubsdorf Ockenfels Hausen b. Waldbreitbach Waldbreitbach	Burgruine Altwied Ehem. Prämonstratenserkloster Rommersdorf Schloss Monrepos Schloss Engers Burg und Kloster Ehrenstein Burg Reichenstein Ruine Hammerstein Burg Ariendorf mit Ort Schloss Arenfels Burghaus Leubsdorf Burg Ockenfels Kloster der Franziskaner Kloster der Franziskanerinnen
Rhein-Hunsrück-Kreis	St. Goar Sargenroth Oberwesel Gemünden Ravengiersburg Buch Dommershausen Kastellaun Kirchberg Boppard Hirzenach	Burg Rheinfels Nunkirche Schönburg Schloss Hunsrückdom Ruine Balduinseck Burg Waldeck Burg Wasserturm Römerkastell Probstei
Rhein-Lahn-Kreis	Lahnstein Kamp-Bornhofen Braubach St. Goarshausen Kaub Burgschwalbach Seelbach Nassau Balduinstein Mudershausen Katzenelnbogen Diez	Burg Lahneck, Martinsschloss, Johanniskirche, Allerheiligenbergkapelle, Löhnberger Mühle Burgen Sterrenberg und Liebenstein Marksburg Loreleyfelsen, Burg Maus, Burg Katz Pfalzgrafenstein, Burg Gutenfels Burg Ehem. Prämonstratenserabtei Arnstein Burg Nassau Schloss Schaumburg, Burg Balduinstein Burg Hohenfels Burg Schloss und Schloss Oranienstein
Westerwaldkreis	Streithausen Hachenburg Montabaur Molsberg Westerburg Hartenfels	Zisterzienserabtei Marienstatt Schloss Schloss Schloss Schloss Burgruine Hartenfels

Z 50 In den regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen (Tabelle 3) ist bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mindern.

Begründung/Erläuterung:

Die Region Mittelrhein-Westerwald ist reichhaltig mit historischen Städten, Gemeinden und Ortsteilen ausgestattet, die zum großen Teil unter Denkmalschutz stehen und deren Erhaltung mit einem auch finanziell hohen Aufwand verbunden ist. Regional bedeutsame siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne tragen in besonderer Weise zur Identifizierung der

Bevölkerung mit ihrer Region, zur Erhaltung der kulturellen Infrastruktur, aber auch zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismus bei. Für die Erhaltung dieser Ortskerne besteht deshalb ein über den Denkmalschutz hinausgehendes besonderes überörtliches Interesse.

Z 51 Der obergermanisch-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes zu gewährleisten.

Begründung/Erläuterung:
Der obergermanisch-rätische Limes ist ein Bodendenkmal, das am 15.07.2005 durch die UNESCO als Weltkulturerbe unter Schutz gestellt wurde. Im Verlauf des Limes einschließlich seiner zugehörigen Wachttürme, Kleinkastelle und Kastelle und seiner Pufferzone lt. UNESCO-Weltkulturerbeantrag müssen alle Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die den Erhalt der Reste des Limes gefährden können.

Tabelle 3: Städte/Gemeinden/Ortsteile mit regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Stadt/Gemeinde	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Stadt Koblenz	Koblenz Koblenz	Ehrenbreitstein Altstadt
Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler Bodendorf	Ahrweiler (Altstadt) Denkmalzone
Altenkirchen	Daaden Mehren Wissen Kirchen	 Denkmalzone Ortsteil Freusburg
Cochem-Zell	Beilstein Ediger-Eller Senheim Cochem Zell Bruttig-Fankel St. Aldegund Karden	
Mayen-Koblenz	Monreal Bendorf Winningen Virneburg Alken Andernach Mayen Münstermaifeld Rhens Kobern-Gondorf	Ortsbild und Burgen Ortsteil Sayn/Alt Sayn Ortsbild Ortsbild und Burgen
Neuwied	Neuwied Unkel Erpel Leutesdorf Rheinbrohl Linz Dierdorf	Westl. Altstadt Ortsbild Kirche
Rhein-Hunsrück-Kreis	Boppard Oberwesel Gemünden Kastellaun Kirchberg Simmern St. Goar	 Denkmalzone
Rhein-Lahn-Kreis	Dausenau Bad Ems Diez Katzenelnbogen Kaub Nassau Braubach	
Westerwaldkreis	Hachenburg Montabaur	

2. Freiraumstruktur

2.1 Freiraumschutz

2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

G 52 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.

Z 53 Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53:
Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm IV. Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen insbesondere die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sind in den regionalen Grünzügen zulässig, damit eine Weiterentwicklung in diesem Bereich möglich bleibt. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den

regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.

Z 54 Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.

Begründung/Erläuterung:
Grünzäsuren sind im hochverdichteten Raum ausgewiesen. Sie gliedern die Siedlungsbereiche und verbinden innerörtliche Grünflächen mit der freien Landschaft. Zwischen den Siedlungsflächen sind sie Vernetzungselemente von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, Verbindungen von Naherholungsgebieten und Klimaschneisen. In einigen Bereichen, insbesondere in Verdichtungsräumen oder in Tallagen, wird der Biotopverbund nur noch über relativ enge unbebaute Stellen zwischen den Siedlungsflächen gewährleistet. Diese unbebauten Flächen sind daher wichtige Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen im Rahmen des regionalen Biotopverbundes, die dringend von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten sind, um erforderliche Mindestbreiten für den Biotopverbund und den Populationsaustausch zu sichern.

G 55 Siedlungszäsuren gliedern die Siedlungsbereiche und sollen in der jeweils erforderlichen Mindestbreite erhalten bleiben.

Begründung/Erläuterung:
Siedlungszäsuren sind in den verdichteten Räumen und in den engen Tallagen zur Gliederung der Siedlungsbereiche ausgewiesen. Sie sollen eine bandartige Entwicklung der Siedlungsbereiche unterbinden und in der jeweils erforderlichen Mindestbreite erhalten bleiben. Diese leitet sich aus den jeweils besonderen örtlichen Bedingungen ab und wird als Vorgabe für die Bauleitplanung von der Regionalplanung und der Landesplanung bestimmt.

G 56 In den regionalen Grünzügen der Verdichtungsräume sollen Regionalparke entstehen:

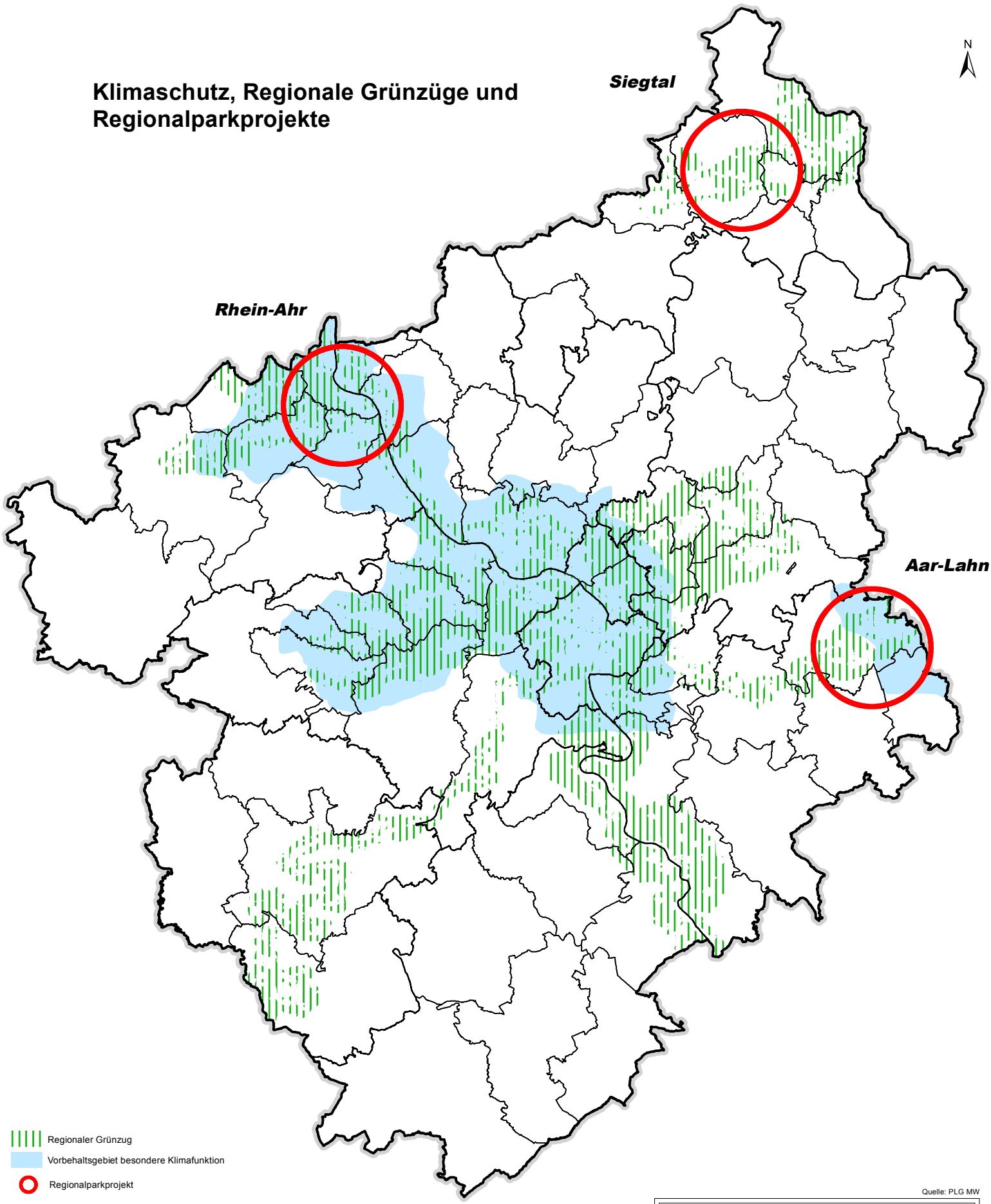
- im nördlichen Mittelrheintal und unteren Ahrtal durch die Entwicklung eines Regionalparks Rhein-Ahr,
- im Raum Wissen, Betzdorf und Siegen durch die Entwicklung eines Regionalparks Siegtal,
- im Raum Diez/Limburg durch die Entwicklung eines Regionalparks Lahn-Aartal.

Begründung/Erläuterung:
Durch Regionalparke in Verdichtungsräumen (Karte 4) sollen die Freiraumstrukturen gestaltet und gesichert und soll die jeweilige Stadtlandschaft als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiterentwickelt werden. Das zentrale Merkmal eines Regionalparks ist die wechselseitige Durchdringung von Stadt und Land, von bebauter und unbebauter Umwelt. Die vielfältigen Nutzungen von Stadt und Land werden integriert. Ein Regionalpark füllt den Freiraum als gestaltete Landschaft positiv aus, bezieht die historischen Stadt- und Ortsbilder, die vielfältigen Kultur- und Naturgüter und das reichhaltige Freizeitangebot mit ein. Verfolgt wird eine Aufwertungsstrategie, die auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte für einen Zugewinn an Lebensqualität in der Region gezielt einsetzt. Für den hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied liegt ein Konzept für einen Kulturraum vor, das auch wesentliche Elemente eines Regionalparks enthält.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 04

Klimaschutz, Regionale Grünzüge und Regionalparkprojekte



Regionaler Grünzug

Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion

Regionalparkprojekt

Grenzen

Regionsgrenze

Kreisgrenze

Verbandsgemeindegrenze

Kilometer

0 5 10 15 20

Quelle: PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume

G 57 In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Begründung/Erläuterung:
Im LEP IV sind landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften bestimmt. Diese werden im Landschaftsrahmenplan konkretisiert und durch regional bedeutsame Kulturlandschaften ergänzt. Die landesweit und regional bedeutsamen Kulturlandschaften sind auf der Textkarte 8 dargestellt und in Tabelle 4 aufgeführt. Die weitere Konkretisierung der Kulturlandschaften wird erfolgen, wenn das im LEP IV genannte Kulturlandschaftskataster vorliegt. Bei Neuplanungen ist zu gewährleisten, dass die Kulturlandschaften auch bei einer Änderung der Nutzungsform bzw. Nutzungsaufgabe ihren typischen regionalen Charakter behalten. Außerdem gilt es, die Wiederaufnahme einer Nutzung von ehemals bewirtschafteten Flächen anzustreben und zu unterstützen, um ein Brachfallen und eine fortschreitende Verbuschung zu verhindern. Eine Sonderstellung unter den Kulturhistorischen Landschaften nehmen die beiden durch Gesteins- bzw. Rohstoffabbau geprägten Landschaftsräume Maifeld-Pellenz und das Kannebäckerland ein. Da in diesen sehr alten Kulturlandschaften auch heute noch Rohstoffe abgebaut werden, sind historische Zeugnisse und Nutzungsformen, die in der Landschaft noch sichtbar sind, durch heutige großflächige Abbautätigkeiten und die industrielle Verarbeitung überformt. Hier gilt es in der Regel, Abbauflächen nach beendigtem Abbau landschaftsgerecht zu rekultivieren und in die umgebende Landschaft wieder einzubinden.

Tabelle 4: Bedeutsame historische Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften werden im LEP IV für die Region Mittelrhein-Westerwald dargestellt und auf Basis des Gutachtens „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ (agl, 2013) durch die Planungsgemeinschaft konkretisiert.

Das „Obere Mittelrheintal“ – UNESCO-Welterbe – wird im LEP IV als herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft aufgeführt (LEP IV G 94), im oben genannten Gutachten jedoch nicht weiter betrachtet. Gemäß Teilfortschreibung LEP IV, Z 163 d, ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes aus den dortigen Karten 20 a und 20 b. In der Gesamtkarte sind die Kernzone und der Rahmenbereiche des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal dargestellt. Der Limes ist in der Gesamtkarte in seinem Verlauf dargestellt.

Regional bedeutsame historische Kulturlandschaften

Nr.	Landschaftsraum / Bereich	Nutzungen/ prägende Merkmale
Mittelrheintal		
1.1	Oberes Mittelrheintal	Steillagenweinbau, Trockenmauern, Streuobst- und extensive Wiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, ehemals Schiefer- und Erzbergbau, Burgen und Schlösser, Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen
1.2	Unteres Mittelrheintal	Weinbau, ehemalige Niederwaldnutzung, Auwaldreste, Streuobstwiesen, extensive Wiesen, Burgen und Schlösser, Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen
1.3	Maifeld - Pellenz	Korn- und Obstanbau („Kornkammer“), Abbau von Lava und Bims, zahlreiche Bimskanten als Landschaftsstrukturen sichtbar
1.4	Rechte Rheinseite zwischen Koblenz und Neuwied	großflächige, zusammenhängende Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung, ehemals kleinflächig Weinbau und Niederwaldnutzung, Festung Ehrenbreitstein und Fort Asterstein sowie Schloss Sayn
1.5	Linke Rheinseite bei Sinzig	Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung
1.6	Neuwieder Beckenrand	Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung
Moseltal/Moselhunsrück		
2.1	Moseltal	Steillagenweinbau, Trockenmauern und kleinstrukturierte Terrassenlandschaft, Streuobstwiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, Burgen und historische Ortsbilder
2.2	Moselhunsrück	Ortsbilder, Streuobstwiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, (extensive) Wiesen und Weiden
Ahrtal/Eifel		
3.1	Ahrtal und Ahreifel	Weinbau, Weinbergsterrassen, ehemalige Niederwaldnutzung, historische Ortsbilder und Burgen sowie (extensive) Wiesen und

		Weiden
3.2	Laacher See	Vulkankrater-See, Grünländereien, Kloster Maria Laach
3.3	Elztal	Burgen, Bachauen, ehemalige Niederwaldnutzung
3.4	Osteifel	Wacholderheiden, ehemalige Niederwälder
Siegerland/Hoher Westerwald		
4.1	Wildenburger Land/ Wisser Bergland (Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen)	Einzelhofbesieldung in Rodungsinseln, bäuerliche Kulturlandschaft, reizvolle Ortsbilder, Schlösser und Burgen, Niederwälder, Bachauen und Obstwiesen
4.2	Asbach/Leuscheider Hochfläche	Feucht- und Moorheiden
4.3	Kroppacher Schweiz/Nistertal	Vielfältige vom Bergbau geprägte Landschaft um das Nistertal, Grünländereien, Bachauen, ehemalige Niederwälder, Fischweiher, Kloster Marienstatt
4.4	Bäuerliche Kulturlandschaft um Marienthal	bäuerlich geprägte, strukturreiche Nutzung, Wiesen und Weiden, Klosteranlage von Marienthal, weitgehend unzerschnittene Laubmischwälder, typische Dörfer
4.5	Neunkhausen-Weitefelder Plateau	Huteweidelandschaft, Grünländereien, Fischweiher, Ortsbilder
Westerwald		
5.1	Kannenbäckerland	Tonabbau, ehemalige Bergwerke, Töpfereien, Ortsbilder, noch in Resten vorhandene Obstwiesen und kleinteilige Grünlandnutzung
5.2	Raiffeisenland	ehemaliger Erzbergbau, Förderturm bei Willroth als Industriedenkmal ausgewiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
5.3	Westerwälder Seenplatte	Fischweiher, Fischzucht, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
5.4	Oberwesterwald	Huteweiden, Gemeindeviehweiden, Borstgrasrasen und Arnikatrifte
5.5	Westerwälder Basalthochfläche	Huteweiden, Gemeindeviehweiden, Borstgrasrasen und Arnikatriften, Blockschuttwald auf Basaltkuppen (Stromberg)
5.6	Westerwälder Kuppenland	Streuobstwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
Lahntal/Taunus		
6.1	Lahntal	Ortsbilder und Burgen, Industriekultur, (Steillagen-) Weinbau/ Trockenmauern sowie Streuobstwiesen und extensiv genutztes Grünland
Hunsrück		
7.1	Hunsrück um Simmern	Strukturreiche, vielfältige Kulturlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil und gliedernden Gehölzstrukturen, reizvolle Ortsbilder, Hunsrückdom in Ravengiersburg, Kirchen und Schlösser

G 58 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:
Die landesweiten sowie die im Landschaftsrahmenplan dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume weisen in der Regel auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen auf. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird darüber hinaus durch Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sowie durch die kleinräumig abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sowie in den Verdichtungsräumen und großen Tallagen der Region durch die regionalen Grünzüge geschützt.
(Vgl. auch Ausführungen zur Freiraumnutzung in Kap. 2.2.4).

Z 59 Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.

Begründung/Erläuterung:
Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in großen Flusstälern (siehe Textkarte 7) und insbesondere in den Hangbereichen nicht zulässig. Große Einzelbauwerke Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Erholungsfunktion und das schutzwürdige Landschaftsbild in den großen Flusstälern nicht beeinträchtigt wird. In den Weinbaugebieten mit teils hohem Steillagenanteil ist in besonderem Maße auf den Schutz und die Schonung des Bodens zu achten. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft sind zu erhalten.

Z 60 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus ist in den Tälern von Flüssen und Bächen sowie besonders in allen Uferbereichen stehender und fließender Gewässer künftig von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Campingnutzung und von einer Neuanlage von Campingplätzen abzusehen.

Begründung/Erläuterung:
Die attraktive Landschaft und die besonders bedeutsamen Landschaftsbildelemente in den Bereichen mit starker Hangneigung stellen eine natürliche Ressource dar, die im Sinne der Attraktivität für den Tourismus auf Dauer erhalten bleiben muss.

2.1.3 Natürliche Ressourcen

2.1.3.1 Arten und Lebensräume

G 61 Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.

Begründung/Erläuterung:
Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) stellt Flächen für einen landesweiten Biotopverbund dar. Dieser wird durch die Landschaftsrahmenplanung um regional bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie um Verbindungselemente, die sich aus den landesweiten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben (regionaler Biotopverbund) ergänzt. Der Biotopverbund besteht insgesamt aus

- den Gebieten des landesweiten Biotopverbundes,
- den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für regionalen Biotopverbund,

- den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz (Z 80/G 81).

Der regionale Biotopverbund umfasst neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen auch solche Lebensräume, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind. Die Grundlage für die Ermittlung der sehr bedeutsamen und bedeutsamen Flächen für den regionalen Biotopverbund waren die Planungen vernetzter Biotopsysteme (VBS), ein Gutachten der FÖA (1998) zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems für die Landschaftsrahmenplanung Region Koblenz, die aktuelle Biotopkartierung (soweit diese für die Kreise/ Teilbereiche vorlag), Daten des LUWG zu Leitarten und zum Biotopverbund, ergänzende Angaben der Unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände sowie vorliegende Gutachten und Untersuchungen für lokale Bereiche. Desweiteren wurden die im vorhandenen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2006) dargestellten Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nach heutigem Wissensstand überprüft. Der regionale Biotopverbund ist im Einzelnen im Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald vom Februar 2010 beschrieben. Die FFH- und EU- Vogelschutzgebiete bzw. der landesweite Biotopverbund sind in der Beikarte nachrichtlich dargestellt.
Dort wo regional bedeutende Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore in der Region durch die Autobahnen A 3, A 48 und A 61 oder viel befahrene Bundesstraßen unterbrochen werden und keine Brücken oder geeignete Unterführungen in der Nähe vorhanden sind, sind laut Landschaftsrahmenplanung zur Vernetzung Grünverbindungen bzw. Querungshilfen in Form von Grünbrücken oder Unterführungen erforderlich. An welcher Stelle genau die Grünverbindungen zu planen bzw. wie diese umzusetzen sind, muss im Einzelnen geprüft werden, einen Hinweis hierzu gibt Karte 5.

Z 62 In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

Begründung/Erläuterung:
Ziel für den Aufbau des regionalen Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind. Die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund konkretisieren und ergänzen den im LEP IV ausgewiesenen landesweiten Biotopverbund. Sie sind Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems. Grundlage für die Ausweisung sind:

1. die im Landschaftsrahmenplan gemäß dem LEP IV dargestellten Flächen des landesweiten Biotopverbundes;

2. die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "sehr bedeutsamen" Flächen des regionalen Biotopverbundes.

Als Ziele für die räumliche Entwicklung des Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald werden formuliert:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind.
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert.
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

Der regionale Biotopverbund umfasst neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen auch solche Lebensräume, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind.

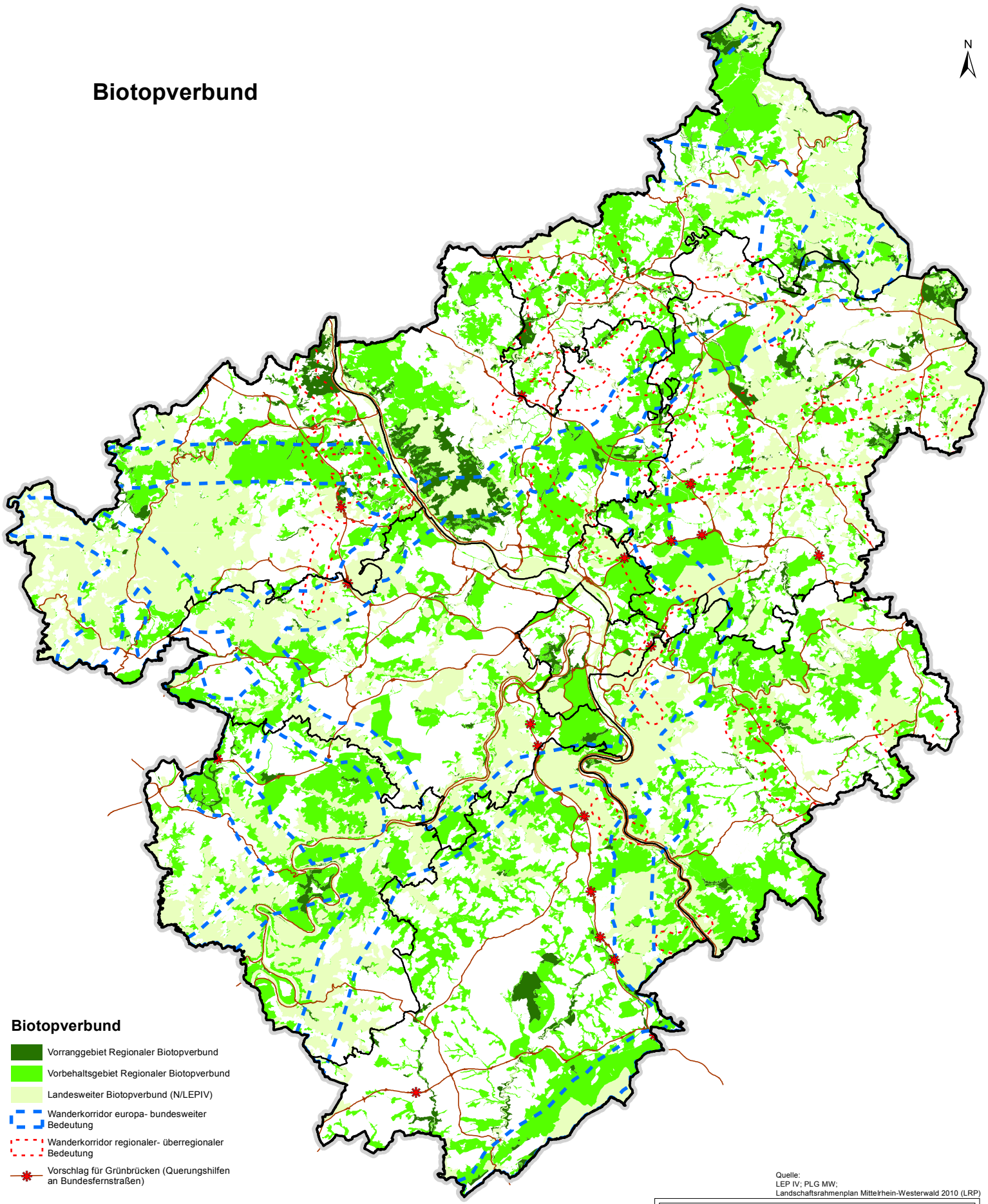
G 63 In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:
In der Landschaftsrahmenplanung wird innerhalb des regionalen Biotopverbundes zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Grundlage für die Ausweisung sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "bedeutenden" Flächen des regionalen Biotopverbundes. Unter anderem aufgrund neuerer Erkenntnisse aus der aktuellen Biotopkartierung und den Daten des LUWG zu den Leitarten wurden zusätzliche Flächen als bedeutend für den regionalen Biotopverbund mit aufgenommen:

- Flächen der aktuellen Biotopkartierung mit bestimmten Funktionen.
- Flächen im unteren Mittelrheintal, um eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten.
- gesetzlich geschützte Bachtäler mit Feuchtwiesen und – brachen.
- Zusätzliche Lebensräume für Reptilien (Ergänzungs- und Verbindungsbereiche).
- Waldbestände innerhalb der Wildtierkorridore.

Die methodische Vorgehensweise bei der Zuordnung der Wertstufen wird im Anhang des Landschaftsrahmenplanes beschrieben.

Biotopverbund



Biotopverbund

- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
- Landesweiter Biotopverbund (N/LEPIV)
- Wanderkorridor europa- bundesweiter Bedeutung
- Wanderkorridor regionaler- überregionaler Bedeutung
- Vorschlag für Grünbrücken (Querungshilfen an Bundesfernstraßen)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze

Kilometer

0 5 10 15 20

Quelle:
LEP IV; PLG MW;
Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010 (LRP)

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

G 64 Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.

Begründung/Erläuterung:
Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasser dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu. Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Z 65 In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorranggebiete Grundwasserschutz sind im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellte Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt, soweit es sich um

1. rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind, sowie
2. geplante oder abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

handelt. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll machbar. Die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen in Vorranggebieten Grundwasserschutz ist aus regionalplanerischer Sicht nicht von vornherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten. Inwieweit Siedlungsflächen zumindest in der Zone 3 von zukünftigen Wasserschutzgebieten zulässig sind, wäre im Einzelfall zu prüfen.
Neben den dargestellten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete aus sich selbst heraus eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz. Sie sind von störenden Nutzungen frei zu halten und werden in der Beikarte dargestellt.

G 66 In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sind die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt. Dies sind regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Das zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsbereich der beabsichtigten Trinkwassertalsperre im Endertbachtal abgegrenzte Wasserschutzgebiet wird aufrechterhalten und die überplante Fläche ebenfalls als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Z 67 Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Begründung/Erläuterung:
Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden die Überschwemmungsgebietskarten herangezogen, die für ein definiertes Hochwasserereignis (HQ 100) die betroffenen Flächen ausweisen. Bei diesen Karten wird in einen Abflussbereich und einen Rückhaltebereich unterschieden. Der Abflussbereich soll das schadlose Abfließen einer Hochwasserwelle sicherstellen. Die Flächen sind für die Wasserwirtschaft von herausragender Bedeutung. Für einen Großteil der Flüsse liegen auch Hochwassergefahrenkarten vor. Diese liefern zusätzliche Informationen in den Überschwemmungsgebieten, sind jedoch rechtlich nicht bindend. [3]

G 68 Die vorhandene Bebauung, auch hinter Hochwasserschutzanlagen, soll wegen ihrer Bedrohung soweit möglich und zumutbar durch hochwasserkompatible Bauweise an die Hochwassergefahr angepasst werden.

Begründung/Erläuterung:
In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind besondere Anforderungen an die Bebauung zu stellen. Der Information der Bauherren dienen die Hochwassergefahrenkarten. Diese Karten lassen die potenzielle Gefährdung einer Fläche erkennen.

G 69 In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind die Rückhaltebereiche der im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellten Überschwemmungsgebiete festgelegt. Die Rückhaltebereiche dienen der Rückhaltung/Retention des Hochwassers und damit der Entschärfung von Abflussspitzen. Hier kommt es insbesondere darauf an, dass die Flächen nicht aufgehöht werden. An die Bodennutzung und Bebaubarkeit sind geringere Anforderungen zu stellen als beim Abflussbereich. Ein weiterer Aspekt der Freihaltung der Überschwemmungsgebiete besteht in der Frei- und Offenhaltung der Auen als wesentliche Bestandteile der Gewässersysteme. Die Rückhaltebereiche sind von daher für die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung.

G 70 Die Auensysteme der Gewässer, soweit diese Bestandteil des Biotopverbundes sind, sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bei Aufgabe einer früheren Nutzung soll dem Gewässer wieder seine ursprüngliche Aue zurückgegeben werden.

Begründung/Erläuterung:
Neben den landesweiten Verbindungsflächen, die die Flüsse und größeren Bäche
umfassen, bilden die kleineren und mittleren Fließgewässer mit ihren Auen einen wichtigen Bestandteil des im Landschaftsrahmenplan dargestellten Biotopverbunds. Wesentlich ist die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer im Hinblick auf

- naturnahe, unverbaute Ufer,
- freie Gewässerentwicklung,
- angepasste Nutzungen in der Aue,

[3] Nach dem LEP IV sollen zukünftige Überschwemmungsgebiete sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Die Hochwassergefahrenkarten für die Region Mittelrhein-Westerwald liegen jedoch noch nicht vollständig vor.

- Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wasserrückhalt in der Fläche,
- Gewässergüte (mindestens Güteklasse II).

Die natürliche morphologische Regeneration der Fließgewässer ist nur möglich, wenn ausreichend Raum für eine naturgemäße Entwicklung zur Verfügung steht. Ein Gewässer braucht einen ausreichenden seitlichen Spielraum, um sein Bett naturgemäß krümmen, verbreitern und strukturieren zu können. Konflikte mit Gewässeranliegern werden vermieden, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum angelegt oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit privaten Gewässeranliegern getroffen werden. Im Bewirtschaftungsplan werden Gewässerrandstreifen angegeben, in denen durch Nutzungsaufgabe oder extensive Nutzung der Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässer vermindert werden sollte. Durch natürliche Sukzession entwickeln sich naturnahe bis natürliche Standortverhältnisse für die Vegetation (Uferstauden, Ufergehölze).

2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

G 71 Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

Begründung/Erläuterung:
Waldgebiete erbringen in besonderem Maße bioklimatische Leistungen, insbesondere für Frischluftproduktion, Staubfilterung und Temperaturausgleich. Neben den klimaökologischen Ausgleichswirkungen für thermisch belastete Räume sind die Wälder auch Regenerationsgebiete für Erholungssuchende. Die regional bedeutsamen Waldgebiete sind als klimatische Regenerationsgebiete in die regionalen Grünzüge und andere Gebiete mit freiraumschützenden Funktionen einbezogen.

G 72 Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.

Begründung/Erläuterung:
Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.

G 73 Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung:
Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt. Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindsysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

G 74 In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch

Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,

- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.
Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.

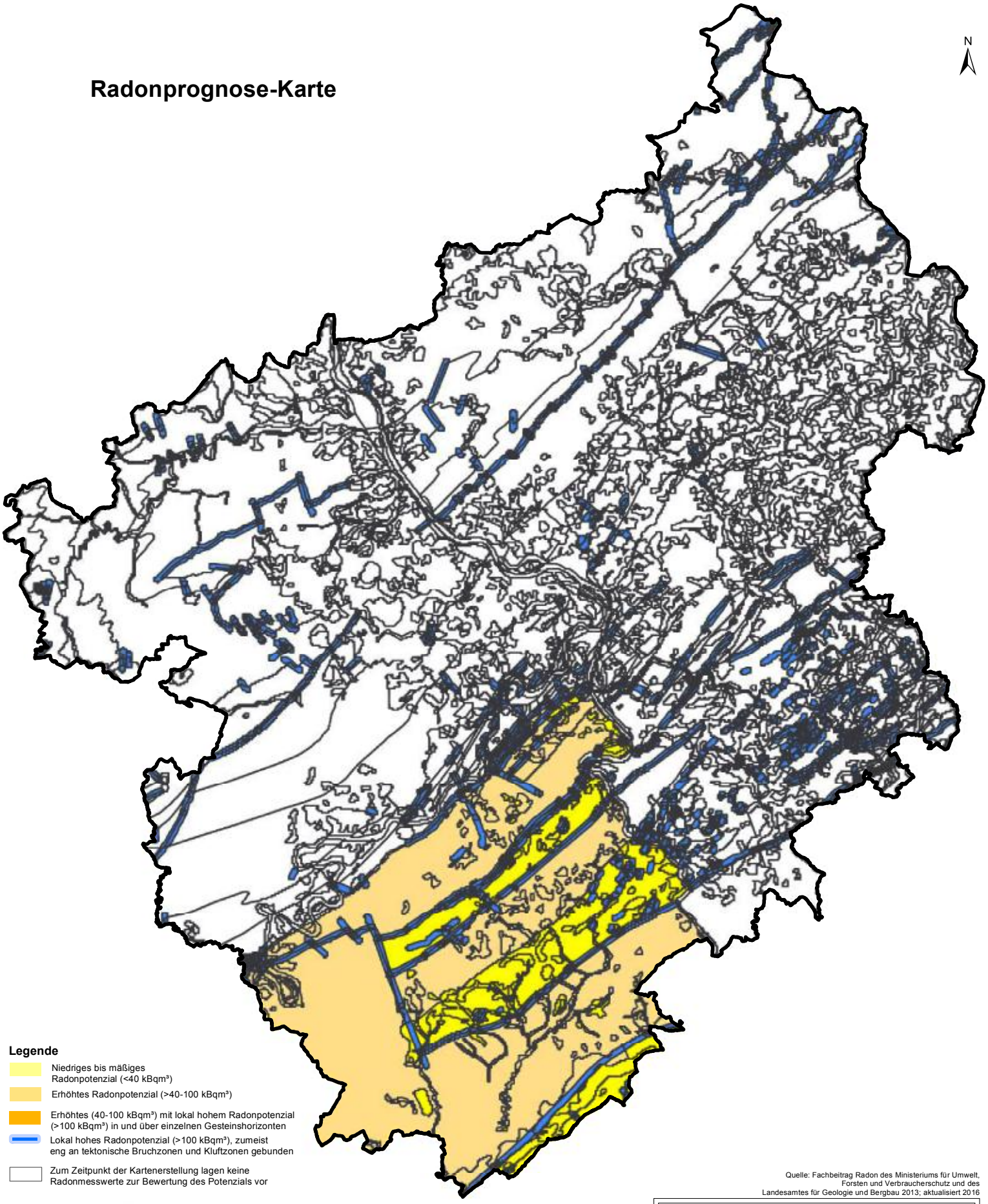
G 75 Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren.
Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung - soweit ein begründeter Verdacht besteht - sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Begründung / Erläuterung:
Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält drei Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Für den Bereich der Region Mittelrhein-Westerwald liegen bisher nur für den Hunsrück Radonmessungen vor. Es wurden im Wesentlichen die folgenden Gebietsklassen mit einem möglicherweise erhöhten oder hohen Radonpotenzial ermittelt: Lokal hohes Radonpotenzial, zumeist eng an tektonische Kluftzonen gebunden. Dies bedeutet, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung. Für die übrigen Gebiete im Bereich der Region lagen zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine Hinweise auf ein hohes Radonpotenzial vor (Radonprognose-Karte für die Region Mittelrhein-Westerwald, Stand 2013).

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 06

Radonprognose-Karte



Legende

- Niedriges bis mäßiges Radonpotenzial (<40 kBqm³)
- Erhöhtes Radonpotenzial (>40-100 kBqm³)
- Erhöhtes (40-100 kBqm³) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBqm³) in und über einzelnen Gesteinshorizonten
- Lokal hohes Radonpotenzial (>100 kBqm³), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden
- Zum Zeitpunkt der Kartenerstellung lagen keine Radonmesswerte zur Bewertung des Potenzials vor

Hinweis: „lokal" bedeutet, dass erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist streng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden sind. Sie besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung, die beispielsweise in einem Baugebiet von einem Grundstück zum anderen um den Faktor 10 schwanken können.

Grenzen

Regionsgrenze

Kilometer

0 5 10 15 20

Quelle: Fachbeitrag Radon des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Geologie und Bergbau 2013; aktualisiert 2016

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

2.1.3.4 Lärmschutz

G 76 Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

G 77 Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 76 und G 77:
Nach dem LEP IV soll die Belastung der Bevölkerung durch Lärm verringert werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Gebiete mit hoher Lärmbelastung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage von Lärmkarten können auch schützenswerte ruhige Gebiete erfasst werden. Für Rheinland-Pfalz sind die Lärmkarten nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der großen Städte erstellt; die Stadt Koblenz erstellt eigene Lärmkarten. Die Lärmkarten bilden auch die Grundlage für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie kommunale und fachliche Pläne zum Lärmschutz.

G 78 Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Büchel sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben besonders berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Begründung / Erläuterung
Die Lärmschutzzonen wurden mit Verordnung vom 27.07.2016 durch das Land Rheinland-Pfalz festgelegt und sind nachrichtlich in der Beikarte dargestellt.

Z 79 An den beiden Schienenstrecken am Rhein und den weiteren Schienenstrecken, insbesondere an der Mosel und der Siegstrecke sind Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen.

Begründung/Erläuterung:
Nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bis zum 18. Juli 2013 unter anderem für sämtliche Haupteisenbahnstrecken Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die beiden Eisenbahnstrecken links und rechts des Rheins zwischen Bonn-Mainz/Wiesbaden sind Hauptbestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN), sowohl für den Güter- wie auch für den Personenverkehr. Die Belastungen durch Schienenverkehrslärm sind daher außerordentlich hoch. Negativ beeinträchtigt wird dadurch insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsqualität, aber auch die Standortqualität für den Tourismus. Die begonnenen Maßnahmen zur Lärmsanierung sollen weitergeführt werden. Dabei soll auf eine stadt- und landschaftsverträgliche Einbindung der Lärmsanierungsmaßnahmen besonders geachtet werden. Langfristig umsetzbarer und wirksamer Lärmschutz kann durch geräuschärmere Schienenfahrzeuge sowie durch eine geeignete Bauweise und Nutzung von Gebäuden bewirkt werden. Die Planungsgemeinschaft hat im Dezember 2006 einen Aufruf zum Thema Bahnlärm verfasst. Vor dem Hintergrund der hohen Belastung des Mittelrheintals durch Bahnlärm, des weiter ansteigenden Eisenbahnverkehrs und der damit verbundenen einschneidenden Beeinträchtigung der Bevölkerung und Touristen sowie Betriebe und damit der Entwicklung dieser Region wurden folgende Forderungen gestellt:

- Vervollständigung passiver Lärmschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen an Gleisen und Brücken,
- Verlagerung von lärmintensiven Güterwaggons und Lokomotiven sowie
- Fahrverbote bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten.

Dabei wurde unterstrichen, dass bei Nicht-Umsetzung der Forderungen als Alternative nur die Schaffung weiterer Nord-Süd-Verbindungen für den Schienengüterverkehr bleibt. Die Planungsgemeinschaft hat in der Resolution die Städte und Gemeinden im Mittelrheintal aufgerufen, sich zu einer Schutzgemeinschaft gegen den Bahnlärm zusammen zu schließen und sich auch in einer Bürgerversammlung für ihren

Lärmschutz einzusetzen. Im Übrigen hatte die Planungsgemeinschaft das von der Landesregierung geforderte Aktionsprogramm zur Verminderung des Bahnlärms auf die Lärmvorsorgewerte begrüßt und unterstützt.

2.1.3.5 Ressourcenschutz

Z 80 In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorranggebiete Ressourcenschutz sind Gebiete festgelegt, die sowohl nach dem Landschaftsrahmenplan Bestandteil des regionalen Biotopverbunds als auch im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag als Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung dargestellt sind. Die Bedeutung der betreffenden Arten und Lebensräume allein würde eine Festlegung als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund rechtfertigen; die Bedeutung der Ressource Grundwasser allein würde eine Festlegung als Vorranggebiete für Grundwasserschutz rechtfertigen. Da diese Ressourcen gleichermaßen hochwertig sind und ihre Bedeutung grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten ist, kann zwischen diesen Schutzgütern eine Entscheidung zu Gunsten einer einzelnen Vorrangfunktion nicht getroffen werden. Die Sicherung der betreffenden Arten und Lebensräume und der Ressource Grundwasser auf derselben Fläche ist möglich, ohne dass es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommt. Die Sicherung der Schutzgüter ist durch die Festlegung als Vorranggebiete Ressourcenschutz gewährleistet.

G 81 In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

Begründung/Erläuterung:
Als Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz sind Gebiete festgelegt, die sowohl im Landschaftsrahmenplan als "bedeutende" Flächen des regionalen Biotopverbundes als auch im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag als Wassergewinnungsgebiete von herausragender oder besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung dargestellt sind. Die jeweilige Ressource allein würde eine entsprechende Festlegung als Vorbehaltsgebiet rechtfertigen. Da diese Ressourcen auf derselben Fläche vorkommen und gleichermaßen hochwertig sind, sodass ihre Bedeutung grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten ist, kann zwischen diesen Schutzgütern eine Entscheidung zu Gunsten eines einzelnen Vorbehaltes nicht getroffen werden. Die Sicherung der betreffenden Arten und Lebensräume und der Ressource Grundwasser auf derselben Fläche ist ohne gegenseitige Beeinträchtigungen möglich und wird durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz gewährleistet.

2.2 Freiraumnutzung

2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

G 82 Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:

- Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.
- Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.

- Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.
- Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.
- Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.
- Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.

Begründung/Erläuterung:
Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwergbinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen.
Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich. Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden.
In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offen gehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile, sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstanbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstanbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.

Z 83 Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Begründung/Erläuterung:
Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:

- Stufe 1: sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),
- Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),
- Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit

und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %).

Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.

Z 84 Der Weinbau, besonders Terrassenweinbau in Steil- und Steilstlagen, ist zu erhalten und gezielt zu fördern. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft müssen erhalten bleiben.

G 85 Aufgegebene Weinanbauflächen sollen offengehalten werden, was durch entsprechende Fördermaßnahmen zu unterstützen wäre.

Begründung/Erläuterung zu Z 84 und G 85:
Der Weinbau soll als wesentliches Element der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes für den Tourismus aber auch für den Arten- und Biotopschutz erhalten bleiben bzw. wieder reaktiviert werden, weil er eine wesentliche, in Teilräumen die entscheidende wirtschaftliche Grundlage bildet. Der Weinbau ist durch weiteren Rückgang bedroht. So haben im Mittelrheingebiet die Rebflächen zwischen 1964 und 2004 von 850 ha auf 453 ha abgenommen. Weinbaugebiete in Steillagen sind besonders erosionsgefährdet. In den Weinbaugebieten mit teils hohem Steillagenanteil und skelettreichen Böden ist in besonderem Maße auf den Schutz und die Schonung des Bodens zu achten.

G 86 Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:
Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

G 87 In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:
Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.

2.2.2 Forstwirtschaft

G 88 Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft,
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale

gesichert werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushalts. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln. Diese Funktionen sind durch eine naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Z 89 Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Begründung/Erläuterung:
Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen in der Region Mittelrhein-Westerwald werden im Regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen, raumbedeutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft wurden folgende, im forstfachlicher Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan neben anderen als "äußerst bedeutsam" eingestufte Waldflächen dargestellt:

1. Waldflächen mit Nutzfunktion
    - Waldflächen zur Genressourcensicherung,
    - Wälder im Erntezulassungsregister,
    - forstwissenschaftliche Versuchsflächen;

2. Waldflächen mit Schutzfunktion
    - Naturwaldreservate,
    - Erosionsschutzwald einschließlich der Wälder an Steilhängen von Rhein und Mosel und deren Nebenflüssen;

3. Waldflächen mit Erholungsfunktion
    - Wälder in waldarmen Gebieten (< 20% Bewaldung) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten.

G 90 In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

Begründung/Erläuterung:
Im Fall konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, werden Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft wurden die im forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan als "sehr bedeutsam" eingestuften Waldflächen dargestellt. Bei der forstfachlichen Einstufung der sehr bedeutsamen Waldflächen wurden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei den "äußerst bedeutsamen" Waldflächen angewendet. Im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen konnte in diesen Gebieten im Rahmen der Abwägung jedoch keine Priorität festgelegt werden, so dass die Letztentscheidung im jeweiligen Einzelfall in nachgeordneten Verfahren unter Beachtung der regionalplanerischen Grundsätze getroffen werden muss.

2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Z 91 Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen. Der regionale Raumordnungsplan weist hierzu Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus.

Begründung/Erläuterung:
Die Rohstoffe müssen gesichert werden, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Die Region Mittelrhein-Westerwald ist die rohstoffreichste Region des Landes. Bedeutende Vorkommen, insbesondere an vulkanischen Gesteinen, befinden sich überwiegend im hochverdichteten und verdichteten Raum um Koblenz. Dazu gehören die Bims-, Basaltlava- und Lavasandvorkommen z.B. im Raum Mayen - Mendig - Plaidt - Ochtendung. Wichtige Tonvorkommen befinden sich insbesondere im Westerwaldkreis (wichtigstes Tonrevier Westeuropas), wertvolle Kies- und Sandvorkommen zwischen Andernach, Mülheim-Kärlich und Kruft. Die Rohstoffvorkommen stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region selbst, für Rheinland-Pfalz und für Teile Europas dar. Dies gilt in besonderem Maße für die Vorkommen an vulkanischen Rohstoffen, bei denen die Region eine Monopolstellung im gesamten Bundesgebiet einnimmt und für die Tonvorkommen im Westerwald. Die Gewinnung und Weiterverarbeitung der Rohstoffe bildet die Existenzgrundlage für einen großen Teil der Industriebeschäftigten in der Region. Gemäß LEP IV wurde die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen des regionalen Raumordnungsplans 2006 für die Rohstoffsicherung besonders beachtet. Ebenso wurden die Prüfaufträge aus dem Genehmigungsbescheid zum regionalen Raumordnungsplan 2006 einbezogen.

Z 92 In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:
Vorranggebiete Rohstoffabbau sind Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Funktionen und Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete ist die Einschätzung des Landesamtes für Geologie und Bergbau. In den Vorranggebieten haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführungen für Ver- und Entsorgungen oder größere Bauvorhaben des Verkehrs.
Gemäß Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Z 163 d, ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Laut Begründung LEP IV EE stehen Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diesbezüglich die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau als zuständige Fachbehörde von besonderer Bedeutung.
Die Ausweisung des Vorrangs für den Rohstoffabbau nimmt eine Abbaugenehmigung nicht vorweg.

G 93 In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich im Wesentlichen um Rohstofflagerstätten, für die auch andere Nutzungsansprüche oder Funktionen vorhanden sind. Eine Vorrangentscheidung ist hier im Rahmen des Regionalplanes noch nicht möglich bzw. es besteht hierfür aktuell kein Anlass.

G 94 In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohltal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.
Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.

Begründung/Erläuterung:
Viele Bimsvorkommen können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit maßstabsbedingt nicht im regionalen Raumordnungsplan dargestellt werden. Im Sinne einer vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen ist diese Prüfung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau geboten.

2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 95 Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.

Begründung/Erläuterung:
Der Erholung in ihren unterschiedlichen Formen vom stillen Naturerleben bis hin zur intensiven flächenbeanspruchenden touristischen Nutzung kommt eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Dabei sollen die dezentral konzentrierten touristischen Angebote in der gesamten Bandbreite für eine wirtschaftlichere Nutzung miteinander verknüpft werden.

G 96 Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.

G 97 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 98 Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 96 bis G 98:
Die Region verfügt auf Grund ihrer landschaftlichen Potentiale in den großen Flusstälern und in den Mittelgebirgslagen von Eifel, Hunsrück, Taunus und Westerwald, auf Grund der historischen Städte in den großen Flusstälern sowie der ländlich geprägten Gemeinden in den Höhenlagen über ein außerordentliches Potential für touristische Angebote und Ferienangebote. Landschaftliche Vielfalt, ein reichhaltiges kulturelles Angebot, zahlreiche Möglichkeiten im Kur- und Bäderbereich, die Gastlichkeit in den berühmten Weinbaugebieten und die durch den Weinanbau und die Landwirtschaft geprägte und gepflegte Kulturlandschaft sind die bedeutenden Elemente des Tourismus in der Region Mittelrhein-Westerwald. Teilräume mit besonders günstigen natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus sind die Landschaftsräume mit hohem Erlebniswert (Karte 7) einschließlich der großen Flusslandschaften von Mittelrhein, Mosel, Ahr und Lahn, die bereits über eine traditionelle umfangreiche touristische Ausstattung verfügen und deren wirtschaftliche Grundlage im Wesentlichen der Tourismus ist. Ein zukunftsweisendes Potential ergibt sich aus der Anerkennung des Oberen Mittelrheintals sowie des obergermanisch-raetischen Limes als UNESCO-Welterbe. Neben den bestehenden Naturparken Rhein-Westerwald, Nassau und Soonwald-Nahe wurde im Jahr 2010 auch der Naturpark Vulkaneifel ausgewiesen. Das naturnahe touristische Potenzial der Region wird ergänzt durch geotouristische Attraktionen, im Natur- und Geopark Vulkaneifel (seit November 2015 als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet) und dem Geopark Westerwald-Lahn-Taunus, sowie im nationalen Geopark Laacher See.
Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den

Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus vermieden werden.
Die Besonderheiten dieser Räume und die Begründung für ihre landesweite Bedeutung sind im Landschaftsprogramm und im Anhang des LEP IV dargelegt.

Die Auswahl der regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume erfolgte nach den Kriterien

- hoher Erlebniswert, attraktives Landschaftsbild
- hohes Entwicklungspotenzial für die Erholung
- relative Störungsarmut für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung
- vorhandene Erholungsinfrastruktur (Qualitätswanderwege, regionale Radwege)
- Bedarf im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten
- Verbindungsfunktion zwischen wichtigen Erholungs- und Erlebnisräumen.

Die ausgewählten Landschaftsräume bilden im Zusammenhang mit den landesweit bedeutsamen Flächen ein Netz von Erholungs- und Erlebnisräumen mit Kernflächen und Erweiterungs- bzw. Verbindungsflächen.
Grundsätzlich sind die landesweiten und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume, die i.d.R. auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen, von visuell beeinträchtigenden Bauwerken und Anlagen freizuhalten.

Die Darstellung der landesweit und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume ist der Abbildung 2 der SUP zu entnehmen.
(vgl. auch Ausführungen zum Freiraumschutz in Kap. 2.1.2)

G 99 Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.

Begründung/Erläuterung:
Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (Karte 7), bei denen es sich u. a. auch um traditionelle Tourismusregionen handelt, liegen in Landschaftsräumen mit hohem Erlebniswert und sind deshalb für die weitere touristische Entwicklung besonders gut geeignet. Die spezifische Standortbindung an besondere Natur-, Kultur- und Landschaftspotentiale soll für eine bedarfsgerechte Infrastruktur und Dienstleistungsangebote im Tourismus besonders genutzt werden. Dies ist in der Regel nur im Zusammenwirken zwischen den Gemeinden durch Nutzung von Synergieeffekten möglich. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhezonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.

G 100 Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

Begründung/Erläuterung:
Innerhalb der dargestellten Gebiete sind lärmarme Räume enthalten, die sich in besonderem Maße für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen und in dieser Funktion gesichert werden sollen.

G 101 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:
In den Verdichtungsräumen soll der Naherholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 102 Der Kurerholung und dem Gesundheitstourismus soll als besonders wichtigen Zweigen des Tourismus ein besonderer Rang eingeräumt werden. In den Kurorten soll die Kurerholung besonders beachtet werden. Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung, für den Gesundheitstourismus und für die ortsgebundenen Heilmittel müssen geschützt werden.

G 103 In den nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden soll auf die Belange der Erholung besondere Rücksicht genommen werden.

Begründung/Erläuterung:
Allen Gemeinden, die nach dem Kurorte-Gesetz eine Prädikatisierung erhalten haben, kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung zu (s. Anhang).

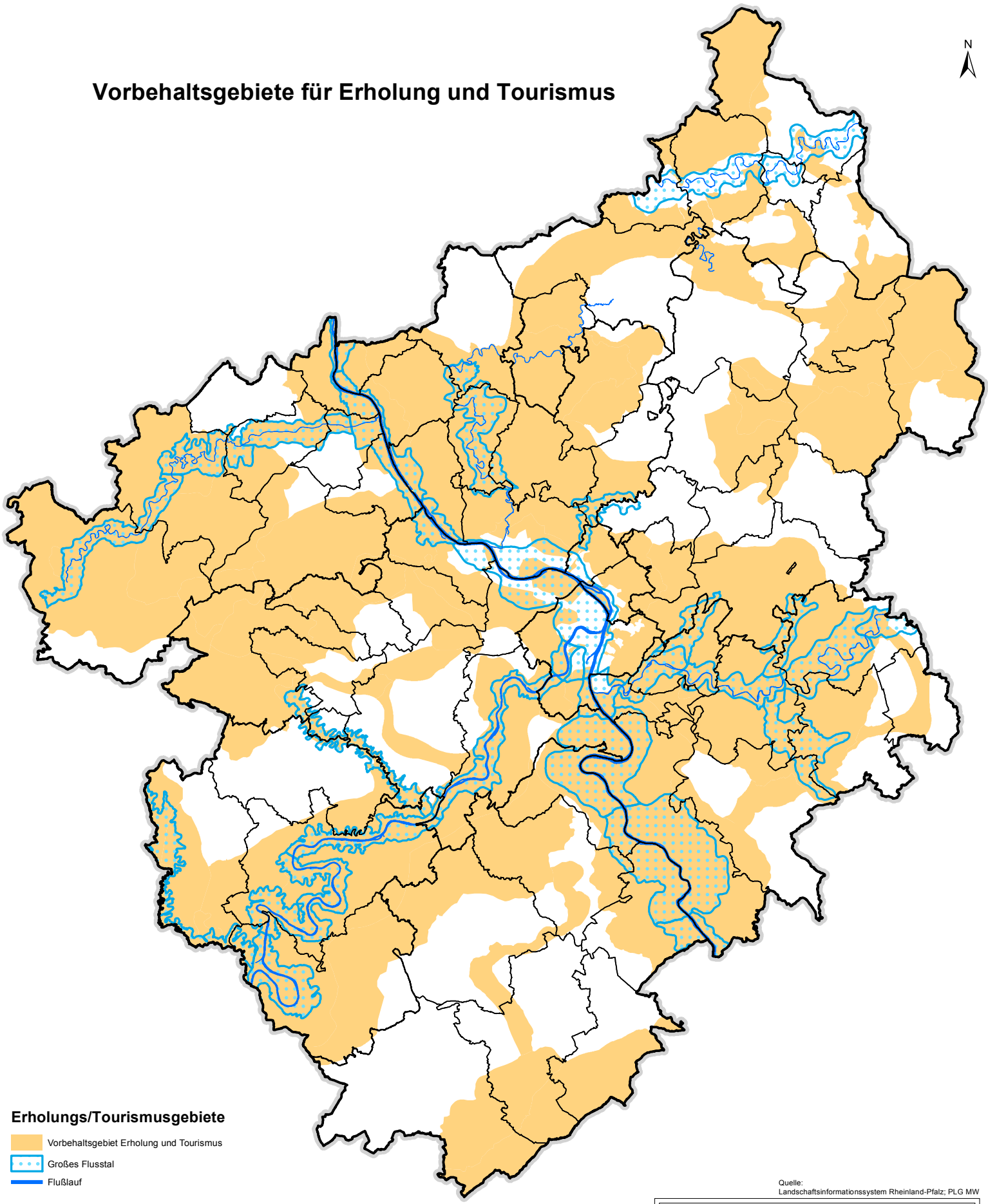
G 104 In allen nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden soll durch die Bauleitplanung oder durch Ortssatzung die Qualität der baulichen Gestaltung für den Kurbetrieb, den Gesundheitstourismus und die Erholung sichergestellt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 102 und G 104:
Der Kur- und Erholungsbetrieb ist in der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, dessen Leistungen unmittelbar auch anderen Wirtschaftszweigen wie Handel, Handwerk und Dienstleistungen zugutekommen. Der Kurbetrieb und die Erholung sollen bei den nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden besonders berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für Kur- und Heilbäder. Neben der Sicherung der Kurfunktion durch quantitative Anpassung an den Bedarf ist vor allem auf eine Verbesserung des qualitativen Angebotes hinzuwirken. Die übrigen Nutzungen in den Gemeinden sollen besonders sorgfältig auf die Kurfunktion bzw. auf die Erholungsfunktion abgestimmt werden. Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung und den Gesundheitstourismus sowie die ortsgebundenen Heilmittel bilden die wirtschaftliche Basis der Kurorte und Heilbäder. Die derzeit nach dem Kurorte-Gesetz anerkannten Gemeinden sind im Anhang gekennzeichnet.

Z 105 Großflächige Freizeitwohngelegenheiten sind landschaftlich einzubinden und an die Ver- und Entsorgung anzuschließen. Alle Formen des Freizeitwohnens sind nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung zulässig.

Begründung/Erläuterung:
Eigengenutzte Freizeitwohnsitze sind nur ausnahmsweise und in nicht störenden Lagen vorzusehen. Die Ferienwohnungen und -häuser sollen nur im Zusammenhang mit der Ortslage und nur in solchen Gemeinden errichtet werden, die über eine leistungsfähige Abwasserbeseitigung verfügen. Wertvolle Landschaftsräume, Wälder, Naturschutzgebiete und bedeutsame Biotope sowie deren Umgebung, Uferbereiche und weithin einsehbare Flächen sind von jeglicher Art von Freizeitwohnsitzen freizuhalten. Eine große Anzahl von Freizeitwohnsitzen in einem Ort ist zu vermeiden. Für das Freizeitwohnen genießt der Ausbau bestehender Gebäude Vorrang vor einem Neubau. Die Ferienwohnmöglichkeiten in den Erholungsräumen sollen nicht nur für eine Eigennutzung vorgesehen, sondern auch anderen Erholungssuchenden angeboten werden.

Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus



Erholungs/Tourismusgebiete

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Großes Flusstal
- Flußlauf

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Kilometer

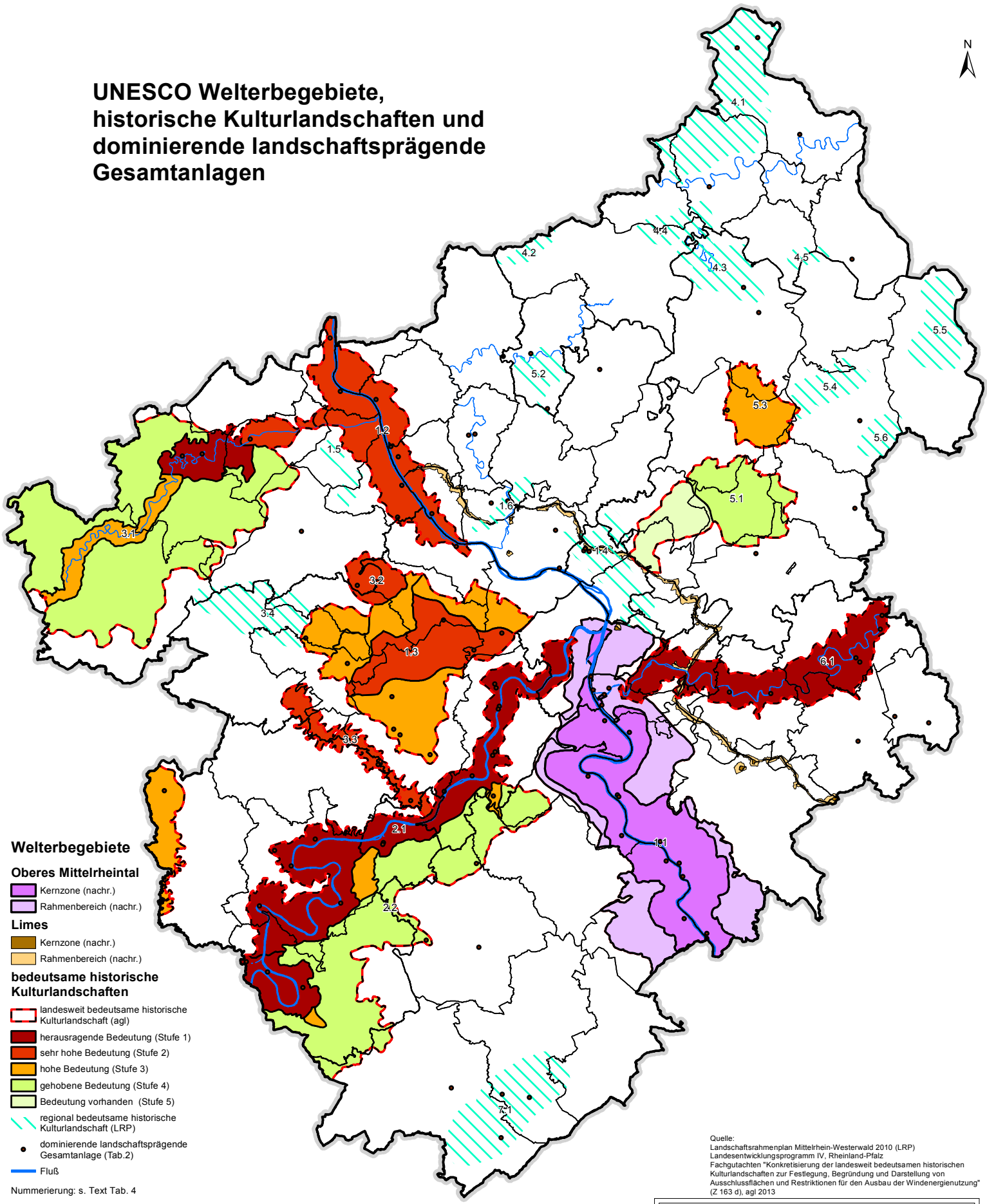
0 5 10 15 20

Quelle:
Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz; PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

UNESCO Welterbegebiete, historische Kulturlandschaften und dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen



Welterbegebiete

Oberes Mittelrheintal
- Kernzone (nachr.)
- Rahmenbereich (nachr.)

Limes
- Kernzone (nachr.)
- Rahmenbereich (nachr.)

bedeutsame historische Kulturlandschaften
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (agl)
- herausragende Bedeutung (Stufe 1)
- sehr hohe Bedeutung (Stufe 2)
- hohe Bedeutung (Stufe 3)
- gehobene Bedeutung (Stufe 4)
- Bedeutung vorhanden (Stufe 5)
- regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (LRP)
- dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage (Tab.2)
- Fluß

Nummerierung: s. Text Tab. 4

Grenzen
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Kilometer
0 5 10 15 20

Quelle:
Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010 (LRP)
Landesentwicklungsprogramm IV, Rheinland-Pfalz
Fachgutachten "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung" (Z 163 d), agl 2013

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr und Mobilität

3.1.1 Anbindung der Region

G 106 Die Anbindungen der Region Mittelrhein-Westerwald an das nationale und europäische Verkehrsnetz sollen verbessert und auf Dauer gesichert werden.

Z 107 Die Anbindung der Region ist zu verbessern durch

- eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main,
- das Güterverkehrszentrum Koblenz,
- den weiteren Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn,
- die links- und rechtsrheinische Anbindung der Region an den Flughafen Frankfurt-Main und an den Flughafen Köln-Bonn sowie die Anbindung an den Siegerlandflughafen.

Begründung/Erläuterung zu G 106 und Z 107:
Die Lage- und Verkehrsgunst der Region ist vergleichsweise gut durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. die Lage zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main, eine relativ hohe Siedlungsdichte im europäischen Verdichtungsgürtel, gute internationale und großräumige Verkehrsanbindungen mit den Autobahnen A 3, A 61, A 48, den Schienenstrecken im Rhein-, Mosel-, Sieg- und Lahntal sowie den Binnenwasserstraßen Rhein und Mosel. Nur durch eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen können die Standortbedingungen der Region im Verhältnis zu anderen Regionen gesichert werden. Hierzu ist es insbesondere auch erforderlich, die Anbindung der Region an den Flughafen Frankfurt-Main über die ICE-Verbindung Köln-Frankfurt/Rhein-Main und an den Flughafen Köln-Bonn sowie über die links- und rechtsrheinischen Schienenstrecken zu verbessern.
Ein Ausbau der Siegstrecke führt zu einer Verbesserung der Anbindung an den Großraum Köln und das Oberzentrum Siegen.
Der Flughafen Frankfurt-Hahn soll auch im öffentlichen Verkehr attraktiv angebunden und leistungsfähig mit dem Flughafen Frankfurt-Main verbunden werden. Durch den Regionalflughafen Siegerland werden vor allem der Landkreis Altenkirchen und der Westerwaldkreis an den regionalen Luftverkehr angebunden. Beim Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn ist die Zuweisung der besonderen Funktion „Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen“ an die Standortgemeinden im Einzugsbereich (insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) gem. Ziel Z 29 des LEP IV zu beachten. Zudem ist nach Z 156 LEP IV die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln und für die Standortgunst des Landes zu nutzen. Auf die Entwicklung des Flughafensystems Frankfurt Main/Frankfurt Hahn ist hinzuwirken.
Die Bedeutung eines Lückenschlusses der A 1 zwischen Kelberg und Blankenheim kommt im LEP IV, Ziel 150, zum Ausdruck. Demnach soll diese Lücke im Netz der großräumigen Verbindungen mit Priorität geschlossen werden, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten. Gemäß G 129 soll dieser Autobahnlückenschluss begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden.
Die Bedeutung einer Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen für die Region kommt in den Zielen Z 128 und Z 189 zum Ausdruck.

Z 108 Zur Verbesserung der Ost-West-Verbindungen sind der leistungsfähige, ortslagenfreie, Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), der vierspurige Ausbau der B 50 zwischen der A 60 und der A 61, Anschlussstelle Rheinböllen, der dreistreifige Ausbau des Streckenzuges B8/B256/B414 und der leistungsfähige Ausbau der Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main notwendig. Die Verbindungsqualität der Moselstrecke im Fernverkehr ist auf Dauer zu sichern.

Begründung/Erläuterung:
Durch die Osterweiterung der europäischen Union muss mit einem weiteren Anwachsen der Verkehrsströme in den Osten gerechnet werden. Da eine Autobahnverbindung zwischen dem Dernbacher Dreieck und Gießen aus heutiger Sicht unwahrscheinlich ist, sollen deren Funktionen durch einen Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), ersetzt werden. Aus den gleichen Gründen und zur Anbindung des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd ist ein leistungsfähiger Ausbau und Betrieb der Schienenstrecke im Lahntal notwendig. Die Schienenverbindungen der Moselstrecke müssen insbesondere auch im Fernverkehr mindestens in der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Der vierspurige Ausbau der B 50 zwischen dem Hochmoselübergang bei Zeltingen bis zur A 61 bei Rheinböllen soll einen leistungsfähigen Lückenschluss der A 60 (Wittlich) und der A 61 (Rheinböllen) herstellen und den Flughafen Frankfurt-Hahn funktionsgerecht anbinden.
Der Ausbau des Streckenzuges B 8/ B 256/ B 414 in Rheinland-Pfalz zwischen den Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen und Hessen dient der Fortentwicklung zu einer leistungsfähigen West-Ost-Verbindung. So soll eine schnelle Anbindung des nördlichen Westerwaldes und der Region Altenkirchen an die großräumigen Achsen im Westen und im Osten geschaffen werden. Der Streckenzug hat als West-Ost-Verbindung eine zunehmend großräumige Bedeutung zur Verbindung des Köln-Bonner Wirtschaftsraumes (Nordrhein-Westfalen) mit dem Raum Gießen-Wetzlar (Hessen).
Der Streckenzug ist im LEP IV Z 150 enthalten.
Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftverkehrs (Charter- und Frachtverkehr) am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main leistungsfähig auszubauen und attraktiv im 1-Stunden-Takt zu bedienen.

3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung

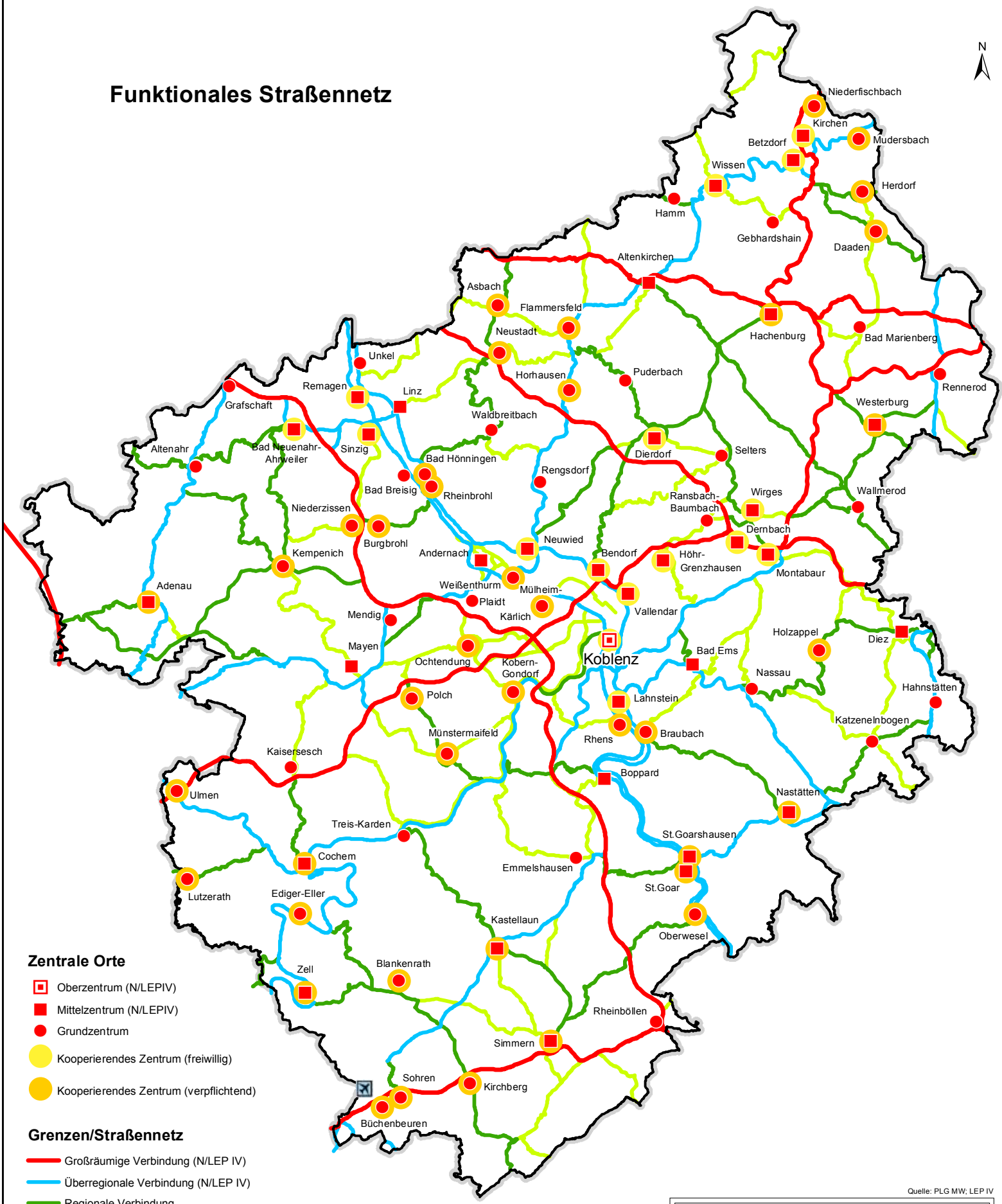
G 109 Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region beitragen. Für die Bevölkerung sollen Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete in zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.

G 110 Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte für den jeweiligen Versorgungsbereich und die Austauschfunktion zwischen den Räumen und den Zentralen Orten der jeweiligen Zentralitätsstufe begünstigen und fördern. Grundlage für die Gestaltung der Verkehrsnetze bilden die Verbindungsfunktionsstufen gemäß Landesentwicklungsprogramm.

G 111 Die Verkehrsverbindungen in der Region sollen der Verbindungsbedeutung entsprechend gestaltet werden (Karten 9 u. 10).*

*Aktualisierung 2017:
Hinweis zu Karte 9: das vorliegende Straßennetz wird nach den Richtlinien für die integrierte Verkehrsnetzgestaltung (RIN) aktualisiert werden.

Funktionales Straßennetz



Zentrale Orte

- Oberzentrum (N/LEPIV)
- Mittelzentrum (N/LEPIV)
- Grundzentrum
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)

Grenzen/Straßennetz

- Großräumige Verbindung (N/LEP IV)
- Überregionale Verbindung (N/LEP IV)
- Regionale Verbindung
- Flächenerschließende Verbindung
- Regionsgrenze
- Internationaler Verkehrsflughafen

Kilometer

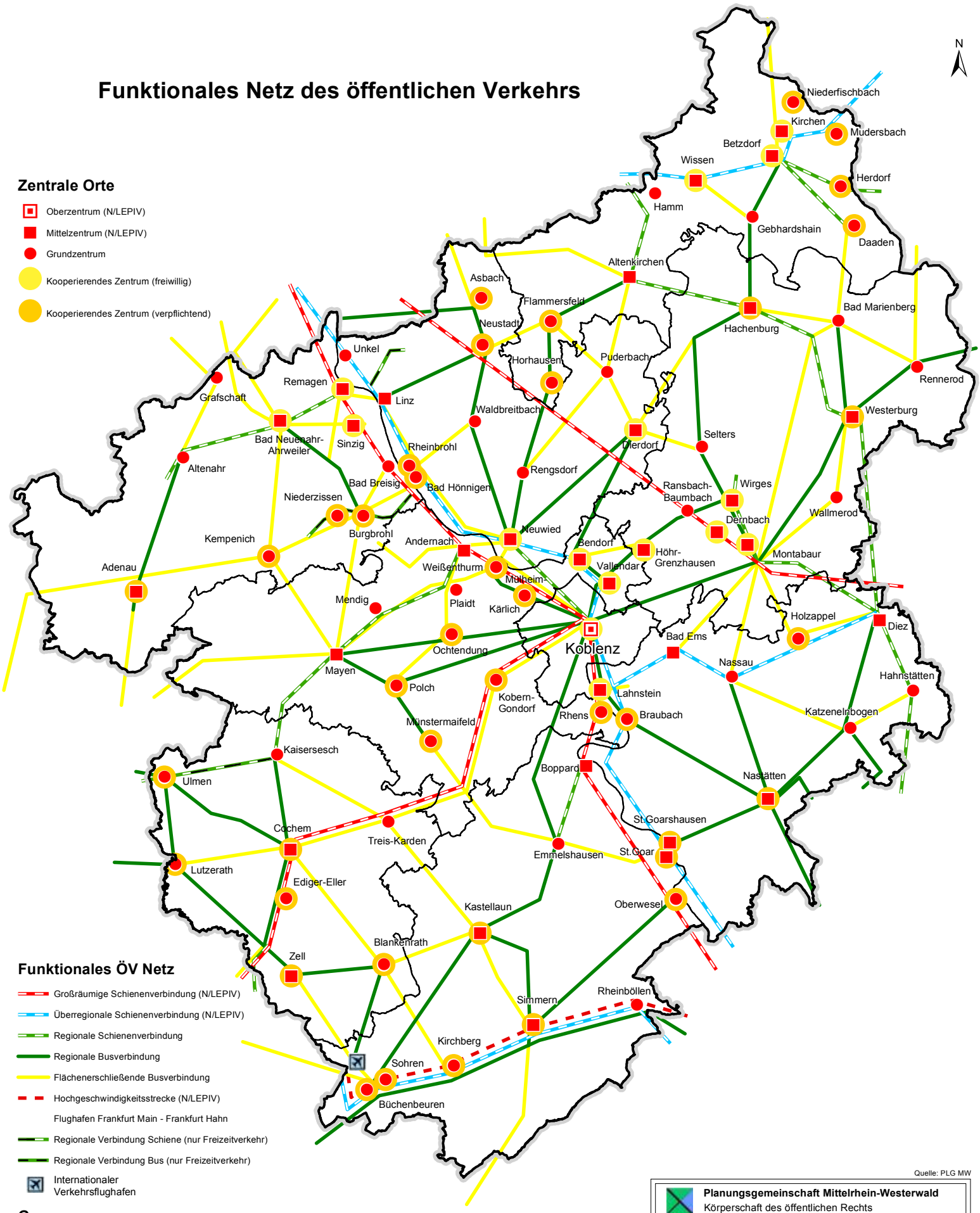
0 2,5 5 10 15 20

Quelle: PLG MW; LEP IV

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs



Quelle: PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

G 112 Der Ausbau der Verkehrsnetze sowie die Gestaltung des Verkehrsablaufs im Straßenverkehr und des Verkehrsbetriebes im öffentlichen Verkehr sollen sich an der funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze orientieren.

G 113 Innerhalb eines durchgehenden Streckenzuges ist eine einheitliche Strecken- bzw. Liniencharakteristik anzustreben. Der Ausbaustandard soll sich nach den Qualitätskriterien sowie den Bedienungs- und Beförderungsqualitäten für die jeweilige Verbindungsfunktionsstufe richten.

G 114 Großräumige Verbindungen sollen im Straßennetz niveau- und ortslagenfrei ausgebaut und im Schienennetz mit Fernverkehr bedient werden.

G 115 Überregionale Verbindungen des Straßenverkehrs sollen ortslagenfrei sein, im öffentlichen Verkehr mit schnellem Schienenpersonenverkehr bzw. mit Schnellbusverkehr bedient und in den integralen Taktverkehr eingebunden werden.

G 116 Regionale Verbindungen sollen im Straßenverkehr möglichst ortslagenfrei ausgebaut werden bzw. leistungsfähige Ortsdurchfahrten aufweisen und im öffentlichen Verkehr mit Schienenpersonennahverkehr bzw. Busverkehr direkt und umwegfrei bedient und an den integralen Taktverkehr angepasst werden.

G 117 Flächenerschließende Verbindungen sollen im Straßenverkehr und im öffentlichen Verkehr eine gute Erreichbarkeit erfüllen und in den Verknüpfungspunkten auf den integralen Taktverkehr abgestimmt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 109 bis G 117:
Die Erreichbarkeiten, insbesondere der Grundzentren im motorisierten Individualverkehr, wurden im regionalen Raumordnungsbericht 2007 analysiert. Weitere Aussagen finden sich im LEP IV und den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung.
Die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung enthalten eine andere Zuordnung für die Verbindungsfunktionsstufen. Im Regionalplan sind die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt.
Die Anspruchsniveaus begründen sich aus den Erreichbarkeitskriterien, Wettbewerbsbedingungen und Ergänzungsfunktionen zwischen den Verkehrsteilsystemen sowie aus Sicherheitsaspekten. Es wird jeweils nur die Verbindung mit der höchsten Verbindungsbedeutung dargestellt. Bei Überlagerung von Verbindungsfunktionen verschiedener Stufen auf einer Strecke ist jeweils die höchste Verbindungsfunktion maßgeblich. Dies gilt auch für das Liniennetz des öffentlichen Verkehrs (Bahnen und Busse), wobei Linien verschiedener Verbindungsfunktionsstufen die gleiche Strecke bedienen können.

G 118 Die Systemvorteile des Schienenpersonennahverkehrs sollen soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar ausgeschöpft werden. Frei werdende Kapazitäten auf den Schienenstrecken der Region sollen für eine Optimierung des Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Durch die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze werden Ziele der Raumordnung und der Verkehrsentwicklung zusammengeführt. Aus der funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze ergeben sich über die Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung Qualitätsanforderungen für die Gestaltung einzelner Straßen bzw. Elemente des öffentlichen Verkehrsnetzes. Die Systemvorteile des Schienenverkehrs - Verkehrssicherheit, Unabhängigkeit vom Straßenverkehr, hohe Beförderungsgeschwindigkeit, Beförderungskomfort, Taktfahrplan - ergeben sich vor allem zwischen größeren Zentren und nehmen mit zunehmender Entfernung zu.

G 119 Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied (Karte 1) soll dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Schienen-, Straßen- und Wasserwegen der Vorzug vor einem weiteren Ausbau des Straßennetzes gegeben werden. Der straßengebundene, öffentliche (Bus-)Verkehr soll Ergänzungsfunktionen zum Schienenverkehr übernehmen. Durch die Integration des öffentlichen Verkehrs auf den Wasserwegen von Rhein und Mosel sollen neue Potentiale für den öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Ausbaumaßnahmen am Straßennetz sollen nur noch dann vorgesehen werden, wenn dadurch erhebliche Verkehrsengpässe beseitigt und Lärm- und Schadstoffbelastungen deutlich vermindert werden können.

G 120 Durch P+R-Anlagen, die vorrangig im Umland vorzusehen sind, sollen vor allem im Berufsverkehr möglichst große Anteile vom individuellen Straßenverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr verlagert und damit die Erreichbarkeit der zentralen Orte für den Wirtschafts- und Versorgungsverkehr zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte gefördert werden.

G 121 In den verdichteten Räumen (Karte 1) soll einer Verbesserung der Verkehrsbedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorzug vor einem weiteren Straßennetzausbau gegeben werden. Die Verknüpfungspunkte in den verdichteten Räumen sind geeignete Standorte für P+R-Anlagen.

G 122 In den ländlichen Räumen soll durch den Ausbau des Straßennetzes, soweit erforderlich, die Erreichbarkeit der Arbeitsplatzstandorte, Ausbildungsstätten sowie der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen in einer akzeptablen Zeit unter zumutbaren Bedingungen hergestellt werden.

Z 123 Der öffentliche Personennahverkehr ist in den ländlichen Räumen, besonders in den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur sowie in verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenerreichbarkeit, aus Gründen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten.

Begründung/Erläuterung zu G 119 bis Z 123:
In den hochverdichteten und verdichteten Räumen mit konzentrierter Siedlungsstruktur sind die anzustrebenden Erreichbarkeiten auf Grund der hohen Dichte der zentralen Orte, der Netzdichte und Netzvermaschung im Straßennetz erfüllt. Da auch die Bedienung im öffentlichen Verkehr in den hochverdichteten Räumen allgemein als gut bezeichnet werden kann, sollen hier Straßenausbaumaßnahmen in der Regel nur dann vorgenommen werden, wenn hierdurch insbesondere Umweltbelastungen vermindert werden können.
Die Beseitigung von Verkehrsengpässen kann auch Aspekte der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit enthalten.
Die Erreichbarkeiten in verdichteten Räumen sind im Straßenverkehrsnetz ebenfalls allgemein ausreichend, während im öffentlichen Verkehr zur Verbesserung der Attraktivität ein Ausbaubedarf besteht. Im Sinne einer Aufgabenteilung sollen hier auch P+R-Anlagen für Verkehrsbeziehungen in die hochverdichteten Räume angelegt werden, die in der Regel erst ab einer mittleren Entfernung zu den Zielen angenommen werden. In den ländlichen Räumen, besonders in den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur sowie in verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenerreichbarkeit sind die Erreichbarkeiten im Straßennetz teilweise nicht ausreichend. Der öffentliche Verkehr kann hier systembedingt Defizite im Straßenverkehr nicht ausgleichen. Ein funktionsfähiges öffentliches Verkehrsnetz ist unverzichtbar insbesondere für Bürger, die aus altersmäßigen, gesundheitlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen. In diesen Räumen kommen zur wirtschaftlich vertretbaren bzw. einer finanzierbaren Sicherstellung der Verkehrsbedienung auch alternative Bedienungsformen wie Anruf-Sammel-Taxi (AST) in Betracht.

G 124 Die Tarife für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen in der Region einheitlich verkehrsträgerübergreifend (Bahnen, Busse und Schiffe) gestaltet werden. Regionsüberschreitende Gemeinschaftstarife, zumindest aber Übergangstarife, sollen in den Verflechtungsbereichen der benachbarten Oberzentren Bonn und Wiesbaden sowie im Bereich Diez/Limburg angestrebt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Preis- und Tarifstruktur soll auf eine Verlagerung des Verkehrs aus den hochbelasteten Räumen, Verbindungen und Zeiten in weniger belastete Bereiche ausgerichtet sein, da sie wesentlich in Ergänzung der Maßnahmen zum Verkehrsangebot zu den angestrebten Verkehrsverlagerungen zwischen den Verkehrssystemen beitragen kann. Durch die einheitliche Tarifstruktur im öffentlichen Verkehr sollen die Erreichbarkeiten der Infrastruktureinrichtungen verbessert, die Tarife für die Nutzer durchschaubar und begreifbar gestaltet und damit der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erleichtert werden. In der Region wurde mit dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel ein Gemeinschaftstarif umgesetzt, allerdings noch ohne den Westerwaldkreis. Außerdem existieren in den Landkreisen Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen Übergangstarife zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd und zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

G 124 a Die Erstellung eines regionalen Verkehrsentwicklungsplans soll angestrebt werden.

Begründung/Erläuterung:
Mit einem im Konsens abgestimmten regionalen Verkehrsentwicklungsplan können vielfache Herausforderungen heutiger und zukünftiger Mobilität effizienter angegangen werden als mit rein örtlichen Verkehrskonzepten.
In regionaler Sichtweise können mit Verkehr, Infrastruktur und Mobilität zusammenhängende Themen wie z.B. der demografische Wandel, Energie und Klimaschutz sowie finanzielle Spielräume auch konzeptionell besser verknüpft werden.
Der Einbeziehung des insoweit impulsgebenden Oberzentrums Koblenz kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu. Eine federführende Rolle kann anstatt dem Oberzentrum auch einem Landkreis zukommen.

3.1.2.1 Öffentlicher Verkehr

G 125 Die Gestaltung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes sollen sich an der funktionalen Gliederung orientieren.

Begründung/Erläuterung:
Aus der funktionalen Gliederung des öffentlichen Verkehrsnetzes leiten sich Orientierungswerte für die Reisegeschwindigkeiten sowie die Bedienungs- und Beförderungsqualitäten der jeweiligen Verbindungsfunktionsstufen ab, die in der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) enthalten sind. Die konkrete Planung und Umsetzung dieser Vorgaben für den Schienenpersonennahverkehr und die überregional bedeutsamen Busverbindungen erfolgt durch den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord. Die Planung und Umsetzung des regionalen und nahräumigen Busverkehrs ist Aufgabe des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel sowie des SPNV Nord und der kreisfreien Stadt Koblenz und der Landkreise, die auch Nahverkehrspläne aufstellen.

Z 126 Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftcharter- und Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main leistungsfähig auszubauen und attraktiv im 1-Stundentakt zu bedienen.

Begründung/Erläuterung:
Zur Verbesserung der Entwicklungschancen für den Flughafen Frankfurt-Hahn und zur Entwicklung eines Flughafensystems gemeinsam mit dem Flughafen Frankfurt-Main ist der Schienenpersonenverkehr für die Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main leistungsfähig auszubauen.

N Für die mittel-bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten. Eine Inanspruchnahme des Korridors durch ein Planungs- bzw. Bauvorhaben bedarf der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der mögliche Umfang der Inanspruchnahme des Korridors individuell zu prüfen. Dabei kann als Ergebnis der Einzelfallprüfung und in Abstimmung mit dem zuständigen Verkehrsressort eine verbleibende Korridorbreite von 150 Meter ausreichend sein.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Ziels Z 147 LEP IV. Gemäß dortiger Begründung soll in der regionalen Raumordnungsplanung und in der gemeindlichen Bauleitplanung ein Korridor von 300 m Breite für eine Schnellbahntrasse von Bebauung frei gehalten werden. Zur Sicherung der Trasse für die geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main – Frankfurt Hahn übernimmt die Regionalplanung den im LEP IV ausgewiesenen 300 m breiten Korridor, der von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten ist. Dieser Korridor ist in der Gesamtkarte als Linienführung dargestellt. Grundlage bildet die Karte 19 b des LEP IV.
Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht nicht.

3.1.2.2 Straßenverkehr

G 127 Folgende Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig verwirklicht werden:

1. Straßen für den großräumigen Verkehr

   B 8/ B 256/ B 414[4] dreistreifiger Ausbau zwischen NRW und Hessen (PL)

2. Straßen für den überregionalen Verkehr

3. Straßen für den regionalen Verkehr

   L 52 Nordtangente Koblenz-Metternich (R)

Z 128 Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.

Begründung/Erläuterung:
Durch eine feste Rheinquerung könnte die Trennwirkung des Rheins erheblich gemindert werden und vor allem der rechtsrheinische Bereich wesentlich besser an die gewerblichen Entwicklungsbereiche entlang der Autobahn A 61 angebunden werden. Durch eine Machbarkeitsstudie „Verbesserung der Rheinquerungen am Mittelrhein“ sind die positiven Wirkungen einer Rheinbrücke bei St. Goar/St. Goarshausen belegt worden. Die Rheinfähren sind als wesentliches Verbindungselement langfristig zu sichern und leistungsfähig zu gestalten. Die Verkehrsverbindung ist wegen der weiteren wirtschaftsstrukturellen Entwicklung erforderlich. Eine Errichtung ist weiter zu verfolgen in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.
Der Verbindung kommt auch eine regionale Bedeutung zu.

[4] Inklusive Umgehungen der Ortslagen

G 129 Folgende Straßenplanungen sollen begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden:

1. Straßen für den großräumigen Verkehr

A 1 Autobahnlückenschluss Kelberg – Blankenheim
B 8 Ortsumgehung Hasselbach
B 8 Ortsumgehung Kircheib
B 8 Ortsumgehung Weyerbusch
B 8 Ortsumgehung Helmenzen
B 50 vierstreifiger Ausbau Longkamp – Flughafen Frankfurt Hahn
B 255 leistungssteigernder Anschluss an die A3 bei Montabaur
B 255 leistungssteigernder Ausbau bei Obersayn
B 255 Ortsumgehungen Rothenbach und Langenhahn
B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe inklusive Umgehung der Ortslagen (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig)
B 414 Ortsumgehung Kirburg
B 414 Ortsumgehung Nister-Möhrendorf
L 288 Ortsumgehung Steineroth
L 288 Umgehung Betzdorf (Planung gemeinsam mit L 280 Ortsumgehung Alsdorf)

2. Straßen für den überregionalen Verkehr

B 42 Teilausbau zwischen Neuwied und Rheinbreitbach
B 42 Ausbau der Ortsdurchfahrt Neuwied, Verbesserung der Verkehrssicherheit an Knotenpunkten
B 42 OU Leutesdorf
B 54 Ortsumgehung Rennerod
B 54 Umgehung Flacht – Niederneisen
B 54 Südumgehung Diez/ Limburg mit Querspange Holzheim
B 62 Umgehung Mudersbach
B 62 leistungssteigernder Ausbau der Hüttentalstraße[5] zwischen Roth und Niederschelderhütte
B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt
B 256 Ortsumgehung Straßenhaus
B 256 leistungssteigernder Ausbau zwischen Willroth und Altenkirchen
B 256 Ortsumgehung Willroth
B 266 Ortsumgehung Lohrsdorf (Ahrquerung)
B 266 Ortsumgehung Bad Bodendorf
B 327 Ortsumgehung Gödenroth

3. Straßen für den regionalen Verkehr

B 413 Umgehung Dierdorf
B 417 Innenstadtentlastung Diez (Tunnel)
B 421 leistungssteigernder Ausbau im Bereich des Zeller Berges
L 113 Ortsumgehung Münstermaifeld
L 280 Ortsumgehung Alsdorf (Planung gemeinsam mit L 288 Umgehung Betzdorf)
L 284 Umgehung Herdorf
L 335 Umgehung Braubach
L 335 Umgehung Marienfels und Miehlen
L 194 Ortsumgehung Bärenbach

[5] Hierin enthalten: „B 62 Leistungssteigernder Ausbau in Steigungsstrecken“

4. Straßen für den flächenerschließenden Verkehr

L 126 Rheindörferstraße 2. Bauabschnitt
L 127 Ortsumgehung Koblenz – Bubenheim
L 307 Teilortsumgehung Ransbach-Baumbach
L 313 Ortsumgehung Montabaur – Eschelbach
L 318 Umgehung Nentershausen

Begründung/Erläuterung zu G 127 und G 129:
In G 127 wurden die Projekte eingestuft, die in einem Straßenbauprogramm aufgenommen sind und deren Finanzierung somit laut Landesbetrieb Mobilität gesichert ist oder in Kürze zu erwarten ist.
Die Projekte in G 129 sind noch nicht finanziert und deswegen noch nicht in einem Bauprogramm aufgenommen. In G 129 sind Projekte enthalten, die im Bedarfsplan (Bund) als Vordringlicher Bedarf (VB) und Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) gekennzeichnet sind. Ebenso sind die Landesneubaumaßnahmen enthalten, für die der LBM RP einen Planungsauftrag erhalten hat. Es werden in G 127 und G 129 nur Neubaumaßnahmen und leistungssteigernde Ausbaumaßnahmen erfasst, nicht aber reiner Bestandsausbau.

Die Planungsgemeinschaft ist der Auffassung, dass folgende weitere Maßnahmen bei der nächsten Bedarfsplan-Fortschreibung Berücksichtigung und eine höhere Einstufung finden sollten:

B 54 OU Emmerichenhain
B 42 OU Leutesdorf
B 256 Ausbau/Verlegung Plaidt
B 256 Teilstrecke Bonefeld bis Gierenderhöhe

Die B 421 leistungssteigernder Ausbau im Bereich des Zeller Berges sollte eine Aufstufung als überregionale Verbindung erfahren.

Der leistungssteigernde Ausbau der L 335 sollte betrieben werden, da dies eine von den Verkehrsteilnehmern favorisierte Verbindung zwischen den Oberzentren Wiesbaden und Koblenz ist.

Das Land hat die A 61 AS Rheinböllen bis zur Landesgrenze RP/NRW in Teilabschnitten (ohne Planungsstand) zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldungsliste im April 2013 gemeldet. Dem wurde durch die geplante Erweiterung auf 6 Fahrstreifen in den Bereichen A 61 Lgr. NW/ RP - AD Sinzig, A 61 AD Sinzig - AS Mendig, A 61 AK Koblenz - AS Rheinböllen im Bundesverkehrswegeplan Rechnung getragen.*

*Aktualisierung 2017

3.1.2.3 Güterverkehr

G 130 Der Güterverkehr soll so weiterentwickelt werden, dass

- die Wirtschaftsstandorte in der Region durch leistungsfähige Anbindungen an die großen Wirtschaftszentren gesichert und gestärkt werden,
- durch eine leistungsfähige Verknüpfung von Straße, Schiene und Wasserstraßen möglichst hohe Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und auf die Wasserwege verlagert werden,
- nicht verlagerungsfähige Straßengüterverkehre so gelenkt werden, dass Städte, Gemeinden und sensible Landschaftsräume vom Güterverkehr entlastet werden.

G 131 Zur Sicherung und Verbesserung der Standortgunst im Güterverkehr sollen die Planungen und der Ausbau des Güterverkehrszentrums Koblenz und des Flughafens Frankfurt-Hahn zügig weitergeführt und diese Einrichtungen leistungsfähig an die Verkehrsnetze angebunden werden.

Z 132 Das Güterverkehrszentrum Koblenz ist mit den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße leistungsfähig zu verknüpfen.

Z 133 Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die bestehende Eisenbahnstrecke zu erhalten und leistungsfähig auszubauen. Die Schienenanbindungen des Flughafens müssen verbessert werden, insbesondere auch die Schienenverbindungen zum Flughafen Frankfurt-Main.

Begründung/Erläuterung zu G 130 bis Z 133:
Die Verkehrsgunst der Region ist auch im Güterverkehr insgesamt vergleichsweise gut. Damit die Region nicht nur durch den Güterdurchgangsverkehr belastet wird, sondern die günstigen Standortbedingungen auch nutzen kann, müssen attraktive und leistungsfähige Verknüpfungspunkte geschaffen werden. Zur Verbesserung der Entwicklungschancen für den Flughafen Frankfurt-Hahn mit besonderer Bedeutung für den Luftfrachtverkehr müssen neben der leistungsfähigeren Gestaltung der Straßenanbindung die Möglichkeiten einer besseren Anbindung an den Schienengüterverkehr und der Schienenverbindung zum Flughafen Frankfurt-Main geprüft werden. Eine herausragende Bedeutung kommt dem im Aufbau befindlichen Güterverkehrszentrum in Koblenz zu. Dabei müssen die drei Elemente des Güterverkehrszentrums, das Straßengüterverkehrsverteilzentrum, der Industriehafen und das Eisenbahnfrachtzentrum (Güterbahnhof), so miteinander verbunden werden, dass die Verknüpfung der drei Verkehrssysteme Straße, Schiene, Wasser möglichst leistungsfähig und reibungslos erfolgt.
Es soll der Ausbau aller bedeutsamen Logistikstandorte in der Region Mittelrhein-Westerwald angestrebt werden. Unter logistischen Gesichtspunkten kommen insbesondere auch dem Hafen Andernach mit dem dortigen leistungsfähigen Containerterminal und dem Hafen Bendorf mit den dortigen Umschlagsanlagen sowie dem Hafen Weißenthurm besondere Bedeutung zu.
Da die Region durch den Transitgüterverkehr auf der Straße, aber auch auf den Schienenstrecken im Rheintal sehr stark belastet ist, sollten Teile auf den Frachtschiffsverkehr verlagert werden. Eine weitere Zunahme des Schienengüterverkehrs im Rheintal ist wegen der erheblichen Lärmbelastungen und Erschütterungen zu vermeiden. Eine Schaffung weiterer Nord-Süd-Verbindungen für den Schienengüterverkehr bleibt ein Ziel der Lärmentlastung für das Mittelrheintal.
Die Planungsgemeinschaft fordert die Aufnahme einer Alternativtrasse für den Güterverkehr zur Entlastung des Mittelrheintals als Ziel in das Landesentwicklungsprogramm.
Güterverkehr auf der Schiene ist nur weiterhin möglich, wenn Lärmvermeidung und Lärmvorsorge beachtet werden. Der Lärmschutz ist auf der ganzen Strecke zu gewährleisten bzw. umzusetzen.
Auch im „Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal - Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ werden der Lärmschutz im Mittelrheintal und eine Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr thematisiert.
Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 das Vorhaben „Alternative Güterzugstrecke zur Entlastung des Mittelrheintals“ gemeldet.
Auf weitergehende Aussagen zum Lärmschutz in Kap. 2.1.3.4, Z 79 einschließlich Begründung wird verwiesen.

G 134 Das bestehende Schienenstreckennetz soll zur langfristigen Sicherung und für den Ausbau des Schienengüterverkehrs erhalten bleiben.

Begründung/Erläuterung:
Für das Schienenverkehrsnetz kommt auch die Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken in Betracht.

G 135 Die Einrichtung von regionalen Frachtzentren für den Umschlag zwischen dem Straßen- und Schienengüterverkehr bzw. auch dem Frachtschiffsverkehr soll in den Aufkommensschwerpunkten der Verdichtungsräume und des ländlichen Raumes geprüft werden.

G 136 Die bestehenden Häfen am Mittelrhein und an der Mosel sind für die Frachtschifffahrt zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen. Die Schleusenkammern sind dem Bedarf anzupassen.

Begründung/Erläuterung zu G 135 und G 136:
Die Entwicklung und der Ausbau von Güterverkehrszentren und leistungsfähigen Umschlagpunkten einschließlich Frachtzentren (regionalen Terminals) verbessern die Wettbewerbsbedingungen für den Schienengüterverkehr, wenn das Schienennetz im bestehenden Umfang erhalten bleibt. Die Anbindung an das Schienennetz bildet einen Standortvorteil für die regionale Wirtschaft.
Das neue KLV-Zentrum in Kreuztal kann auch zur verkehrlichen Erschließung des Landkreises Altenkirchen im kombinierten Ladeverkehr beitragen.
Zur Beschleunigung der Güter- und Personenschifffahrt ist der Bau von Zweitschleusen an den bestehenden 10 Moselschleusen dringend erforderlich. Nach dem Baubeginn für den Ausbau der Zweitschleusen in Fankel und Zeltingen ist ein mittelfristiger Ausbau der übrigen 8 Zweitschleusen durch den Bund anzustreben. Soweit die Frachtschifffahrt nicht beeinträchtigt wird, sollen multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Häfen geprüft werden.

3.1.2.4 Radverkehr

G 137 Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden. Nahräumige Netzergänzungen auf Landkreis- und Gemeindeebene sollen auf die Radfernwege, die großräumigen und regionalen Radwegeverbindungen zuführen und das Netz verdichten. Bei der Gestaltung der Radverkehrsnetze sollen die Belange des Radwanderns und des alltäglichen bzw. werktäglichen Radverkehrs beachtet werden, weil sich die Ansprüche der Nutzer wesentlich unterscheiden.

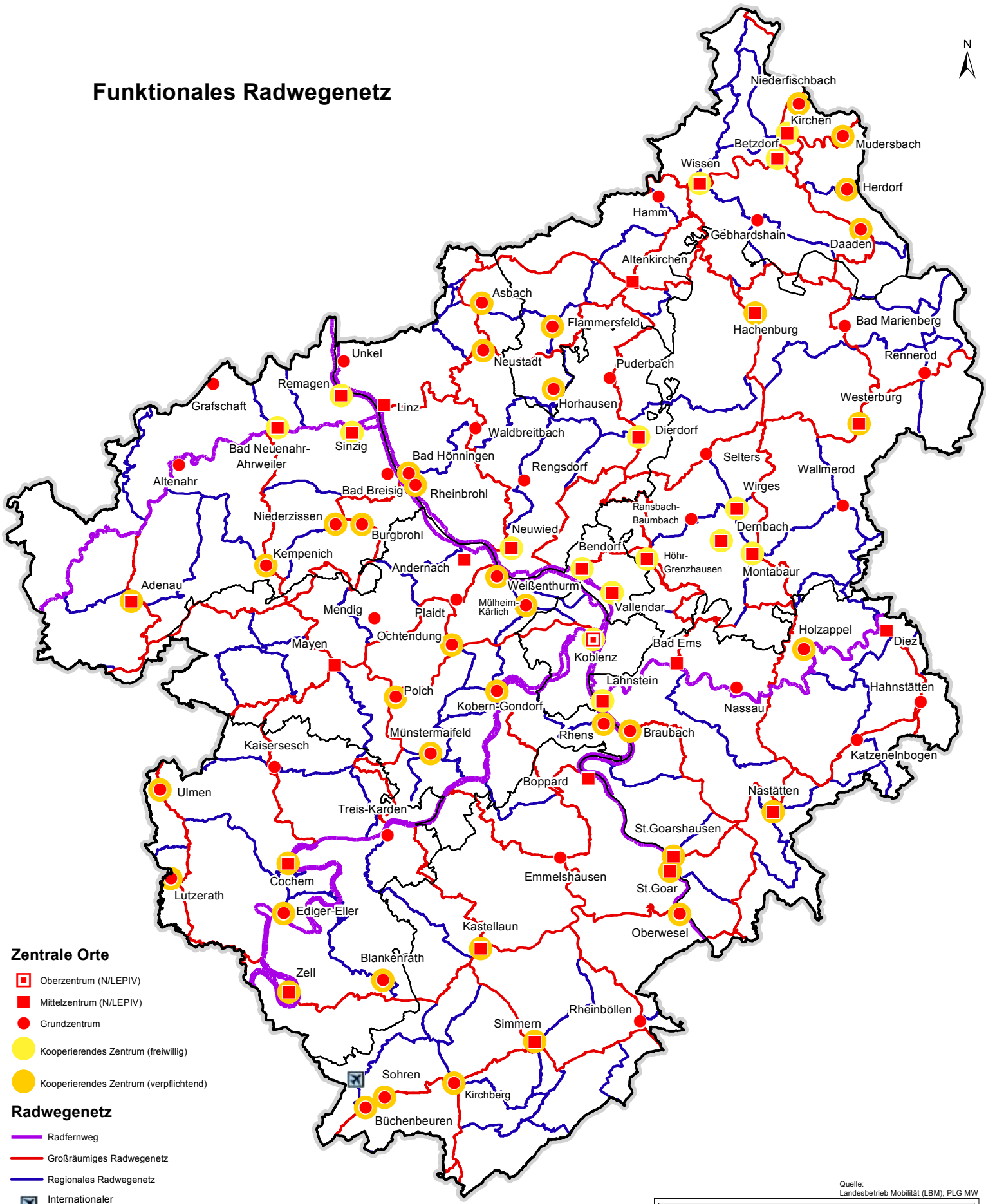
Begründung/Erläuterung:
Das großräumige und regionale Radwegenetz soll ein attraktives Angebot für das Radwandern bilden, dessen Bedeutung vor allem in den großen Flusstälern von Rhein, Mosel, Lahn, Sieg, Ahr und Wied von Jahr zu Jahr zunimmt. Diese Flusslandschaften mit zahlreichen auch kulturell bedeutsamen Sehenswürdigkeiten zählen zu den schönsten in Deutschland. Radwegeverbindungen auf Landkreisebene und der Ebene einzelner Gemeinden sollen das großräumige und regionale Radwegenetz ergänzen und auch für den alltäglichen Radverkehr (Berufs-, Ausbildungs-, Versorgungs- und z. T. auch Wirtschaftsverkehr) zur Verfügung stehen. Der Ausbau des Radwegenetzes durch Bund, Land, Kreise und Kommunen als maßgebliche Baulastträger soll nach den Vorgaben des Planungskonzeptes „Großräumiges Radwegenetz“ erfolgen. Mit der Einrichtung eines internetgestützten Tourenplaners hat das Verkehrsministerium 2008 die Grundlage für die Umsetzung der Tourismusstrategie 2015 gelegt.
Unter www.radwanderland.de ist der Radroutenplaner abrufbar.

G 138 Die Gestaltung und der Ausbau des Radwegenetzes sollen

- zusammenhängende Netze, auch durch Schließung von Lücken schaffen,
- attraktives Umfeld bevorzugen,
- die Verkehrssicherheit erhöhen,
- die soziale Sicherheit und das Sicherheitsempfinden verbessern,
- Radwege möglichst ohne größere Umwege führen,
- größere Höhenunterschiede und längere Steigungsstrecken vermeiden,
- Radwege mit dem Schienenpersonenverkehr verknüpfen.

Begründung/Erläuterung:
Zur Erhöhung der Attraktivität und der Verkehrssicherheit sind vorrangig vorhandene Lücken im bestehenden Radwegenetz zu schließen. Radwege sind für den Freizeitverkehr dann besonders attraktiv, wenn sie abgesetzt von Straßen durch attraktive Landschaftsräume - wie auch die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus - verlaufen und auf Naherholungsgebiete bzw. auf Freizeiteinrichtungen und auf

kulturelle Sehenswürdigkeiten gerichtet sind. Eine herausragende Bedeutung für den Fahrradtourismus in der Region haben die Radfernwege an Rhein, Mosel, Lahn und Ahr. Stillgelegte Bahntrassen können zu besonders hochwertigen Radwegen ausgebaut werden. Radwege für den alltäglichen Verkehr (Berufs-, Ausbildungs-, Versorgungs- und auch Wirtschaftsverkehr) sollen möglichst zielrein auf die städtischen/gemeindlichen Zentren und Versorgungseinrichtungen sowie auf die Verknüpfungspunkte (Bahnhöfe) zugeführt werden, weil dieser Radverkehr sehr umwegempfindlich ist. Aus Gründen der sozialen Sicherheit sind einsehbare Radwegeführungen anzustreben. Bei fehlenden Radwegen kommt nach Prüfung des Einzelfalls die Mitbenutzung von Straßen als Radwegeverbindung außerorts i.d.R. nur bei Verkehrsstärken unter 2.500 Kfz /Tag in Betracht. Generell ist eine Trennung der Radwegeführung vom Kfz-Verkehr anzustreben.



Quelle:
Landesbetrieb Mobilität (LBM); PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

G 139 Die wegweisende Beschilderung der Radwege soll nach einem durchgängigen Prinzip erfolgen und konsequent umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die wegweisende Beschilderung von Radwegen, insbesondere von Radwanderwegen ist eine wesentliche Voraussetzung für deren Nutzung. Bei selbstständigen Radwegen abseits von klassifizierten Straßen ist eine eigenständige Beschilderung unabdingbar. Die Beschilderung soll nach einem durchgängigen, leicht verständlichen System erfolgen. Sie erfolgt nach den Hinweisen des Landesbetriebs Mobilität zur wegweisenden Beschilderung für Radwege. Durch die konsequente Anwendung und Umsetzung der Vorgaben der HBR (Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz) konnten bis 2009 in Rheinland-Pfalz ein qualitativ hochwertiges und ausgeschildertes Radwegenetz in einer Gesamtlänge von über 3500 km aufgebaut werden. Soweit außerhalb des GRW eine entsprechende Konzeption für die Qualifizierung auch des Alltagsradwegenetzes vorliegt ist auch die diesbezügliche Ausstattung bei Radverkehrsanlagen an klassifizierten Straßen gewährleistet.

G 140 Beim Ausbau bestehender und beim Bau neuer Radwege sollen die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:
Aus- und Neubau von Radwegen können im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und unterliegen dann den Regelungen zur Vermeidung und Kompensation. Bei der Planung von Radwegeverbindungen sollen daher vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege Berücksichtigung finden. In ökologisch sensiblen Bereichen können abschnittsweise wassergebundene Deckschichten zum Einsatz kommen, sofern damit eine wesentliche Minimierung deckenbelagsbedingter Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten ist. Funktion und Akzeptanz der Radwege sollen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Radwegeverbindungen in landschaftlich attraktiven Flusstälern eignen sich insbesondere für das Radwandern. Dabei in Frage kommende Streckenführungen sollen ökologisch sensible Bereiche möglichst umgehen.

G 141 Die Radwege sollen mit den Bahnhöfen und Haltestellen des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verknüpft werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Radverkehr kann in vielen Fällen einen geeigneten Zubringer zum Schienenpersonenverkehr darstellen wie umgekehrt der Schienenpersonenverkehr für das Radwandern. Die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem Schienenpersonenverkehr erfolgt über Fahrradabstellplätze an den Bahnhöfen und Haltestellen. Die Verknüpfung des Schienenpersonenverkehrs mit dem Radverkehr beim Radwandern geschieht auch über die Mitnahme von Fahrrädern in den Schienenfahrzeugen.

3.2 Energiegewinnung und -versorgung

G 142 In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Begründung/Erläuterung:
Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen:
„Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr

2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitätvolles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen."

G 143 Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung:
Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.

3.2.1 Energieinfrastruktur

G 144 Sofern sich ein weiterer Bedarf von Energieversorgungsleitungen ergibt, sollen diese vorrangig mit bestehenden Trassen gebündelt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Einbindung der Energieversorgungsleitungen in das deutsche und europäische Netz steigert die Versorgungssicherheit. Energieversorgungsleitungen beeinträchtigen regelmäßig Natur und Landschaft. Soweit sich ein zusätzlicher Bedarf an Energieversorgungsleitungen ergibt, soll auf bestehende Trassen zurückgegriffen werden. Hochspannungsleitungen sollen verkabelt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

G 145 In Gebieten, in denen eine Versorgung mit Erdgas nicht möglich oder nicht gegeben ist, soll auch die Möglichkeit zur Einrichtung lokaler und regionaler Biogasnetze untersucht werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Verbrennung von Erdgas verursacht im Vergleich zu anderen fossilen Energieträgern einen relativ geringen Kohlendioxidausstoß. Durch die Aufbereitung von Biogas auf die Qualität von Erdgas lässt sich der Kohlendioxidausstoß bilanziell noch weiter senken, da nachhaltig erzeugtes Biogas als klimaneutral gelten kann. Darüber hinaus reduziert der Einsatz von regional erzeugtem Biogas die Importabhängigkeit der Region und steigert die regionale Wertschöpfung.

G 146 Der Ausbau und Neubau von Anlagen zur Fern- und Nahwärmeversorgung soll - soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist - verstärkt genutzt werden, insbesondere die Nutzung von Biomasse (z.B.: Nachwachsende Rohstoffe aus Forst- und Landwirtschaft, sowie Rohstoffe der Abfallwirtschaft) und industrieller Abwärme unter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis Erneuerbarer Energien ist zu prüfen.

Begründung/Erläuterung:
Kraft-Wärme-Kopplung ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung. Insbesondere die Nutzung von Abwärme bei der Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen ermöglicht eine Verbesserung der Energieeffizienz. Alle Flächenausweisungen für Baumaßnahmen sollten auch den Gesichtspunkt einer effizienten Abwärmenutzung und die Vorteile einer zentralen Wärmeerzeugung berücksichtigen.

3.2.2 Erneuerbare Energien

G 147 Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der

Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Begründung/Erläuterung:
Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.

G 148 Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.

Z 148 a In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Z 148 b In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetzeine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Z 148 c In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.

Begründung/Erläuterung:
Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, da diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage eines mit der UNESCO abgestimmten Gutachtens zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die jeweiligen Schutzgegenstände der Welterbestätten. Ziel ist die Vermeidung visueller Beeinträchtigungen, die nicht mit dem UNESCO-Status zu vereinen sind.

G 148 d Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Z 148 e In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

G 148 f In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Begründung/ Erläuterung G 148, Z 148 a-c, G 148 d, Z 148 e und G 148 f :
Der RROP verfolgt das Ziel einer Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung auf dafür gut geeigneten Flächen. Hierzu werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als aus raumordnerischer Sicht gut geeignete Standortbereiche festgelegt. Der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Repowering sind hier Ziel der

Regionalplanung. Darüber hinaus werden im RROP Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt, in denen fachgesetzliche Festsetzungen und andere raumordnerische Erfordernisse nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Die Neuerrichtung von raumbedeutsamen WEA einschließlich des Repowerings wird hier ausgeschlossen. In den verbleibenden Restgebieten ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung kann eine Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Im Zusammenwirken sollen Regional- und Bauleitplanung so den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch räumliche Konzentration in dafür geeigneten Gebieten gem. der LEP IV Ziele und Grundsätze 163 bis 164 sicherstellen. Dazu im Einzelnen:

a) Vorranggebiete: Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen regionalplanerischen Konzeptes. In einem mehrstufigen Verfahren wurden zunächst solche Räume ausgefiltert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung geeignet sind (sogenannte „Harte" Tabuzonen). Darüber hinaus wurde den regionalplanerischen Zielsetzungen durch die Anwendung weiterer, sogenannter „weicher" Tabuzonen Rechnung getragen. Im Anschluss fand in den gefundenen Flächen eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich konfligierender Fachplanungen und -belange, sonstiger Nutzungsansprüche und städtebaulicher Planungen statt. Im Ergebnis werden so aus raumordnerischer Sicht für die Windenergie gut geeignete Flächen ermittelt. Es werden Flächen für die Windenergienutzung in der Region Mittelrhein-Westerwald in einem Umfang von 15 Vorranggebieten, bestehend aus 23 Teilflächen, mit insgesamt 1.288 ha Fläche (rd. 0,2% des Planungsraumes) für die Windenergienutzung gesichert Insoweit erfüllt die Regionalplanung die landesplanerische Zielvorgabe nach aktiver Flächenvorsorge für die Windenergienutzung. Zusammen mit der bauleitplanerischen Flächenvorsorge im Zuge der Ausfüllung des eröffneten kommunalen Planungsspielraumes leistet die Region Mittelrhein-Westerwald damit ihren anteiligen Beitrag zur Absicht des Landes, 2% der Fläche von Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die Absicht des Landes, 2% der Waldfläche in Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die wirksamen FNPs in der Region sichern derzeit über 5.512 ha Flächen für Windenergie (Stand Raumordnungskataster der SGD Nord, Mai 2016, ohne FNP mit Höhenbeschränkung bis 35 m).

Im Übrigen sind zahlreiche Windenergieanlagen und Windparks im Rahmen von raumordnerischen Verfahren wie auch Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft bzw. errichtet worden. Im Monitoringbericht Erneuerbare Energien 2015 der SGD Nord wurden von den insgesamt 422 am Netz befindlichen Windenergieanlagen 270 als innerhalb wirksamer Sonderbauflächen der Flächennutzungspläne geführt. Die durchschnittliche installierte Leistung wird hier mit 1,9 MW für am Netz befindliche Anlagen beziffert. Somit stehen 152 Windenergieanlagen mit einer geschätzten Leistung von 288 MW und einem hieraus ableitbaren Flächenbedarf von ca. 1.444 ha außerhalb wirksamer Sonderbauflächen Windenergienutzung der Flächennutzungspläne (Für weitere Informationen siehe Grundlagenbericht 2012 der Planungsgemeinschaft wie auch Monitoring Erneuerbare Energien der SGD Nord in der jeweilig aktuellsten Fassung).

b) Ausschlussgebiete: Nach den Vorgaben der Dritten Teilfortschreibung LEP IV, Kap. 5.2.1 ist die Errichtung von WEA in der Region Mittelrhein-Westerwald in folgenden Gebieten ausgeschlossen:
in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 1 und 2, in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht. Zudem ist in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Zielvorgaben der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV gelten unmittelbar.

Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV gibt in Ziel Z 163 d des Weiteren vor, dass die Regionalplanung entscheidet, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen

Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. Dem zu Grunde liegt das Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)" (agl 2013).

Auf der Grundlage von Erbequalitäten und Ausstattungsmerkmalen wurden die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer äußeren Abgrenzung konkretisiert und auch innerhalb differenziert. Die verschiedenen Gebietskategorien wurden im Hinblick auf die Sensibilität gegenüber WEA analysiert und bewertet und in fünf Bewertungsstufen eingeteilt.
Die Planungsgemeinschaft macht sich die gutachterliche Definition der Erbequalitäten, Abgrenzungen und inneren Differenzierungen ausdrücklich und in vollem Umfang zu Eigen. Die Planungsgemeinschaft macht sich ebenfalls die Einteilung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen im Hinblick auf die Sensibilität gegenüber raumbedeutsamen WEA in gleicher Weise zu Eigen.
Die Planungsgemeinschaft folgt der gutachterlichen Auffassung, dass die Erbequalität der Kulturlandschaften in den Stufen 1 bis 2 so hoch einzuschätzen ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Fläche

- zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der Qualität, historischen Prägung und Kohärenz der Kulturlandschaft führen würde
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit landschaftsprägender Kulturdenkmale und/oder landschaftsbestimmender Nutzungsrelikte führen würde
- den historischen Charakter einer Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit weiteren Zeichen des Landschaftswandels im Einzelfall ganz in Frage stellen kann
- und macht sich diese zu Eigen.

Die Planungsgemeinschaft stellt aus regionaler Sicht die Belange des Schutzes der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 jedoch nicht uneingeschränkt vor die Möglichkeit der Umsetzung der Energiewende insbesondere über Windkraftanlagen in diesem Bereich. Die Stufe 3 wird insofern nicht als generelles regionalplanerisches Ausschlussziel gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Hier wird vielmehr - ebenso wie in den Stufen 4 und 5 und in einem Puffer um die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufen 1 bis 2 ein Abwägungsspielraum für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen eingeräumt. Dieser Abwägungsspielraum in Zone 3 ist jedoch insoweit eingeschränkt, wenn darin eine Einzelfallprüfung für Tab.2-Anlagen zu erfolgen hat:
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) spielen innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Kategorien 1, 2 und 3 eine besondere wertprägende Rolle auch für die Erbequalität. Sie sind daher vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren und diesbezüglich in der Zone 3 im Einzelfall gesondert zu prüfen; bei inhaltlicher Betroffenheit dieses Ziels für Tab.2-Anlagen ist kein Abwägungsspielraum mehr für die Errichtung von Windenergieanlagen am konkreten Einzelstandort gegeben.
Auch außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Bauten zu schützen. (vgl. Kap. 1.4.3 Denkmalpflege Z 49 mit Einzelfallprüfung).
Weitere landschaftswirksame historische Kulturlandschaftselemente oder -ensembles sind im Fachgutachten dargestellt.

Folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften innerhalb der Region Mittelrhein-Westerwald besitzen eine sehr hohe oder herausragende Bedeutung und werden somit von einer Windenergienutzung ausgenommen: Unteres Mittelrheintal (Nr. 2.2 agl/1.2 LRP), Pellenzvulkane und Pellenzhöhe (Nr. 2.3.1 agl/1.3 LRP), Laacher See (Nr. 2.3.5 agl / 3.2 LRP), Ahrengtal (Nr. 3.1.1 agl / 3.1 LRP), Ahrmündungstal (3.1.4 agl / 3.1 LRP), Elztal (3.3 agl / 3.3 LRP), Moselschlingen der Mittelmosel (Nr. 5.1.2 agl / 2.1 LRP), Cochemer Moseltal (Nr. 5.1.3 agl / 2.1 LRP), Unteres Moseltal (Nr. 5.1.4 agl / 2.1 LRP), Lahntal (Nr. 7.1 agl / 6.1 LRP).

Folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften innerhalb der Region Mittelrhein-Westerwald besitzen eine hohe Bedeutung: Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet) (Nr. 1.1 agl /

5.3 LRP), Andernacher Terrassenhügel (Nr. 2.3.2 agl / 1.3 LRP), Pellenzsenke, Mayen (Nr. 2.3.3 agl / 1.3 LRP), Maifeld (Nr. 2.3.4 agl / 1.3 LRP), Ettringer Vulkankuppen (Nr. 2.3.6 agl / 1.3 LRP), Dümpelfelder Ahrtal (Nr. 3.1.2 agl / 3.1 LRP), Ueßbachbergland (Nr. 3.2.2), Kerbtäler Moselhunsrück (Nr. 6.1.1 agl / 2.2 LRP).

s. hierzu Textkarte 8

c) Restflächen: In Flächen, die weder Ausschluss- noch Vorranggebiet sind, findet keine regionalplanerische Steuerung der Windenergie statt. Somit kommt in diesen Gebieten die Privilegierung der Windenergienutzung gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Tragen und eröffnet über die regionalplanerisch gesicherten Flächen hinaus so Planungsspielraum für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung. Insoweit bleibt die Befugnis der Kommunen unberührt, in Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. In die Überplanung des Planungsraumes zur Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung mit verbleibenden Restgebieten sind auch die Standorte einbezogen, die schon einen (Alt-) Anlagenbestand aufweisen. Die im Rahmen dieser Regionalplanung vorgenommene standörtliche Bewertung und Abwägung anhand der planerischen Kriterien kann im Ergebnis dazu führen, dass einzelne, schon mit WEA besetzte Standortbereiche keine vorrangige raumordnerische Sicherung erfahren. Der Bestandsschutz dieser WEA bleibt unberührt, und ihre Repoweringfähigkeit wird durch diese Regionalplanung nur insoweit eingeschränkt, als eine Neuerrichtung in den Ausschlussgebieten nicht möglich ist.
Die Zulässigkeit nicht-raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Planungsraum richtet sich im Übrigen nach den außerhalb der Regionalplanung geltenden Bestimmungen.

FFH- und Vogelschutzgebiete mit hohem und mittleren Konfliktpotenzial stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Ein pauschaler Ausschluss ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Schutzzwecke für verschiedene Tierarten und Lebensräume unterschiedlicher Sensibilität gegenüber der Windenergienutzung nicht zielführend, weshalb eine Prüfung schutzgebietsbezogen zu erfolgen hat. Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung (Richarz et al. 2012) kann hierfür herangezogen werden. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die von der Planungsgemeinschaft angewandte Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist detailliert dargelegt im Endbericht Konzeption Windenergie, BHG Plan 2014.

d) 3. Fortschreibung des LEP IV 2016:
Im September 2016 wurde der Entwurf zur 3. Fortschreibung des LEP IV vom Ministerrat beschlossen. Dieser enthält wesentliche Änderungen zur Steuerung der Windenergienutzung.
Ziel 163 d legt nun abschließend Bereiche als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung fest.
Ziel Z 163 g schreibt die Errichtung von Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens zwei Anlagen vor. Hierzu wird in der Begründung von einer Mindestflächengröße von 10-15 Hektar ausgegangen.
Ziel Z 163 h definiert einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Siedlungsgebieten, für Anlagen mit einer Höhe von mehr als 200 Metern einen Abstand von 1.100 Metern.
Die Regelungen zum Repowering in Z 163 i definieren hiervon abweichende Sonderregelungen.
Diese sind als in Aufstellung befindliche Ziele im RROP zu berücksichtigen. Inhaltlich wurden sie in der Methodik zur Steuerung der Windenergie bereits berücksichtigt. Dem RROP liegen ein Mindestabstand zu Siedlungsflächen der Flächennutzungspläne von 1.000 Metern sowie eine Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 15 Hektar zugrunde. Die Ausschlussgebiete des LEP IV Entwurfs wurden bisher im RROP nur im Bereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufen 1 und 2 sowie im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Gleichwohl wurden in den übrigen nach LEP IV Entwurf vorgesehenen Ausschlussgebieten keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.
Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV ist am 21. Juli 2017 in Kraft getreten.

N Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 167 des LEP IV. Die Bedeutung der Wasserkraft in der Region Mittelrhein-Westerwald ist im I. Grundlagenbericht zum Energiekonzept aus dem Jahr 2012 genauer dargestellt.

N Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 166 des LEP IV.

G 149 a Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung/Erläuterung:
In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.

Z 149 b Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig

Z 149 c In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.

G 149 d Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Begründung/Erläuterung zu Z 149 b bis G 149 d:
Die Ziele 149 b und 149 c ergeben sich aus dem Ziel 166a der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV zum Ausschluss von großflächigen Photovoltaikanlagen im Bereich der UNESCO Welterbestätten. Der „Outstanding Universal Value“ (OUV) des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal begründet sich auch auf der landschaftlichen Schönheit des Mittelrheintals. Diese kann durch großflächige Photovoltaikanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Bei großflächigen gebäudeunabhängigen Photovoltaikanlagen im Rahmenbereich sollte auch deren geringere Fernwirkung bei der Bewertung von Auswirkungen auf das Mittelrheintal berücksichtigt werden.

G 149 e Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
- Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebieten für Rohstoffabbau
- Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
- Vorranggebieten Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Begründung/Erläuterung:
Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

N Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G168 des LEP IV.

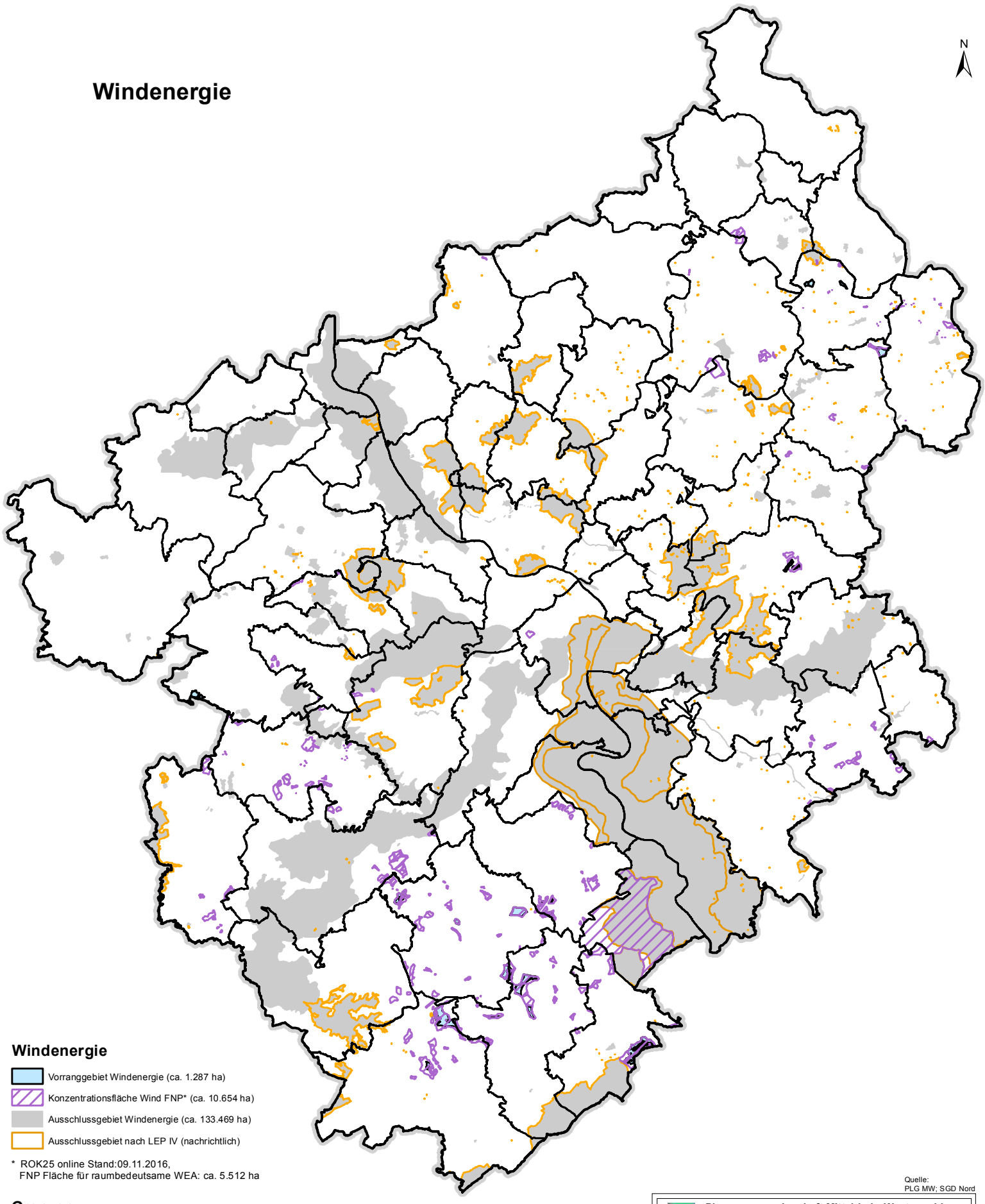
G 150 Der Anteil von regionaler Biomasse an der Gewinnung von Strom und Wärme soll weiter erhöht werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potenziale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Energiegewinnung aus dem heimischen Energieträger Biomasse ermöglicht eine klimafreundliche Kreislaufwirtschaft mit hoher regionaler Wertschöpfung. Dabei sind regionale Rohstoffe gegenüber solchen aus anderen Teilen der Erde zu bevorzugen. Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.

G 151 Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärmegewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte, in den öffentlichen Gebäuden als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Soweit es unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Nutzung von Geothermie sowie Tiefengeothermie zur Wärme- und Stromerzeugung geprüft werden.

Begründung/Erläuterung:
Nach derzeitigen Erkenntnissen bestehen in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald keine Potenziale zur Nutzung der Tiefengeothermie und der Erzeugung von Elektrizität aus Geothermie. Daher kommt der Nutzung der Geothermie zur Wärmeerzeugung eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sind jedoch die Restriktionen des Untergrundes zu beachten.

Windenergie



Windenergie

- Vorranggebiet Windenergie (ca. 1.287 ha)
- Konzentrationsfläche Wind FNP* (ca. 10.654 ha)
- Ausschlussgebiet Windenergie (ca. 133.469 ha)
- Ausschlussgebiet nach LEP IV (nachrichtlich)

* ROK25 online Stand:09.11.2016,
FNP Fläche für raumbedeutsame WEA: ca. 5.512 ha

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Kilometer
0 5 10 15 20

Quelle:
PLG MW; SGD Nord

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

3.2.3 Energieeffizienz und Energieeinsparung

G 152 Bei der Innenentwicklung sind insbesondere die Aspekte der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Eine Sanierung des Gebäudebestandes soll vor der Neuerrichtung von Wohngebieten geprüft werden.

Begründung/Erläuterung:
Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme für Wohnzwecke, verbunden mit qualitätvollem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren. In der Sanierung des Gebäudebestandes liegt dabei ein Schlüssel zur Reduzierung des Wärmeenergieverbrauchs, der nach den Ergebnissen der Energiebilanz für die Region Mittelrhein-Westerwald zu großen Teilen in den Privathaushalten entsteht. Nach aktuellem Raumordnungsbericht aus dem Jahr 2012 liegt der Wärmeverbrauch in der Region bei zwei Dritteln des Gesamtenergieverbrauchs.

G 153 Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen soll darauf geachtet werden, dass möglichst eine fußläufige Erreichbarkeit bestehender öffentlicher Versorgungsinfrastruktur und von Anschlussstellen für den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.

Begründung/Erläuterung:
Die Energiebilanz der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald zeigt, dass der motorisierte Individualverkehr einen sehr hohen Anteil am Energieverbrauch im Personenverkehr hat. Durch möglichst kompakte Siedlungsstrukturen soll eine Vermeidung von Verkehrszwängen und eine bessere Zugänglichkeit zum öffentlichen Personennahverkehr erreicht und damit der Energiebedarf für Mobilität gesenkt werden.

G 154 Die rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen einschließlich der regenerativen Energien sowie die verstärkte Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz soll auf der Grundlage eines integrierten Energiekonzeptes verbessert werden. Ein integriertes Energiekonzept soll zeitnah aufgestellt werden.

Begründung/Erläuterung zu G 154:
Ein hoher Anteil an Erneuerbaren Energien beim Energieverbrauch lässt sich nur durch gleichzeitige Einsparung und Effizienzsteigerung im Energieverbrauch und Förderung der Erneuerbaren Energien erreichen. Dazu gehören neben dem Einsatz von neuen Technologien und Bewusstseinsbildung beim Verbraucher auch Ansätze zur Anpassung der Raumstruktur (z.B. Region der kurzen Wege).
Erste Bausteine des Energiekonzeptes wurden mit dem Projekt Energiebilanz und dem Grundlagenbericht Energie bereits veröffentlicht.

4. Besonders planungsbedürftige Räume

G 156 Für die besonders planungsbedürftigen Räume (Karte 13) sollen durch Raumnutzungskonzepte konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes vertieft untersucht und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Die Raumnutzungskonzepte sollen die Grundlage für den Ausgleich von Interessen unter den Gemeinden im Wege einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit bilden.

Begründung/Erläuterung:
In dem hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied sowie in den verdichteten Räumen in den Einzugsbereichen von Bonn (Rhein-Ahr) und Siegen (Siegerland), aber auch in den sich neu entwickelnden verdichteten Räumen Montabaur, Diez/Limburg und Mayen sowie in den beengten Tallagen des Mittelrheins und der Mosel besteht auf Grund von vielfältigen Flächenansprüchen für Siedlung und Gewerbe, topographischen und ökologischen Restriktionen, aber auch auf Grund von

konkurrierenden Flächenansprüchen wie für die Rohstoffgewinnung oder für die Erholung ein besonderer planerischer Handlungsbedarf. Dies gilt auch für den Bereich um den Flughafen Frankfurt-Hahn, in dem die Entwicklungschancen auf Grund der Entwicklung des Flughafens genutzt werden sollen.
Raumnutzungskonzepte sind informelle Planwerke mit flexiblen Verfahrensweisen. Sie sind im Unterschied zum regionalen Raumordnungsplan und den Flächennutzungsplänen nicht behördenverbindlich.
Insofern sind sie nicht als starres Planwerk zu verstehen, das einmal abschließend aufgestellt und beschlossen wird, sondern als eine fortschreibungsfähige Grundlage für die Gespräche zwischen den Gemeinden. Es erweitert das bisherige, eher im formalen Sinne ausgeübte Gegenstromprinzip zu einem echten inhaltlichen Austausch. Ziel ist es, einen weitgehenden Konsens zur zukünftigen Entwicklung des Raumes zu finden, da die Umsetzung eines Raumnutzungskonzeptes nur durch freiwillige Selbstbindung der beteiligten Gebietskörperschaften möglich ist. Auch im Unterschied zur formellen Regional- und Flächennutzungsplanung werden im Raumnutzungskonzept im Sinne einer strategischen Planung bewusst Schwerpunkte auf bestimmte räumliche Herausforderungen gesetzt. Insofern unterscheiden sich die problemorientierten Raumnutzungskonzepte zwischen den verschiedenen Teilräumen in Inhalt und Aussagen z. T. erheblich.
Für die in der Karte 13 dargestellten Teilräume der Region sind Raumnutzungskonzepte/ Handlungskonzepte aufgestellt worden. Dabei handelt es sich bei dem Raumnutzungskonzept Diez/Limburg und dem Raumnutzungskonzept Mittelrheintal um regions- bzw. auch landesgrenzüberschreitende Konzepte. Als Raumnutzungskonzepte sind teilweise auch einzelne integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten des ländlichen Raumes anzusehen. In den Weinkulturlandschaften werden spezielle „Steillagen-Kulturlandschaftsprogramme“ erarbeitet. Für die Bereiche von Ahr, Mittelrhein und Mosel liegen Steillagenentwicklungskonzeptionen vor. Für den Bereich des Mittelrheins wurde dies als integriertes Entwicklungskonzept fortgeschrieben.

Für den Hunsrück-Nahe-Raum wurde ein integriertes regionales Entwicklungskonzept erstellt, das weit über die Planungsregion hinausgeht.

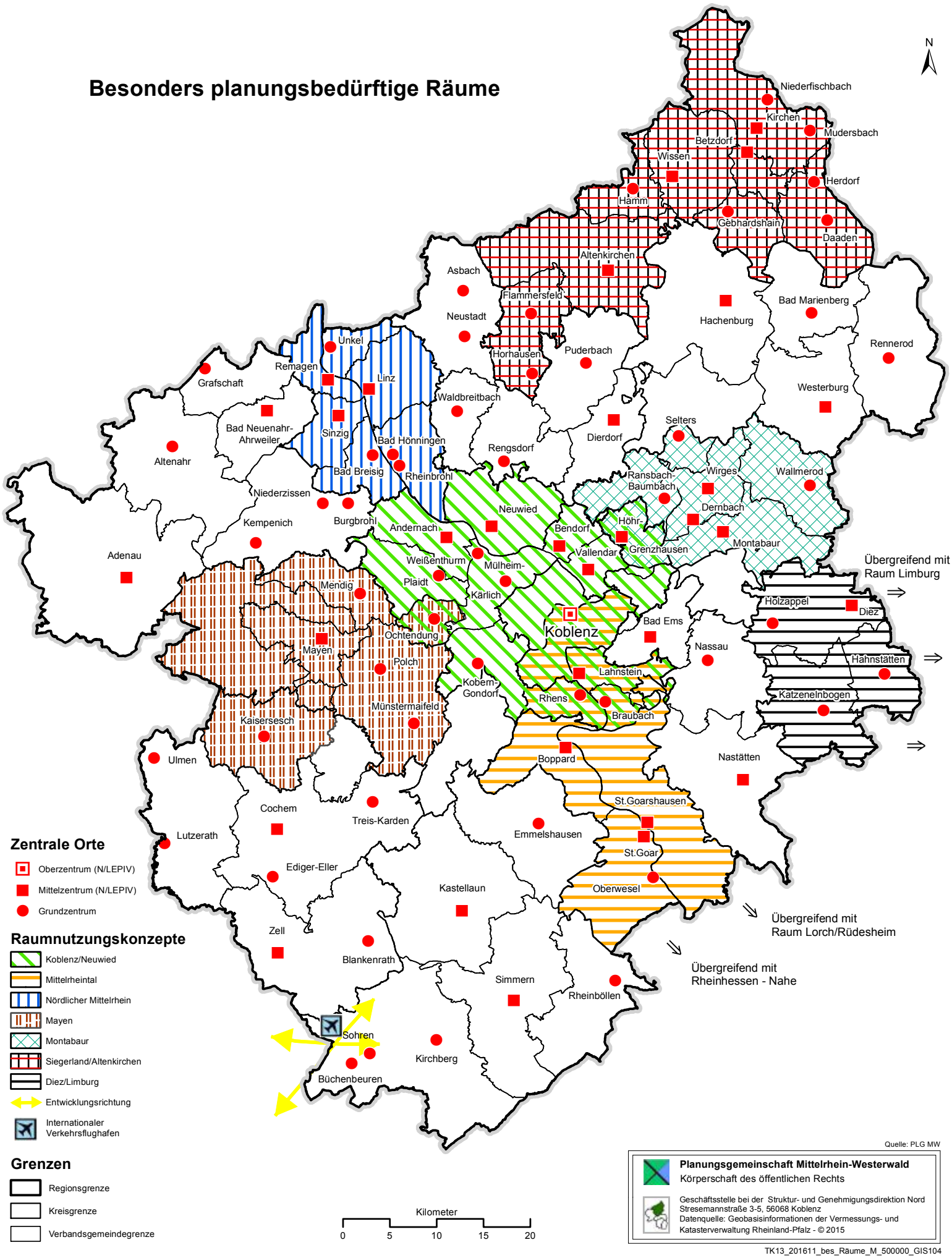
Die vorstehendend genannten Raumnutzungskonzepte sind während des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsplan 2006 erarbeitet worden, teilweise noch in den 90-er Jahren. Die Einbeziehung bzw. Fortführung der Aussagen zu den besonders planungsbedürftigen Räumen stehen nicht im Widerspruch zu den Aussagen des LEP IV, stellen jedoch noch keine umfassend aktualisierte Konkretisierung insbesondere der Grundsätze G 11, G 16 sowie G18 des LEP IV dar.

Bezogen auf den Flughafen Frankfurt-Hahn wurde im Jahr 2007 ein regionsübergreifendes, Teilräume der Region Trier und der Region Rheinhessen-Nahe einbeziehendes Raumnutzungskonzept/ Handlungskonzept aufgestellt, das zur geordneten Entwicklung im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn beitragen soll.

Für das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal wurde 2012/2013 ein Masterplan erarbeitet, für den ein Umsetzungskonzept erstellt wird.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Karte 13



Quelle: PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

4.1 Koblenz/Neuwied

G 157 Die Entwicklungschancen im Raum Koblenz/Neuwied sollen durch eine intensive interkommunale Zusammenarbeit zwischen der kreisfreien Stadt Koblenz, den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten, Verbandsgemeinden und Gemeinden verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:
Dieser Raum ist eine große, stark verflochtene Stadtlandschaft mit Kernaufgaben für die gesamte Region. Charakteristisch für diesen Raum ist die polyzentrische Struktur mit dem Oberzentrum Koblenz und den voll ausgestatteten Mittelzentren bzw. großen kreisangehörigen Städten Andernach, Neuwied und Lahnstein mit ihren jeweiligen stark ausgeprägten Einzugsbereichen sowie den nach LEP IV freiwillig kooperierenden Mittelzentren Bendorf, Vallendar und Höhr-Grenzhausen und den Grundzentren. Dieser Raum liegt im Schnittpunkt der großen Landschaftsräume von Hunsrück, Eifel, Westerwald und Taunus, der großen Flusstäler von Mittelrhein, Mosel, Lahn und Wied, von großen Verkehrsachsen, der Rheinachse und der Mosel-Lahn-Achse, mit den Autobahnen A 61, A 3, A 48, den Bundesstraßen B 9 und B 42, den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnstrecken, der Moselstrecke, der Lahntalstrecke, der Pellenzstrecke und liegt insbesondere im Schnittpunkt der kreisfreien Stadt Koblenz und der Landkreise Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis. Diese Heterogenität erschwert zwar die Entwicklung, bietet aber gleichzeitig wegen der vielfältigen und reichhaltigen Strukturen und der günstigen Lage besondere Entwicklungschancen.
Die Notwendigkeit einer intensiven interkommunalen Zusammenarbeit ergibt sich aus den starken funktionalen und strukturellen Verflechtungen insbesondere durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Verwaltungseinheiten. Für die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Regionen ist eine Bündelung von besonderen Funktionen und Aufgaben auf bestimmte Standorte sehr wichtig, so z. B. zur Nutzung von Agglomerationsvorteilen. Die Städte und Gemeinden in diesem Raum sollen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich die Versorgungsfunktionen und -aufgaben übernehmen. Soweit überregionale besondere Funktionen und Aufgaben betroffen sind, sollen diese Aufgaben auf einen bestimmten Standort im interkommunalen Konsens konzentriert werden.

G 158 Die Siedlungsstruktur in diesem hochverdichteten Raum soll als strukturierte Stadtlandschaft gesichert und weiterentwickelt werden mit klaren Siedlungsgrenzen und ausgeprägten Siedlungskernen als Stadt-, Stadtteil- oder Ortszentren.

Begründung/Erläuterung:
Die Siedlungsstruktur bzw. die Stadtlandschaft in dem hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied weist noch klare Siedlungs- und Ortsgrenzen auf, die allerdings durch den Siedlungsdruck und die Tendenzen der Suburbanisation zu zerfließen drohen. Die noch weitgehend erhaltene Struktur der Orte mit ihren Ortskernen stellt einen Standortvorteil dar, der erhalten werden soll. Der Dienstleistungsbereich einschließlich des Einzelhandels soll zur Stärkung der Kernbereiche in den zentralen Orten und einzelnen Ortsteilen auf die Stadtkerne ausgerichtet sein. Zwischen den Städten, Stadtteilen und einzelnen Gemeinden sollen durch Grünzäsuren die Siedlungsgrenzen klar abgegrenzt und städtebaulich konturiert werden.

G 159 Die Verkehrsstruktur soll die weitere Entwicklung dieses Raumes siedlungsstrukturell und funktional begünstigen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) soll zwischen Koblenz, Andernach, Neuwied und Lahnstein entsprechend der funktionalen Gliederung des öffentlichen Verkehrsnetzes attraktiv gestaltet und zu Nahverkehrsachsen weiterentwickelt werden. Hierzu soll der Haltepunkt Koblenz-Verwaltungszentrum verwirklicht und die Einrichtung weiterer Haltepunkte geprüft werden.

Begründung/Erläuterung:
Einrichtungen der öffentlichen und privaten Dienstleistungen sollen bevorzugt an Standorten mit guter Erreichbarkeit durch den Schienenverkehr erhalten bzw. dort eingerichtet werden. Das produzierende Gewerbe, insbesondere die Industrie, soll an verkehrsgünstig gelegenen Standorten in der Nähe von

Autobahnen oder von Eisenbahnstrecken gesichert bzw. dort entwickelt werden.

G 160 Die Weiterentwicklung des Einzelhandels soll zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften abgestimmt und koordiniert werden. Es soll ein gemeinsames Zentrenkonzept entwickelt werden, das die Aufgaben zwischen den Zentren in den unterschiedlichen Funktionen im interkommunalen Konsens enthält.

Begründung/Erläuterung:
In dem Bereich Koblenz/Neuwied besteht ein erhebliches Überangebot an Einkaufsflächen, das sich durch die bestehenden Planungen und Maßnahmen noch vergrößert. Zunehmend wird mit Leerständen in den Kernstädten, aber auch in den Außenbereichszentren zu rechnen sein. Deshalb werden die Außenbereichszentren bestrebt sein, das Einzelhandelsangebot durch ergänzende Angebote, wie z. B. durch Freizeitangebote, zu erweitern. Dies bedeutet eine zunehmende und verstärkte Konkurrenz zu den Innenstadtzentren mit der Gefahr weiterer Leerstände in den Innenstädten und Funktionserosion. Damit diese Entwicklungen in verträgliche Bahnen gelenkt werden, sind die Erstellung eines Zentrenkonzeptes und eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit notwendig.

G 161 Das Entwicklungskonzept für den Kulturraum Koblenz/Neuwied soll weitergeführt und umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Das Entwicklungskonzept Stadtregion Koblenz/Neuwied enthält ein Konzept für einen Kulturraum im Mittelrheinischen Becken. Es enthält als wesentliche Komponenten die Sicherung und Aufwertung der Freiräume, die Dokumentation und Inwertsetzung von Geologie und Vulkanismus, der archäologischen Funde, der Baudenkmale über eine zweitausendjährige Geschichte, der Industriedenkmale, von Verkehrsbauten und der Militärarchitektur, der historischen Altstädte und Ortskerne, von Einrichtungen für Freizeit und Erholung einschließlich eines Wander-, Rad- und Wasserwegenetzes sowie von kulturellen Veranstaltungen. Die Weiterentwicklung dieses Kulturraumes eignet sich besonders gut zur Verfestigung bzw. Entwicklung einer regionalen Identität, zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die hier lebenden Menschen und der Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Regionen.

4.2 Montabaur

G 162 Im Bereich Montabaur soll sich ein Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in Funktionsergänzung zum hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied und zum Raum Diez/Limburg entwickeln, aber auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den angrenzenden ländlichen Räumen.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Montabaur umfasst die Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Wallmerod und Wirges vollständig sowie Teile der Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach und Selters mit insgesamt 52 Gemeinden. Er erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt 291 km² mit rd. 75.000 Einwohnern in einem breiten Korridor längs der A 48 und A 3. Weitgehend ausgespart sind Bereiche und Gemeinden, die südlich der Autobahnen im Naturpark Nassau liegen. Dieser Siedlungs- und Wirtschaftsraum ist durch eine dynamische wirtschaftliche Eigenentwicklung vorwiegend in der gewerblichen Wirtschaft gekennzeichnet. Er bildet einen Siedlungsschwerpunkt mit vergleichsweise hoher Siedlungsdichte. Durch die ICE-Strecke Köln-Rhein-Main mit ICE-Halten am ICE-Bahnhof Montabaur bestehen für diesen Raum besondere Entwicklungschancen.

G 163 Zur Nutzung der günstigen Entwicklungschancen ist eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich sowie eine Stärkung des Regionalbewusstseins unter den Gemeinden im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für diesen Raum als gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum.

G 164 Es sollen ausreichende Flächen für das erwartete zusätzliche Entwicklungspotential (Einwohner- und Arbeitsplatzgewinne) bereitgestellt werden. Durch eine Schwerpunktbildung innerhalb des Raumes in den zentralen Orten bzw. um die Gewerbestandorte Montabaur, Wirges, Ransbach-Baumbach und Höhr-Grenzhausen sollen durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen die Wettbewerbsbedingungen des Raumes verbessert und insbesondere eine Landschaftszersiedelung vermieden werden. Es wird eine ausgewogene Entwicklung von Einwohnern und Beschäftigten in dem Raum angestrebt, um möglichst kein zusätzliches Auspendeln zu erzeugen.

Begründung/Erläuterung zu G 163 und G 164:
In Verbindung mit dem hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich der Bereich Montabaur so weiterentwickeln, dass dem ICE-Bahnhof Montabaur ein ausreichendes Fahrgastpotential zur dauerhaften Sicherung der ICE-Halte zugeführt wird. Die Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung mit Zusammenwachsen der Räume Koblenz/Neuwied, Montabaur und Diez/Limburg ist erkennbar; sie soll durch Schwerpunktbildungen der Siedlungsentwicklung um die zentralen Orte und Gewerbestandorte vermieden werden.

4.3 Diez/(Limburg)

G 165 In diesem Bereich werden durch die ICE-Strecke Köln-Rhein-Main (mit dem Bahnhof Limburg-Süd bei Eschhofen) neue Entwicklungsimpulse erwartet, die für eine eigenständigere Entwicklung dieses Raumes im Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes genutzt werden sollen. Die weitere räumliche Entwicklung soll zwischen den beiden Regionen auf der Grundlage des gemeinsam aufgestellten Raumnutzungskonzeptes koordiniert werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Diez/Limburg wird im Raumnutzungskonzept gebildet durch den Mittelbereich Diez mit den Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen in der Region Mittelrhein-Westerwald sowie der Stadt Limburg und den Stadt-Umlandgemeinden Beselich, Brechen, Elz, Hadamar, Hünfelden und Runkel im Mittelbereich Limburg in der Region Mittelhessen. Der Raum umfasst eine Gesamtfläche von 534 km², wovon jeweils die Hälfte auf die Region Mittelrhein-Westerwald und die Region Mittelhessen entfallen. Die Bevölkerungszahl liegt im Mittelbereich Diez bei etwa 44.000 Einwohnern, im Teilgebiet im Mittelbereich Limburg bei rd. 85.000 Einwohnern.
Infolge der ICE-Strecke Köln-Rhein-Main und des ICE-Bahnhofs Limburg-Süd werden für den Raum Diez/(Limburg) besondere Entwicklungsimpulse und verstärkte Zuwanderungen erwartet. Zur Nutzung der Entwicklungschancen ist eine stärkere grenzüberschreitende Koordination der weiteren räumlichen Entwicklung zwischen Limburg (Hessen) und Diez (Rheinland-Pfalz) mit ihren engen Verflechtungsbereichen notwendig. Die Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz haben deshalb im Jahr 1994 eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Basis eines bereits bestehenden Verwaltungsabkommens aus dem Jahre 1965 vereinbart.

G 166 Für Wanderungsgewinne soll ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Fernpendleranteile aus dem Bereich Diez/Limburg in die Agglomerationsräume sollen möglichst vermindert werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Fernpendleranteil aus dem Bereich Diez/Limburg ist auch bedingt durch die günstige Erreichbarkeit des Rhein-Main-Gebietes überdurchschnittlich hoch. Im Sinne der dezentralen Konzentration und der Vermeidung von erzwungenem zusätzlichem Verkehr soll im Bereich Diez/Limburg für die zuwandernde Bevölkerung langfristig ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot bereitgestellt werden.

G 167 Die Stadt Diez, die (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält, soll

intensiver bei der Planung und Nutzung von zentralörtlichen Einrichtungen mit Limburg zur gemeinsamen Stärkung ihrer Funktionen und Aufgaben für den gesamten Raum kooperieren.

Begründung/Erläuterung:
Die Städte Diez und Limburg sind landesgrenzüberschreitend bereits als ein gemeinsames Mittelzentrum ausgewiesen und bilden siedlungsstrukturell eine Einheit. Damit sie ihre Entwicklungschancen auch zu Gunsten des gesamten Bereiches besser nutzen können, empfiehlt sich eine intensivere Zusammenarbeit der beiden Städte bei der Planung und Nutzung zentralörtlicher Einrichtungen, die in Teilbereichen bereits besteht.

G 168 Die äußeren und inneren Verkehrsanbindungen sollen verbessert werden.

G 169 Eine Verbesserung der großräumigen Anbindung in Ost-West-Richtung des Straßenverkehrs und Schienenverkehrs ist hierfür unverzichtbar. Von besonderer Bedeutung sind die attraktive Gestaltung der Schienenverbindungen zwischen Limburg und Au, Limburg und Montabaur sowie die Wiederinbetriebnahme der Aartalstrecke für den Personenverkehr in Richtung Wiesbaden. Für die straßenseitige Anbindung des Raumes an den ICE-Bahnhof Limburg-Süd und zur Entlastung der Städte Limburg und Diez vom Durchgangsverkehr und zu deren angestrebter Entwicklung ist die Planung und Verwirklichung der Südumgehung Limburg voranzutreiben.

Begründung/Erläuterung zu G 168 und G 169:
Eine Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrsanbindungen ist notwendig, damit die angestrebte Entwicklung auch erreicht werden kann. Die Bundesstraße 49 zwischen Limburg und Wetzlar muss durchgängig 4-streifig mit niveaufreien Knotenpunkten ausgebaut werden. Der vier streifige Ausbau der B 49 zwischen Hadamar und Wetzlar ist bereits am 21.03.1990 zwischen dem Bund und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz vereinbart worden.

G 170 Die angestrebte Entwicklung soll mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen und daran angepasst werden. Hierzu sollen die Gebietskörperschaften regelmäßig zusammenkommen.

Begründung/Erläuterung:
Die kommunalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich haben landesgrenzüberschreitend eine Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit vereinbart, die für die weitere Entwicklung dieses Raumes und für eine intensivere, frühzeitige Koordinierung der Planungen auch notwendig ist.

4.4 Mayen

G 171 Der Bereich Mayen zählt zu den Schwerpunkträumen der siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Region und soll nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration zukünftig den hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied entlasten und zugleich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für den umgebenden strukturschwachen ländlichen Raum verbessern.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Mayen umfasst die große kreisangehörige Stadt Mayen, die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Mendig im Landkreis Mayen-Koblenz sowie die Verbandsgemeinde Kaisersesch im Landkreis Cochem-Zell. Er erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 541 km². In ihm leben rd. 86.000 Einwohner. Der Bereich Mayen soll einen Schwerpunkt der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Region bilden. Durch diese Schwerpunktbildung sollen sich die Standortbedingungen von Betrieben durch Fühlungsvorteile untereinander und durch leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen verbessern. Eine siedlungsstrukturelle bzw. wirtschaftliche Agglomeration begünstigt in Verbindung mit einer attraktiven und leistungsfähigen Verkehrsanbindung die Ansiedlung von neuen Betrieben und damit die nachhaltige Weiterentwicklung dieses Bereiches.

Durch weitere Bevölkerungszuwanderungen, den Ausbau von öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, des Einzelhandels und nicht zuletzt des Kultur- und Ausbildungsangebotes werden sich auch für den umgebenden strukturschwachen ländlichen Raum die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch verbesserte Erreichbarkeiten bzw. durch eine Verminderung der Pendlerentfernungen zu den Arbeitsplatzstandorten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen verbessern.

G 172 Der innerregionale Wettbewerb soll zu Gunsten einer stärkeren gemeinsamen Profilierung nach außen genutzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Wettbewerb zwischen dem Mittelzentrum Mayen und den umliegenden Verbandsgemeinden, die nach einer größeren Gestaltungsfreiheit zu Gunsten einer eigenständigeren Entwicklung streben, soll nicht aufgehoben, sondern produktiv kanalisiert werden. Das neue regionale Verständnis soll sich zu konkreter, aufgabenbezogener Kooperation weiterentwickeln.

G 173 Die regionalen Leitprojekte, die im Handlungskonzept Raum Mayen vereinbart worden sind, enthalten gemeinsame Entwicklungsvorstellungen und Maßnahmen und können nur gemeinsam umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Im Handlungskonzept werden insgesamt 17 Leitprojekte vorgeschlagen. Für den gesamten Bereich sind davon die in den drei folgenden Grundsätzen aufgenommenen Leitprojekte bedeutsam, die nur gemeinsam umgesetzt werden können.

G 174 Das Management von Gewerbe- und Industrieflächen soll zwischen den Gemeinden koordiniert werden.

Begründung/Erläuterung:
Ein koordiniertes Gewerbe- und Industrieflächenmanagement ermöglicht eine Abstimmung der weiteren Ansiedlungspolitik auch im Kontext mit der Entwicklung in den benachbarten Teilräumen, z. B. dem Raum Koblenz. Es sollen die Gewerbe- und Industrieflächen aufgelistet werden, die wegen ihrer Größenordnung regional relevant sind und gemeinsam vermarktet werden sollen.

G 175 Die Existenzgründer und kleinen Betriebe (Handwerkszentrum) sollen gefördert werden.

Begründung/Erläuterung:
Handwerksbetriebe und kleine Gewerbebetriebe sind besonders „standorttreu" und ausbildungsfreundlich. Es soll ein gemeinsames Innovations-, Gründer- und Servicezentrum (z. B. für Handwerk bzw. Steinindustrie) in interkommunaler Trägerschaft realisiert werden.

G 176 In dem Bereich Mayen sollen Freizeitparks entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung:
Freizeitparks erhöhen die touristische Attraktivität des Raumes. Das Verbundprojekt Vulkanpark bietet einen günstigen Ansatz für große „Ferien-/Freizeitparks" mit vielen auch dezentralen Ausbaumöglichkeiten. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie für einen interkommunalen Freizeitpark, ggf. mit einigen Außenstellen für Zweitangebote zu herausragenden Sportarten (z. B. Reiterhöfe, Golfplätze), erstellt werden. Notwendig ist allerdings eine Abstimmung mit ähnlichen bestehenden und geplanten Projekten in der Region insgesamt.

Z 177 Das Gelände des Flugplatzes Mendig ist im Rahmen der Konversion einer arbeitsplatzschaffenden zivilen

Nutzung zuzuführen.

Begründung/Erläuterung:
Eine vollständige Umsetzung der Konversionsmaßnahme über die verbindliche Bauleitplanung ist noch nicht erfolgt.

4.5 Siegerland-Altenkirchen

G 178 Die weitere Entwicklung soll den Technologie-, Dienstleistungs- und Freizeitbereich stärken. Dabei ist wegen der unterschiedlichen raum-, siedlungs-, freiraum- und verkehrsstrukturellen Situation eine ausgewogene Aufgabenteilung notwendig.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Siegerland/Altenkirchen umfasst die Stadt Herdorf und die Verbandsgemeinden Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm, Kirchen und Wissen. Er erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 642 km² mit rd. 133.000 Einwohnern. Die besondere planungsbedürftige Situation ist charakterisiert durch einen notwendigen weiteren Strukturwandel des noch relativ monostrukturierten Raumes (Metallverarbeitung, Maschinenbau), die topographische Situation mit beengten Tallagen und hoher Siedlungsdichte im Bereich des Siegtals sowie Flächenknappheit in den zentralen Orten und in Gewerbestandorten mit der Notwendigkeit einer stärkeren interkommunalen Kooperation. Zur Stärkung des Technologie- und Dienstleistungsbereichs im Kreis Altenkirchen sollen die bereits bestehenden traditionellen Kontakte zur benachbarten Universität Siegen unterstützt und weiter ausgebaut werden. Für den Bereich Siegerland-Altenkirchen soll ein Projekt „Regionalpark Siegtal“ erstellt werden, der das Siegtal als Kerngebiet enthält und in die Täler von Alsdorfer Bach (VG Kirchen), Heller (Stadt Herdorf), Daadenbach (VG Daaden), Elbbach (VG Gebhardshain) und Nister (VG Wissen) ausstrahlt. Das Regionalpark-Projekt soll die Gestaltung und Entwicklung dieses Raumes übergreifend steuern, das Grundgerüst der landschaftlichen Freiräume mit Durchdringung der Siedlungsbereiche entwickeln sowie die Naherholung, Freizeitgestaltung und den Tourismus qualitativ aufwerten. Dabei bieten sich Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem Geopark Westerwald-Lahn-Taunus.

G 179 Die polyzentrische Gliederung dieses Raumes soll auch weiterhin die Grundlage der raumstrukturellen Entwicklung bilden.

Begründung/Erläuterung:
Die polyzentrische Gliederung hat sich trotz des wirtschaftlichen Wandlungsprozesses und der siedlungsstrukturellen Entwicklung mit der Bildung von Entwicklungs- und Verdichtungszonen im Sieg- und Hellertal nicht grundlegend verändert. Sie wirkt sich vor allem im verdichteten Raum günstig auf die Siedlungsstrukturentwicklung, auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Verkehrsentwicklung aus und soll deshalb auch weiterhin die Grundlage für die Entwicklung des Raumes bilden.

G 180 Für die weitere gewerbliche Entwicklung sollen vor allem interkommunale Lösungen gefunden werden.

Begründung/Erläuterung:
Interkommunale Lösungen für die gewerbliche Entwicklung sind vor allem sowohl aus siedlungsstrukturellen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen geeignet. Interkommunale Lösungen kommen u. a. für die Flächenpotentiale entlang der L 288 in der Verbandsgemeinde Gebhardshain in Betracht. Die vormals industriellen Standortbereiche im Sieg- und Hellertal sind potentielle Umstrukturierungsbereiche zu Gunsten zukunftsorientierter Technologie- und Dienstleistungsbetriebe.
In der Stadt Betzdorf steht die Reaktivierung der großen Konversionsflächen der Bahn an.

G 181 Eine besondere Bedeutung kommt der Kreisstadt Altenkirchen als Verwaltungs- und Kulturzentrum zu.

Begründung/Erläuterung:
Die Bedeutung der Kreisstadt Altenkirchen als Verwaltungs- und Kulturzentrum soll weiter entwickelt werden.

Z 182 Im Straßennetz ist die Beseitigung der gravierenden Engpässe in den überregionalen Verbindungen B 8 und B 256 sowie im Zuge der großräumigen Verbindung L 288/L 280 - Ortsdurchfahrten Betzdorf und Steineroth - und der überregionalen Verbindung B 62 - Ortsdurchfahrt Mudersbach, Mudersbacher Kreisel - vorrangig in die Wege zu leiten. Länderübergreifender Handlungsbedarf besteht in der Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz. Vorrangig ist hier die Umgehung Freudenberg (NRW) als leistungsfähige Anbindung der großräumigen Achse L 288/L 280 an die A 45.

Begründung/Erläuterung:
Der Beseitigung der Engpässe kommt besondere Bedeutung im Verkehrsnetz zu. Einhergehend mit der Notwendigkeit einer leistungsfähigen Ost- Westverbindung sind auch Verbesserungen im Zuge der B 8/ B 256/ B 414 in G 127 dargelegt.

4.6 Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)

G 183 Für das Obere Mittelrheintal wird eine nachhaltige Weiterentwicklung angestrebt, die den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben ausreichende Erwerbs- und Wirtschaftsgrundlagen bietet.

Begründung/Erläuterung:
Das obere Mittelrheintal, das auch Teile der Regionen Rheinhessen-Nahe sowie Südhessen umfasst, erstreckt sich über eine Fläche von 734 km² mit rd. 170.000 Einwohnern (einschl. Bereiche der Stadt Koblenz). Es ist bedroht durch den Niedergang des Weinbaus, negative Erscheinungsformen des Massentourismus und unzureichende Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung verbunden mit Abwanderung und Überalterung. Besonders gravierend ist der Schienenverkehrslärm, der durch rd. 650 Züge pro Tag beidseits des Rheins verursacht wird; davon sind etwa die Hälfte Güterverkehrszüge.

Z 184 Die Unternehmungen, die zur Anerkennung des Mittelrheintals als Welterbe der Menschheit durch die UNESCO geführt haben, sind zu erweitern. Dabei müssen auch langfristige Konzepte für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft aufgestellt werden.

Begründung/Erläuterung:
Das Mittelrheintal ist gerade in diesem Abschnitt eine außergewöhnliche, fortbestehende und assoziativ geprägte Kulturlandschaft, die einen unverwechselbaren, identitätsstiftenden Charakter sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch im weltweiten Verständnis hat. Der weltweit unbestrittene Rang der Kulturlandschaft Mittelrhein ist in der ungewöhnlichen Dichte hochrangiger Natur- und Kulturdenkmäler, in einmaliger Vielfalt der erdgeschichtlichen und kulturgeschichtlich bedingten Erscheinungsformen sowie in der Wechselbeziehung von Kultur und Natur begründet. Der Fluss selbst, sein Verlauf, das von Weinbergen ebenso wie von 34 Burgen und historischen Orten bestimmte Landschaftsbild prägen die Einzigartigkeit dieser Landschaft, die im 19. Jahrhundert im In- und Ausland zur „Rheinromantik“ führte, und die auch heute bewusst oder unbewusst ein besonderes Empfinden von Heimat begründet. Das Besondere und Einzigartige liegt nicht in der überragenden Bedeutung einzelner Monumente begründet, sondern in der Dichte und Verschiedenartigkeit der landschaftlichen und kulturellen Punkte, in der Geschlossenheit und Einheitlichkeit.
Neben den physischen Strukturen und Gegebenheiten gehört natürlich auch die Gesamtheit der kulturellen - z. T. auch metaphysischen - Ausstattung dazu. Es muss ein überzeugender Gestaltungsplan aufgestellt werden, der fachübergreifend auf die zukünftige Sicherung und Entwicklung ausgelegt sein soll. Eine Grundlage bilden das Handlungskonzept und das Raumnutzungskonzept der Planungsgemeinschaften.
Auf kommunaler Ebene haben sich im Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal die 60 im Welterbegebiet liegenden Gebietskörperschaften zusammengeschlossen, um das Welterbegebiet

Oberes Mittelrheintal in seiner kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktion zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu wurde ein Handlungsprogramm sowie Kulturlandschaftsentwicklungskonzept verabschiedet, in dem Ziele, Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft als Arbeitsgrundlage des Zweckverbandes definiert sind.
Im weiteren Zusammenhang ist auch auf den „Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal - Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ hinzuweisen. Laut Masterplan sollen die darin bezeichneten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert und hierzu ein weiterer Beteiligungsprozess durchgeführt werden. Im Masterplandokument wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke sowie auf eine welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende Bezug genommen. Der vorliegende Regionalplan trifft eine Zielaussage zur Rheinbrücke und setzt die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien, um (vgl. Kap. 3.2).
Zur Weiterentwicklung des Oberen Mittelrheintals trägt auch die Idee einer Bundesgartenschau 2031 bzw. deren Umsetzung in besonderem Maße bei.

G 185 Der besondere Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft soll im Sinne einer fortbestehenden Kulturlandschaft bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden. Eine Wiederbelebung aufgegebener Landnutzungen soll angestrebt werden.

Begründung/Erläuterung:
Die für diese Kulturlandschaft charakteristischen Muster in der Nutzung der Landschaft und der Lebensformen sollen erhalten bleiben und für moderne Ansprüche behutsam weiterentwickelt werden. Neue Entwicklungen, die sich aus neuen oder veränderten Funktionen ergeben, sollen aufgenommen werden und in besonderer Weise gestalterisch das landschaftliche und kulturelle Erbe aufgreifen und einbinden. Eine besondere Bedeutung kommt auch der Offenhaltung durch eine nachhaltige und langfristige Entwicklung und Nutzung der Kulturlandschaft zu.

G 186 Die Städte und Dörfer mit wertvoller historischer Bausubstanz sowie die traditionelle Landnutzung sollen für moderne Lebensweisen umgestaltet werden. Der städtebaulichen Erneuerung und der Dorferneuerung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Begründung/Erläuterung:
Durch Sanierungsmaßnahmen sollen zeitgemäße Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, so auch durch die Wiedernutzung leerstehender Altbausubstanz oder durch Entkernungsmaßnahmen.
Noch unerschlossene Flächen in den Innenbereichen und die Reaktivierung von Brachflächen, auch von Brachflächen der Bahn, sowie das Schließen von Baulücken bilden in Städten und Gemeinden am Rhein durchaus noch bauliche Entwicklungspotentiale. Die Einhaltung klarer Siedlungsgrenzen fördert die notwendige Innenentwicklung durch Erneuerung vorhandener Bausubstanz vor Abriss oder Durchführung von Neubaumaßnahmen.
Die typischen Siedlungsstrukturen sollen bewahrt bzw. unter Berücksichtigung gewandelter Nutzungsansprüche im Sinne einer Baukultur weiter entwickelt werden.

G 187 In der Region soll die Bevölkerungszahl stabilisiert und das Arbeitsplatzangebot ausgebaut werden. In den Talgemeinden sollen noch bestehende Potentiale für Wohnen und für das Dienstleistungsgewerbe mobilisiert werden.

Begründung/Erläuterung:
Nach dem bisherigen Trend wird die Bevölkerungszahl und das Arbeitsplatzangebot in dem Bereich der Mittelrheinregion weiter abnehmen bei gleichzeitiger rückgehender Bevölkerungszahl in der Planungsregion insgesamt (gem. „mittlerer Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Basisjahr 2006). Im Bereich des Mittelrheintals steht jedoch ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zur Verfügung, so dass bei positiver Gesamtentwicklung sich auch die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung stabilisieren kann

und soll.

G 188 Der besonders sensible Freiraum der naturräumlichen Einheit „Oberes Mittelrheintal“ soll von größeren Siedlungen und Einzelbauwerken freigehalten werden. Ein weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zwischen den Orten soll vermieden werden, ebenso eine weitere Hangbebauung.

Begründung/Erläuterung:
Für den Freiraum sind besonders charakteristisch zahlreiche festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, die Lage in Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparken, der flächenmäßig besonders große Umfang hochwertiger Biotope und wichtiger Biotopvernetzungselemente, Wasser-und Heilquellenschutzgebiete sowie zahlreiche kleine Fließgewässer. Um ein weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zu vermeiden, sind im Raumnutzungskonzept sowie in der Plankarte Siedlungszäsuren ausgewiesen.
Im Übrigen gilt gemäß der Zweiten Teilfortschreibung LEP IV 2015 unmittelbar, dass der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten sind (vgl. LEP IV Z 92 Satz 2 sowie Satz 3).

Z 189 Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.

Begründung/Erläuterung:
Die Rheinquerungen sollen verbessert werden, damit die Trennwirkungen des Rheins vermindert und vor allem der rechtsrheinische Bereich besser für den Tourismus erschlossen wird. Durch eine Rheinbrücke werden die beiden Wirtschaftsräume diesseits und jenseits des Rheins miteinander verknüpft; dabei kann vor allem der rechtsrheinische Bereich wesentlich besser an die gewerblichen Entwicklungsbereiche entlang der Autobahn A 61 angebunden werden. Der Standort und die Gestaltung der Brücke müssen dem Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft und ökologischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Eine Errichtung ist weiter zu verfolgen in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen. Bis zum Bau einer Rheinbrücke sollte die Fährverbindung bei St. Goar/St. Goarshausen leistungsfähig gestaltet werden. Auch alle weiteren Rheinfähren sind als wesentliches Verbindungselement langfristig zu sichern und leistungsfähig zu gestalten.

Z 190 Die Planungen zum rechtsrheinischen Radweg sind zeitnah fertigzustellen und umzusetzen.

Begründung/Erläuterung:
Die Radwege im Rheintal stellen ein Herzstück der europäischen Radwanderwege dar und sind auch deshalb vorrangig zu verwirklichen.

Z 191 Gravierende bauliche Mängel sind auf längere Sicht zu beseitigen oder in ihrer Wirkung durch Umgestaltung zu mindern.

Begründung/Erläuterung:
Die besonders gravierenden baulichen Mängel, wie das Betonwerk und der Campingplatz gegenüber der Loreley, beeinträchtigen das Landschaftsbild des Mittelrheintals erheblich und sollen deshalb entweder beseitigt oder durch Umgestaltung in ihrer negativen Wirkung gemildert werden. Eine Beseitigung oder Milderung dieser Mängel ist eine wesentliche Voraussetzung auch für eine langfristig tragfähige wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Mittelrheintals.

Z 192 An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.

Begründung/Erläuterung:
Die beiden Eisenbahnstrecken links und rechts des Rheins zwischen Bonn-Mainz/Wiesbaden sind

Hauptbestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN), sowohl für den Güter- wie auch für den Personenverkehr. Die Belastungen durch Schienenverkehrslärm sind daher außerordentlich hoch. Negativ beeinträchtigt wird dadurch insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsqualität, aber auch die Standortqualität für den Tourismus. Die begonnenen Maßnahmen zur Lärmsanierung sollen weitergeführt werden. Dabei soll auf eine stadt- und landschaftsverträgliche Einbindung der Lärmsanierungsmaßnahmen besonders geachtet werden. Langfristig umsetzbarer und wirksamer Lärmschutz kann durch geräuschärmere Schienenfahrzeuge sowie durch eine geeignete Bauweise und Nutzung von Gebäuden bewirkt werden.
Zudem gibt es verschiedene Überlegungen für Mittelrheintunnel bzw. einem Westerwald-Taunus-Tunnel. Die Notwendigkeit von Alternativtrassen ist in den Begründungen/Erläuterungen zu Z 79 in Kap. 2.1.3.4 bzw. zu G 130 bis Z 133 in Kap. 3.1.2.3 ausgeführt.
Die Planungsgemeinschaft fordert die Aufnahme einer Alternativtrasse für den Güterverkehr zur Entlastung des Mittelrheintals als Ziel in das Landesentwicklungsprogramm.
Güterverkehr auf der Schiene ist nur weiterhin möglich, wenn Lärmvermeidung und Lärmvorsorge beachtet werden. Der Lärmschutz ist auf der ganzen Strecke zu gewährleisten bzw. umzusetzen.

4.7 Nördlicher Mittelrhein

G 193 Der Bereich Nördlicher Mittelrhein soll sich nach dem Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer zukunftsorientierten Technologie-, Dienstleistungs- und Tourismusregion“ weiterentwickeln. Die besonderen Entwicklungschancen durch die Kooperation mit der Bundesstadt Bonn sollen genutzt werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Nördlicher Mittelrhein umfasst die linkrheinischen Städte Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinde Bad Breisig im Landkreis Ahrweiler und die rechtsrheinischen Verbandsgemeinden Unkel, Linz und Bad Hönningen im Landkreis Neuwied. Er erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 262 km² mit rd. 90.000 Einwohnern. Das nördliche Mittelrheingebiet war im Landesentwicklungsprogramm III als Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen (Bonn-Berlin-Ausgleich) ausgewiesen. Gründe hierfür waren:

- die strukturellen Auswirkungen der Verlagerung von Regierung und Parlament von Bonn nach Berlin,
- die topographische Situation mit beengten Tallagen,
- Restriktionen in der Siedlungsentwicklung durch den Natur- und Landschaftsschutz, das Überschwemmungsgebiet am Rhein, die Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau, Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere im Tourismus, Trennwirkungen des Rheins durch fehlende feste Verkehrsverbindungen sowie Trennwirkungen und Lärmbelästigung in Städten und Gemeinden durch den Schienen- und Straßenverkehr.

Diese Rahmenbedingungen gelten weiterhin.

G 194 Es soll ein Technologie- und Wissenschaftsverbund zwischen den Technologiezentren Rheinbreitbach und Sinzig, der Hochschule Koblenz, Standort Remagen und der Wissenschaftsregion Bonn geschaffen werden.

G 195 Zwischen den Tal- und Höhengemeinden soll eine ausgewogene Aufgabenverteilung erfolgen. Im kulturhistorisch und naturräumlich bedeutsamen Rhein- und Ahrtal soll der Entwicklungsschwerpunkt auf den Bereichen Wohnen, Technologie/Dienstleistungen und Tourismus liegen. Die Höhengemeinden sollen zukünftig die Weiterentwicklung im produzierenden Gewerbe übernehmen und die Tallagen damit entlasten.

Begründung/Erläuterung zu G 194 und G 195:
Eine Aufgabenteilung zwischen den Tal- und Höhengemeinden ist wegen der unterschiedlichen raum-,

siedlungs-, freiraum- und verkehrsstrukturellen Situation geboten. In den Tallagen sollen die Vorteile durch eine gute ÖPNV-Anbindung und Versorgungsinfrastruktur sowie die Möglichkeiten einer verstärkten Innenentwicklung genutzt werden. Die Höhengemeinden sollen auch zukünftig auf Grund der verkehrlichen Standortgunst durch die tangierenden Autobahnen und die vorhandenen Flächenreserven die Weiterentwicklung im produzierenden Gewerbe übernehmen. Bei der Aufgabenverteilung bzw. den Entwicklungsschwerpunkten sind auch Kooperationen mit rechtsrheinischen Kommunen möglich. Die Entwicklung im Bereich Tourismus soll mit Zielen der Dorferneuerung verknüpft werden.

G 196 Für die Entwicklung von Gewerbeflächen kommen vor allem größere Flächen und damit interkommunale Lösungen in Frage. Auf neue solitäre Gewerbestandorte ohne Anknüpfung an vorhandene Siedlungsansätze sollte verzichtet werden.

Begründung/Erläuterung:
Bei der Gewerbeflächenentwicklung eignen sich aus siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung einer zusätzlichen Zersiedelung vor allem großflächigere Gebiete, die interkommunal entwickelt werden sollten. Die beiden linksrheinischen Gewerbegebiete in der Stadt Sinzig (Stadtteil Löhndorf) und in der Verbandsgemeinde Bad Breisig (interkommunales Gewerbegebiet in der Ortsgemeinde Waldorf) sollen realisiert werden. Die Gewerbebrachen in Bad Hönningen, Rheinbrohl und Brohl sollen durch umfeld- und umweltverträgliches Gewerbeflächenrecycling wieder genutzt werden. Bei der Gewerbeflächenentwicklung sollen auch weitere Flächen einbezogen werden (Bsp. Stadt Bad Breisig, Gelände Glasfabrik).

G 197 Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind eine verbesserte Anbindung des Mittelzentrums Remagen/Sinzig über die B 266 an die A 61, die Verlängerung der Fährbetriebszeiten und Lückenschlüsse im großräumigen und regionalen Radwegenetz (durchgehende Rheintalradwanderwege) notwendig.

Begründung/Erläuterung:
Die verkehrliche Erschließung des Rheintals für den Individualverkehr erfolgt auch zukünftig über kammerartige Anbindungen an die Autobahnanschlüsse sowie über die rheinparallel verlaufenden Bundesstraßen. Es sollte ein Rheinhöhenradwanderweg einschließlich Querverbindung zum Rheintalradwanderweg eingerichtet werden. Gemäß LEP IV, G 155 ist zudem eine Rheinquerung bei Linz zu prüfen.

Z 198 An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.

Begründung/Erläuterung:
Die beiden Eisenbahnstrecken links und rechts des Rheins zwischen Bonn-Mainz/Wiesbaden sind Hauptbestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN), sowohl für den Güter- wie auch für den Personenverkehr. Die Belastungen durch Schienenverkehrslärm sind daher außerordentlich hoch. Negativ beeinträchtigt werden dadurch insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsqualität, aber auch die Standortqualität für den Tourismus. Die begonnenen Maßnahmen sollen weitergeführt werden. Dabei soll auf eine stadt- und landschaftsverträgliche Einbindung der Lärmsanierungsmaßnahmen besonders geachtet werden. Langfristig umsetzbarer und wirksamer Lärmschutz kann durch geräuschärmere Schienenfahrzeuge sowie durch eine geeignete Bauweise und Nutzung von Gebäuden bewirkt werden.

G 199 Zur Sicherung und Verbesserung der Freiraumqualität soll der Rohstoffabbau unter Einbeziehung des vorhandenen Kiesabbaukonzeptes für die rechtsrheinischen Höhen koordiniert und die Auskiesung in Bad Breisig/Sinzig in der Goldenen Meile mit der Schaffung eines nutzbaren Badesees als Naherholungsschwerpunkt koordiniert werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Schaffung eines nutzbaren Badesees als Naherholungsschwerpunkt steht unter dem Vorbehalt der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit. Eine besondere Bedeutung kommt als letzte größere

Flächenreserve im Rheintal dem Bereich der „Goldenen Meile“ zu. Um dort die miteinander konkurrierenden siedlungs- und freiraumbezogenen Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und die rechtsrheinischen Bereiche in die Gesamtentwicklung einzubeziehen, wird die Konzeption eines Regionalparks Rhein-Ahr empfohlen. Das Regionalpark-Projekt soll als regionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt den Motor für die zukünftige gemeinsame, rheinübergreifende Entwicklung der Region unter Beteiligung aller sechs Gebietskörperschaften bilden. Dabei sind Nutzungsmöglichkeiten für den sanften Tourismus zu prüfen.

G 200 Der Kulturtourismus soll weiter ausgebaut werden.

Begründung/Erläuterung:
Durch das Arp-Museum ist eine Verlängerung der Museumsmeile Bonn in den nördlichen Kreis Ahrweiler als zentrale kulturelle Einrichtung und als Kristallisationspunkt für den Kulturtourismus und die weitere Entwicklung im kulturellen Bereich eingetreten. Zu deren Sicherstellung soll die touristische Infrastruktur ausgebaut werden.

4.8 Hunsrück

G 201 Der Hunsrück-Raum soll sich nach folgendem Leitbild weiterentwickeln:

- Sicherung und Schaffung quantitativ ausreichender und qualitativ differenzierter Erwerbsmöglichkeiten,
- Sicherung und Ausbau des Tourismus,
- Erhöhung der Urbanität und Sicherung der Versorgung in den Städten und Gemeinden,
- Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur,
- Bewahren von Natur und Landschaft, des Erholungswertes und der Landbewirtschaftung.

Die konkrete Umsetzung der Leit- und Handlungsempfehlungen des Entwicklungskonzepts Region Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn soll sich an diesem Leitbild orientieren bzw. zu dessen Umsetzung beitragen.

Begründung/Erläuterung:
Der Bereich Hunsrück umfasst den Landkreis Cochem-Zell und den Rhein-Hunsrück-Kreis in der Region Mittelrhein-Westerwald. Das Raumnutzungskonzept hatte sich auch auf die Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld in der Region Rheinhessen-Nahe erstreckt, insgesamt über eine Fläche von 3.323 km² mit rd. 407.000 Einwohnern. Dieser Raum ist wirtschaftlich eindeutig strukturschwach. Die Stärken des Raumes liegen in einer noch relativ intakten Natur und in ansprechenden bis hervorragenden Landschaftsbildern; er hat damit gute Voraussetzungen für Erholung und Tourismus. Der Rhein-Hunsrück-Kreis nahm in den letzten Jahren trotz geringer Einwohnerdichte eine vergleichsweise günstige Entwicklung durch die gute Verkehrsanbindung und durch die Förderung von Betrieben des produzierenden Gewerbes. Im Landkreis Cochem-Zell sind durch die rückläufige Landwirtschaft und den nach wie vor sehr geringen Industrialisierungsgrad weiterhin Bevölkerungsabwanderungen zu verzeichnen. Die Stärken des Landkreises liegen in seinen vielfältigen und sehr reizvollen Landschaften mit immer noch bedeutendem Weinbau und traditionellen Weinorten für den Tourismus. Für den Hunsrück-Nahe-Raum ist ein „integriertes regionales Entwicklungskonzept“ aufgestellt worden, das in Zeitabständen von 2 Jahren aktualisiert und weiterentwickelt werden sollte. Dieses integrierte regionale Entwicklungskonzept enthält zu den Leitbildern differenzierte Zielaussagen und für jedes Leitbild auch einen Maßnahmenkatalog, in dem Einzelmaßnahmen mit Aussagen zur zeitlichen Priorität und den Kosten für die Umsetzung zusammengestellt sind. Den Kern dieses Maßnahmenkataloges bilden Maßnahmen, die durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), den Europäischen Strukturfonds und durch Wirtschaftsförderungsprogramme des Landes gefördert werden.

Der weitere Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn und die damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturmaßnahmen im näheren und weiteren Umfeld bilden einen zentralen Schwerpunkt der Entwicklung des Landes. Der Ausbau des Flughafens ist für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Hunsrück-Nahe-Raumes entscheidend. Deshalb wurde bezogen auf den Flughafen

Frankfurt-Hahn im Jahr 2007 ein regionsübergreifendes, Teilräume der Regionen Trier und Rheinhessen-Nahe einbeziehendes Raumnutzungskonzept/Handlungskonzept aufgestellt, das zur geordneten Entwicklung im näheren und weiteren Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn beiträgt. Im Zusammenhang mit der Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt Hahn werden Aussagen zum Ausbau der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur, der Nutzung der Impulse für gewerbliche Entwicklungen und den Tourismus getroffen. Leitprojekte in verschiedenen Konzeptbereichen sind u.a. „Dreieck“ - Kreuzungsfreie Verknüpfung B 50 / B 327, Einbindung einer schnellen Bahnverbindung, Reaktivierung der Hunsrückbahn, European Welcome- and Infocenter am Flughafen Frankfurt-Hahn als Infoplattform für die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Qualifikation und Tourismus und Wein und Gourmetwelt am Flughafen Frankfurt-Hahn.

Für die Entwicklung des Hunsrück-Nahe-Raumes sind zudem die durch das LEP IV vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtlich. Hierzu gehören die Festlegung der besonderen Funktion „Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen“ für die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt-Hahn (insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) nach Z 29, die Freihaltung des Korridors für den Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke nach Z 147 und die Weiterentwicklung der Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz nach Z 156.

G 202 Die Wander- und Radwege im Hunsrück sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Wander-, Rad- und Naturtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und naturverträglich gestaltet werden.

Begründung/Erläuterung:
Der Hunsrück bietet gute Voraussetzungen für den Wander-, Rad- und Naturtourismus. Ziel einer wandertouristischen Ausrichtung der Region Hunsrück sollte darin bestehen, qualitativ hochwertige Wege auszuweisen um ein attraktives Angebot an Wegen vorhalten zu können. Gleichzeitig sollen auch Wege, die nicht den definierten Qualitätsstandards entsprechen zurückgebaut werden. Es muss ein Gesamtkonzept für den Ausbau der Radwege im gesamten Hunsrück erarbeitet werden, das einen Zeit- und Finanzierungsplan einschließt.

4.9 Mosel

G 203 Gemäß Ziel 79 in Kap. 2.1.3.4 sind auch an der Schienenstrecke an der Mosel Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen.

In der Kulturlandschaft Mosel soll der Tourismus als die wirtschaftliche Grundlage auf Dauer gesichert und vor allem qualitativ weiterentwickelt werden. Die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft des Steillagenweinbaus bildet auch hierfür eine wichtige Voraussetzung.

Begründung/Erläuterung:
Für die Kulturlandschaft der Mosel ist der Steillagenweinbau die bedeutendste wirtschaftliche Grundlage. Sie ist bedroht, wenn sich die Winzer unter dem Druck des zunehmenden Wettbewerbs aus dem Steillagenweinbau zurückziehen. Diese Kulturlandschaft wird als tragende Grundlage des Tourismus nur dann dauerhaft Bestand haben können, wenn die Winzer den Weinbau in den Steillagen fortsetzen. Die Erhaltung des Steillagenweinbaus muss wegen seiner existenziellen Bedeutung für die Wirtschaft und insbesondere für den Tourismus in der Region zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe für alle politischen und wirtschaftlichen Kräfte in der Region gemacht werden. Eine besondere Rolle kommt der Weiterentwicklung des Kulturtourismus zu. Günstige touristische Entwicklungschancen bestehen auch für Aktivtourismus. Die Kulturlandschaft Mosel bietet ideale Voraussetzungen nicht nur für Radwanderer und Wanderer, sondern auch für Wassersportler. Mit einer Gesamtstreckenlänge von 250 km durch eine einzigartige Flusslandschaft mit vielfältigen kulturellen und historisch hervorragenden Angeboten bestehen für den Wassersporttourismus sehr gute Entwicklungschancen. Im LEP IV ist dargelegt, dass es Bestrebungen gibt das Moseltal als Weltkulturerbe anerkennen zu lassen. Die Initiativen und Unternehmungen, die zur Anerkennung des Moseltals als UNESCO-Welterbe führen können, müssen

intensiviert und konkretisiert werden. Dabei müssen u.a. auch Konzepte für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft erarbeitet werden.

G 204 Im Rahmen der Dorferneuerung an der Mosel müssen die moseltypischen Weindörfer so erhalten und weiterentwickelt werden, dass die regionale Identität betont und die Symbiose zwischen Wein, Kultur, Landschaft und Mosel gefördert wird.

Begründung/Erläuterung:
Die Moseldörfer sind mit ihren kulturellen Gütern integraler Bestandteil der Kulturlandschaft. Es ist notwendig, dass im Rahmen der Dorferneuerung ein ganzheitliches Leitbild für die Entwicklung und die bauliche Gestaltung aufgestellt wird. Damit soll die kulturhistorisch wertvolle und bedeutende Bausubstanz erhalten und weiterentwickelt werden. Auf ortsbildprägende Bausubstanz ist bei Neu- und Umbauten in den Ortskernen Rücksicht zu nehmen. Die Tourismusbetriebe, der Einzelhandel, das Handwerk und die Winzer sind bei der baulichen Gestaltung zu beraten, damit moseltypische Attribute mit modernem Stilempfinden verbunden werden. Notwendig ist eine sensible Ein- und Anbindung von Neubaugebieten, damit das Gesamtensemble Dorf und Weinlandschaft so wenig wie möglich gestört wird. Es sollen Gestaltungssatzungen im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung für Neubaugebiete aufgestellt werden. Auf den Charakter der Mosellandschaft soll Rücksicht genommen werden. Die Dörfer sollen zu den Uferrandbereichen des Flusses offengehalten bzw. geöffnet werden. Die Mosel soll ein in die Dorflandschaft integriertes Landschaftselement bleiben.

G 205 Die Moselradwege sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Fahrradtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und gestaltet werden.

Begründung/Erläuterung:
Die Kulturlandschaft Mosel bietet ideale Voraussetzungen für den Fahrradtourismus. Mit einer Gesamtstreckenlänge von mehr als 200 km durch die einzigartige Flusslandschaft und durch ein vielfältiges kulturelles und historisch interessantes Angebot hat der Fahrradtourismus hier ideale Entwicklungschancen. Allerdings sind die Wegeführung und auch das spezifische infrastrukturelle Angebot für den Fahrradtourismus noch in beträchtlichem Maße zu verbessern. Der Aufbau eines umfassenden und leistungsfähigen Infrastruktursystems für den Fahrradtourismus ist vor allem ein organisatorisches Problem. Hierzu müssen alle Maßnahmen der überregional tätigen Institutionen des Tourismus in der Region koordiniert werden. Es muss ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Moselradweges ausgearbeitet werden, das einen Zeit- und Finanzierungsplan einschließt.

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung
(inkl. Begründung zu Abweichungen von Zielen der Landschaftsrahmenplanung nach § 9 Abs. 5 BNatSchG vom 31.08.2015)

Gemäß § 6a enthält die Begründung des Raumordnungsplans auch

1) eine zusammenfassende Erklärung
   a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
   b) wie der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
   c) welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplans entscheidungserheblich waren,

2) eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans gemäß § 21 Abs. 2 durchgeführt werden sollen.

Zu diesen Vorgaben enthält bereits der Umweltbericht konkrete Aussagen. Zu

1) a) ist auf Kapitel 7,
   b) ist auf Kapitel 9 und zu

2) ist auf Kapitel 8 inkl. Tabelle 6
des Umweltberichtes zu verweisen.
Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV bilden für den Regionalen Raumordnungsplan den maßgeblichen Orientierungsrahmen.

Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalen Raumordnungsplan (siehe auch Kapitel 7 des Umweltberichtes)
Gemäß § 5 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes ist der Landschaftsrahmenplan durch die Obere Naturschutzbehörde als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Planungsgemeinschaft erstellt worden. Unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurde er nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden konnte, wurde dies begründet und in einem separaten Bericht dokumentiert (siehe unten).
Daneben stellen die europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinien, Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement Richtlinie, Luftqualitätsrichtlinie u.a.) den umweltfachlichen Bezugsrahmen dar. Innerhalb dieser übergeordneten Bezugs- und Orientierungsrahmen wurden die Fachinformationen der Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des Landschaftsrahmenplanes und die Fachbeiträge zu Klimaveränderungen und Radon gegeneinander abgewogen.
Das breite Spektrum der durch die Fachplanungen bereitgestellten Daten, hinsichtlich ihrer Informationstiefe und –breite, erforderte die Anpassung der Daten durch Generalisierung oder Spezifizierung an die spezifischen Ansprüche der regionalen Betrachtungsebene. Der zeitliche Rahmen mit mehreren Anhörungen zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes bedingte zudem teilweise eine fortlaufende Aktualisierung der Daten.
Die vergleichende Betrachtung der Daten ermöglichte die Identifikation von sich überlagernden Nutzungen bzw. Raumansprüchen, die daraufhin rechtlich wie auch planerisch eingeordnet und durch Rückkopplung zu den verschiedenen Fachplanungsträgern abgestimmt wurde. Die gewonnenen Erkenntnisse, unter anderem zu den Umweltauswirkungen, wurden zur Konzeption der Abwägungssystematik genutzt und die jeweilige Prüftiefe der verschiedenen Nutzungen festgelegt. Als nicht selbstständiger Teil des Regionalplans wurde begleitend hierzu die Strategische Umweltprüfung durch das Planungsbüro BGH Plan durchgeführt und ein Umweltbericht angefertigt. Am 08.12.2010 fand ein Scopingtermin statt, in dem die Prüftiefe der Strategischen Umweltprüfung vorgestellt und diskutiert wurde. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einer fortlaufenden integrierten Alternativenprüfung in den Planungsprozess eingebunden. Bei Festlegungen, die aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 in den aktuellen Entwurf übernommen wurden, war eine vertiefte Betrachtung nur bei Vorliegen neuer fachlicher Erkenntnisse erforderlich. Dies gilt auch für regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben zu übernehmen waren, beispielsweise für Vorgaben aus dem LEP IV.

Bericht über die Integration der Landschaftsrahmenplanung in den regionalen Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG Stand 31.08.2015

Landschaftsrahmenplanung
Als Beitrag für die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes überreichte die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) den Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald mit Stand vom Februar 2010. Aus diesem Beitrag gehen die überörtlich bedeutsamen naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für die Region hervor. Dabei wurde auf die Verwertbarkeit für die Raumordnungspläne Rücksicht genommen und Ziele mit konkretem Raumbezug entwickelt, die sich mit den Instrumenten der Raumordnung umsetzen lassen. Ergänzend verweist der Landschaftsrahmenplan auf die im Landschaftsprogramm enthaltenen grundsätzlichen und landesweit gültigen Aussagen zu den zentralen Handlungsfeldern, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zu dem Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“, den Schutzgebieten und der Biotopverbundplanung.
Die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Ziele wurden im Rahmen der Abwägung mit anderen fachlichen Belangen bei der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt.
Zu den Instrumenten einer regionalplanerischen Flächensicherung zählen Vorranggebiete (Ziel) und Vorbehaltsgebiete (Grundsatz). Darüber hinaus bieten die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren der Regionalplanung die Möglichkeit, als landesplanerische Letztentscheidung (Ziel) Freiräume mit multifunktionalen Funktionen vor der weiteren Inanspruchnahme einer Siedlungstätigkeit zu sichern.
Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet Aussagen zu den folgenden Themen:

- Landschaftstypen und Landschaftsleitbilder
- Schutzgebiete
- Biotopverbund
- Landschaftsbild und Erholungsvorsorge

Für das Schutzgut Wasser stellte die Wasserwirtschaftsverwaltung Darstellungsvorschläge zu Hochwasserschutz, zur Wasserversorgung und zum Fließgewässerschutz zur Verfügung.
Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald stellt die erste Generation mit integrierter Strategischer Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht enthält umfassende schutzgutbezogene Aussagen zum Umweltzustand vor Inkrafttreten des RROP, eine Nullvariante und eine Betrachtung welche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Bezug zur Landschaftsrahmenplanung ist hier gegeben.

Schutzgebiete
In der Region Mittelrhein-Westerwald sind Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke (mit Kernzonen) ausgewiesen. Daneben existieren noch Schutzobjekte wie Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile.
Grundsätzlich sind Schutzgebiete aus sich selbst heraus bindend und erfüllen ihren jeweiligen Schutzzweck. Eine reine Übernahme in einen Raumordnungsplan erübrigt sich, da hier keine zusätzliche Schutzfunktion erzeugt werden kann und dies auch nicht dem Charakter eines Raumordnungsplans entspräche. Im Bereich von Natura 2000-Gebieten sind zum Teil Vorranggebiete der Freiraumnutzung im RROP-E enthalten. Dies geschieht mit Blick auf das Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“, wie beispielsweise die entsprechenden Rahmenvereinbarungen der Rohstoffindustrie und des Landes Rheinland-Pfalz. Eine weitergehende Darstellung der Auswirkungen insbesondere des Rohstoffabbaus ist im Umweltbericht enthalten.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung des Entwurfs 2016 zum Regionalen Raumordnungsplan können Konflikte mit verschiedenen Schutzgebieten erzeugen. Die Kulisse der Natura 2000-Gebiete wurde vollständig von regionalen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgenommen. Gleiches gilt für solche Schutzgebiete, in denen schon im Vorfeld abgeschätzt werden kann, dass eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung nicht gegeben ist (z.B. Naturschutzgebiete, Naturpark Kernzonen, WSG Zonen I und II). In anderen Gebieten kann ggf. eine Verträglichkeit hergestellt werden. Hier erfolgte zunächst im Rahmen der Beteiligung eine Planung unter Genehmigungsvorbehalt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, mit dem Ziel zu klären, ob eine Befreiung oder Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Im Ergebnis konnten in Schutzgebieten keine Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden, die über die bereits vorhandenen Ausweisungen in den Flächennutzungsplanungen hinausgehen.

Biotopverbund
Gemäß LEP IV umfassen die Kernflächen/Kernzonen des landesweiten Biotopverbundes die Natura 2000-Gebiete sowie die ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Die Verbindungsflächen sind die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete.
Der regionale Biotopverbund ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz, sowie um Verbindungselemente, die sich aus den landesweiten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben.
Weitere Freiraumfunktionen wie z. B. Wasser- und Hochwasserschutz unterstützen und ergänzen das regionale Biotopverbundsystem. So enthalten die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz und die Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung in der Regel auch die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Vernetzungsachsen.
Als Ziele für die räumliche Entwicklung des Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald werden formuliert:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege von schutzbedürftigen Biotopkomplexen, die aktuell nur wenig beeinträchtigt sind
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern

- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

Innerhalb des regionalen Biotopverbundes wird zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Die sehr bedeutenden Flächen werden im RROP-E als Vorranggebiete in die Abwägung eingestellt, die bedeutenden als Vorbehaltsgebiete.
Die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung verträgt sich regelmäßig mit dem regionalen Biotopverbund. Dagegen werden bei fehlender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung in der Regel Landespflegemaßnahmen erforderlich.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im Landschaftsrahmenplan dargestellten sehr bedeutenden Flächen für den regionalen Biotopverbund grundsätzlich als Vorranggebiete Biotopverbund übernommen wurden – bis auf Ausnahmen beim Rohstoffabbau, Hochwasser- und Grundwasserschutz entsprechend der Abwägungsmatrix.
Die Abwägung erfolgt zugunsten dieser Belange wegen ihrer zentralen Bedeutung und ihrer teilweise positiven Wirkung für den Biotopverbund.
Damit sind die wesentlichen Elemente des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplan übernommen worden. Selbst bei den Abweichungen wird kaum damit zu rechnen sein, dass sich negative Auswirkungen auf den Biotopverbund ergeben, da die anderen Nutzungen, für die ein Vorrang festgesetzt wird, die Ziele des Biotopverbundes i. d. R. unterstützen.
Das regionale Biotopverbundsystem wird zum Teil durch den Regionalen Grünzug sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Erholung und für Klimaschutz überlagert. Die Vorbehaltsgebiete sind dabei dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund untergeordnet und in der Umsetzung deutlich schwächer gestellt. In Ihrer Funktion unterstützen sie jedoch auch die Ziele des Regionalen Biotopverbunds.
Die Überlagerung mit Gebieten für den Rohstoffabbau kann so mit Blick auf die Langfristigkeit der Rohstoffsicherung und der Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes mit dem Rohstoffabbau erfolgen (siehe hierzu auch SUP bzw. Vereinbarung zum Rohstoffabbau in Natura 2000 Gebieten).
Der Regionale Raumordnungsplan 2006 verfolgte mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz ähnliche Ziele. Diese Kulisse (194.387 ha davon 62.392 ha Vorranggebiete) wurde im Regionalen Biotopverbund berücksichtigt. Der landesweite und regionale Biotopverbund umfasst im RROP-E eine Fläche von 344.103 ha, davon 25.426 ha regionale Vorranggebiete und 156.065 ha landesweiter Biotopverbund sowie 2.095 ha Vorranggebiete und 8.040 ha Vorbehaltsgebietes Ressourcenschutz, in denen dem Arten- und Biotopschutz der Grundwasserschutz gleichgestellt ist. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Flächenveränderungen ist im Umweltbericht zu finden.
Die Ziele der Landschaftsrahmenplanung werden hier weitestgehend umgesetzt.
Der Landschaftsrahmenplan enthält des Weiteren Vorschläge für Grünverbindungen, die im Regionalplan in Textkarte 5 „Biotopverbund“ übernommen wurden.

Landschaftsbild und Erholungsvorsorge
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume
Die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert und ergänzt die landesweit bedeutsamen Räume durch regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume. Ziel ist es dabei, die funktionalen Zusammenhänge zwischen den landesweiten Räumen herzustellen und weitere attraktive Landschaften auszuwählen, die im besonderen Maße für eine umsetzungsorientierte Erholungsvorsorge in der Region Mittelrhein-Westerwald geeignet sind.
Die Umsetzung erfolgt im Regionalen Raumordnungsplan in Form der großräumigen Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus.

Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Siedlungszäsuren
Der Landschaftsrahmenplan fordert hier die im RROP 2006 dargestellten Grünzüge, Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu übernehmen. Dies ist erfolgt, soweit die Strukturen noch bestanden. Stellenweise wurde der Regionale Grünzug in Anpassung an bestehende Flächennutzungsplanungen zurückgenommen. In Einzelfällen konnten auch Siedlungszäsuren nicht mehr aufrecht erhalten werden, da diese faktisch vor Ort bereits bebaut wurden.

Historische Kulturlandschaften
Im Landschaftsrahmenplan werden die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihren Abgrenzungen konkretisiert und um regional bedeutsame Kulturlandschaften ergänzt.
Die Umsetzung im RROP erfolgt bezogen auf die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften auf Grundlage des im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde erstellten landesweiten Gutachtens zur Konkretisierung

der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (2013) zur Steuerung der Windenergie. Dieses ist jüngeren Datums und inhaltlich weitergehender als die Landschaftsrahmenplanung an dieser Stelle.
Die regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wurden aus dem Landschaftsrahmenplan in den Regionalen Raumordnungsplan übernommen.

Landschaftsprägende Kulturdenkmäler
Die in Tabelle 6 des LRP aufgeführten dominierenden landschaftsprägenden Kulturdenkmale und Gesamtanlagen mit einer regionalen Bedeutung und erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Diese Kulturdenkmale tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll nach Aussage des LRP in einem großen Umkreis (ca. 10 km) um die Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie durch Straßen, Stromleitungen, Windenergieanlagen und sonstige infrastrukturelle und energiewirtschaftliche Planungsvorhaben vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mildern und möglichst zu beseitigen.
Die landschaftsprägenden Kulturdenkmäler sind als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen durch Z 49 des RROP geschützt und in Tabelle 2 aufgeführt. Dabei wurden die mit der Denkmalpflege abgestimmten Anlagen aus dem RROP 2006 übernommen. Ein Pauschalschutz bzw. Prüfradius ist aufgrund der stark differierenden lokalen Situationen und Fernwirkung der Anlagen nicht gerechtfertigt. Ein solcher war auch nicht im RROP 2006 nicht enthalten.
Sichtbeziehungen zu landschaftsprägenden Gesamtanlagen werden durch Z 49 geschützt. Andere bedeutsame Sichtbeziehungen wurden bei der Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften berücksichtigt.

Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen
Soweit Flächen des regionalen Biotopverbundsystems in der Darstellung durch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen oder durch Flächen für den Hochwasserschutz überlagert werden, gehen sie dem Arten- und Biotopschutz nicht verloren, sondern werden durch die überlagerte, dominierende Funktion bzw. Nutzung geschützt.
Eine Einstufung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung erfolgt nach sorgfältiger Abwägung in jedem einzelnen Fall nur dann, wenn einem Rohstoffabbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte zu erwarten sind. Wenn der Rohstoffabbau bereits genehmigt ist oder eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bereits im RROP 2006 erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausgleich der Beeinträchtigung durch den Rohstoffabbau durch die jeweilige Abbaugenehmigung geregelt ist. Ausführliche Darstellungen hierzu sind im Umweltbericht enthalten.
Der Regionale Raumordnungsplan ist in der Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windkraft eng an die Vorgaben des LEP IV gebunden. Eine ergänzende Ausschlusskulisse zu diesen Vorgaben kann der Regionale Raumordnungsplan nicht ausweisen.
Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung orientiert sich ebenfalls eng an den Vorgaben der Landesregierung und den zur Verfügung gestellten Fachgutachten. Auch wenn der Landschaftsrahmenplan keine eigenen Zielaussagen mit direktem Bezug zur Nutzung der Windenergie enthält, so wurde über das Konzept zur Steuerung der Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan dafür Sorge getragen, dass die Vorranggebiete in konfliktarmen Bereichen liegen. Da mit der Ausweisung der Vorranggebiete kein Planvorbehalt einhergeht, ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang und Ausschlussgebiete grundsätzlich im Rahmen der weitergehenden Planungen möglich. Soweit Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden konnten, wurden sie über Gutachten belegt. Siehe hierzu auch den Endbericht zum Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan von BGH-Plan bzw. den Umweltbericht hierzu. Soweit möglich wurden Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verhindert oder auf die nachfolgenden Planungsebenen abgeschichtet. Aus den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergibt sich kein Genehmigungsanspruch für Windenergieanlagen. Die Vorranggebiete haben die Funktion der Windenergie entgegenstehende Raumnutzungen abzuwehren – die Anforderungen an die üblichen Genehmigungsverfahren müssen weiterhin in späteren Verfahren erbracht werden.

Berücksichtigung von Umweltbericht, Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens sowie der geprüften Alternativen in der Abwägung (Siehe auch Kapitel 9 des Umweltberichtes)
Auf Einladung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald fand am 8. Dezember 2010 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz der Scoping-Termin zur Beteiligung der von den Umweltauswirkungen des Regionalplans betroffenen öffentlichen Stellen zur Klärung und Festlegung des

Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 6a Abs. 3 Landesplanungsgesetz statt. Der auf dieser Basis erstellte Planentwurf mit Umweltbericht wurde gemäß LPlG (§ 10 Abs. 1) mit Beschluss der Regionalvertretung vom 11.09.2011 in die Beteiligung gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und Planungsträgern des Bundes und des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Personen des Privatrechts wurden daraufhin eingeordnet und geprüft, wobei bei Bedarf erneut Rücksprachen mit den zuständigen Fachbehörden bzw. den Stellungnahmengebern stattfanden. Die so erstellten Prüfungen wurden in Verbindung mit Abwägungsvorschlägen in den zuständigen Gremien der Planungsgemeinschaft beraten und von der Regionalvertretung beschlossen. Auf Basis der Fortschreibung des LEP IV 2013 wurde nach Abwägung der Stellungnahmen am 23.07.2014 durch die Regionalvertretung eine erneute Offenlage beschlossen. Bedingt durch die Notwendigkeit einer sehr großen Prüftiefe und –breite der Steuerung der Windenergie enthielt der Entwurf eine Konzeption zur Steuerung der Windenergie, die u.a. umfassende Einschätzungen zu den Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen beinhaltet. Zur Einbindung der örtlichen Erkenntnisse aus kommunalen Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung fanden umfassende Abstimmungen und zum Teil bilaterale Gespräche auf Basis der Windenergiekonzeption statt. Hierbei wurden insbesondere Ergebnisse kommunaler Gutachten und vertiefter Betrachtungen in den Planungsprozess eingebunden.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf und der fortgeschrittenen Planreife wurde am 11.05.2016 der Beschluss zu einer erneuten eingeschränkten Offenlage gefasst. Nach Prüfung und Abwägung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurde kein Änderungsbedarf, der eine erneute Offenlage bedingte, ersichtlich.

Dieser Planungsprozess wurde fortlaufend durch die Aktualisierung und Anpassung der strategischen Umweltprüfung begleitet und rückgekoppelt.

II. Umweltbericht

Strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Mittelrhein-Westerwald

Umweltbericht

Stand: 02. Juni 2016

aktualisiert November 2016

Bearbeitung:

B G H p l a n
Umweltplanung und
Landschaftsarchitektur GmbH
Fleischstraße 56-60
D-54290 Trier

Inhalt

1 Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Raumordnungsplans 1

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans 1

1.2 Beziehung des ROP zu anderen relevanten Plänen und Programmen 3

2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans 3

2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit 4

2.1.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 4

2.1.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit 5

Lärmbelastung 5

Luftschadstoffe 6

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser 8

Schadstoffe im Boden 8

Bioklima 8

2.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 9

2.2 Schutzgut Boden 9

2.2.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 9

2.2.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden 10

2.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 13

2.3 Schutzgut Wasser 13

2.3.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 13

2.3.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser 14

2.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 15

2.4 Schutzgut Klima/Luft 16

2.4.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 16

2.4.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft 17

Klimaveränderung durch Treibhausgase und Wirkungen auf das Bioklima 17

Luftschadstoffe 17

2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 17

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität 18

2.5.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 18

2.5.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität 19

2.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 21

2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung) 22

2.6.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 22
2.6.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft 24
2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 24
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 26
2.7.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 26
2.7.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter 26
2.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 27
3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 27
3.1 Vorranggebiete Rohstoffabbau 27
3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft 32
3.3 Vorranggebiete Windenergienutzung 35
3.4 Wohnsiedlungsentwicklung 42
3.5 Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter 43
Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau 43
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz 44
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 44
Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus 45
3.6 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne räumliche Konkretisierung 45
4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen 47
5 FFH-/SPA-Verträglichkeit 48
Ergebnis der Prüfung 50
6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen 51
Nutzungs- bzw. festlegungsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen 51
Gebietsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen 51
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit positiven Umweltauswirkungen 52
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit negativen Umweltauswirkungen 52
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit möglicherweise positiven und negativen Umweltauswirkungen 52
Gesamtbetrachtung 53
7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben 54
8 Monitoring 55
9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung 57

10 Literatur- und Quellenverzeichnis 59

1 Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Raumordnungsplans

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans

Der im Jahre 2006 in Kraft getretene Regionale Raumordnungsplan (ROP) ist gemäß §10 Abs.2 des Landesplanungsgesetzes an das Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 und dessen erste Teilfortschreibung des Kapitels 5.2.1 Erneuerbare Energien vom 11.05.2013 und zweite Teilfortschreibung vom 18.08.2015 zu den Kapiteln 2.4.2, 3.1.1, 3.2.3 und 4.2.2 anzupassen. Zudem ist die derzeit in Anhörung befindliche Entwurfsfassung der dritten Teilfortschreibung vom 27.09.2016 zu beachten.
Die bisherigen Ausweisungen im ROP bleiben im Wesentlichen auch nach der Anpassung an das LEP IV erhalten, es werden einige Punkte ergänzt und die Flächenkulissen der räumlich konkretisierten Festlegungen an neue Erkenntnisse und aktualisierte Datenbestände angepasst.

Wesentliche Eckpunkte der zeichnerischen Festlegungen im ROP sind weiterhin:
- Ausweisung von Vorranggebieten für Nutzungen und Funktionen, die damit gegen konkurrierende Ansprüche geschützt werden sollen.
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Fällen, in denen die jeweiligen Belange ein besonderes Gewicht haben, eine endgültige Abwägung auf Ebene der Regionalplanung aber nicht erfolgt.
- Sonstige Darstellungen, die entweder nachrichtlich aus dem LEP IV oder anderen übergeordneten Fachplanungen übernommen werden oder baurechtlich zulässige Nutzungen wiedergeben.

Im Text des ROP werden Ziele und Grundsätze unterschieden, wobei in den Zielen die bindenden Vorgaben der Raumordnung formuliert sind und in den Grundsätzen Inhalte mit Abwägungsspielraum aufgeführt werden. Die ergänzenden Hinweise und Erläuterungen dienen der zusätzlichen Information.

Der Untersuchungsrahmen, der Prüfumfang und die Prüftiefe der strategischen Umweltprüfung orientieren sich an diesen räumlichen und/oder textlichen Festlegungen.

Folgende gebietsbezogene und funktionsbezogene Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen werden im ROP vorgenommen:

Raumstrukturelle Entwicklung und regionale Siedlungsstruktur
- Vorgaben zur räumlichen Ordnung und zur Raumstruktur: Entwicklungsbereiche, Entlastungsbereiche, interkommunale Zusammenarbeit
- Siedlung: Zentrale Orte und Funktionszuweisungen
- Vorgabe der Methodik zur Ermittlung von Schwellenwerten zur Ausweisung von Wohnbauflächen
- Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Entwicklung und des großflächigen Einzelhandels ohne konkrete räumliche Verortung
- Vorgaben zur Stadt- und Dorferneuerung und zur Denkmalpflege ohne konkrete räumliche Verortung

Regionale Sicherung und Entwicklung des Freiraums
Freiraumschutz

- Regionale Grünzüge sowie Grün- und Siedlungszäsuren zum Schutz unbebauter Freiräume vor Bebauung und zur Erhaltung klimaökologischer Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen
- Landesweit und regional bedeutsame historische Kulturlandschaften zur Erhaltung noch vorhandener landschaftsprägender Strukturen
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz zum Schutz der Grundwasserressourcen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz zur Sicherung von Flächen, die für die Hochwasserrückhaltung und den schadlosen Abfluss des Hochwassers von Bedeutung sind
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen zur Erhaltung klimatischer Ausgleichsräume und zur Vermeidung klimatischer Verschlechterungen
- Vorgaben zum Schutz vor Radonbelastungen
- Vorgaben zum Schutz vor Lärm und zum Schutz lärmarmer Gebiete ohne konkrete räumliche Festlegung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und des Grundwasserdargebots auf derselben Fläche
- Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz bestimmter Landschaftsteile vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen.
- Ausschlussgebiete für gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile vor Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlagen.

Freiraumnutzung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlage Boden
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zum Schutz der forstwirtschaftlichen Belange und zur Erhaltung der sonstigen Waldfunktionen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung: Ausschluss von Nutzungen, die einen Rohstoffabbau dauerhaft verhindern, insbesondere auch Siedlung und Infrastruktur.
- Vorranggebiete Windenergie: Ausschluss von Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Regionale Infrastruktur

- Verkehr und Mobilität: Übernahmen aus übergeordneten Planungen und aus Fachplanungen; Vorgaben zu funktionalen Verkehrsnetzen und qualitativem Ausbau; keine konkreten Trassenfestlegungen für Straßen- und Schienenwege

- Energiegewinnung und -versorgung: Vorgaben zu Energieversorgungsleitungen, zu erneuerbaren Energien und zur Energieeffizienz ohne konkrete räumliche Festlegungen

1.2 Beziehung des ROP zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Maßgeblicher Orientierungsrahmen für den Regionalplan sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV. Daneben werden die Fachinformationen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Rohstoffabbau), die Fachbeiträge Klimaveränderung und Radon und der Landschaftsrahmenplan (Regionaler Biotopverbund, Erholungsvorsorge/Landschaftsbild) sowie die Standortkonzeption Windenergie (inkl. der darin aufgeführten Grundlagen) herangezogen. Kommunale Flächennutzungspläne und Fachplanungen einzelner Vorhabensträger sind ebenso Teil der zugrundeliegenden Informationsbasis für die Festlegungen und Flächenausweisungen wie die genannten Fachbeiträge.

Die europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Luftqualitätsrichtlinie u.a.) sind Teil des gesetzlichen Orientierungsrahmens, der von der Regionalplanung einzubeziehen ist.

2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Die Region Mittelrhein-Westerwald ist durch die Mittelgebirgslandschaften des Westerwalds, der Osteifel und des Hunsrücks geprägt, die durch die großen Flusstäler von Rhein und Mosel getrennt werden. Das Lahntal, das Ahrtal und das Siegtal bilden weitere landschaftsprägende Talzüge. Im Zentrum der Planungsregion nördlich des Zusammenflusses von Mosel und Rhein befindet sich das mittelrheinische bzw. Neuwieder Becken, das wegen seiner hohen Bevölkerungsdichte eine Sonderstellung in der Planungsregion einnimmt. Während im Westerwald und im Hunsrück eine landwirtschaftlich geprägte offenlandbetonte Mosaiklandschaft mit Hochflächencharakter vorherrscht, kann die Osteifel grob in die stark reliefierte und waldbetonte Mosaiklandschaft der Ahreifel, die hochflächenartige Agrarlandschaft des Maifelds und die offenlandbetonte Mosaiklandschaft der Moseleifel untergliedert werden.

Die Raum- und Siedlungsstruktur ist in der Osteifel und in den Randgebieten des Westerwalds nach dem LEP IV als ländlicher Bereich mit disperser Struktur beschrieben, die Hunsrückhochfläche als ländlicher Bereich mit konzentrierter Struktur. Der Raum Koblenz-Neuwied im mittelrheinischen Becken ist ein hochverdichteter Bereich, der von verdichteten Bereichen mit konzentrierter und disperser Siedlungsstruktur vor allem nach Norden und Süden entlang des Rheins und nach Osten in den Westerwald hinein umgeben ist. Räumlich abgesetzt von diesen Verdichtungsräumen befindet sich außerdem im äußersten Norden der Planungsregion der verdichtete Bereich des Siegberglands bzw. des Siegtals mit disperser Siedlungsstruktur.

Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede in der Planungsregion muss die Bewertung des Umweltzustands und seine voraussichtliche Entwicklung hinsichtlich der Umweltschutzgüter räumlich differenziert betrachtet und bewertet werden. Als Datengrundlage stehen die

für den Regionalplan erarbeiteten Fachbeiträge Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaänderung und Radon sowie der Landschaftsrahmenplan mit Angaben zum regionalen Biotopverbund und zu den regional bedeutsamen Erholungsräumen zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf landesweite Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm IV und auf landesweite Informationen der Fachbehörden zurückgegriffen werden. Eine detaillierte Darstellung dieser Inhalte ist hier nicht möglich. Nachfolgend wird deshalb lediglich ein Überblick über die Situation in der Planungsregion gegeben, in dem die einzelnen Schutzgüter kurz beleuchtet werden.

2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit

2.1.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Lärm

Umgebungslärmrichtlinie und Bundesimmissionsschutzgesetz § 47a:

- Feststellung und Abgrenzung der lärmbelasteten Gebiete
- Aufstellen von Lärmaktionsplänen
- Verminderung bestehender Belastungen und Vermeidung zukünftiger Belastungen.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV - Z 118:

- *„Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.“*

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

- G 76 – *„Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.“*
- G 77 – *„Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.“*
- G 78 – *„Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Büchel sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben besonders berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.“*
- Z 79 – *„An den beiden Schienenstrecken am Rhein und den weiteren Schienenstrecken insbesondere an der Mosel sind Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen.“*

Luftschadstoffe und Radon

Bundesimmissionsschutzgesetz § 1, § 44, 45 und 47:

- Schutz des Menschen ..... vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor schädlicher Umwelteinwirkungen
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Überwachung der Luftqualität

- Verbesserung der Luftqualität
- Luftreinhaltepläne und Aktionspläne

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – Z 116 und G 117:

- Z 116 - Berücksichtigung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen durch die Regionalplanung bei ihren Festlegungen und Ausweisungen
- G117 - Berücksichtigung der Auswirkungen des geogenen Radonpotenzials bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen.

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

Konkrete Aussagen zu Luftschadstoffen werden nicht gemacht, aber es werden mittelbar auf eine Verringerung und Vermeidung der Luftbelastung abzielende Aussagen getroffen:

- G 73 – *„Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“*
- G 74 – *„In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden....“*

- G 75 – Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon sollen Informationen bereitgestellt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren.

2.1.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit

Auf die Gesundheit des Menschen können neben den individuellen Lebensgewohnheiten vor allem Lärm und Schadstoffe sowie die bioklimatischen Verhältnisse im Lebensumfeld einwirken. Bei den Schadstoffen ist zwischen Luftschadstoffen, die hauptsächlich über die Atemwege aufgenommen werden und Schadstoffen, die über die Nahrung oder über den Kontakt mit der Haut in den Körper gelangen zu unterscheiden.
Aus regionalplanerischer Sicht sind Lärm, Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie die bioklimatische Belastungssituation relevant, weil hier am ehesten durch regionalplanerische Festlegungen Einfluss genommen werden kann. Dagegen sind Schadstoffe in Nahrungsmitteln oder beispielsweise in Kleidung, Möbeln oder Spielzeug nicht Gegenstand der Einflusssphäre der Regionalplanung.

Lärmbelastung

Hauptverursacher von regionalplanerisch bedeutsamen Lärmbelastungen sind der Straßen-, Schienen- und Luftverkehr. Die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) vom 25.06.2002 und die entsprechende Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes haben landesweit zu umfangreichen Untersuchungen zur Lärmbelastung entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsachsen geführt. Als Ergebnis wurden Lärmkarten und Lärmaktionspläne erstellt.
In der Region Mittelrhein-Westerwald ist das Rheintal durch den Schienengüterverkehr und nördlich von Koblenz auch durch die flussbegleitenden Hauptverkehrsstraßen extrem stark lärmbelastet. Die bedeutendsten Lärmkorridore außerhalb des Rheintals verlaufen entlang der Bundesautobahnen

(BAB) 3 und 61, die die Region von Südosten nach Nordwesten durchziehen sowie entlang der BAB 48, die das Gebiet von Südwest nach Nordost durchquert.
Flächendeckende Angaben über Lärmemissionen von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von großflächigen Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise dem Nürburgring oder MotoCross-Strecken liegen nicht vor.
Hinsichtlich Lärmemissionen aus dem Luftverkehr stellen der Flughafen Hahn und der Militärflugplatz Büchel die bedeutendsten Lärmquellen dar. Verkehrslandeplätze wie beispielsweise in Koblenz-Winningen, Betzdorf-Kirchen oder Bad Neuenahr-Ahrweiler führen zeitweise und nur mit geringerer räumlicher Ausdehnung zu Lärmbelastungen.

Luftschadstoffe

Für die Regionalplanung spielen örtliche, auf das nahe Umfeld des Emittenten begrenzte Schadstoffemissionen keine Rolle. Für eine großräumige Betrachtung werden in der Regel einige wenige Stoffe mit Indikatorfunktion verwendet, deren Herkunft, Ausbreitungsverhalten und Wirkung relativ gut bekannt sind. Es handelt sich dabei um Stickstoffdioxid, Ozon und Feinstaub. Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid werden ebenfalls erfasst, sind in ihrer Bedeutung für die Bewertung der Luftqualität aber mittlerweile in den meisten Regionen nachrangig. Diese Stoffe werden in Rheinland-Pfalz und damit auch in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald durch das landesweite Messnetz ZIMEN erfasst. Messstationen auf dem Gebiet der Planungsregion befinden sich in Neuwied und Koblenz sowie im Westerwald in Herdorf und Neuhäusel.

- Stickstoffdioxid
  Hauptverursacher von Stickstoffdioxid-Emissionen ist der Straßenverkehr. Entsprechend sind die höchsten Konzentrationen entlang von Straßen in innerstädtischen Gebieten zu finden. Nach Angaben aus dem Jahresbericht 2009 des zentralen Immissionsmessnetzes wurde an der Station Koblenz – Friedrich Ebert Ring und Koblenz-Hohenfelderstraße der Grenzwert von 40 µg/m³ nach der 22. BImSchV im Jahresmittel erreicht bzw. überschritten (46 µg/m³). An den Messstationen in Neuwied wurden mit Jahresmittelwerten von 29 und 31 µg/m³ zwar auch deutlich erhöhte Werte festgestellt, Grenzwertüberschreitungen traten aber nicht auf. Die Grenzwerte für den Stundenmittelwert von 200 µg/m³ wurden in keiner Station in der Planungsregion erreicht. An den verkehrsfernen Messstationen im Westerwald wurden deutlich niedrigere Konzentrationen festgestellt (11 bzw. 12 µg/m³).
  Aus den Messungen wird deutlich, dass es sich um keine regional flächig auftretende Belastung handelt, sondern um lokal begrenzte Emissionsbereiche an stark befahrenden Straßen handelt. Daraus ergibt sich zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein örtlicher Handlungsbedarf, der aber nicht auf der Ebene der Raumplanung abzuarbeiten ist.

- Ozon
  Ozon wird nicht unmittelbar von Erzeugern emittiert, sondern bildet sich bei intensiver Sonneneinstrahlung durch photochemische Prozesse aus Vorläuferschadstoffen - überwiegend Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen. Es wird deshalb als sekundärer Schadstoff bezeichnet. Hohe Lufttemperaturen und starke Sonneneinstrahlung begünstigen die Entstehung von bodennahem Ozon in der Atmosphäre. Dies ist typisch für die meteorologischen Bedingungen während sommerlicher Hochdruckwetterlagen (http://www.umwelt-bundesamt.de/luft/schadstoffe/ozon.htm (2011)).

Da Ozon durch andere Luftschadstoffe wieder abgebaut werden kann, entsteht der Effekt, dass in schadstoffarmen Gebieten oftmals die Ozon-Konzentration höher ist als in schadstoffbelasteten Bereichen. Das spiegeln auch die Messungen an den Stationen in der Planungsregion wieder. Die Messstationen im Westerwald weisen deutlich höhere Ozon-Konzentrationen auf als die Messstationen in Koblenz und Neuwied. Insgesamt haben in den letzten Jahren in Deutschland die Spitzenwerte der Ozonbelastung abgenommen, die Durchschnittswerte jedoch zugenommen.
Nach der 33. BImSchV liegt der zulässige Grenzwert für die O_3-Konzentration bei 120 µg/m³ gemittelt über 8 h aus Stundenmittelwerten. Pro Jahr sind Überschreitungen dieses Wertes an maximal 25 Tagen zulässig. In Neuhäusel und Herdorf im Westerwald wurde 2009 an 10 bzw. 21 Tagen dieser Wert überschritten, in Koblenz und Neuwied an 2 bzw. 9 Tagen.
Zwar ist anzunehmen, dass in Gebieten mit geringer Luftschadstoffbelastung die Ozon-Konzentrationen flächig erhöht sind, da aber die Emissionsquellen der Vorläufersubstanzen meist in den verdichteten Bereichen mit hohem Verkehrsaufkommen und hoher Dichte an Feuerungsanlagen liegen, entsteht kein originär regionalplanerischer Handlungsbedarf.

- Feinstaub
  Neben den natürlichen Quellen für Feinstaub wie Vulkanausbrüche und Bodenerosion entstehen Feinstäube vor allem bei Verbrennungsprozessen (motorisierter Verkehr, besonders Dieselfahrzeuge, Kraftwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Öfen und Heizungen in Wohnhäusern). In Ballungsgebieten ist der Straßenverkehr die bedeutendste Feinstaubquelle. Hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaubbelastung wird zwischen PM10 und PM2,5 unterschieden. Bei ersterem handelt es sich um gröbere Partikel mit einem Durchmesser unter 10 µm und bei letzterem um Feinpartikel unter 2,5 µm.
  Nach den Vorgaben der 22. BImSchV beträgt der zulässige Jahresmittelwert für PM10 40 µg/m³, der 24h-Mittelwert 50 µg/m³. Überschreitungen des 24h-Mittelwertes sind an 35 Tagen des Jahres zulässig. Für den PM2,5 gilt aktuell für die Jahresmittelkonzentration ein Zielwert von 25 µg/m³. Dieser Wert wird ab 2015 als Grenzwert eingestuft.
  In der Planungsregion wird der zulässige Jahresmittelwert für PM10 an keiner Station überschritten. Die zulässigen 24h-Mittelwerte wurden 2009 an den Stationen Neuwied-Hafenstraße, Neuwied-Hermannstraße und Koblenz-Hohenfelderstraße 16, 23 bzw. 24 mal überschritten. An den Stationen im Westerwald hingegen traten nur an 5 bzw. 6 Tagen entsprechende Überschreitungen auf. Daraus wird ersichtlich, dass auch hinsichtlich der Feinstaub-Belastung die verdichteten Räume aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der hohen Zahl von Feuerungsanlagen deutlich stärker belastet sind als die ländlichen Räume. Insofern ergibt sich auch hier kein unmittelbarer regionalplanerischer Handlungsbedarf.

- Radon
  Radon ist ein radioaktives Edelgas, das natürlicherweise durch radioaktiven Zerfall von Uran 238 über Radium 226 aus dem natürlichen Ausgangsgestein entsteht, also nicht als vom Menschen verursachte Schadstoffbelastung zu werten ist. Durch die Strahlung von Radon entsteht aber für den Menschen ein Gesundheitsrisiko. Je nach Ausgangsgestein ist die Radonbelastung regional sehr unterschiedlich. Das Risiko der Radonbelastung wird durch Angabe der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft beurteilt. Nach der Radonkarte Deutschlands (Kemski & Partner

2004) weisen in der Planungsregion die Bereiche um Bad Marienberg und Westerburg sowie das westliche Maifeld überdurchschnittlich hohe Radonkonzentrationen in der Bodenluft auf.
Nach der Radonprognose-Karte für Rheinland-Pfalz 2009 (Landesamt für Geologie und Bergbau 2010) liegen bisher konkrete Radonmessungen nur für den östlichen Hunsrück vor. Dort wurde ein niedriges bis mäßiges Radonpotenzial festgestellt. Daneben wurden mit geringer räumlicher Ausdehnung lokal hohe Radonpotenziale eng gebunden an tektonische Kluftzonen ermittelt.

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser wirken sich insofern auf die menschliche Gesundheit aus, als mit der Trinkwassergewinnung diese Schadstoffe möglicherweise über das Trinkwasser vom Menschen aufgenommen werden.
Zum Schutz des Trinkwassers sind in der Regel Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen, in denen durch Nutzungsauflagen verhindert werden soll, dass Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in damit in Verbindung stehende Oberflächengewässer gelangen.
Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete mit befristeten Rechtsverordnungen sowie geplante und abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiete als Vorrangflächen für den Grundwasserschutz.
Bestehende Belastungen in diesen Gebieten sollen durch entsprechende Bewirtschaftungsauflagen reduziert werden.
Unabhängig von Schutzgebietsausweisungen und regionalplanerischen Festlegungen wird gemäß der Trinkwasserverordnung das Rohwasser aus den Fördergebieten und das in das Leitungsnetz abgegebene Trinkwasser ständig überwacht, so dass evtl. auftretende Schadstoffe frühzeitig erkannt und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Schadstoffe im Boden

Schadstoffe im Boden können beim Anbau von Nahrungsmitteln auf belasteten Böden von den Pflanzen aufgenommen werden und ggf. in die Nahrungskette gelangen.
Für die Böden der Planungsregion liegen lediglich Angaben zur Hintergrundbelastung mit Schwermetallen (Ministerium für Umwelt und Forsten (Hrsg.)(2005)) sowie weitere Angaben zu anthropogenen Schadstoffeinträgen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz vor. Eine flächendeckende Bewertung hinsichtlich der für den Nahrungsmittelanbau problematischen Stoffgruppen ist auf Grund fehlender Datengrundlagen nicht möglich. Auch örtliche Sondersituationen wie beispielsweise bei Auenböden, die lokal je nach der Situation im Einzugsgebiet sehr unterschiedliche Belastungen aufweisen, erschweren eine Beurteilung.

Da der Regionalplan keine unmittelbaren Festlegungen oder Ausweisungen in Hinblick auf Schadstoffe im Boden trifft, sondern lediglich indirekt über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darauf Einfluss nimmt, wird dieser Punkt hier nicht weiter vertieft.

Bioklima

Das Wohlbefinden des Menschen hängt unter anderem auch von den bioklimatischen Eigenheiten seines Aufenthaltsortes ab. Gebiete mit einer hohen Anzahl heißer Tage in Kombination mit hoher Luftfeuchtigkeit und ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen stellen einen nicht zu unterschätzenden Belastungsfaktor für den menschlichen Organismus dar. Insbesondere bei Vorbelastungen des

Herz-Kreislauf-Systems und der Atemwege können sich hieraus gesundheitliche Probleme ergeben. In der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald zählen die Bereiche Koblenz-Neuwied-Andernach-Mayen und Diez (-Limburg) zu diesen Belastungsgebieten.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung klimaökologische Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen durch Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder mit Hilfe anderer Festlegungen (Grünzug, Grünzäsur) zu sichern, um die bioklimatische Situation in den Belastungsgebieten zu erhalten oder zu verbessern.

2.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Die Belastung des Menschen und seiner Gesundheit sind mit den der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten nur in geringem Umfang zu steuern, da die Ursachen von Beeinträchtigungen entweder sehr kleinräumig sind (punktuelle Emissionsquellen) oder aber einer räumlichen Planung nicht zugänglich sind. Insofern wird es bei Nichtdurchführung des Regionalplans nur in Teilbereichen wie beispielsweise dem Freiraumschutz zu Fehlentwicklungen bzw. zu einer Zunahme der Belastung kommen, während andere Wirkungszusammenhänge unbeeinflusst bleiben. Da aber bei Nichtdurchführung des neuen Regionalplans weiterhin die Festlegungen des ROP 2006 gelten würden und dort bereits diesbezügliche Ausweisungen vorliegen, sind hier keine erheblichen negativen Entwicklungen zu erwarten.

2.2 Schutzgut Boden

2.2.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Bundesbodenschutzgesetz § 1:

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens

- durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- durch Sanierung von Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- durch Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- durch Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Bundesnaturschutzgesetz § 1, Abs. 3, Nr. 2:

Böden sind so zu erhalten, *„dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“*

Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002):

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit des Bodenverbrauchs auf 30 ha/Tag im Jahr 2020. Übertragen auf die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald bedeutet das eine Verringerung des Flächenverbrauchs bis 2020 um ca. 75 % gegenüber dem Stand von 2002.

Landesbodenschutzgesetz § 2:

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, insbesondere *„Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen*

- *Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur*
- *sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß*
- *Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“*

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – G112:

- Langfristige Bewahrung aller Bodenfunktionen durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie durch die Flächennutzer
- Verbesserung des Bodenschutzes durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie von Bodenversiegelung

Ziele im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

Im Regionalplan wird nur indirekt über Zielaussagen zu vorrangigen Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopverbund, Grundwasserschutz, Ressourcenschutz) Bezug auf das Schutzgut Boden genommen, unmittelbare Zielaussagen für das Schutzgut Boden werden nicht aufgestellt.

2.2.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden

Der Boden übernimmt im Sinne des Bodenschutzgesetzes vielfältige Funktionen:

- Nutzungsfunktionen für die Land- und Forstwirtschaft, als Rohstofflagerstätte, als Fläche für Siedlung und Erholung, für Verkehr sowie als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.
- Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und letztendlich auch für den Menschen
- Regel- und Steuerelement im Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen, als Medium mit Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archivfunktion für die Natur- und Nutzungsgeschichte

Für Festlegungen und Ausweisungen im Rahmen der Regionalplanung sind vor allem die Nutzungsfunktionen des Schutzguts Boden und seine Bedeutung als Lebensraum von besonderem Interesse. Die Nutzungsfunktion als Standort für die Land- und Forstwirtschaft kommt im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft zum Tragen, die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung, Verkehr und Wirtschaft kann durch entsprechende Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wohnen, Gewerbe etc. regionalplanerisch umgesetzt werden, wird im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald aber nicht angewendet. Es werden lediglich die Siedlungsflächen aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem ATKIS nachrichtlich übernommen.

Insbesondere die **Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche** hat in den vergangenen Jahren zu erheblichen Bodenverlusten geführt. Nach Angaben der Landwirtschaftskammer (Landwirtschaftlicher Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010) nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche von 1998 bis 2008

um 6,4 % zu (bzw. absolut um 5.730 ha), seit Inkrafttreten des alten Regionalplans von 1988 bis 2008 sogar um 15,3 % (bzw. absolut um ca. 12.700 ha) . Auch wenn unter Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch nicht nur die tatsächlich versiegelten Bereiche, sondern ebenso innerörtliche Freiflächen und unbefestigte Wirtschaftswege erfasst sind, so wird daraus doch ersichtlich, dass nach wie vor ein hoher Flächenverbrauch durch Überbauung stattfindet.
In den gleichen Zeiträumen nahm hingegen die landwirtschaftliche Nutzfläche um 3,0 % bzw. um 6,7 % ab, wobei die Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht alleine und unmittelbar der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuschreiben ist, sondern auch mittelbare Verluste durch die Ausweisung von naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsflächen für Überbauung aufgetreten sind. Die Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung erfolgen in der Regel im Umfeld bestehender Siedlungen als Siedlungserweiterungen ohne besondere Rücksichtnahme auf die Qualität des Bodens. Auch beim Verkehrswegebau wird die Trassenfindung oft durch Faktoren bestimmt, die keine Rücksicht auf besondere Bodeneigenschaften nehmen. Die größten Bodenverluste durch Siedlungs- und Verkehrswegebau traten im Betrachtungszeitraum im Landkreis Mayen-Koblenz, im Landkreis Neuwied und im Westerwaldkreis auf. Darin kommen vor allem die Siedlungsentwicklung entlang der Rheinschiene zum Ausdruck sowie die Flächenverluste durch den Bau der Schnellbahntrasse und der damit verbundenen Ansiedlungen im Westerwald.

Die Bedeutung des Bodens als **Standort für die landwirtschaftliche Nutzung** wird im landwirtschaftlichen Fachplan (Landwirtschaftskammer 2010) näher beleuchtet. Die dortige Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Kriteriengruppen natürliche Nutzungseignung bzw. Ertragsfähigkeit (Ackerzahl/Grünlandzahl und Ertragspotenzial) und wirtschaftliche Bedeutung. Für die Umweltprüfung wird nachfolgend die natürliche Nutzungseignung der Böden in der Planungsregion näher beleuchtet. Sie wird im Wesentlichen bestimmt durch das Ausgangsgestein und daraus resultierend Bodenart und Bodentyp und das Relief. In Abhängigkeit vom Naturraum ergibt sich in der Planungsregion eine deutliche räumliche Differenzierung. Die natürlicherweise ertragsstärksten Böden finden sich im Maifeld-Pellenzer Hügelland, in der Grafschaft, im westlichen Hintertaunus westlich Nastätten, im Limburger Becken und in Teilen des Niederwesterwaldes. Es handelt sich dabei meist um fruchtbare Böden auf Löss und Lösslehm, auf verwitterten basischen und intermediären Vulkaniten und zum kleineren Teil auf Hochflutlehmen. In den übrigen Gebieten dominieren reliefbedingt auf Steilhängen Wälder und in den Kuppenlagen und auf den Talsohlen landwirtschaftliche Flächen mit wechselnder Bodengüte.
Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden bestehen derzeit einerseits lokal stoffliche Belastungen in Form von Nährstoffüberschüssen (v.a. Stickstoff) und Pestizidrückständen, die in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden können und andererseits in Abhängigkeit von der örtlichen Bewirtschaftungs- und Geländesituation Bodenverluste durch Bodenerosion.
Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und im Rahmen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance) wurden flächendeckend für Rheinland-Pfalz Nährstoffüberschüsse (Grundwasser-Immissionskataster des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz: http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8185, Stand April 2016) und Erosionsgefährdung (Landesamt für Geologie und Bergbau: http://www.lgb-rlp.de/cross_compliance_erosion.html, Stand: April 2016) ermittelt. Auf der Grundlage dieser Daten ist festzustellen, dass Stickstoffüberschüsse in erster Linie im Neuwieder Becken, im Maifeld-Pellenzer Hügelland, im Moseltal sowie im Bereich der Nastätter Mulde und der Katzenelnbogner Hochfläche auftreten. Probleme durch Bodenerosion können bei ackerbaulicher oder weinbaulicher Nutzung in stärker reliefiertem Gelände in der gesamten Planungsregion auftreten. Bezüglich der

Belastung von Gewässern mit Pestizidrückständen sei auf die Veröffentlichung des LUWG 2012 hingewiesen: „Pflanzenschutzmittel- und Arzneimittelwirkstoffe in rheinland-pfälzischen Fließgewässern 2010 – Elzbach und Brohlbach“.
Auf den lössdominierten Standorten kann darüber hinaus die Bodenverdichtung durch die maschinelle Bearbeitung ein Problem darstellen.

Der Boden ist auch **Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere**. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen und damit auch als Nahrungsgrundlage für Tiere und der Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen. Besondere Bedeutung kommt den seltenen Böden zu, weil sie mit ihren besonderen Eigenschaften auch besondere Standortbedingungen für an sie angepasste, von ihnen abhängige Lebensgemeinschaften ausbilden und zunehmend durch Nutzungsintensivierung oder Zerstörung verloren gehen. Datengrundlage für die Beurteilung des Aspektes des Bodenschutzes ist der Bericht zu den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Böden in Rheinland-Pfalz 2005.
In der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald treten vor allem im Hunsrück und im Westerwald in großem Umfang hang- und stauwasserbeeinflusste Böden auf. In den breiteren Talniederungen von Ahr, Oberen Elzbach, Wied, Nister, Oberen Gelbach und Sieg sind grundnässebeeinflusste Böden verbreitet und an Steilhängen treten oftmals trockene und flachgründige Böden auf.
Belastungen der Lebensraumfunktion dieser Böden entstehen durch Meliorationsmaßnahmen (v.a. Entwässerung), durch Nährstoffeinträge auf Magerstandorten sowie durch Bodenablagerungen und –umlagerungen und nicht zuletzt auch durch Versiegelung. Hierzu liegen allerdings für die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald keine konkreten flächendeckenden Aussagen vor.

Der Boden hat eine wichtige **Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt** der Natur. Das Wasserrückhaltevermögen und die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens sind hierbei vordergründig zu betrachten. Das Wasserrückhaltevermögen beeinflusst zum einen die Hochwasserentstehung in der Fläche und zum anderen die Grundwasserneubildung über die Sickerwasserspende. Insbesondere Bodenverdichtungen und Versiegelung können hier negative Folgen haben. In der Planungsregion weisen vor allem die Braunerden, Parabraunerden, Kolluvien und Auenböden aus sandigem Lehm und lehmigem Schluff im Niederwesterwald, im Unteren Mittelrheingebiet und im Maifeld-Pellenzer Hügelland ein hohes Wasserrückhaltevermögen auf. Umgekehrt weisen sandreiche Böden (sandreiche Regosole, Ranker und podsolierte Braunerden) geringer Mächtigkeit auf den Höhenrücken der Mittelgebirge oft hohe Sickerwasserspenden auf.

Für den Stoffhaushalt ist die Filterwirkung gegenüber Schadstoffeinträgen von Bedeutung. Sowohl wasserlösliche Stoffe wie Nitrat als auch Schwermetalle wie Blei und Cadmium können hier beispielhaft genannt werden. In der Planungsregion ist das Filtervermögen für Blei in weiten Bereichen hoch bis sehr hoch, während das Filtervermögen für Cadmium auf großen Flächen nur gering ist.

Die Pufferfunktion ist besonders hinsichtlich der Säureeinträge aus der Atmosphäre von großer Bedeutung, weil bei Böden mit hoher Pufferwirkung eine Versauerung des Grundwassers vermieden wird. In der Planungsregion weisen die Böden, die aus den basenarmen devonischen Tonschiefern, Grauwacken und Quarziten in Hunsrück, Westerwald und Ahreifel entstanden sind ein geringes Puffervermögen auf, während die Böden aus basischen und intermediären Vulkaniten im Hohen Westerwald und in der Osteifel ein sehr hohes Puffervermögen aufweisen.

Störungen des Filter- und Puffervermögens der Böden treten durch übermäßige Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung und aus der Atmosphäre auf, wobei hinter letzteren unterschiedlichste Stoffquellen stehen (Verkehrsemissionen, Kraftwerksemissionen, gasförmige Emissionen aus der Landwirtschaft). Folgen dieser Störungen können Nährstoffauswaschungen, verringerte Schwermetallrückhaltung und ein Rückgang der Bodenstabilität sein. Derzeit liegen flächendeckend keine räumlich konkretisierten Angaben zur Verbreitung bereits gestörter Bereiche in der Planungsregion vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in Gebieten mit intensiver ackerbaulicher Nutzung, sehr hoher Viehbesatzdichte und entlang stark befahrener Straßen durch hohe Stoffeinträge das Filter- und Puffervermögen der Böden bereits gestört ist.

2.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Es ist zu erwarten, dass ohne Lenkung durch die Regionalplanung der Flächenverbrauch weiterhin hoch bleibt und schutzwürdige Böden und Bodenfunktionen nicht in ausreichendem Maße bei der örtlichen Flächennutzung und insbesondere bei der Umsetzung von Bauprojekten berücksichtigt werden. Ein Ausbleiben der überörtlichen Steuerung der Regionalplanung kann generell zu örtlichen Fehlentwicklungen bei der Inanspruchnahme von Boden führen.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Für Oberflächengewässer und Grundwasser ist ein guter ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Zustand anzustreben oder zu erhalten.

EU-Grundwasserrichtlinie:

Zum Schutz der Umwelt und insbesondere der menschlichen Gesundheit müssen nachteilige Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden.

EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie:

Zum Schutz von Umwelt, Sach- und Wirtschaftsgütern und insbesondere der menschlichen Gesundheit ist das Hochwasserrisiko nach einheitlichen Vorgaben festzustellen und es sind Vorsorgemaßnahmen zu erarbeiten, um das Gefährdungspotenzial zu minimieren.

Wasserhaushaltsgesetz §1:

Zum Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Nutzgut sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften.

Landeswassergesetz:

Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand sollen erhalten werden; bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

- Z 102 – *„Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.“*
- Z 103 – *„Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.“*

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Z 106 – *„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“*
- Z 107 – *„Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.“*

Hochwasserschutz

- Z 109 – *„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“*

Ziele im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

Aussagen zum Gewässerschutz und zur nachhaltigen Gewässerentwicklung konzentrieren sich auf die Freihaltung von Auen soweit sie Teil des Biotopverbunds sind. Bei Nutzungsaufgabe in der Aue soll die ursprüngliche Aue wieder hergestellt werden (G 70).
Für den Grundwasserschutz (Z 65 und G 66) und den Hochwasserschutz (Z 67 und G 69) werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

2.3.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser

Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind folgende Funktionen zu unterscheiden:

- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Trinkwasserversorgung
- Hochwasserschutz

Die Funktion als **Lebensraum für Tiere und Pflanzen** ist eng verbunden mit dem Gewässerschutz und der nachhaltigen Gewässerentwicklung. Inwieweit diese Funktion von den Gewässern in der Planungsregion erfüllt wird, wurde im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (MUF 2005 und http://wrrl.rlp.de/servlet/is/8238/ Stand April 2016) auf der Grundlage aller verfügbaren Daten überprüft. Maßgebliche Beurteilungskriterien sind dabei der gute ökologische und der gute chemische für Oberflächengewässer und Grundwasser sowie der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers. Der angestrebte gute Zustand wird danach im Einzugsgebiet der Sieg weitgehend erreicht. Im Einzugsgebiet der Mosel erfüllen die Mosel selbst sowie Pommerbach, Nothbach und Elzbach die Anforderungen nicht, weil u.a. Pflanzenschutzmittel im Gewässer festgestellt wurden. Dort werden auch die Anforderungen an den guten chemischen Zustand des Grundwassers wegen zu hoher Stickstoffgehalte nicht erfüllt. Im Einzugsgebiet des Mittelrheins mit Lahn und Ahr wird

der gute ökologische Zustand der Gewässer überwiegend nicht erreicht, der gute chemische Zustand wird im Rhein und in der Lahn wegen zu hoher Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und in der Lahn zusätzlich wegen zu hoher Schwermetallgehalte verfehlt. Der gute chemische Zustand des Grundwassers wird im Bereich der Nette und im Bereich des Mühlbachs und Doersbachs im Taunus sowie im Neuwieder Becken nicht erreicht. Ursache sind die hohen Stickstoffgehalte im Grundwasser.
(Weitere Informationen bezüglich der Beurteilung der Oberflächengewässer und des Grundwassers finden sich unter http://www.wrrl.rlp.de/).

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in der Planungsregion weitgehend aus dem Grundwasser. Entsprechend ist der Grundwasserschutz als vorrangige Aufgabe zu betrachten. Die mengenmäßige Versorgung ist weitgehend gesichert. Auf den Höhenlagen des Hunsrücks sind vereinzelt noch Anstrengungen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer ökologischen Ressourcenbewirtschaftung erforderlich.
Die qualitativen Anforderungen an das Grundwasser sind nicht überall erfüllt. Besonders in den oben bereits erwähnten Einzugsgebieten Elzbach, Nothbach, Nette, Mühlbach, Doersbach und entlang des Mittelrheins sowie am Oberen Simmerbach im Hunsrück bestehen Belastungen, die eine Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung erschweren oder unmöglich machen. Insbesondere im Maifeld-Pellenzer Hügelland sowie auf der Katzenelnbogener Hochfläche befinden sich ausgewiesene, abgegrenzte oder geplante Trinkwasserschutzgebiete in belasteten Grundwasserkörpern (MUF 2005 und http://wrrl.rlp.de/servlet/is/8238/; Stand April 2016).

Der **Hochwasserschutz** findet vor allem entlang der größeren Flüsse statt. Neben örtlichen technischen Maßnahmen wie der Errichtung von Schutzmauern und Deiche ist die Freihaltung der natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Auen sowie deren Reaktivierung die vordringlichste Aufgabe. Hier ist auch der Ansatzpunkt der Regionalplanung, die mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz in Zusammenarbeit mit der Oberen Wasserbehörde überflutungsintolerante Nutzungen aus den Auen fernhält. In der Planungsregion befinden sich die für den Hochwasserschutz bedeutsamen Auen entlang von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr und Sieg sowie am Oberlauf des Elzbachs und der Nette/Nitzbach.

2.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Der Umgang mit dem Schutzgut Wasser ist von überörtlichen Zusammenhängen geprägt, so dass der Regionalplanung bei der Erreichung der aufgestellten Ziele ein besonderes Gewicht zukommt. Allerdings können die Instrumente der Regionalplanung nur einen Rahmen für zielgenauere Vorgaben auf nachgeordneten Ebenen vorgeben. Bei Nichtdurchführung des Planes entfällt somit zwar die koordinierende Funktion und die vorgelagerte Klärung potenzieller Nutzungskonflikte, aber durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten sowie durch die Durchführung von speziellen Maßnahmenprogrammen (z.B. Aktion Blau oder Bewirtschaftungsplan Wasserrahmenrichtlinie) auf der Fachplanungsebene könnten möglicherweise die gesteckten Ziele ebenso erreicht werden, auch wenn dann örtliche Konflikte stärker zum Tragen kämen.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

2.4.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Kyoto-Protokoll:

Reduzierung der sechs Treibhausgase in Deutschland um 21 % von 2008 – 2012 gegenüber 1990.

Nationales Klimaschutzprogramm:

Reduzierung klimaschädlicher Gase um 40 % von 1990 bis 2020.

Rahmenrichtlinie Luftqualität (Richtlinie 2008/50/EG):

„Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen...„

Bundesimmissionsschutzgesetz §§ 1, 44, 45 und 47:

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Überwachung der Luftqualität
- Verbesserung der Luftqualität
- Luftreinhaltepläne und Aktionspläne

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

- Z 114 – *„Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.“*
- Z 116 - Berücksichtigung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen durch die Regionalplanung bei ihren Festlegungen und Ausweisungen.

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

Im Regionalplan werden keine Aussagen zum Klimaschutz allgemein und zu den nationalen Klimaschutzzielen getroffen.

Hinsichtlich Bioklima und Luftschadstoffe werden mittelbar auf eine Verringerung und Vermeidung von Belastungen abzielende Aussagen getroffen:

- G 71 – *„Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“*
- G 72 – *„Offenlandbereiche .... sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.“*
- G 73 – *„Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“*
- G 74 – *„In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden....“*

2.4.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft

Grundlagen zur Beurteilung des Ist-Zustandes des Schutzguts Klima / Luft in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sind der Klimabericht Rheinland-Pfalz (MUFV 2007), der Fachbeitrag Klimaveränderung (MUFV, LUWG 2010), Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und die Ergebnisberichte des Zentralen Immissionsmessnetzes (ZIMEN).

Klimaveränderung durch Treibhausgase und Wirkungen auf das Bioklima

Es liegen keine für das Gebiet der Planungsregion konkretisierten Angaben zur Klimaveränderung vor, so dass nachfolgend auf übergeordnete Aussagen für das Gebiet von Rheinland-Pfalz zurückgegriffen wird (Beitrag Klimaveränderung Rheinland-Pfalz 2010).
Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die Jahresdurchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz um rund + 1 °C erhöht. Die Erhöhung ist über alle Jahreszeiten nachzuweisen. Die Vegetationszeit wird dadurch allgemein länger. Die Erhöhung tritt aber nicht gleichmäßig auf, sondern es sind nach wie vor starke Schwankungen zu beobachten, die auch kalte Winterperioden auftreten lassen. Insgesamt nimmt die Zahl der Sommertage (> 25°C) und die Zahl der heißen Tage (>30°C) deutlich zu, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass in den Höhenlagen von Eifel, Westerwald und Hunsrück diese Zunahme deutlich geringer ausfällt als in den tiefgelegenen Flusstälern und Niederungen. Die auf Grund der Lage in wärmebegünstigten und austauscharmen Verhältnissen bereits hohe bioklimatische Belastung für die Bevölkerung im Mittelrheintal, im Moseltal und im Koblenz-Neuwieder Becken und teilweise auch in kleineren Tälern wird insbesondere in hochverdichteten Bereichen deutlich verstärkt. In den Höhenlagen werden sich die Tage mit Dauerfrost bzw. Nachtfrost verringern.
Hinsichtlich der Niederschlagsverhältnisse ist seit etwa 30 Jahren zu beobachten, dass winterliche Westwindwetterlagen mit hohen Niederschlagssummen zunehmen, während die Sommerniederschläge eher abnehmen. Es besteht im Sommer eine Tendenz zu längeren Trockenphasen, die zunehmend durch lokal begrenzte, kurzzeitig heftige Starkniederschläge unterbrochen werden. Die Gewitterhäufigkeit nimmt tendenziell zu.
Insgesamt wird sich mit dem Klimawandel allgemein die Variabilität der Klimaelemente erhöhen und die Zahl der Wetterextreme zunehmen.
Die Auswirkungen des Klimawandels werden in zunehmendem Maße gesellschaftliche Auswirkungen haben. Insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Weinbau, Forstwirtschaft, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz, Niedrigwasservorsorge, Schifffahrt, Tourismus und Mobilität, Gesundheit sowie Landschafts- und Artenschutz sind Anpassungsmaßnahmen unumgänglich.

Luftschadstoffe

Die Situation in der Planungsregion hinsichtlich der Belastung mit Luftschadstoffen wurde bereits im Kapitel 2.1.2 (Schutzgut Mensch) behandelt und wird hier nicht weiter ausgeführt.

2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Der Regionalplan Mittelrhein-Westerwald hat mittelbare Auswirkungen auf die anthropogen verursachten Treibhausgas-Emissionen und Relevanz für die Anpassungsmaßnahmen an die Folgen der Klimaveränderungen.
Grundsätzlich verfügt die Regionalplanung über eine Reihe von indirekten Instrumenten zum Klimaschutz, die bei Nichtdurchführung des Planes durch eine örtliche und unkoordinierte Vorgehensweise

ersetzt werden. Durch diese lokale Sichtweise würden die gerade für den Klimaschutz wichtigen Gesamtzusammenhänge vernachlässigt.
Insbesondere die Steuerung der Siedlungsentwicklung einhergehend mit einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung, die über die Neuinanspruchnahme von Flächen und das Verkehrsaufkommen entscheidet, würde entfallen und unkoordinierten Siedlungserweiterungen Vorschub leisten.
Auch hinsichtlich der zunehmenden Hochwassergefährdung als Folge des Klimawandels würden die durch den Regionalplan gesicherten Freiflächen für die Hochwasserretention und für die Niederschlagswasserversickerung entfallen.
Flächenvorsorge und Standortsicherung für den weiteren Ausbau der regenerativen Energien (v.a. Wind- und Sonnenenergie, Pumpspeicher) zur Reduzierung des CO_2-Ausstosses sind ebenfalls Wirkungsbereiche der Regionalplanung. Im Regionalplan der Region Mittelrhein-Westerwald wird davon in Form der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Gebrauch gemacht. Es werden hierdurch ca. 0,2 % der Regionsfläche (ca. 1.288 ha) für die Windenergienutzung gesichert. Darüber hinaus soll die Flächenvorsorge für die Windenergie über die kommunale Bauleitplanung gesichert werden, da die Vorrangflächen für die Windenergienutzung für den übrigen Planungsraum keine Ausschlusswirkung entfalten. Für Windenergie- und gebäudeunabhängige Photovoltaiknutzung werden zudem Gebiete definiert, in denen diese ausgeschlossen sind (Vorgaben des LEP IV). Weitere Aussagen zu Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie sind nicht flächenbezogen formuliert. Insofern ist der Ausbau der regenerativen Energien in der Planungsregion weitestgehend unabhängig von den Aussagen des Regionalplans soweit keine Flächennutzungskonkurrenzen auftreten, die mit Vorrangausweisungen des Regionalplans unverträglich sind oder sofern keine Ausschlussgebiete tangiert werden.
Die Sicherung von CO_2-Senken in Form von Feuchtgebieten und Mooren erfolgt indirekt über die Ausweisung von Vorrangflächen für den regionalen Biotopverbund.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

2.5.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Natura2000):

Aufbau eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt:

Zielvorstellungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 - Schutz und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und dem Austausch zwischen den Populationen.....
- § 20 - Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll
- § 37 - Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten

sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres Verbreitungsgebiets.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – Z 98:

„Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.“

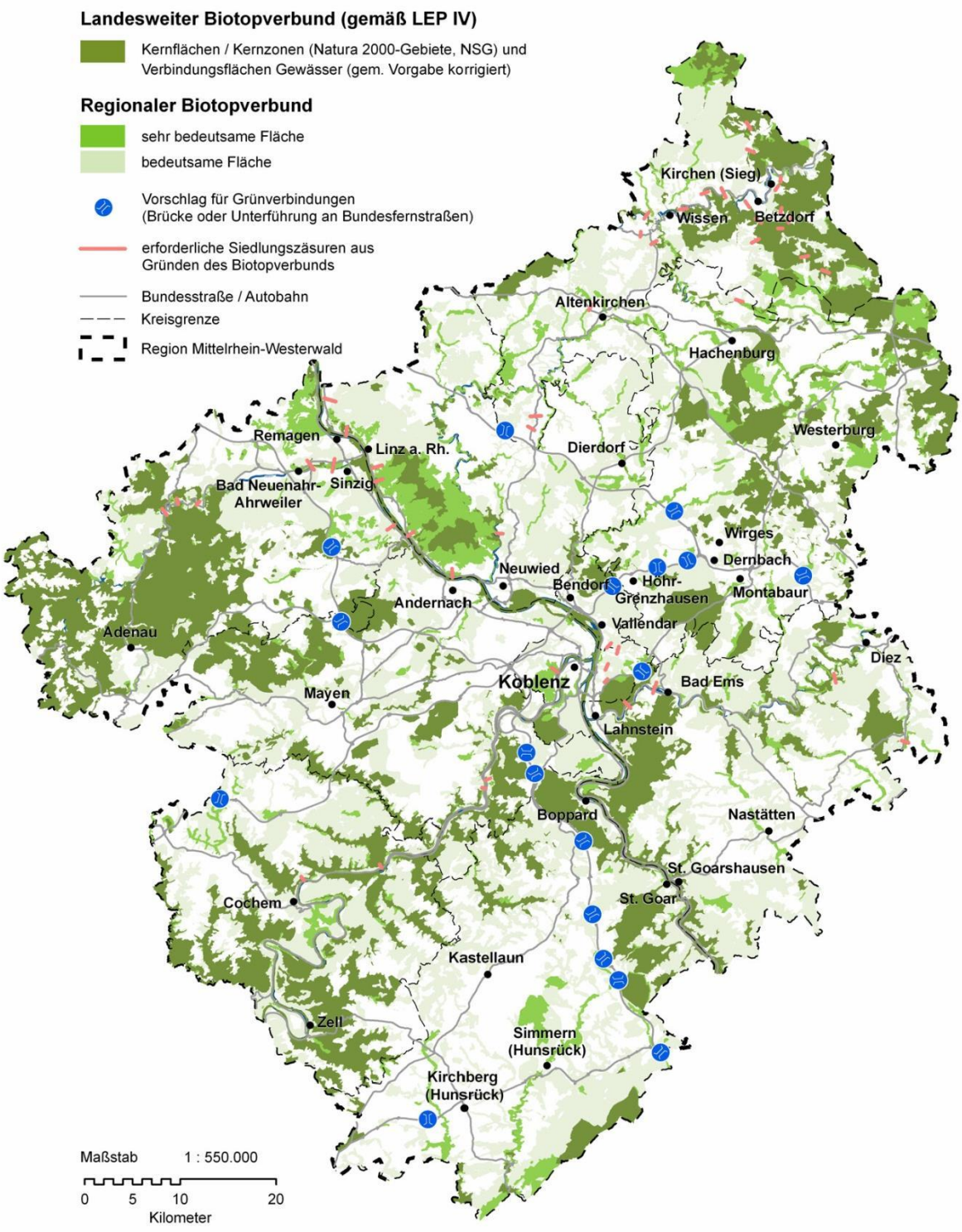
Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

- G 61 *„Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen...“*
- Z 62 *„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“*
- G 63 *„In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

2.5.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Der Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt erfolgt auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbunds, der die Natura 2000 – Gebiete und die ausgewiesenen Naturschutzgebiete als Kernflächen umfasst sowie die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete als Verbindungsflächen. Ergänzend hierzu wurde in der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalplan ein regionaler Biotopverbund erarbeitet, in dem sehr bedeutsame und bedeutsame Flächen unterschieden werden.
Der nachfolgende Kartenauszug (Abb. 1) aus dem Landschaftsrahmenplan zeigt die räumliche Verteilung des landesweiten und regionalen Biotopverbunds in der Planungsregion.

Abb. 1: Landesweiter und regionaler Biotopverbund (Landschaftsrahmenplan 2010)



Die vom Biotopverbund erfassten Waldlebensräume konzentrieren sich auf die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Ahreifel, des Moselhunsrücks und des Soonwalds. Durch ihre relative Störungsarmut stellen sie Lebens- und Rückzugsräume für störungsempfindliche Arten wie Wildkatze und Schwarzstorch dar. Die Hangwälder der großen Flusstäler von Rhein, Mosel, Ahr, Sieg und Lahn mit Trocken- und Niederwäldern nehmen ebenfalls einen hohen Stellenwert als Waldbiotope im Bio-

topverbund ein. Leitart dieser Hangwälder ist das Haselhuhn. Probleme und Konflikte bestehen insbesondere durch standortfremde Bestockung, zu kurzen Umtriebszeiten und im Falle der Niederwälder durch die fehlende Bewirtschaftung. Flächenmäßig weniger bedeutend, für den Arten- und Biotopschutz aber unverzichtbar sind Auwälder sowie Sumpf- und Bruchwälder. Sie sind in der Vergangenheit durch Umnutzung der Auen und Entwässerungsmaßnahmen auf Restflächen zurück gedrängt worden.
In den großflächigen und störungsarmen Wäldern wird die touristische Nutzung zunehmend zu einem Problem, insbesondere für die störungsempfindlichen Arten. Darüber hinaus kann es hier durch den Ausbau der Windenergie zu Störungen vor allem von windkraftsensiblen waldbewohnenden Fledermausarten und Vögeln kommen.

Im Offenland spielen vor allem die Lebensräume auf den Sonderstandorten mit speziell angepassten Arten eine besondere Rolle. Die Feuchtstandorte konzentrieren sich dabei in der Planungsregion auf die Talwiesen entlang der kleinen Mittelgebirgsbäche sowie auf die Feuchtwiesenkomplexe im Oberen und Hohen Westerwald sowie auf den Hochflächen der Eifel. Probleme bestehen einerseits durch intensive Nutzung (Dünger- und Pestizideintrag, Umbruch zu Acker) und durch Entwässerung, andererseits durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung bzw. Verbuschung.
Die Mager- und Trockenstandorte treten schwerpunktmäßig an den Hängen des Mittelrheintals und der Mosel auf sowie im Mittleren Ahrtal und an den steilen Talrändern von Nette, Elz und Nothbach. Problematisch stellt sich in erster Linie die zunehmende Verbuschung dieser Flächen infolge fehlender Nutzung dar. Die Intensivierung der Nutzung auf diesen Standorten ist hingegen eher seltener ein Problem. Trockenstandorte auf Basaltkuppen sind teilweise durch Rohstoffabbau gefährdet.

Halboffenland, hauptsächlich geprägt durch Streuobstwiesen, findet sich in der Planungsregion relativ großflächig an den östlichen Rheintalhängen bei Koblenz und Neuwied, im Kreis Ahrweiler bei Sinzig, Waldorf und Bad Breisig, im Unteren Ahrtal und in der Grafschaft. Gefährdet sind diese Lebensräume generell durch Rückgang der Streuobstbewirtschaftung in Verbindung mit mangelnder Pflege und Überalterung, aber auch durch Rodung im Zuge von Siedlungserweiterungen oder anderweitigen Nutzungsänderungen.

Lebensräume an Fließ- und Stillgewässern sind in der Planungsregion noch relativ häufig anzutreffen. Der Laacher See und die Westerwälder Seenplatte sowie durch Rohstoffabbau entstandene Stillgewässer in der Vulkaneifel und im Westerwald sind hier zu nennen. Sie bieten vor allem Lebensraum für Amphibien und wassergebundene Vogelarten. Eutrophierung und Freizeitnutzung stellen die größten Gefährdungen dar.
An den Fließgewässern sind neben den Auen die Gewässer selbst wichtiger Lebensraum und insbesondere als Vernetzungselemente in der Landschaft unverzichtbar. U.a. Gewässerausbau, nicht durchgängige Querbauwerke und unnatürliche Eintiefungen in Verbindung mit hydraulischer Überlastung behindern die Lebensraumfunktionen ebenso wie intensive Nutzung bis unmittelbar an den Gewässerrand.

2.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Zwar wird durch den landesweiten Biotopverbund ein Grundgerüst an Flächen zum Schutz und zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen und der biologischen Vielfalt vorgegeben, doch der Ansatz der flächendeckenden Biotopvernetzung wird damit nur bruchstückhaft erfüllt. Erst durch den regionalen

Biotopverbund wie er im Landschaftsrahmenplan entwickelt wurde und im Regionalplan in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund dargestellt wird, ist gewährleistet, dass neben der landesweiten Schutzgebietskulisse und örtlichen Insellösungen eine tatsächliche Verbundlösung möglich ist.

2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

2.6.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes:

Zielvorstellungen zur Erhaltung und Entwicklung des Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal" zwischen Bingen und Koblenz

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 (1) – *„Natur und Landschaft sind .....so zu schützen, dass.....die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind...."*
- § 1 (4) – *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren...."*

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

- G 90 - Darstellung von Landschaftstypen als Orientierungsrahmen für die räumliche Planung, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften zu sichern.
- Z 91 – *„Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind."*
- Z 92 – *„Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln."*
- Z 93 – *„Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus."*
- Z 163d – *„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen..... Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist ....."*

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

- *Z 53 „Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben."*

- *Z 54 „Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig."*
- *G 55 „Siedlungszäsuren gliedern die Siedlungsbereiche und sollen in der jeweils erforderlichen Mindestbreite erhalten bleiben."*
- *G 57 „In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen ...erhalten werden. Störungen .... sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden."*
- *G 58 „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft ..... erhalten und entwickelt werden."*
- *Z 59 „Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten."*
- *Z 60 „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus ist in den Tälern von Flüssen und Bächen ..... künftig von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Campingnutzung ..... abzusehen."*
- *Z 148b „In ..... den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen."*
- *Z 148c „In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann."*
- *G 148d „Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden."*
- *Z 148e „In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen"*
- *G 148f „In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ..... sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.*
- *Z 149b „Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des ..... UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig."*
- *Z 149c „In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht zulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem Welterbe nachgewiesen werden kann."*
- *G 149d „Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete ..... nicht beeinträchtigt werden"*

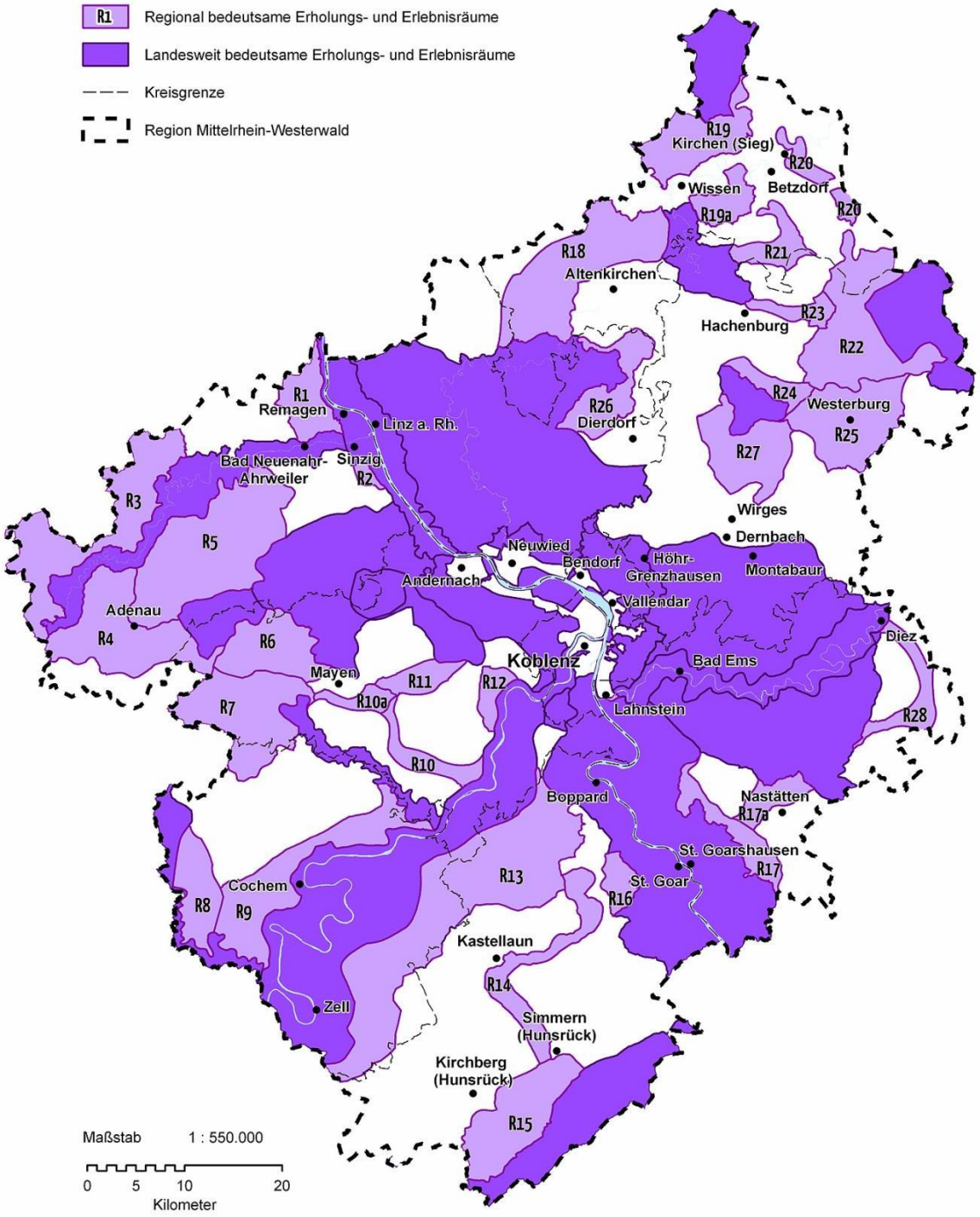
2.6.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft

In der Region Mittelrhein-Westerwald befinden sich eine Vielzahl landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisräume sowie historischer Kulturlandschaften, die nach den Festlegungen des LEP IV zu sichern und zu entwickeln sind. Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung wurden die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume durch regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt. Die Begründung für die Auswahl sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Räume sind im Detail im Landschaftsrahmenplan dargelegt.
Die Raumkulisse einschließlich der regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist nachfolgender Abbildung 2 dargestellt.
Der Zustand und die konkretisierte Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wurden in einem Fachgutachten erfasst (agl 2013). Dieses dient als Grundlage der Abgrenzung und Bewertung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften im RROP gem. des Planungsauftrags des LEP IV (Z 163d). Von den in der Region befindlichen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind insbesondere die Bereiche mit hoher bis herausragender Bedeutung hervorzuheben. Dies sind das Untere Mittelrheintal, das Mosel-, Elz-, Ahr- und das Lahntal sowie die Kulturlandschaften Pellenz-Maifeld und Hoher Westerwald. Die Herleitung der Bedeutung und die Abgrenzung sind dem Gutachten (agl 2013) zu entnehmen. Darüber hinaus besitzt das UNESCO-Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“, welches ebenfalls eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft ist, bundes- bzw. weltweite Bedeutung.

2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Die Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus bedarf einer überörtlichen Abstimmung, um funktionale Zusammenhänge zu erfassen. Insofern wäre bei Nichtdurchführung des Plans zu erwarten, dass lediglich örtliche Sichtweisen zum Tragen kommen und damit statt eines funktionierenden Netzes von Erholungsräumen lediglich isolierte und unvernetzte Gebiete geringer Ausdehnung als schutzbedürftig betrachtet werden.
Ohne Steuerung der Windenergienutzung über Ausschlussgebiete und Restriktionsräume kann es insbesondere in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur technischen Überprägung kommen, was zu einem Verlust bzw. einer erheblichen Änderung des typischen Landschaftscharakters führen kann. Im Falle der UNESCO-Welterbegebiete könnte es gegebenenfalls zur Aberkennung des UNESCO-Status führen, wenn Windenergieanlagen in den jeweiligen Rahmenbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Welterbegebietes führen.
Laut der Sichtachsenstudie für das Weltkulturerbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ (Grontmij 2013) kann es darüber hinaus auch durch Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereiches zu visuellen Beeinträchtigungen des Weltkulturerbes kommen.

Abb. 2: Erholungs- und Erlebnisräume (Landschaftsrahmenplanung 2010)



2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes:

Zielvorstellungen zur Erhaltung und Entwicklung des Weltkulturerbes „Obergermanischer – Rätischer Limes“ auf dem Gebiet der Planungsregion

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 (4) – *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren....“*

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

- G 96 – *„Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.“*

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2016):

- G 47 *„Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft ..... soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden....“*
- G 48 *„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden.....“*
- Z 49 *„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“*
- Z 50 *„In den regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen ist bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mindern.“*
- Z 51 *„Der obergermanisch-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind ..... alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können...“*

2.7.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter

Der Landschaftsrahmenplan weist neben den historischen Kulturlandschaften mit ihren historischen Nutzungsformen auch landschaftsprägende Kulturdenkmale aus. Sie sind nicht nur historische Zeugnisse, sondern erfüllen auch eine wesentliche identitätsstiftende Funktion für die ortsansässige Bevölkerung. Sie sind zu erhalten und nach Möglichkeit bedarfsgerecht zu nutzen. Es handelt sich dabei u.a. um Burgen, Schlösser, Ruinen, Klöster, Kirchen, historische Ortskerne und Industriedenkmale, die im Landschaftsrahmenplan einzeln benannt werden.
Eine besondere Bedeutung kommt dem Obergermanisch-Rätischen Limes als Weltkulturerbe zu.

2.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Durch ihre landschaftsprägende Wirkung ist der Schutz der genannten Kultur- und Sachgüter nicht allein auf örtlicher Ebene durch kleinräumige Rücksichtnahme bei entsprechenden Bauvorhaben zu gewährleisten. Gerade bei raumwirksamen Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen oder großen weithin sichtbaren Gebäudekomplexen bedarf es einer überörtlichen Rücksichtnahme auf landschaftsprägende Kulturdenkmale, die ohne den Regionalplan nicht gewährleistet ist. Bezüglich des Themas historische Kulturlandschaften sei auf Kap. 2.6.3 und die dortigen Ausführungen verwiesen.

3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

3.1 Vorranggebiete Rohstoffabbau

Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind originäre Ausweisungen des Regionalplans und setzen den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte.
Nachfolgend werden nur diejenigen Vorranggebiete einer Umweltprüfung unterzogen, die gegenüber den Ausweisungen im Regionalplan 2006 Änderungen darstellen und derzeit nach den Angaben im Raumordnungskataster noch nicht genehmigt sind. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus Prüfaufträgen zum Genehmigungsverfahren des ROP 2006 resultieren und um Flächen, die von Vorbehalts- zu Vorrangflächen Rohstoffabbau aufgestuft wurden. Die Abbauflächen, die seit 2006 durch die Kreisverwaltungen und das Landesamt für Geologie und Bergbau genehmigt wurden und jetzt in die Kulisse der Vorranggebiete aufgenommen werden, unterliegen nicht der Umweltprüfung, da im Zuge der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren die Umweltbelange entsprechend gewürdigt worden sind.
In der Gesamtbilanz vergrößert sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete von 7.735 ha im ROP 2006 auf 8.263 ha im ROPneu; davon gehen 164 ha auf die Prüfaufträge zum Genehmigungsverfahren zurück.

Die Festlegung der Gebiete für Rohstoffabbau basiert auf einer detaillierten Matrix, in der die Überlagerung mit anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen abgebildet ist. Potenzielle Konflikte, die sich evtl. aus neuen Einschätzungen im Zuge der Landschaftsrahmenplanung ergeben können, werden nach den Vorgaben des LEP IV, Z 127 als nicht maßgeblich bewertet, weil danach dem Aspekt der Langfristigkeit bei der Festlegung von Vorrangflächen für den Rohstoffabbau ein besonderes Gewicht zukommt.
Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob erhebliche Umweltbeeinträchtigungen in diesen Abbaugebieten selbst oder in benachbarten Gebieten zu erwarten sind.
Die Bewertung erfolgt anhand der örtlichen Standortgegebenheiten auf Basis der von der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Fachdaten (Fachbeiträge und Landschaftsrahmenplanung).

Für Rohstoffabbauflächen in Natura 2000-Gebieten gelten die Rahmenvereinbarungen zwischen dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. vom 25. Mai 2009 sowie zwischen dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. vom 22. Nov. 2010. Darin wird geregelt, welche Maßnahmen von Seiten der Rohstoffindustrie zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für geschützte Lebensräume und Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in den Abbaugebieten zu vermeiden. Bei der nachfolgenden Bewertung wird davon ausgegangen, dass in diesen Gebieten durch den Abbau keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf diese Arten und Lebensräume auftreten (siehe auch Abschnitt 5 zur FFH-Verträglichkeit).

Hinsichtlich der Alternativenprüfung ist festzustellen, dass die überwiegende Zahl der Neuausweisungen Erweiterungsflächen bestehender Abbaugebiete sind. Das ist sowohl aus Sicht des Umweltschutzes als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht der schonendste Umgang mit den Umweltschutzgütern, weil dadurch auf vorhandene Infrastruktur und sonstige Einrichtungen zurückgegriffen werden kann und keine Neuerschließungen erforderlich sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Abbau an das örtliche Vorkommen und die erforderliche Qualität des entsprechenden Rohstoffs geknüpft ist und dadurch generell die Möglichkeiten von Alternativflächen begrenzt sind. Insofern erfolgte die Alternativenprüfung im weiteren Sinne bereits in den Fachinformationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

Die Umweltauswirkungen werden nach folgender Skala bewertet:

- - erhebliche negative Umweltauswirkungen
- negative Umweltauswirkungen (nicht erheblich)
o nicht umweltrelevant oder neutrale Wirkung

Je nach Art des Abbaus und der Folgegestaltung und -nutzung können sich auch positive Umweltauswirkungen durch den oberflächennahem Rohstoffabbau ergeben. Beispielweise können Sekundärlebensräume für Amphibien, Reptilien, Vögel etc. entstehen oder attraktive Aufenthaltsräume für die Erholung. Diese positiven Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt aber für die Einzelflächen nicht bewertet werden, da über deren zukünftigen Zustand noch keine Erkenntnisse vorliegen.

Grundlage für die Einstufung „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ in der nachfolgenden Tabelle sind folgende Annahmen:

Schutzgut Mensch / Gesundheit: Abstand zu Wohnbebauung oder Freizeiteinrichtungen ist kleiner als 500 m

Schutzgut Landschaftsbild:

- der Abbau findet auf oder an einer landschaftlich markanten Kuppe oder einem Hang mit Fernsichtbeziehungen statt
- der Abbau erfolgt in einem Erholungsraum nach Landschaftsrahmenplanung
- der Abbau erfolgt in einer historischen Kulturlandschaft, die nicht durch den Abbau selbst bedingt ist

- der Abbau erfolgt in einem Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut Boden:

- es werden landwirtschaftlich genutzte Böden oder Waldböden in Anspruch genommen

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- der Abbau erfolgt auf einer Fläche des regionalen Biotopverbunds nach LRP und liegt nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet
- der Abbau erfolgt in einem Naturschutzgebiet

Schutzgut Wasser:

- der Abbau findet in einem Wasserschutzgebiet statt

Schutzgut Klima/Luft:

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Belastungen durch Staub, Lärm und Schadstoffemissionen auftreten, aber dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Da außer den landschaftsprägenden Sehenswürdigkeiten aus der Landschaftsrahmenplanung keine Angaben vorliegen, erfolgt hier keine weitergehende Bewertung.

Neben den einzelnen Schutzgütern wurde auch eine Bewertung des zu erwartenden Gesamtkonflikts durchgeführt. Diese Endbewertung basiert einerseits auf der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und andererseits auf den bestehenden Vorbelastungen durch bereits vorhandene Abbautätigkeit. Handelt es sich bei der neu als Vorrangfläche ausgewiesenen Abbaustelle um eine Erweiterungsfläche, die unmittelbar an eine bestehende Abbaufläche angrenzt oder um eine bereits in Abbau befindliche Fläche, so wird der Gesamtkonflikt wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich eingestuft.

In der Bewertungstabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFH: Fläche hat Anteil oder grenzt an Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet
VSG: Fläche hat Anteil oder grenzt an Vogelschutzgebiet
RB: Fläche hat Anteil am Regionalen Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung
WSG: Fläche hat Anteil an einem Wasserschutzgebiet, Zone III
LSG: Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet
ER: Fläche befindet sich in einem Erholungsraum nach Landschaftsrahmenplanung
KL: Fläche befindet sich in einer historischen Kulturlandschaft, die nicht durch die Abbautätigkeit begründet ist
k.A.: keine Angaben
z.T.: zum Teil
VB: bestehende Vorbelastungen

Die Lage der nachfolgend aufgelisteten Prüfflächen kann den Karten im Anhang entnommen werden.

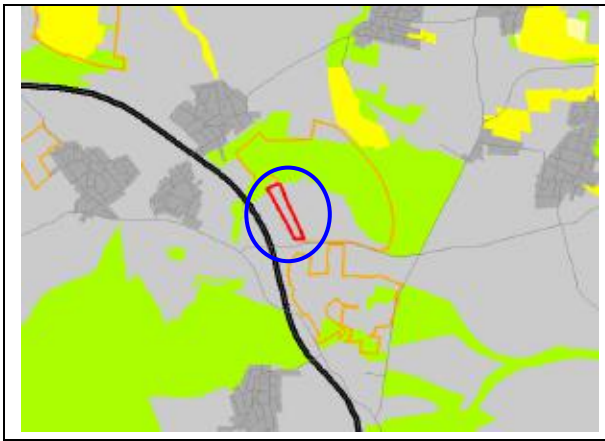
Tab. 1: Prüftabelle Vorrangflächen Rohstoffabbau

lfd.Nr. Vorrangfläche	Größe	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Sachgüter	
Fläche 4	2,9 ha	o	- - RB	-	-	-	-	k.A.	- VB
Fläche 10 - 11	7,2 ha	-	- VSG/NSG/RB	- -	- - WSG III	-	-	k.A.	- z.T. VB
Fläche 14	14,8 ha	o	- - RB/NSG	-	- - WSG III	-	- -	k.A.	- z.T. VB
Fläche 17	11,1 ha	- -	- - RB/NSG	-	- - WSG III	-	- - LSG	k.A.	- VB
Fläche 22	4,0 ha	- -	- - RB	- -	- - WSG III	-	- - ER	k.A.	- VB
Fläche 29 – 32	19,9 ha	- -	- FFH/RB	- -	-	-	- KL	k.A.	- VB
Fläche 40	5,3 ha	o	-	- -	-	-	-	k.A.	- -
Fläche A	108,5 ha	o	o	- -	-	-	o	k.A.	- VB

Von den untersuchten 8 Flächeneinheiten (11 Teilflächen) ist nach dem angewandten Bewertungsschema bei einer Fläche mit erheblichen Auswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter zu rechnen.

Nachfolgend wird die konfliktträchtige Neuausweisung kurz vorgestellt:

Bei Fläche 40 handelt es sich aktuell um eine Ackerfläche. Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht betroffen. Durch den Abbau ist mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden zu rechnen, da natürlich gelagerter, fruchtbarer und weitgehend unbelasteter Boden in Anspruch genommen wird.



Fläche 40 südöstlich Girod



(Luftbild: © LVermGeo)

Eine Vermeidung potenzieller umwelterheblicher Beeinträchtigungen durch die regionalplanerische Festlegung ist entweder durch Verzicht auf die Ausweisung als Vorrangfläche oder durch Rückstufung zur Vorbehaltsfläche möglich. Maßnahmen zum Ausgleich der Umweltauswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden, sind damit aber nicht verzichtbar, sondern bleiben der Genehmigungsplanung bzw. der Fachplanung vorbehalten und sind dabei im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Ursprünglich war für 24 weitere Vorrangflächen Rohstoffabbau bei der Umweltprüfung eine nach obiger Bewertung möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern vermutet worden. Eine Abfrage im Raumordnungskataster hat allerdings ergeben, dass mittlerweile für diese Flächen rechtskräftige Genehmigungen vorliegen und insofern auf der Regionalplanebene keine Umweltprüfung mehr erforderlich ist.

3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft basieren auf dem landwirtschaftlichen Fachplan der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 2010. Dort werden auf der Grundlage der Bewertung der Funktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche unterschieden mit sehr hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit, hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit und mittlerer Bedeutung / Schutzbedürftigkeit für die Landwirtschaft.
Nach Abwägung mit konkurrierenden und regional bedeutsamen Nutzungen wurden daraus im Zuge der Regionalplanung die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft abgeleitet.
Gegenüber den Ausweisungen im Regionalplan 2006 wurde die Gebietskulisse deutlich erweitert. Waren im Regionalplan 2006 noch 19.266 ha Vorranggebiet ausgewiesen, so sind es im Entwurf des neuen ROP 50.167 ha, der Umfang der Vorbehaltsgebiete hat von 76.740 ha auf 75.313 ha abgenommen.

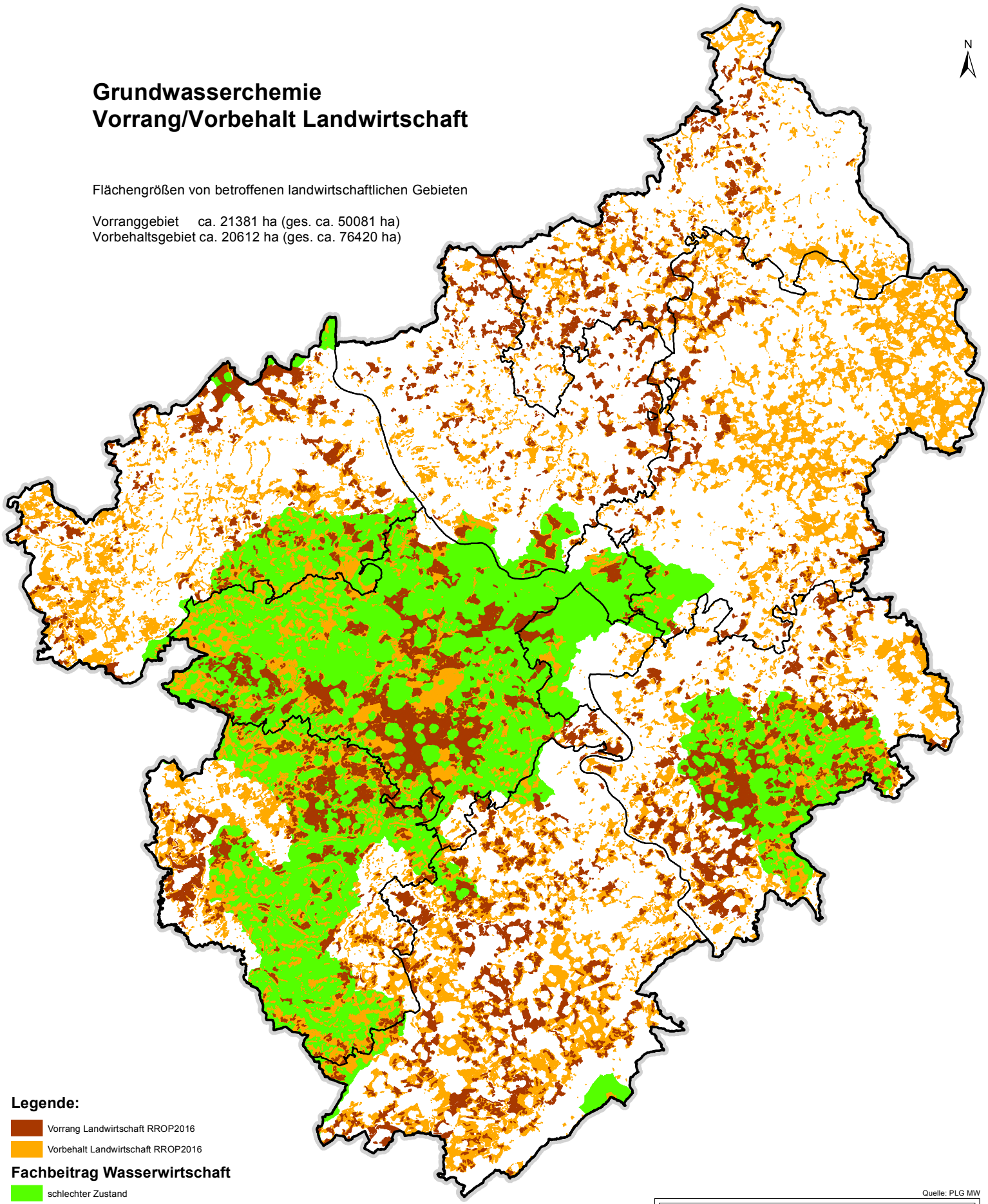
Bei der Beurteilung der umwelterheblichen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Umweltschutzgüter ist zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten das Ziel verfolgt wird, das Schutzgut Boden für die landwirtschaftliche Produktion (Nahrungsmittel, Futtermittel und Biomasse für energetische Nutzung) vor Überbauung, Versiegelung und anderweitig konkurrierender Nutzung freizuhalten. Diese Freihaltung kann auch positive Effekte auf andere Umweltschutzgüter entfalten: z.B. Lebensraum für Offenland-Arten, Kaltluftentstehungsflächen, Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Bewohner und Erholungssuchende. Je nach Intensität der Bewirtschaftung und dem Grad der Umsetzung der guten fachlichen Praxis können sich allerdings auch negative Auswirkungen ergeben: stoffliche Belastung von Böden sowie von Grund- und Oberflächenwasser durch Düngemittel- und Pestizideintrag, Eutrophierung, nichtstoffliche Belastung durch Verdichtung und Erosion, Verlust von Lebensräumen und identitätsstiftenden Landschaftsstrukturen durch große strukturarme Bewirtschaftungseinheiten.
Unter der Annahme, dass alle Flächen gemäß der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden, können die negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gering gehalten werden. Im Bereich von nitratbelasteten Grundwasserkörpern ist die gute fachliche Praxis zur Minimierung von Stickstoffüberschüssen angepasst an die jeweilige Standortsituation weiter zu entwickeln.
Besondere Konflikte verbleiben im Bereich des Grundwasserschutzes und des Oberflächengewässerschutzes durch diffuse Stoffeinträge. Aus der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist bekannt (siehe Abschnitt 2.3.2), dass in Teilen der Planungsregion in Grund- und Oberflächenwasser stoffliche Belastungen bestehen, die zum Teil auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen sind. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, diese Belastungen bis 2015 und ggf. auch darüber hinaus soweit zu reduzieren, dass der gute ökologische bzw. chemische Zustand erreicht wird. Da insbesondere Grundwassersysteme teilweise träge auf Änderungen in der Bewirtschaftungsweise im Einzugsgebiet reagieren, besteht durchaus die Möglichkeit, dass heute in noch belasteten Grundwasserkörpern bereits eine umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sich dies in der Grundwasserqualität aber noch nicht wiederspiegelt. Aber auch umgekehrt kann heute eine erhöhte Düngung stattfinden (z.B. infolge Energiepflanzenanbau oder durch Düngerfernabsatz), die zunächst unbemerkt Stickstoffüberschüsse entstehen lässt. Aus diesem Grunde sind die Einflüsse aus den Flächennutzungen dauerhaft zu beobachten, um die Zusammenhänge zu erkennen und beschreiben zu können.
Es ist daher insbesondere Aufgabe der Landwirtschaft in den Gebieten, in denen eine landwirtschaftsbürtige Grundwasserbelastung besteht, eine nachhaltige Minderung der Stickstoffüberschüsse

zu erreichen. In besonders kritischen Wasserschutzgebieten können diese Anstrengungen durch Kooperationsvereinbarungen mit den Wasserversorgern ergänzt werden. Eine weitere Ausgestaltung geschieht im Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie durch die von Seiten der Landwirtschaft einzubringenden Maßnahmenprogramme.
Eine regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Grundwasserschutz zu Ungunsten von Vorranggebieten Landwirtschaft kommt nur dort in Betracht, wo nach Vorgaben des Fachbeitrags Wasserwirtschaft eine begründete Nutzungsabsicht für die Trinkwasserentnahme besteht, also in ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten bzw. in zukünftig für die Wasserversorgung unverzichtbaren Gebieten mit bedeutenden Grundwasservorkommen.
Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz ist nach dem Fachbeitrag Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Grundwasservorkommen vorbehalten, die für eine zukünftige Wasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Beeinträchtigungen der Wasserressourcen bzw. nachteilige Veränderungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht sind dort zu vermeiden.
Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans sind alle regional bedeutsamen Grundwasservorkommen in belasteten Grundwasserkörpern als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz ausgewiesen, soweit nicht auf wenigen Teilflächen der Rohstoffnutzung regionalplanerisch Vorrang eingeräumt wird.
Im Fachbeitrag Wasserwirtschaft werden im Abschnitt zur Wasserrahmenrichtlinie keine Anforderungen an die Regionalplanung gestellt, sondern es wird lediglich auf das Maßnahmenprogramm hingewiesen ohne räumlich konkretisierte Ziele zu nennen. Insofern besteht aus Sicht der Regionalplanung kein Handlungsbedarf, die Vorrangflächen Landwirtschaft im Bereich der belasteten Grundwasserkörper beispielsweise durch Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz einzuschränken, auch wenn dies fachlich durchaus geboten wäre, um negative Umweltauswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung zu mildern.
In der Begründung des Regionalplans sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Vorrangflächen Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit schlechtem chemischem Zustand, der in ursächlichem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung steht, Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung zu ergreifen sind und in diesen Flächen auf eine Ausweitung von Nutzungen und Kulturen verzichtet werden sollte, die zu einer weiteren Verschärfung der Grundwasserbelastung führen können.
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aktuell 21.381 ha Vorranggebiete Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit schlechtem chemischem Zustand ausgewiesen (siehe nachfolgende Karte).
Maßgebliche Kenngröße für diese Einstufung ist dabei der Nitrat-Gehalt im Grundwasser.

Grundwasserchemie
Vorrang/Vorbehalt Landwirtschaft

Flächengrößen von betroffenen landwirtschaftlichen Gebieten

Vorranggebiet ca. 21381 ha (ges. ca. 50081 ha)
Vorbehaltsgebiet ca. 20612 ha (ges. ca. 76420 ha)



Legende:

- Vorrang Landwirtschaft RROP2016
- Vorbehalt Landwirtschaft RROP2016

Fachbeitrag Wasserwirtschaft

- schlechter Zustand

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze

Kilometer
0 5 10 15 20

Quelle: PLG MW

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2015

3.3 Vorranggebiete Windenergienutzung

Bisher fand über die Regionalplanung in der Region Mittelrhein-Westerwald keine Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten statt. Durch die Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien besteht nun das Erfordernis einer regionalplanerischen Ausweisung solcher Vorranggebiete.

Potenziell entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie sind (in Anlehnung an PETERS (2011)):

Mensch, Gesundheit	- Störungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung
Tiere, Pflanzen, Biodiversität	- Kollisionsrisiko von Fledermäusen und Vögeln - Störung von Brut- und Rastvögeln dadurch Meidungsverhalten und Lebensraumverlust
Landschaftsbild	- Veränderungen des Landschaftsbildes

Grundlage für die nachfolgend durchgeführte Prüfung auf Umweltverträglichkeit ist die Flächenkulisse der aus der Windenergiekonzeption der Region Mittelrhein-Westerwald (BGHplan 2014) hervorgegangenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die Konzeption berücksichtigt bereits eine Vielzahl an Ausschlusskriterien, um erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Es werden die in der Konzeption angewendeten Kriterien zunächst nach Zugehörigkeit zu den jeweiligen Umweltschutzgütern aufgeführt und ggf. vorhandene verbleibende potenzielle Umweltauswirkungen für Natur, Landschaft und den Menschen lokalisiert. Zur Operationalisierung der Prüfung wird hier auf zur Verfügung stehende Flächendaten (Schutzgebiete, Biotopkataster, Pufferzonen, etc.) zurückgegriffen. Anschließend werden die ermittelten Vorranggebiete anhand der verbleibenden potenziellen Umweltauswirkungen bewertet.

Folgende Kriterien wurden in der Windkonzeption der Region Mittelrhein-Westerwald berücksichtigt:

<u>Schutzgut Mensch, Gesundheit</u>

Es werden Schutzabstände zu Siedlungen und Erholungsflächen eingehalten:

- 500m zu Splittersiedlungen im Außenbereich (Basis ATKIS)
- 800m zu Wohn-, Misch-, Kern- und Dorfgebieten (Basis ATKIS)
- 800m zu Sondergebieten der Erholungsnutzung (z.B. Ferienhaussiedlungen, Campingplätze etc.) (Basis ATKIS)
- 1.000m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gem. Darstellung in den Flächennutzungsplänen

- 1.000m zu Sonderflächen , die der Erholung dienen gem. Darstellung in den Flächennutzungsplänen)

Aufgrund dieser gewählten Abstände sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere durch Immissionen und eine optisch bedrängende Wirkung durch die Vorranggebiete zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird über folgende Kriterien in der Konzeption berücksichtigt:

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Hänge mit >30° Neigung
- Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes, Kern- und Rahmenbereich (Schutz als Bodendenkmal)

Das Schutzgut Boden wird durch die übrige Kriterienwahl der Konzeption des Weiteren indirekt berücksichtigt. Durch Kriterien der Standortkonzentration (Mindestflächengröße, Mindestwindhöffigkeit) wird auf einen sparsamen Umgang mit dem Boden hingewirkt. Eine Teilberücksichtigung schutzwürdiger Böden findet über den Ausschluss von Überschwemmungsgebieten und weiterer Flächenkategorien statt (u.a. Naturschutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG etc.).

Durch die Kriterienwahl sind die wesentlichen raumbedeutsamen Umweltwirkungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf das Schutzgut Boden abgedeckt. Weitere Beeinträchtigungen sind auf dieser Planebene nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut ist in der Konzeption durch den Ausschluss von Vorranggebieten in folgenden Flächen berücksichtigt worden:

- Wasserschutzgebiete (WSG) / Heilquellenschutzgebiete (HQSG) Zone I+II (festgesetzt mit RVO, im Verfahren und abgegrenzt)
- Überschwemmungsgebiete
- Indirekt in §30 Biotopen (Fließgewässer, Feuchtgebiete)
- Darüber hinaus fand eine Einzelfallprüfung der Zonen III von WSG / HQSG mit gültiger Rechtsverordnung statt, um Flächen herauszufiltern, in denen keine Ausnahme von der jeweiligen Rechtsverordnung des Schutzgebietes möglich ist. Diese Bereiche wurden ebenfalls aus der Kulisse der Vorranggebiete herausgenommen.

Eine potenzielle Beeinträchtigung kann für regional bedeutsame Grundwasservorkommen (Fachbeitrag Wasserwirtschaft 2009) außerhalb der bestehenden, abgegrenzten oder geplanten Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete bestehen. Die Beeinträchtigung ist aber im Einzelfall von der lokalen Verletzlichkeit des Grundwasserleiters und den genauen Standorten späterer WEA abhängig und somit auf Ebene der Regionalplanung nicht prüfbar. Eine Umweltprüfung sollte hier auf den nachfolgenden

Plan- bzw. Genehmigungsebenen erfolgen. Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten Zone III erfolgte in der Regel nur im Bereich gültiger Darstellungen von Windenergieflächen in den Flächennutzungsplänen. Eine Umweltverträglichkeit ist in diesem Fall aufgrund der detaillierten Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung anzunehmen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Das Schutzgut ist in der Konzeption durch den Ausschluss von Vorranggebieten in folgenden Flächen umfangreich berücksichtigt worden:

- Naturschutzgebiete / geplante Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmäler
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Natura 2000-Gebiete
- Artenschutzrechtlich empfohlene Abstände[1] zu Fortpflanzungsvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn
- Bedeutende Rast- und Sammelplätze windkraftsensibler Vogelarten
- Fledermausmassenquartiere nationaler Bedeutung mit Schutzabstand 5km
- Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus mit Schutzabstand 5 km
- Größere schutzwürdige Laubwälder (>10ha) gem. Biotopkataster RLP

Nur darauf hingewiesen, jedoch nicht berücksichtigt wurde der Regionale Biotopverbund, hier insbesondere die Flächen sehr hoher Bedeutung (Vorranggebiete regionaler Biotopverbund) und des Weiteren, ob ein potenzielles Vorranggebiet an ein „Natura 2000“-Gebiet angrenzt. Darüber hinaus werden schutzwürdige Wälder erst ab einer Größe von 10 ha berücksichtigt, was bei Häufung mehrerer kleinflächiger schützenswerter Waldbestände Probleme aufwerfen kann. Es können hier ggf. negative Umweltwirkungen entstehen, wobei die Auswirkungen auf das Netz „Natura 2000“ in Kapitel 5 erörtert werden.
Neben den artenschutzrechtlich empfohlenen Mindestabständen zu Fortpflanzungsvorkommen der genannten Arten, wären auch die empfohlenen Prüfbereiche um solche Vorkommen relevant. Innerhalb dieser Prüfabstände ist zwar nicht zwingend von einer negativen Umweltwirkung auszugehen, jedoch wäre die Information über die Lage eines Vorranggebiets in einem Prüfabstand zu empfindlichen Artvorkommen für die Festlegung von Prüferfordernissen auf nachfolgenden Ebenen (Bauleitplanung, Genehmigung) zu dokumentieren. Zu dokumentieren wären ebenfalls weitere, aus den Anhörungen zum RROP-Entwurf eingegangene, naturschutzfachlich relevante Hinweise für folgende Planungsebenen. Diese Dokumentation erfolgte im Rahmen der Erstellung von Steckbriefen und wurde den betroffenen Kommunen zur Verfügung gestellt. Sie ist ebenfalls Teil der 3. Anhörung zum RROP-Entwurf 2016.

Schutzgut Landschaft/Erholung

[1] Es wurden die artenschutzrechtl. empfohlenen Mindestabstände des naturschutzfachl. Leitfadens für den Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz angewendet (Richarz et al. 2012: Anlage 2+3, VSW 2012).

Das Schutzgut Landschaft findet über folgende Kriterien Berücksichtigung:

- UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal Kern- und Rahmenbereich
- Kernzonen der Naturparke
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe I+II (Ausschluss)
- In Stufe III-V und im 5km Puffer um Stufe I+II der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sowie in den Landschaftsräumen nach Landschaftsrahmenplan (2010) wurde das Konfliktpotenzial gegenüber der Windenergienutzung differenziert abgeschätzt und Vorranggebiete in Bereichen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial nicht weiter berücksichtigt.

Des Weiteren vermindern die Kriterien der Standortkonzentration eine Beeinträchtigung der Landschaft:

- Flächengröße mindestens 15 ha
- Mittlere Windgeschwindigkeit mindestens 5,5 m/s in 100 m über Grund

Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und Naturparkflächen außerhalb der Kernzonen (diese besitzen einen Genehmigungsvorbehalt und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachstellen) wurden berücksichtigt und Windenergieflächen bei einem negativen Votum aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden nicht weiterverfolgt. Nur genannt als mögliche Konfliktpunkte, jedoch nicht direkt berücksichtigt wurden bedeutende Bereiche für Erholung und Tourismus (landesweit und regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume und bedeutende Aussichtspunkte gem. Landschaftsrahmenplanung). Hier können ggf. Umweltauswirkungen entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Über die im Schutzgut Landschaft aufgeführten kulturgutbezogenen Kriterien hinaus (Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) wurden zudem folgende Kriterien berücksichtigt:

- UNESCO-Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes, Kern- und Rahmenbereich
- Für dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gem. Z49 Tab. 2 RROP-Entwurf wurde das Konfliktpotenzial im Umfeld der Anlagen über Sichtfeldanalysen ermittelt[2] und nach Lage in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften bewertet. Potenzielle Vorranggebiete in Bereichen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial wurden nicht weiter als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen.

Unabhängig von den Kriterien der Windenergiekonzeption schützt Ziel (Z)49 die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen gem. Tab. 2 vor negativen Auswirkungen (hierzu sind ebenso Wirkungen durch WEA zu zählen).

Sonstige Sachgüter (Straßen, Stromleitungen etc.) werden über mehrere Abstandskriterien zu regionalbedeutsamer Infrastruktur berücksichtigt. Die gewählten Kriterien werden als für die regionalpla-

[2] Methodikerläuterung: Siehe Steuerung der Windenergienutzung im RROP, Endbericht Teil 1 Windenergiekonzeption (BGHplan (2014): Kap. 2.3.2, S. 7-9.

nerische Ebene ausreichend erachtet um erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden (siehe auch BGHplan 2014).

Verbleibende potenzielle Umweltwirkungen

Nach Prüfung der bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie angewendeten Kriterien verbleiben für folgende Schutzgüter potenzielle Umweltwirkungen für die gelisteten Flächen-/Gebietskategorien und Punkte:

Tiere, Pflanzen, Biodiversität	- regionaler Biotopverbund - schützenswerte Waldbestände <10 ha - artenschutzrechtl. / naturschutzfachlich relevante Hinweise für folgende Planebenen
Landschaft / Erholung	- bedeutende Bereiche für Erholung und Tourismus - bedeutende Aussichtspunkte

In der folgenden Tabelle sind die potenziellen Vorranggebiete in Überlagerung der o.g. verbliebenen Flächenkriterien mit potenziellem Beeinträchtigungsrisiko gelistet. Eine Bewertung wird anhand des folgenden Schemas durchgeführt:

- - erhebliche negative Umweltauswirkungen
- negative Umweltauswirkungen (nicht erheblich)
o nicht umweltrelevant oder neutrale Wirkung

Folgende Annahmen werden dabei zur Einstufung einer erheblich negativen Umweltauswirkung herangezogen:

- Überlagerung von sehr bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds mit schützenswerten Waldbeständen gem. Biotopkataster RLP
- Überlagerung von LSG oder Naturpark oder bedeutendem Bereich für Erholung und Tourismus mit einem bedeutenden Aussichtspunkt ohne Vorbelastung durch bestehende WEA im Umfeld (2km)

Die Gesamteinschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen. Hinweise zur Lage in Prüfabständen um Fortpflanzungsvorkommen windenergiesensibler Arten / sonstige naturschutzfachliche Hinweise aus der Anhörung zum RROP-Entwurf werden für die nachfolgenden Ebenen dokumentiert.

Es finden folgende Abkürzungen Verwendung:

RB-SB: Regionaler Biotopverbund - sehr bedeutsamer Bereich
RB-B: Regionaler Biotopverbund - bedeutsamer Bereich
SW: schützenswerte Waldbestände gem. Biotopkataster RLP <10ha
ER: Bedeutende Bereiche für Erholung und Tourismus (Landschaftsrahmenplan 2010)
BA: Bedeutender Aussichtspunkt (Landschaftsrahmenplan 2010)
z.T.: zum Teil
k.A.: keine Angaben
VB: bestehende Vorbelastung (z.B. bereits vorhandene/genehmigte Windenergieanlagen, stark befahrene Straßen / Schienenwege)

Tab. 2: Prüftabelle Vorranggebiete für Windenergienutzung

Fläche	Größe (ha)	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Schutzgut Landschaft / Erholung	Naturschutzfachl. / artenschutzrechtl. relevante Hinweise	Gesamt
6	38,7	o	o	- Prüfbereich (Rotmilane, Schwarzstorch) - Quartierpotenzial Fledermäuse in angrenzenden Flächen - Ggf. Höhenmonitoring für Fledermäuse bei Genehmigung von WEA - Transferflüge Rotmilan über Fläche - Angrenzendes Natura 2000-Gebiet	o VB
7	20,7	- RB-B (z.T.)	- ER	- Prüfbereich (Rotmilane, Schwarzstorch, Uhu) - Vorkommen div. Fledermausarten - Nationales Naturerbe Stegskopf angrenzend - Angrenzende Natura 2000-Gebiete - §30-Biotop in der Fläche	- VB
13	72,2	o RB-B (z.T. sehr kleinfl.)	- ER	- Prüfbereich (Rotmilane) - Arthinweis Große Bartfledermaus - Angrenzendes Natura 2000-Gebiet	-
15	39,2	- RB-B (z.T.)	o	- Prüfbereich (Rotmilane, Schwarzstorch) - Berücksichtigung Grünverbindung / Wildtierbrücke an BAB 3 auf nachfolgenden Ebenen - Fledermausvorkommen möglich	-
16	18,2	- RB-B	- ER	- Prüfbereich (Rotmilane) - Arthinweis Große Bartfledermaus	- VB
27	54,4	- RB-B	- ER	- Prüfbereich (Rotmilane) - Hinweis: Hauptverbreitungsgebiet Rotmilan	-
43	54,9	o	- ER (z.T.)	- Prüfbereich (Schwarzstorch, Rotmilan) - Angrenzende Natura 2000-Gebiete - §30-Biotope in der Fläche	- VB
52	165,5	- RB-B (z.T.)	o	- Prüfbereich (Rotmilan, Schwarzstorch) - Angrenzendes Natura 2000-Gebiet	o VB
53	16,6	- RB-B (z.T.)	o	- Prüfbereich (Rotmilan)	o VB
54	232,3	- RB-SB (z.T.)	o	- Prüfbereich (Rotmilane, Schwarzstorch) - Arthinweis Waldkauz - §30 Biotope in der Fläche	- VB
55	45,2	-	o	- Prüfbereich (Rotmilan)	-

Fläche	Größe (ha)	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	Schutzgut Landschaft / Erholung	Naturschutzfachl. / artenschutzrechtl. relevante Hinweise	Gesamt
		RB-SB, RB-B			VB
56	21,0	o	o	- Prüfbereich (Rotmilan)	o VB
61	241,9	- RB-B	- ER, BA (VB)	- Prüfbereich (Schwarzstorch) - Angrenzendes Natura 2000-Gebiet - §30 Biotope in der Fläche - Naturpark-Kernzone angrenzend	- VB
65	244,6	- RB-B (z.T.)	o	- Prüfbereich (Rotmilane) - §30-Biotope in der Fläche - Arthinweis: Waldkauz	o VB
66	23,7	o	o	- Prüfbereich (Rotmilan)	o

Aus der Prüfung ergibt sich keine Fläche, die unter Anwendung der genannten Kriterien **erhebliche** Umweltwirkungen hervorrufen wird. Sechs Flächen verursachen voraussichtlich keine (auf regionalplanerischer Ebene prüfbaren) umweltrelevanten Wirkungen. Allerdings kommt es bei der überwiegenden Zahl zu nicht erheblichen, aber trotzdem negativen Umweltwirkungen (insb. auf das Landschaftsbild). Relevant kann dies vor allem für Flächen in Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparken sein. Diese haben den vornehmlichen Zweck des Landschaftsbildschutzes bzw. der Erholungsvorsorge. Maßgeblich ist jedoch der jeweilige Schutzweck der Gebiete, sodass nicht generell von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Insofern sollen nun die betroffen Schutzgebiete dahingehend geprüft werden, ob der jeweilige Schutzweck berührt wird / durch WEA ein Verbotstatbestand ausgelöst werden kann und inwiefern Ausnahmemöglichkeiten in den Rechtsverordnungen verankert sind.

Tab. 3: Prüftabelle Vorranggebiete Windenergienutzung und LSG / Naturparks

LSG / Naturpark	betroffene VR Wind	Schutzzweck berührt?	WEA erfüllt Verbotstatbestand?	Ausnahmeregelung
07-LSG-71-2 „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“	43	ja	ja, WEA ist genehmigungspflichtig	
07-LSG-71-3 „Soonwald“	61	ja	ja, WEA ist genehmigungspflichtig	
07-NTP-071-004 „Naturpark Soonwald-Nahe“	61	ja	ja, WEA ist genehmigungspflichtig (kann nur versagt werden, wenn keine Vermeidungs-/ Ausgleichmöglichkeiten bestehen)	zulässig bei Einvernehmen in einem raumplanerischen Verfahren, Ausnahme für Bauleitpläne, die den Schutzzweck berücksichtigen

Windenergieanlagen zählen in allen Fällen zu den Vorhaben, für die eine Genehmigung durch die zuständige Landespflege- bzw. Naturschutzbehörde erforderlich wird. Da der RROP hier nur Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen abbildet und keine Einzelstandorte für Windenergieanlagen ausweist, kann keine Prüfung erfolgen. Hierfür wären genaue Standortdaten, der Anlagentyp, die Ermittlung von bestehenden Vorbelastungen sowie die Qualität des Landschaftsraumes am Standort und dessen Umgebung erforderlich. Dies ist im Rahmen der SUP nicht zu leisten.

Die beiden betroffenen Vorranggebiete Windenergie (Nr. 43 und 61) sind bereits über einen Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesichert, zudem schon mit Windenergieanlagen bebaut. Es kann in diesen beiden Fällen somit davon ausgegangen werden, dass die Belange des Landschaftsschutzes und die Verträglichkeit mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen geprüft und berücksichtigt wurden.

Eine Vermeidung bzw. Kompensierung verbleibender Umweltauswirkungen kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung vorbereitet und bei konkreten Standortplanungen, bei Vorliegen von detaillierten Kenntnissen, vorgenommen werden. Dies ist insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität von Bedeutung. Hier sei auf den notwendigen Ausschluss von geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG hingewiesen, da diese zwar textlich im Fachgutachten (BGHplan 2014) ausgeschlossen wurden, aber aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes und ihrer Kleinflächigkeit nicht in der Flächenkulisse der Vorranggebiete berücksichtigt wurden. Gegebenenfalls sind hier Pufferbereiche (z.B. Uferstreifen an Fließgewässern, u.ä.) bei Detailplanungen erforderlich. Als Ausgleichsräume bieten sich die Räume des regionalen Biotopverbundes an, welche im RROP-E in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden.

3.4 Wohnsiedlungsentwicklung

Die Steuerung der Wohnflächenentwicklung in der Region Mittelrhein-Westerwald erfolgt nicht über konkrete Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Das LEP IV ermöglicht der Regionalplanung zwar in Grundsatz (G) 28 die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Siedlungserweiterung, hiervon wird aber in der Region Mittelrhein-Westerwald kein Gebrauch gemacht. Stattdessen wird nach Maßgabe des LEP IV über die Zuordnung von Schwellenwerten in Abhängigkeit von der Funktion der Gemeinde im System der zentralen Orte und der dort jeweils anzustrebenden Baudichte eine Steuerung der Wohnflächenentwicklung angestrebt. Der Regionalplan legt dabei die Methodik zur Ermittlung der Schwellenwerte für die einzelnen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Kommunen fest. Die Ableitung der Schwellenwerte basiert einerseits auf der zu erwartenden demographischen Entwicklung und andererseits auf den bereits vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen in den einzelnen Gemeinden (*www.raumplus.rlp.de*). Ziel dieser Schwellenwerte aus Sicht des Umweltschutzes ist es, einen quantitativen Rahmen festzulegen, der gleichermaßen die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert und die Flächenausweisungen unter dem Kriterium der Erreichbarkeit mittels ÖPNV gewichtet. Dadurch werden die negativen Auswirkungen von Flächenneuausweisungen auf die Umweltschutzgüter begrenzt.
Im Rahmen der Umweltprüfung stellt sich die Frage, ob die Methodik zur Ermittlung der Schwellenwerte erhebliche Umweltauswirkungen verursachen kann. Die Bedarfswerte selbst, die im Anhang des Regionalplans aufgeführt werden, entfalten keine regionalplanerisch begründete Rechtskraft. Es wird daher nicht geprüft, ob die aus der Methodik resultierenden Schwellenwerte tatsächlich umsetzbar sind, ohne mit anderen Zielsetzungen im Regionalplan oder mit naturräumlichen Restriktionen (z.B. Radonbelastung) zu kollidieren.
Eine einfache Plausibilisierung der Methodik und ihrer möglichen Wirkung auf die Umweltschutzgüter erfolgt durch einen Abgleich mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich des Flächenverbrauchs. Nach dem letzten aktuell verfügbaren Stand (15. Mai 2014) der aus der regionalplanerisch festgelegten Methodik abgeleiteten Schwellenwerte sind für die Geltungsdauer des

Regionalplans bis zum Jahr 2030 insgesamt in der Planungsregion Neuausweisungen an Bruttowohnbauland im Umfang von 2314 ha vorgesehen bzw. pro Jahr ca. 145 ha.
Entsprechend der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2020 die Flächeninanspruchnahme bundesweit auf 30 ha/Tag gesenkt werden, umgerechnet auf Rheinland-Pfalz bedeutet dies einen zulässigen Flächenverbrauch von ca. 1,4 ha/Tag (Umweltbericht zum LEP IV 2008). Die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald mit ca. einem Drittel der Fläche und einem Drittel der Bevölkerung von Rheinland-Pfalz dürfte demnach pro Tag maximal ca. 0,5 ha Fläche in Anspruch nehmen, um das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Mit den oben angegebenen Flächenneuausweisungen allein für Wohnbauland im Umfang von 145 ha werden von den zulässigen 0,5 ha bereits 0,4 ha verbraucht. Hinzu kommt der Flächenverbrauch für Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe- und Industrie sowie Freizeit und Tourismus. Da es sich aber bei dem ermittelten Wert von 0,4 ha/Tag um einen Mittelwert für die Jahre 2011-2020 handelt und wegen des demographischen Wandels ein deutliches Nachlassen der Wohnbautätigkeit zu erwarten ist, besteht mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, dass mit den ermittelten Schwellenwerten im Regionalplan zum Zieldatum 2030 tatsächlich der zulässige Bodenverbrauch von ca. 0,5 ha/Tag in der Planungsregion erreicht wird.
Insofern ist die im Regionalplan festgelegte Methode der Schwellenwertermittlung im Sinne der Umweltprüfung zielführend. Die angestrebte Absenkung des Flächen- und Bodenverbrauchs kann damit unterstützt und befördert werden.

3.5 Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter

Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau

Die Fläche der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau erhöht sich gegenüber dem ROP 2006 von 6.419 ha auf 6.707ha.
Eine detaillierte Prüfung der Einzelflächen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist nicht erforderlich, da die Darstellung zwar der langfristigen Sicherung von nutzbaren Rohstofflagerstätten dient, aber noch keine abschließende Abwägung mit anderen Belangen stattgefunden hat.
Damit ist zwar in Zukunft im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungen dem Aspekt der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht beizumessen, aber im Einzelfall können sich immer noch entgegenstehende Belange durchsetzen.

Ein Teil der Neuausweisungen von Vorbehaltsgebieten (154 ha) resultiert aus dem Prüfauftrag zur Genehmigung des ROP 2006. Diese Flächen stellen ausschließlich Erweiterungsoptionen für bestehende Vorranggebiete dar. Probleme hinsichtlich der Umweltschutzgüter können sich durch die Lage in Bereichen des regionalen Biotopverbunds, im FFH-Gebiet oder im Landschaftsschutzgebiet ergeben. Eine Beurteilung konkret zu erwartender Beeinträchtigungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Konkretisierung der Abbauvorhaben nicht sinnvoll und durch die fehlende abschließende Abwägung auch nicht erforderlich.

Die übrigen Neuausweisungen resultieren aus Rückstufungen von ehemaligen Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten. Hier können bei einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme vergleichbare Konflikte auftreten.
Grundsätzlich sind die zu erwartenden Konflikte lösbar, wenn in der Detailplanung auf die Umweltschutzgüter ausreichend Rücksicht genommen wird. Bei entsprechender Maßnahmenplanung können auch Verbesserungen für einzelne Umweltschutzgüter erreicht werden.
Im Rahmen des RROP 2016 getätigte Rücknahmen von Vorbehaltsgebieten im Bereich der Kernzone des Naturparks Soonwald sind zudem positiv zu werten.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz

Diese Flächen haben gleichermaßen hohe Bedeutung sowohl für den Grundwasserschutz als auch für den regionalen Biotopverbund, wobei aktuell jedoch keine Entscheidung zugunsten einer einzelnen Vorrangfunktion getroffen werden muss. Im Regionalplan wird davon ausgegangen, dass beide Schutzgüter auf der gleichen Fläche durch die Ausweisung als Vorranggebiet Ressourcenschutz in ausreichendem Maße gesichert werden.
Probleme in dieser Einschätzung können sich in grundwasserabhängigen Ökosystemen ergeben, wo ggf. durch Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) ein unerwünschter Stoffeintrag in das Grundwasser stattfinden kann oder umgekehrt durch Grundwasserentnahme eine Schädigung der Feuchtlebensraum infolge von Austrocknung entsteht.
Insgesamt werden 2.095ha Vorranggebiete und 8.040 ha Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz im Regionalplan ausgewiesen. Ein Vergleich zum Regionalplan 2006 ist nicht möglich, weil dort keine derartigen Flächen ausgewiesen waren.
Eine Prüfung der Einzelflächen ist nicht erforderlich, weil im Regelfall auf der nachgelagerten Fachplanungs- bzw. Genehmigungsebene für Einzelfallvorhaben (z.B. Trinkwasserentnahme) eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Auch bei Maßnahmen nach dem Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird ein besonderes Augenmerk auf die Betroffenheit grundwasserabhängiger Ökosysteme gerichtet.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Im Unterschied zum ROP 2006 werden im neuen Raumordnungsplan keine Flächen für Neuaufforstungen („Waldmehrungsbereiche“) ausgewiesen, so dass keine umweltrelevanten Konflikte mit den Umweltschutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaftsbild ausgelöst werden.
In den bestehenden Waldflächen, die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen werden, ist bei Anwendung der guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung und der Umsetzung der geltenden waldbaulichen Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls nicht mit erheblichen Umweltkonflikten zu rechnen.
Der Umfang der Vorrangbereiche Forstwirtschaft erhöht sich gegenüber dem ROP 2006 von 13.825 ha auf 19.386 ha. Zusätzlich werden im Unterschied zum ROP 2006 43.943 ha Vorbehaltsflächen neu dargestellt, denen bei der Abwägung raumbedeutsamer Vorhaben in Waldgebieten ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus verfolgen einerseits das Ziel, den Erlebniswert der Landschaft sowie lärmarme Räume zu erhalten und dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen, andererseits soll in diesen Gebieten die touristische Infrastruktur konzentriert und entwickelt werden. Da es sich nicht um widerspruchsfreie Zielsetzungen handelt, können im Einzelfall auch Zielkonflikte auftreten.
Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete erstreckt sich über große Bereiche der Planungsregion mit unterschiedlichsten Landschaftsräumen. Hinsichtlich der umweltpositiven Zielsetzung, Landschaftsbilder mit hohem Erlebniswert sowie lärmarme Räume zu erhalten ist eine Prüfung von Teilflächen nicht erforderlich. In Bezug auf die umweltnegativen Wirkungen von Infrastrukturprojekten ist eine Umweltprüfung ohne konkreten Projektbezug nicht sinnvoll. Da eine hinreichende Konkretisierung aber erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung erfolgt, ist auch dort die Umweltprüfung durchzuführen.
Die Flächenkulisse wurde gegenüber dem ROP 2006 ganz erheblich von 54.370 ha auf 434.612 ha erweitert. Damit sind mehr als zwei Drittel der gesamten Fläche der Planungsregion als Vorbehaltsflächen für Erholung und Tourismus ausgewiesen.

3.6 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne räumliche Konkretisierung

- Raumstruktur

  G 9 – *Besondere Bedeutung kommt auch den Entwicklungsschwerpunkten um den Nürburgring und dem Flughafen Frankfurt-Hahn zu.*

  Beide Projekte werden im LEP IV als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte gekennzeichnet. Insofern handelt es sich hier um eine nachrichtliche Übernahme. Konkrete Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind bei einem weiteren Ausbau der Einrichtungen denkbar. Eine räumliche Konkretisierung erfolgt aber erst auf der Ebene der Fachplanung bzw. der Bauleitplanung. Entsprechend kann die Umweltprüfung erst auf dieser Ebene erfolgen.

- Zentrale Orte

  Ziel der Ausweisung zentraler Orte ist die Erhaltung und Stabilisierung bestehender Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei guter Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsteile. Durch Bündelung und Effektivierung der Einrichtungen soll einerseits der Ressourcenverbrauch reduziert werden und andererseits eine qualitative Verbesserung sowie eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Angebots erreicht werden. Ein quantitativer Ausbau der Einrichtungen ist nicht vordergründiges Ziel der Ausweisung, so dass umweltnegative Auswirkungen in größerem Umfang durch Neuausweisungen nicht zu erwarten sind.
  Insofern ergeben sich aus der Neuausweisung der Ortsgemeinden Mudersbach, Ochtendung und Kempenich als Grundzentren im grundzentralen Verbund aus Umweltsicht keine besonderen Prüferfordernisse.

- Verkehr und Mobilität
  Im Regionalplan werden Aussagen zur Anbindung der Region an das nationale und europäische Verkehrsnetz getroffen und Anforderungen an die Verkehrsnetzgestaltung formuliert. Die Trassen zur Anbindung der Region werden nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen und unterliegen deshalb im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans keiner Prüfpflicht. In den allgemeinen Aussagen zur Verkehrsnetzgestaltung haben sich gegenüber dem Regionalplan 2006 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Im öffentlichen Verkehr wird der Schienenkorridor zur Anbindung des Flughafens Hahn aus dem LEP IV nachrichtlich übernommen, so dass auch hier keine Prüfpflicht entsteht.
  Straßenprojekte (nur regionale und flächenerschließende Straßen) sind auf der Ebene des Regionalplans einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie neu in den Plan aufgenommen werden und nicht bereits fachplanerisch geprüft werden oder schon genehmigt sind. Dies ist im Entwurf des Regionalplans Mittelrhein-Westerwald nicht der Fall, so dass im Rahmen der Umweltprüfung keine konkreten Trassen zu prüfen sind.

- Erneuerbare Energien

  - Fotovoltaik-Anlagen auf Freiflächen
    Im Regionalplan werden keine entsprechenden Flächen konkret festgelegt, sondern der Grundsatz (G 149) postuliert, dass mit Grund und Boden flächenschonend umzugehen ist und vorrangig bereits versiegelte oder durch bestehende oder geplante Infrastrukturtrassen vorbelastete Flächen genutzt werden sollen. Hinzu kommen Ausschluss- und Restriktionsräume (Z 149b-d) sowie Bereiche, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen zu erwarten sind (G 149e). Damit wird auf eine positive Umweltwirkung abgezielt. Eine weitergehende Umweltprüfung ist nicht erforderlich, sondern erfolgt erst bei einer konkreten Flächenausweisung auf der Ebene der Bauleitplanung.

  - Biomasse-Nutzung
    G150 – *Der Anteil von regionaler Biomasse an der Gewinnung von Strom und Wärme soll weiter erhöht werden.....*
    Die Ausweitung der Biomassenutzung führt einerseits zu positiven Umweltwirkungen, weil die Atmosphäre von CO_2 entlastet wird und u.U. Biotopstrukturen für seltene Arten entstehen (z.B. Miscanthus als Ersatz für Röhricht), andererseits kann sie aber auch zu Belastungen des Bodens, der Gewässer und des Landschaftsbildes führen (z.B. Maismonokulturen). In der Begründung zum Grundsatz G 150 wird ergänzend formuliert, dass die Ausweitung der Biomassenutzung für die Energiegewinnung nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen sollte. Somit ist davon auszugehen, dass die regionalplanerische Festlegung keine negativen Folgen für die Umwelt nach sich zieht.
    Eine weitergehende Prüfung der Umweltbelange ist nicht erforderlich, weil im Regionalplan keine konkreten räumlichen Festlegungen getroffen werden.

  - Geothermie

G 151 – *Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärmegewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte, in den öffentlichen Gebäuden als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Soweit es unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Nutzung von Geothermie sowie Tiefengeothermie zur Wärme- und Stromerzeugung geprüft werden.*

Durch die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden (Flachkollektoren und Tiefensonden) in Gebieten mit bedeutenden Grundwasserleitern und wasserwirtschaftlichen Nutzungen (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Mineralwassergewinnungsgebiete) besteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers während der Bohrung oder bei Störfällen während des Betriebs der Anlagen. Eine Umweltprüfung erfolgt in der Regel auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Werden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung besondere Anforderungen hinsichtlich der Nutzung der Geothermie räumlich konkretisiert festgelegt, so sind diese Festlegungen dort auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

- Besonders planungsbedürftige Räume
  Gegenüber den Ausführungen aus dem ROP 2006 haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, die aus Umweltsicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der Regionalplanung in zweierlei Hinsicht. Einerseits werden durch Festlegungen mit Schutzwirkung (z.B. Vorrangfläche Regionaler Biotopverbund oder Grundwasser) aus Sicht der Umweltschutzgüter schädliche Nutzungen in empfindlichen Bereichen verhindert, andererseits werden potenziell schädliche Nutzungen durch die Konzentration auf weniger umwelterhebliche Flächen im Zuge der Alternativenprüfung (z.B. Vorranggebiete Rohstoffabbau) reduziert.

Ausgleichsmaßnahmen hingegen können auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne der Eingriffsregelung nicht festgesetzt werden, da eine hinreichende Konkretisierung der Eingriffe nicht möglich ist. Es bleibt daher Aufgabe der Fachplanung und der Bauleitplanung die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.
Eine beschränkte räumliche Steuerung von Ausgleichsmaßnahmen im Regionalplan kann aber erreicht werden, indem im Grundsatz festgelegt wird, dass raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Vorranggebieten mit Schutzwirkung für bestimmte Umweltschutzgüter (z.B. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Grundwasserschutz oder Ressourcenschutz) zu konzentrieren sind. Alternativ oder auch zusätzlich können die im Landschaftsrahmenplan der Region Mittelrhein-Westerwald dargestellten Räume für Ausgleichsflächenpools in den Regionalplan dahingehend als Grundsatz übernommen werden, dass raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Wahrung des funktionalen Bezugs vernetzt und auf die im Landschaftsrahmenplan dargestellten

Ausgleichsflächenpools zu konzentrieren sind. Das würde die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf der nachgeordneten Ebene (Kreisverwaltungen) erleichtern und die Effizienz von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich steigern.

5 FFH-/SPA-Verträglichkeit

In der Planungsregion sind 46 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 70.544 ha und 18 Vogelschutzgebiete im Umfang von 117.436 ha für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet worden. Der Anteil aller Natura 2000-Gebiete an der Gesamtfläche der Planungsregion beträgt deutlich mehr als 20 %.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes § 7 Abs. 6 und Anlage 1 zu § 9 Abs.1 sind Regionalpläne darauf zu überprüfen, ob sie erhebliche Umweltauswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und auf europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG auslösen können.

Im vorliegenden Regionalplan werden lediglich die Änderungen gegenüber der genehmigten Planfassung aus dem Jahr 2006 überprüft. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ergeben sich danach maßgeblich durch Erweiterungen der Vorrangflächen für Rohstoffabbau und Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Vorranggebiete Rohstoffabbau

Die aus dem ROP 2006 übernommenen Vorranggebiete wurden auf neue Erkenntnisse überprüft, die zu einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten führen könnten. Es wurde festgestellt, dass dort seitdem keine Änderungen in der Abgrenzung von Natura 2000-Gebieten vorgenommen wurden und sich auch aus den zwischenzeitlich erstellten Bewirtschaftungs- und Managementplänen keine neuen fachlichen Erkenntnisse mit Auswirkungen auf den Rohstoffabbau ergeben haben.

Die Prüfaufträge für Rohstoffflächen, die mit dem Genehmigungsbescheid für den ROP 2006 entstanden sind, wurden mit der Oberen Naturschutzbehörde erörtert und in den Fällen, in denen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete geäußert worden sind, erfolgte im neuen ROP-Entwurf keine Darstellung mehr als Vorranggebiet.

Bei Vorranggebieten, die in Bereichen mit genehmigten Betriebsplänen liegen (siehe auch Karten im Anhang), kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden und die abwägungsrelevanten Zusatzinformationen aus der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt wurden.

Auf eine tiefergehende Prüfung der verbleibenden Vorranggebiete für Rohstoffabbau hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete kann durch die bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und der Rohstoffwirtschaft verzichtet werden soweit die jeweiligen Unternehmen diesen Vereinbarungen zugestimmt haben.

Die Rahmenvereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. (25. Mai 2009 und Aktualisierung v. 07. Feb. 2011) sowie zwischen dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V. (22. Nov. 2010) regeln, welche Maßnahmen von Seiten der Rohstoffindustrie zu ergreifen sind, um negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für geschützte Lebensräume und Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in den Abbaugebieten zu vermeiden.

Für Abbauflächen, die von Unternehmen betrieben werden, die den oben genannten Vereinbarungen nicht zugestimmt haben, wäre im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan eine Grobeinschätzung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.
Eine Überprüfung der Flächen mit aktuellen Betriebsplangenehmigungen hat ergeben, dass nur noch die Flächen 29-32 nicht innerhalb von genehmigten Betriebsplänen liegen. Alle anderen Flächen liegen vollständig oder fast vollständig innerhalb genehmigter Betriebspläne. Die Flächen 29-32 sind im Raumordnungskataster als Rohstoffpotenziale des LGB geführt, wobei die hier genannten Betreiberfirmen der Natura 2000-Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Eine Einschätzung der FFH-Verträglichkeit ist hier somit nicht erforderlich.

<u>Vorranggebiete Windenergienutzung</u>
Zur Überprüfung potenzieller Konflikte der ausgewiesenen „Natura 2000“-Gebiete in der Region mit Vorranggebieten Windenergie werden die Empfehlungen des naturschutzfachlichen Leitfadens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz (Richarz et al. 2012) herangezogen.

Hierin wurden alle Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) in Rheinland-Pfalz einer Bewertung hinsichtlich des potenziellen Konfliktpotenzials gegenüber der Windenergie unterzogen und eine Empfehlung ausgesprochen, wie mit dem Konflikt umgegangen werden sollte.

In der Windenergiekonzeption der Region Mittelrhein-Westerwald (BGHplan 2014) werden Natura 2000-Gebiete im Rahmen der regionalplanerischen Kriterienauswahl als Standort für Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Somit sind bei der weiteren Überprüfung nur Empfehlungen des Leitfadens relevant, die sich auf Bereiche außerhalb der Schutzgebietskulisse beziehen (z.B. Empfehlungen von zusätzlichen Pufferflächen um Schutzgebiete, etc.). Für die FFH-Gebiete werden - im Gegensatz zu den EU-Vogelschutzgebieten - bei sehr hohen Konfliktpotenzialen gem. Richarz et al. (2012) keine Pufferbereiche um die jeweiligen Gebiete vorgeschlagen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dies gleichbedeutend mit einem geringen Beeinträchtigungsrisiko ist. So kann es auch bei FFH-Gebieten in Bereichen außerhalb der Gebietsgrenze zu Beeinträchtigung des Schutzzweckes / der hier gemeldeten Arten - insb. von Fledermäusen - kommen (z.B. Gehölzrodungen mögl. Quartiersbäume oder von Leitelementen in der Landschaft / Attraktionswirkung von WEA und somit Erhöhung des Schlagrisikos bei gehölzgebundenen Fledermausarten).

Zunächst werden die „Natura 2000“-Gebiete der Region und dessen rheinland-pfälzischen Umfelds (bis 5km) mit den Bewertungen/Empfehlungen des Leitfadens geprüft. Wenn ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt wird und ggf. zusätzliche Pufferbereiche empfohlen werden, sollte sich die Puffergröße an den Abstandempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (ebenfalls im Leitfaden aufgeführt) orientieren. Maßgeblich sind die im jeweiligen Gebiet relevanten (im Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen genannten / gemeldeten) windkraftsensiblen Arten. Die Puffergröße richtet sich nach dem größten empfohlenen Mindestab-

stand einer im jeweiligen Vogelschutzgebiet vorkommenden Art. Bei FFH-Gebieten wird davon ausgegangen, dass bei einem pauschalen Abstand von 100m erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung vermieden werden. Der genannte 100m Pufferabstand ermisst sich aus dem Rotorradius heute üblicher Windenergieanlagen (50m) plus einem Aufschlag von 50m. Dies dient zur Vermeidung der Inanspruchnahme von als Quartierstandort gemeldeten/potenziell geeigneten Waldbeständen innerhalb der Schutzgebiete (mögliche Quartiere).

In einem weiteren Schritt werden die so gepufferten Flächen mit der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie überlagert, um Konflikte zu lokalisieren.

In den Bereichen der Vorranggebiete für Windenergie, welche sich mit den o.g. Puffern überlagern, können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Hier wäre eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung erforderlich. Anderenfalls wird der Ausschluss der (Teil-)Flächen empfohlen.

Für die angrenzenden Bundesländer Nordrhein-Westfalen sowie Hessen soll die Vorgehensweise für die in Grenznähe befindlichen „Natura 2000“-Gebiete übernommen werden. Eine Einschätzung des Konfliktpotenzials wie für rheinland-pfälzische „Natura 2000“-Gebiete liegt hier jedoch nicht vor. Behelfsmäßig wird hier vom Worst-Case-Szenario ausgegangen, d.h. es werden die Abstandsempfehlungen der staatl. Vogelschutzwarten bzw. der 100m Abstand bei Fledermausarten für die jeweils gemeldeten Arten zur Bestimmung des Konfliktbereiches angewendet. Zur Überprüfung des potenziellen Konfliktpotenzials im Konfliktbereich werden die Erhaltungsziele (EHZ) der jeweils betroffenen Art ausgewertet und eine Einschätzung für das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen einzelfallbezogen gegeben.

Ergebnis der Prüfung

Aus der vorgenannten Prüfmethodik ergibt sich kein Vorranggebiet Windenergie mit möglichem Konfliktpotenzial gegenüber Natura 2000-Gebieten. Ursprünglich mit Konflikten belegte Gebiete wurden bereits im Rahmen der Anhörung und der Windenergiekonzeption abgeschichtet und nicht weiterverfolgt.

Weitere Konflikte sind auf Ebene der Regionalplanung nicht zu erwarten. Ggf. können auf nachfolgenden Plan-/Genehmigungsebenen Detailuntersuchungen im Zuge der Standortpräzisierung erforderlich werden.

6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen

Nutzungs- bzw. festlegungsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen

Hierbei handelt es sich um räumlich konzentrierte Festlegungen bestimmter Einzelnutzungen mit umwelterheblichen Auswirkungen.

Insbesondere die Vorrangflächen Rohstoffabbau konzentrieren sich, bedingt durch die dortigen Rohstoffvorkommen, im Raum Mayen – Koblenz und im Raum nördlich Montabaur. Die hohe Dichte von Abbaugebieten auf relativ kleinem Raum führt vor allem zu Belastungen im Landschaftsbild und zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen. Gleichzeitig entstehen durch den Abbau bei entsprechender Umsetzungs- und Nachnutzungsplanung wertvolle Sekundärlebensräume, die gleichwertigen Ersatz für andernorts verloren gegangene Primärlebensräume bieten. Zudem sind die Abbaustellen Teil der Kulturlandschaft, in der schon seit der Römerzeit Rohstoffe gewonnen werden.

Die Neuausweisungen stellen nur eine geringfügige Erweiterung bestehender Abbauflächen dar, die in der Summe keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen hervorrufen. Mögliche Umweltbeeinträchtigungen können durch eine vorausschauende Planung und Organisation des Abbaus gering gehalten werden.

Wechselwirkungen mit anderen umwelterheblichen Festlegungen im Regionalplan bestehen im Mayen-Koblenzer Bereich mit der Ausweisung Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Hier werden Freiraumfunktionen geschützt, die ggf. in Konflikt mit dem Rohstoffbau treten können (Lärm- und Staubemissionen sowie Landschaftsbildbeeinträchtigungen). Z 53 des Regionalplans bestimmt, dass die Rohstoffgewinnung als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig ist.
Im Raum nördlich Montabaur ist neben dem Regionalen Grünzug der Grundwasserschutz ein mögliches Feld, das mit dem Rohstoffabbau in Konflikt geraten kann.

Mögliche Konflikte aus zu erwartenden umwelterheblichen Wechselwirkungen können wegen der geringen räumlichen Ausdehnung der neuen Abbauflächen auf der Fachplanungsebene gelöst werden.

Gebietsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen

Naturgemäß sind in den verdichteten und hoch verdichteten Bereichen die Raumansprüche und Nutzungskonkurrenzen besonders hoch, so dass hier auch der regionalplanerische Handlungsbedarf sehr groß ist. Der Schutz vorhandener Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen u.a. für das Lokalklima, den Biotopverbund und die Erholung spielen bei den Festlegungen eine besondere Rolle. Das ist auch der Grund, weshalb umweltpositive Ausweisungen in diesen Bereichen dominieren. Der Regionalplan trägt mit seinen Festlegungen dazu bei, kumulative Wirkungen bei Lärmbelastungen, beim Bodenverbrauch durch Versiegelung, bei der Zerschneidung und Verinselung von Lebens- und Erholungsräumen und bei Beeinträchtigungen des klimatischen Ausgleichs zu vermeiden.

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit positiven Umweltauswirkungen

Im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald werden eine Vielzahl von Festlegungen getroffen, die erhebliche positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und größtenteils auch ausschließlich dem Schutz und der Entwicklung der Umwelt dienen. Sie sind bei der Gesamtbetrachtung des Plans entsprechend zu würdigen.

- Schutz lärmarmer Gebiete
- Lärmsanierungs- und Lärmvermeidungsmaßnahmen an den Schienenstrecken entlang des Rheins und der Mosel
- Schutz vor Radonbelastung durch bauliche und bauleitplanerische Maßnahmen
- Erhaltung der historischen Kulturlandschaften
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus: Schutz des Landschaftsbildes und Erhaltung lärmarmer Räume
- Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren: Erhaltung und Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen: Verbesserung der lokalklimatischen Bedingungen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz: keine Bebauung und überflutungsunverträglichen Nutzungen in den betroffenen Auen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
- Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien
- Flächenschonender Umgang mit Grund und Boden bei raumbedeutsamen Fotovoltaik-Anlagen
- Energieeffizienz bei der Innenentwicklung
- Stadt- und Dorferneuerung mit den Zielen der Erhaltung und Sanierung alter Siedlungskerne sowie der Förderung der Innenentwicklung
- Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit negativen Umweltauswirkungen

- Entwicklung der Städte und Gemeinden / Methodik zur Ableitung von Schwellenwerten für die weitere Wohnbauentwicklung: zusätzlicher Flächenbedarf und damit Bodenverbrauch für Wohnen, Gewerbe, Tourismus- und Infrastrukturprojekte
- Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und flächenerschließenden Verkehr: kein regionalplanerischer Handlungsbedarf, da es sich nur um nachrichtliche Übernahmen oder bereits fachplanerisch festgelegte Trassen handelt.

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit möglicherweise positiven und negativen Umweltauswirkungen

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Erhöhung des Anteils regionaler Biomasse an der Strom- und Wärmeerzeugung

- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Gesamtbetrachtung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Änderungen in den räumlich konkretisierten flächenhaften Festlegungen zwischen dem Regionalplan 2006 und den aktuellen Entwurf des Regionalplans 2016 gegenüber gestellt. Es ist festzustellen, dass insbesondere Festlegungen mit positiven Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter deutlich zugenommen haben.
Eine wesentliche Veränderung ist im Bereich Arten- und Biotopschutz eingetreten, weil dort durch Vorgaben aus dem LEP IV der landesweite Biotopverbund nachrichtlich in den Regionalplan übernommen wird und nun mehr ergänzend hierzu ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen wird. Erhebliche Teile der Vorrangflächen Arten und Biotope aus dem ROP 2006 sind jetzt im landesweiten Biotopverbund erfasst (v.a. Natura2000-Gebiete), so dass auf der Regionalplanebene zwar die Kulisse der Vorrangflächen deutlich verkleinert ist, insgesamt aber die Flächen für den Arten- und Biotopschutz bzw. den Biotopverbund mit 344.101ha gegenüber 194.387 ha im ROP 2006 deutlich zugenommen haben. Hinzukommen die Vorrang- und Vorbehaltsflächen Ressourcenschutz, auf denen die Funktionen regionaler Biotopverbund und Grundwasserschutz als gleichwertig betrachtet werden. Diese Flächenkategorie wurde im ROP 2006 nicht eingesetzt. Ebenfalls positiv für die Umweltschutzgüter ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz und von den Vorbehaltsgebieten mit besonderen Klimafunktionen, die in den ROP-Entwurf 2016 neu aufgenommen wurden. Auch im Bereich Hochwasserschutz wurden die Vorrang- und Vorbehaltsflächen ausgeweitet.
Möglicherweise auch negative Umweltauswirkungen können sich durch die erhebliche Ausweitung der Vorrangflächen Landwirtschaft ergeben.

Tab.5: Änderungen der räumlich konkretisierten, flächenhaften Festlegungen im ROP-Entwurf 2016 gegenüber dem ROP 2006

Funktionszuordnung	Regionaler Raumordnungsplan 2006		Regionaler Raumordnungsplan 2016 - Entwurf		
	Vorranggebiet (ha)	Vorbehaltsgebiet (ha)	Vorranggebiet (ha)	Vorbehaltsgebiet (ha)	nachrichtliche Übernahme aus LEP IV (ha)
Arten- und Biotopschutz	62.392	131.995	-	-	-
Regionaler Biotopverbund	-	-	25.426	152.477	-
Landesweiter Biotopverbund	-	-	-	-	156.065
Ressourcenschutz	-	-	2.095	8.040	-
Grundwasserschutz	-	-	47.141	59.809	-
Hochwasserschutz	9.613	2.616	13.007	458	-
Landwirtschaft	19.266	76.740	50.167	75.313	-
Forstwirtschaft	13.825	-	19.386	43.943	-
Rohstoffabbau	7.735	6.419	8.263	6.707	-
Windenergienutzung	-	-	1.288	-	-
Klima	-	-	-	105.986	-
Erholung	-	54.370	-	434.612	-
Regionaler Grünzug	97.656	-	97.265	-	-
Grünzäsur	730	-	709	-	-

Insgesamt betrachtet haben die Ausweisungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald in der Mehrzahl umweltpositive Auswirkungen. Die bei der Umweltprüfung festgestellten potenziellen negativen Umweltauswirkungen im Bereich der Vorranggebiete Rohstoffabbau, der Vorranggebiete Landwirtschaft und der Vorranggebiete Windenergie können durch entsprechende Anpassungen minimiert werden.

Im Konfliktbereich Landwirtschaft und Grundwasserschutz bzw. Gewässerschutz allgemein wäre eine vertiefende Betrachtung der Sachverhalte, insbesondere der diffusen Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer wünschenswert gewesen, weil verfahrensrechtlich keine nachgelagerte Prüfinstanz besteht. Allerdings sind hier die unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten der Regionalplanung begrenzt, denn der Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft zugunsten des Grundwasserschutzes in bereits belasteten Grundwasserkörpern bewirkt keine Veränderung der Belastung, weil mit der Ausweisung bzw. Nichtausweisung keine direkten Steuerungsinstrumente für die Bewirtschaftung der Flächen aktiviert werden.
Im Bereich Siedlungsentwicklung gibt der Regionalplan lediglich die Methodik zur Ermittlung von Schwellenwerten für Neuausweisung von Wohnbauland verbindlich vor, nicht aber die tatsächlich zulässigen Neuausweisungen. Wünschenswert wäre eine Prüfung möglicher Umweltauswirkungen der daraus resultierenden tatsächlich zulässigen Flächenausweisungen in den einzelnen Gemeinden.

7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsrahmenplan mit den Themen Regionaler Biotopverbund sowie Erholungsvorsorge/Landschaftsbild
- Fachgutachten Steuerung der Windenergie im RROP
- Landwirtschaftlicher Fachplan der Landwirtschaftskammer
- Forstfachlicher Beitrag der Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- Gemeinsamer Fachbeitrag Radon des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- Fachinformation Rohstoffe des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- Bestandsaufnahme der Wasser- und Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie
- Beitrag Klimaveränderung in Rheinland-Pfalz (MUFV, LUWG)
- Regionaler Raumordnungsplan 2006
- Raumordnungsbericht 2007 und 2012
- Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans 2011 und 2014

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Datengrundlagen:
Es lagen keine besonderen Schwierigkeiten vor.

8 Monitoring

Die Umweltüberwachung (Monitoring) hat das Ziel, Informationen über möglicherweise erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umweltschutzgüter zu erhalten und zu prüfen, inwieweit die Ziele der Umweltprüfung erreicht werden und ggf. Nachbesserungen bei der Planung erforderlich sind. Darüber hinaus können aus den Ergebnissen der Umweltbeobachtung Folgerungen bzw. Verbesserungen für zukünftige Planungen abgeleitet werden.
In Artikel 10 der SUP-Richtlinie wird dazu ausgeführt, dass durch die Überwachung frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen auf die Umwelt erkannt werden sollen und so die Möglichkeit geschaffen wird, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für das Monitoring ist es erforderlich, geeignete Indikatoren auszuwählen und ggf. regionsspezifisch zusätzliche Indikatoren zu entwickeln, die Aussagen über die Umweltauswirkungen des Regionalplans zulassen. Dabei sind regionsspezifische Umweltprobleme besonders zu berücksichtigen.
Bei der Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (siehe Abschnitt 2) wurden folgende besondere Umweltprobleme identifiziert:

- Lärm (insbesondere im Mittelrheintal)
- Bioklimatische Belastungsgebiete mit besonderem Anpassungsbedarf an die Folgen des Klimawandels
- Überdurchschnittlicher Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr
- Rohstoffabbau in ökologisch sensiblen Bereich
- Belastungen des Schutzgutes Wasser durch die Landwirtschaft

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen des Regionalplans Mittelrhein-Westerwald und zur Ermittlung ggf. in Zukunft erforderlicher Plananpassungen werden die nachfolgend in Tabelle 6 genannten Indikatoren vorgeschlagen und Hinweise zu deren operationeller Umsetzung gegeben. Als Referenzjahr für Änderungen wird das Jahr 2010 vorgeschlagen, da die maßgeblichen Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen erst mit dem Inkrafttreten des Regionalplans wirksam werden. Für Trendaussagen und zu Vergleichszwecken kann auch das Jahr 2005 vor Inkrafttreten des Regionalplans 2006 herangezogen werden, dessen Festlegungen in weiten Teilen in den neuen Regionalplan übernommen wurden.

Die Ergebnisse des Monitoring können im Raumordnungsbericht veröffentlicht werden.

Tab. 6: Indikatoren zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Indikator	Schutzgut-Bezug	Datenerfordernisse	Erhebungsintervall
Lärm	Mensch, Tiere und Pflanzen	Lärmimmissionswerte entlang von Hauptverkehrsstrassen und Bahnlinien	alle 5 Jahre
Bioklimatische Belastungssituation ggf. in Verbindung mit Climate Proofing*	Mensch, Klima, Wasser	Anzahl der Tage mit Temperaturen >30°C in den hochverdichteten Gebieten; CO2-Emissionen*; Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung*	alle 5 Jahre
Flächeninanspruchnahme [ha/Tag]	alle Schutzgüter	Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf VG- / Stadtebene	alle 5 Jahre
unzerschnittene verkehrsarme Räume	Mensch, Tiere und Pflanzen / biol. Vielfalt, Landschaftsbild	Verkehrsnetz, Verkehrsaufkommen, sonstige Trennelemente und deren Trennwirkungen	alle 5 Jahre
Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen in den Vorranggebieten für Rohstoffabbau	Tiere und Pflanzen / biol. Vielfalt	Bestandsdaten zu Zielarten	alle 5 Jahre
Änderung der Schutzgebietsfläche	Tiere und Pflanzen / biol. Vielfalt	Fläche von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Natura2000-Gebieten	alle 5 Jahre
Zustand Oberflächengewässer und Grundwasser in den Vorranggebieten für Landwirtschaft	Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, menschl. Gesundheit	Stoffbelastung Grund- und Oberflächenwasser aus WRRL-Monitoring	alle 5 Jahre

*Im Zuge der politisch angestrebten Energiewende ist es sinnvoll, ein Monitoring zur Entwicklung des Einsatzes von erneuerbaren Energien zu betreiben, auch wenn hierzu aktuell keine Steuerung über den Regionalplan erfolgt. Mögliche Indikatoren sind: Flächenbeanspruchung durch erneuerbare Energien (Biomasseanbau und PV-Freianlagen, Leistung von Windenergieanlagen im Verhältnis zur Fläche von Sondergebieten Windenergie in Flächennutzungsplänen), regenerativ erzeugte Energie pro Kopf der Bevölkerung, CO_2-Emissionen pro Kopf der Bevölkerung.

9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des neuen Regionalen Raumordnungsplans für die Region Mittelrhein-Westerwald ist gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6a des Landesplanungsgesetzes eine „Strategischen Umweltprüfung“ durchzuführen. Dabei sind die textlichen und die räumlich konkretisierten Festlegungen im Regionalplan auf ihre Umwelterheblichkeit zu überprüfen.

Bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Mittelrhein-Westerwald handelt es sich lediglich um eine Fortschreibung bzw. Anpassung des Regionalplans aus dem Jahre 2006 an das Landesentwicklungsprogramm IV. Nach den Vorgaben des Innenministeriums ist im Zuge der Fortschreibung eine Umweltprüfung nur für die Teile erforderlich, die geändert oder neu aufgenommen werden. Übernahmen aus dem alten Regionalplan oder anderen Fachplanungen sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn neue fachliche Erkenntnisse vorliegen.
Aus diesem Grunde werden im vorliegenden Umweltbericht nur wenige ausgewählte Festlegungen auf ihre Umwelterheblichkeit überprüft. Maßgeblich für den Prüfumfang sind die Ergebnisse des Scoping-Termins, bei dem von den beteiligten Stellen der Prüfumfang und die Prüftiefe festgelegt wurden.
Im vorliegenden Umweltbericht wird kurz der aktuelle Zustand der Umweltschutzgüter in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald beschrieben und auf besondere Problemschwerpunkte hingewiesen. Es handelt sich dabei um die Lärmproblematik, insbesondere im Mittelrheintal, um den hohen Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr, um den Rohstoffabbau in ökologisch sensiblen Gebieten, um Belastungen des Schutzgutes Wasser durch die Landwirtschaft und um die bioklimatische Belastungssituation in den hochverdichteten Bereichen.

Die Umweltauswirkungen wurden für folgende Festlegungen in unterschiedlicher Aussagenschärfe überprüft:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz
- Vorranggebiete Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
- Wohnsiedlungsentwicklung
- Raumstruktur und Zentrale Orte
- Verkehr und Mobilität
- Erneuerbare Energien

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Festlegungen im Regionalplan nur in geringem Umfang im Bereich Rohstoffabbau entstehen können und möglicherweise negative Auswirkungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Windenergienutzung entstehen können. Zum Rohstoffabbau ist auch zu berücksichtigen, dass die festge-

legten Gebiete zum erheblichen Teil auf der Übernahme von Abbauflächen beruhen, für die genehmigte Betriebspläne vorliegen.
Die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf den Klimawandel und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel werden kurz beleuchtet. Dabei ist festzustellen, dass der Regionalplan keinen unmittelbaren Bezug zum Klimawandel und seinen Folgen herstellt, eine Reihe von Festlegungen aber indirekt positive Wirkung entfalten können.

In der Gesamtbetrachtung des Regionalplans wird deutlich, dass der überwiegende Teil der zu prüfenden Festlegungen umweltpositive Auswirkungen haben wird.

Es werden Vorschläge zum Monitoring der Umweltauswirkungen der Regionalplanung unterbreitet. Die vorgeschlagen Indikatoren nehmen dabei Rücksicht auf die besonderen Problemlagen in der Planungsregion.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

agl (2013): „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“.

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.)(2009): Klimawandel als Aufgabe der Regionalplanung. Positionspapier aus der ARL Nr.81.

BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur (2014): Steuerung der Windenergie im RROP, Endbericht. Im Auftrag der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)(2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.

Bundesregierung (2002): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie.

Bundesregierung (2008): Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eisenbahn-Bundesamt (Hrsg.)(2009): Lärmkarte.

Grontmij (2013): „Sichtachsenstudie – Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“.

Hanusch, M.; Eberle, D; Jacoby, C.; Schmidt, C.; Schmidt, P. (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. E-Paper der ARL Nr.1.

Kemski & Partner (2004): Radonkarte der Bundesrepublik Deutschland.

Landesamt für Geologie und Bergbau (2010): Fachbeitrag Radon zum regionalen Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2010): Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2010): Zentrales Immissionsmessnetz – ZIMEN – Jahresbericht 2009.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2012): Pflanzenschutzmittel- und Arzneimittelwirkstoffe in rheinland-pfälzischen Fließgewässern 2010.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (2010): Landwirtschaftlicher Fachplan Mittelrhein-Westerwald.

Ministerium des Innern und für Sport (2010): Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne.

Ministerium für Umwelt und Forsten (Hrsg.)(2005): Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten (Hrsg.)(2005): Gewässer in Rheinland-Pfalz – Die Bestandsaufnahme nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Hrsg.)(2007): Klimabericht Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2009): Klimaveränderung in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. (2009): Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V., Köln (2010): Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Hrsg.)(2010): Daten und Fakten zur Umwelt in Rheinland-Pfalz.

Peters, W. (2011): Potenziell entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien. In: UVP-Report 25 (2 + 3 /2011), S. 94-97.

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2006): Regionaler Raumordnungsplan.

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2007): Raumordnungsbericht 2007

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2012): Raumordnungsbericht 2012

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2010): Unterlagen und Ergebnisbericht des Scoping-Termins am 8.12.2010.

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2011): Regionaler Raumordnungsplan - Entwurf.

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2014): Regionaler Raumordnungsplan - Entwurf.

Planungsgemeinschaft Westpfalz (2010): Strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Westpfalz.

Raumordnungskataster Rheinland-Pfalz (2011)

Regionaler Planungsverband Westsachsen (2008): Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen.

Richarz, K.; Hormann, M.; Werner, M.; Simon, L.; Wolf, T.; Störger, L.; Berberich,W. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Stratmann, L.; Heiland, S.; Reinke, M.; Hauff, M; Bölitz, D.; Helbron, H.; Schmidt, M. (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht – INTERREG-Projekt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2008): Umweltbericht für das Maßnahmenprogramm nach EG-Wasserrahmenrichtlinie für das Bearbeitungsgebiet Mittelrhein.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.)(2010): Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald (2010)

Zentralstelle der Forstverwaltung (2009): Forstfachlicher Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan Planungsregion Mittelrhein-Westerwald.

Internet-Quellen

www.wrrl.rlp.de (April 2016)
http://www.umwelt-bundesamt.de/luft/schadstoffe/ozon.htm (März 2011)
http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8185 (April 2016)
http://www.lgb-rlp.de/cross_compliance_erosion.html (April 2016)
www.raumplus.rlp.de (Mai 2011)

Gesetzestexte

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 in der aktuellen Fassung

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Grundwasserrichtlinie)

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)

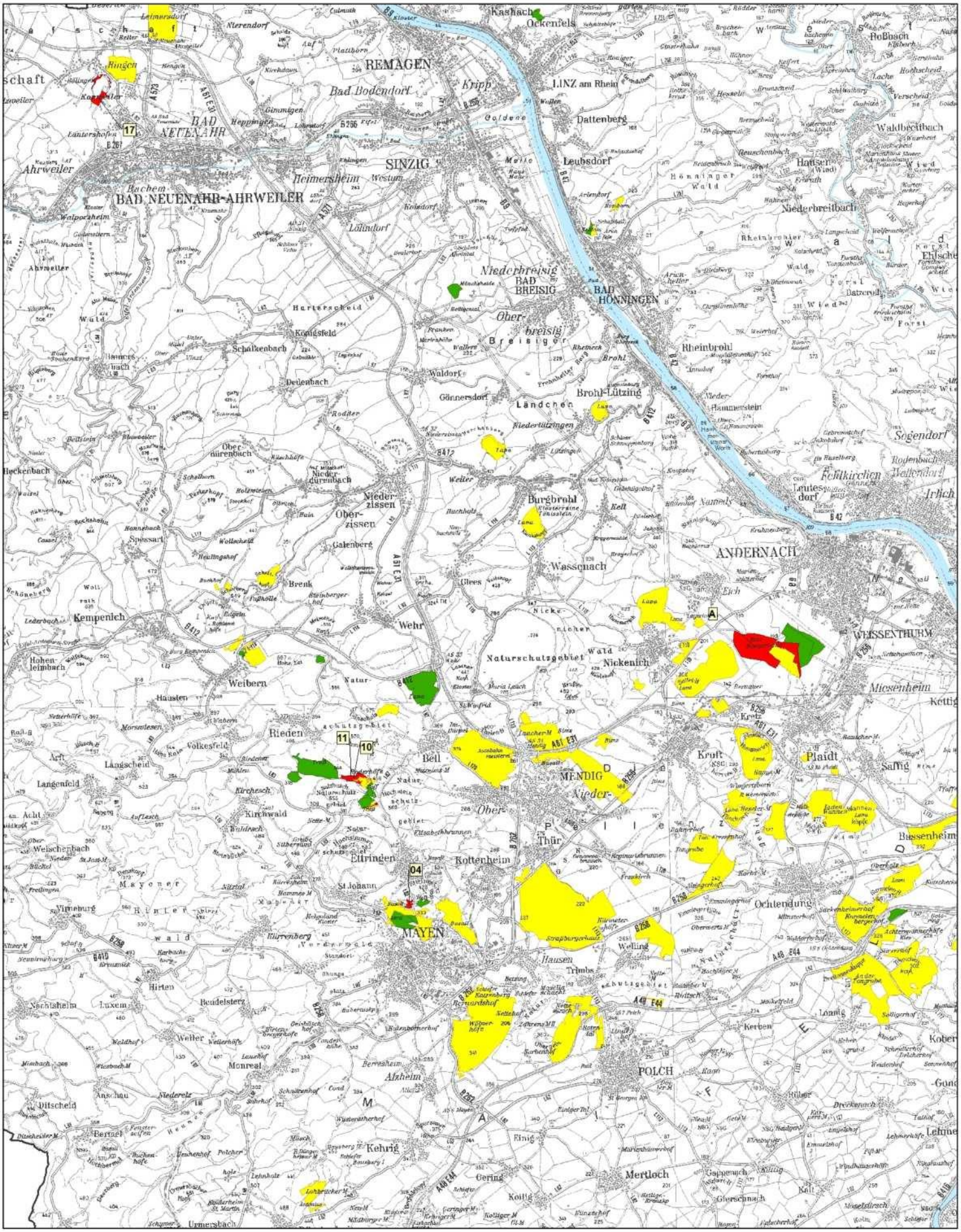
Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 (Rahmenrichtlinie Luftqualität)

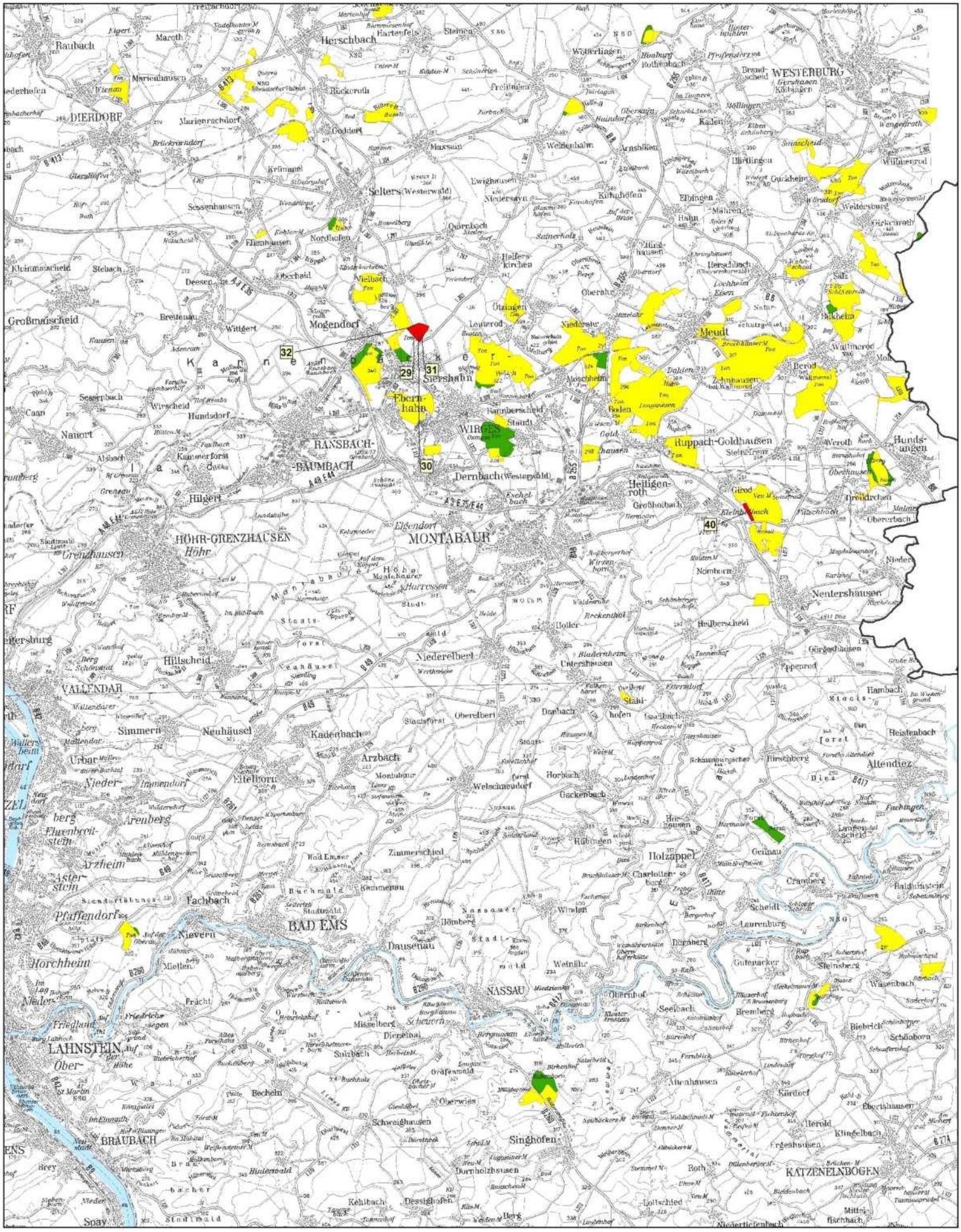
Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)


REMAGEN
SINZIG
BAD NEUENAHR-AHRWEILER
BAD BREISIG
BAD HÖNNINGEN
LINZ am Rhein
ANDERNACH
MAYEN
MENDIG
POLCH
Kempenich
Wehr
Naturschutzgebiet
Nickenich
Wassenach
Burgbrohl
Brohl-Lützing
Rheinbrohl
Niederbreisig
Ober-breisig
Dattenberg
Leubsdorf
Kripp
Bad Bodendorf
Kottenheim
Thür
Ettringen
Rieden
Weibern
Hausen
Trimbs
Welling
Ochtendung
Plaidt
Kruft
Kehrig
Mertloch
Gering
Kollig
Ettringen
Kirchwald
Langscheid
Volkesfeld
Bell
Kretz
Saffig
Bassenheim
Wiesenthurm
Micsenheim
Kettig
Hirten
Luxem
Beudelsterz
Monreal
Weiler
Niederelz
Ulmen
Dittscheid
Berndel
Urmersbach
Lonnig
Kerben
Lehmen
Gondorf
Sögendorf
Irlich
Feilkirchen
Leutesdorf
Hammerstein
Rheinbrohl
Brohl-Lützing
Gönnersdorf
Waldorf
Dedenbach
Königsfeld
Schalkenbach
Harterscheid
Löhndorf
Heimersheim
Ahrweiler
Bachem
Walporzheim
Lantershofen
Heppingen
Ginnmigen
Hingen
Kirchsahr
Leimersdorf
Sterendorf
Kasbach
Ockenfels
Hoßbach
Waldbreitbach
Niederbreitbach
Hausen (Wied)
Rheinbrohler Wald
Hönninger Wald
Dattenberg
Goldene Meile
Rodder
Oberdürenbach
Niederdürenbach
Oberzissen
Niederzissen
Galenberg
Spessart
Hohenleimbach
Kempenich
Brenk
Gires
Nickenicher Wald
Eich
Kretz
Kruft
Plaidt
Saffig
Bassenheim
Ochtendung
Kottenheim
Thür
Mayen
Hausen
Trimbs
Welling
Polch
Kerben
Lonnig
Mertloch
Gering
Kehrig
Urmersbach
Ettringen
Kirchwald
Langscheid
Volkesfeld
Bell
Rieden
Weibern
Hausen
Kempenich
Wehr
Naturschutzgebiet
Nickenich
Wassenach
Burgbrohl
Brohl-Lützing
Rheinbrohl
Niederbreisig
Ober-breisig
Dattenberg
Leubsdorf
Kripp
Bad Bodendorf



Anhang Karte 2:
In der SUP geprüfte Vorranggebiete Rohstoffabbau
im östlichen Teil der Planungsregion

III. Gender Check

Gender Check

Der regionale Raumordnungsplan ist am Prinzip des Gender-Mainstreaming auszurichten (Z 9 LEP IV, § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 LPlG).

Ziel der Strategie des Gender-Mainstreaming ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vornherein zur Handlungsmaxime in allen Bereichen und auf allen Planungsebenen zu machen. Die Umsetzung des Konzeptes des Gender-Mainstreamings in die räumliche Planung (Gender-Planning) entspricht der Leitvorstellung der Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit (§ 1 LPlG) und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung (Begründung zu Z 9 LEP IV). Zur Dokumentation der Umsetzung von Aspekten des Gender-Mainstreaming wird der so genannte Gender-Check dem regionalen Raumordnungsplan als unverbindlicher Bestandteil beigefügt (Begründung zu Z 10 LEP IV).

Beim Gender-Check sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:[6]

Als Orientierungsrahmen für die Feststellung der Gender-Relevanz der einzelnen Kapitel des regionalen Raumordnungsplans dient der Gender Check des LEP IV. Die Bereiche Siedlungsstruktur, Verkehr und Mobilität, Daseinsvorsorge und gewerbliche Wirtschaft zeigen eine besonders deutliche Genderrelevanz und sind eingehend auf ihre gleichstellungspolitischen Zielbeiträge zu prüfen.

Auch mit Blick darauf, dass der regionale Raumordnungsplan keine dem LEP IV widersprechenden Ziel- und Grundsatzaussagen trifft, kann im Sinne der Abschichtung bezüglich der grundsätzlichen Gender-Relevanz auf die jeweiligen Feststellungen des Gender-Checks zum LEP IV verwiesen werden.

Zudem ist anzumerken, dass im Anhörungsverfahren zum regionalen Raumordnungsplan 2006 lediglich eine Stellungnahme zum Gender-Mainstreaming vorgebracht wurde. Diese bezog sich auf die Aufnahme eines allgemeinen Ziels zum Gender-Mainstreaming (der Ermittlung und Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Anforderungen an Planung und Maßnahmen sowie deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen), nicht jedoch auf im Plan selbst enthaltene Aussagen. Insofern ist davon auszugehen, dass der bislang geltende regionale Raumordnungsplan 2006 die Verwirklichung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit bzw. des Gender-Mainstreaming jedenfalls nicht erschwert hat.[7]

Vor dem Hintergrund der dem neuen Raumordnungsplan [Entwurf] zu Grund liegenden Planungsrichtlinie, grundsätzlich die bisherigen textlichen Aussagen des regionalen Raumordnungsplans 2006 als Grundlage für die Beratungen heranzuziehen, gilt dies gleichermaßen für die im Wesensgehalt unveränderten Ziel- und Grundsatzaussagen.

Im Übrigen wird vorliegend auf das Prüfraster des Gender-Check zum LEP IV zurückgegriffen:

So ist neben Betroffenheit und Auswirkungen die Gleichstellungsrelevanz zu prüfen.

Bei der Frage, ob die Planung der Beseitigung von geschlechterspezifischen Privilegien in der Gesellschaft dient ist diesbezüglich zu differenzieren nach:

---

[6] Ministerium des Innern und für Sport, Planerworkshop zum Gender-Check, Juni 2009

[7] Wenngleich auch die Vorgaben des LEP IV zum Gender-Mainstreaming erst später, im November 2008, verbindlich wurden. Die Verwirklichung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit war bereits in § 1 Abs. 1 Nr. 6 Landesplanungsgesetz aus dem Jahr 2003 enthalten. Die zuvor maßgebliche Fassung des LPLG gab in § 1 vor, dass die räumliche Struktur des Landes und seiner Teile so zu entwickeln ist, dass sie (...) zum Abbau ungleicher Lebensbedingungen von Frauen beiträgt. In § 2 wurde auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, alternde Bevölkerung und Menschen mit Behinderungen eingegangen. Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im März 2006 kam in § 1 Abs. 2 LPlG der Begriff des Prinzips des Gender-Mainstreaming hinzu.

- gleichstellungspositiv: Die Planung fördert die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
- gleichstellungsorientiert: Die Planung zielt zwar nicht unmittelbar auf die Herstellung von Chancengleichheit ab; sie leistet jedoch (mittelbar) einen positiven Beitrag zum Abbau von Ungleichgewichten und zur Gleichstellung von Männern und Frauen;
- gleichstellungsneutral: Es besteht weder ein direkter noch ein indirekter Zusammenhang zur Verwirklichung des Gleichstellungsziels;
- gleichstellungsnegativ: Die Planung trägt zur Festigung geschlechtsspezifischer Privilegien in der Gesellschaft bei. Sie behindert damit die Verwirklichung des Gleichstellungsziels.

Kapitel Raum- und Siedlungsstruktur

Im Gender-Check zum LEP IV wird zu den dortigen Zielen und Grundsätzen der Raumstruktur keine besondere Genderrelevanz gesehen. Auch für die Ziele und Grundsätze zur Zentrenstruktur wurde keine explizite Genderrelevanz erkannt. Diese Aussagen treffen auch auf den vorliegenden regionalen Raumordnungsplan zu. Die Neuausweisung von Grundzentren oder die Ausweisung grundzentraler Verbünde werden sich nicht gleichstellungsnegativ auswirken, sondern sind eher gleichstellungsorientiert zu sehen. Die neue Vorgabe der methodischen Schwellenwertermittlung für Wohnbauflächen ist als gleichstellungsneutral anzusehen.

Kapitel Freiraumstruktur

Auf die Ziele und Grundsätze im Kapitel Freiraumstruktur lassen sich die Aussagen des Gender-Checks zum LEP IV übertragen: Aussagen im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zu Natur und Landschaft und zum Ressourcenschutz, aber auch zur Freiraumnutzung zeigen gar keine bzw. keine besondere Genderrelevanz. Die räumliche Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gesamtkarte bzw. deren einzelne Veränderungen gegenüber dem regionalen Raumordnungsplan 2006 sind nicht genderrelevant.

Kapitel Infrastruktur
Verkehr und Mobilität

Die Ziel- und Grundsatzaussagen insbesondere im Bereich ÖV-Angebot und ÖV-Netz tragen zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Die Aussagen im Gender-Check zum LEP IV zur Betroffenheit von Frauen, Zugang auch für ältere Menschen und Jugendliche gelten analog hier und sind als gleichstellungspositiv zu sehen. Ausdrücklich wird in der Begründung zu Z 115 eingegangen auf die Unverzichtbarkeit eines funktionsfähigen öffentlichen Verkehrsnetzes insbesondere für Bürger, die aus altersmäßigen, gesundheitlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen.

Energiegewinnung und -versorgung

Eine besondere Genderrelevanz ist nicht vorhanden. Dies betrifft auch die Windenergie.

Kapitel Besonders planungsbedürftige Räume

In den Ziel- und Grundsatzaussagen dieses Kapitels wurden gegenüber dem regionalen Raumordnungsplan 2006 keine Veränderungen in genderrelevanter Hinsicht vorgenommen. Das Kapitel beinhaltet keine gleichstellungsnegativen Aussagen.

In der **Gesamtbetrachtung** zum vorliegenden regionalen Raumordnungsplan [Entwurf] ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Ziel- und Grundsatzaussagen - wenn nicht zumindest gleichstellungsorientiert - jedenfalls gleichstellungsneutral wirken. Gleichstellungsnegative Steuerungsansätze, welche zur Festigung geschlechtsspezifischer Privilegien in der Gesellschaft beitragen und damit die Verwirklichung des Gleichstellungsziels behindern, sind nicht erkennbar bzw. nicht vorhanden.

Anhang

Gemeindefunktionen

Zentrale Orte (Spalte 5)
In der Spalte 5 sind die im Kap. 1.3.1 nachrichtlich übernommenen bzw. ausgewiesenen zentralen Orte aufgelistet. Dabei wird auf eine Unterscheidung nach zentralen Orten mit oder ohne Kooperationsgebot bzw. -empfehlung verzichtet.

Gemeinden nach dem Kurortegesetz (Spalte 6)
Alle nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeinden werden im Anhang aufgeführt.

SCHLÜSSEL ab 01.07.2014			GEBIET			Zentralitäts-stufe	Prädikat nach Kurorte-gesetz	Besondere Infra-struktur-funktion (IF)
Kreis-ebene	Verbands-gemeinde-ebene	Orts-gemeinde-ebene	2	3	4	5	6	7
111	00	000	Kfr St Koblenz	Kfr. St.		OZ		
131			LK Ahrweiler					
131	00	007	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Stadt		MZ	K	
131	00	070	Remagen	Stadt		MZ		
131	00	077	Sinzig	Stadt		MZ		
131	00	090	Grafschaft			GZ		
131	01	001	Adenau	Stadt		MZ		
131	01	004	Antweiler	OG				
131	01	005	Aremberg	OG				
131	01	008	Barweiler	OG				
131	01	009	Bauler	OG				
131	01	015	Dankerath	OG				
131	01	018	Dorsel	OG				
131	01	021	Eichenbach	OG				
131	01	022	Fuchshofen	OG				
131	01	026	Harscheid	OG				
131	01	028	Herschbroich	OG				
131	01	030	Hoffeld	OG				
131	01	032	Honerath	OG				
131	01	033	Hümmel	OG				
131	01	034	Insul	OG				
131	01	037	Kaltenborn	OG				
131	01	042	Kottenborn	OG				
131	01	044	Leimbach	OG				
131	01	050	Meuspath	OG				
131	01	051	Müllenbach	OG				
131	01	052	Müsch	OG				
131	01	058	Nürburg	OG				
131	01	062	Ohlenhard	OG				
131	01	065	Pomster	OG				
131	01	066	Quiddelbach	OG				
131	01	069	Reifferscheid	OG				
131	01	072	Rodder	OG				
131	01	074	Schuld	OG				

131	01	075	Senscheid	OG		
131	01	076	Sierscheid	OG		
131	01	079	Trierscheid	OG		
131	01	082	Wershofen	OG		
131	01	083	Wiesemscheid	OG		
131	01	084	Wimbach	OG		
131	01	085	Winnerath	OG		
131	01	086	Wirft	OG		
131	01	501	Dümpelfeld	OG		
131	01		VG Adenau			
131	02	002	Ahrbrück	OG		
131	02	003	Altenahr	OG	GZ	
131	02	011	Berg	OG		
131	02	017	Dernau	OG		
131	02	027	Heckenbach	OG		
131	02	029	Hönningen	OG		
131	02	036	Kalenborn	OG		
131	02	039	Kesseling	OG		
131	02	040	Kirchsahr	OG		
131	02	047	Lind	OG		
131	02	049	Mayschoß	OG		
131	02	068	Rech	OG		
131	02		VG Altenahr			
131	03	006	Bad Breisig	Stadt	GZ	K
131	03	014	Brohl-Lützing	OG		
131	03	025	Gönnersdorf	OG		
131	03	081	Waldorf	OG		
131	03		VG Bad Breisig			
131	04	016	Dedenbach	OG		
131	04	041	Königsfeld	OG		
131	04	054	Niederdürenbach	OG		
131	04	055	Niederzissen	OG	GZ	
131	04	059	Oberdürenbach	OG		
131	04	060	Oberzissen	OG		
131	04	073	Schalkenbach	OG		
131	04	201	Brenk	OG		
131	04	202	Burgbrohl	OG	GZ	
131	04	204	Galenberg	OG		
131	04	205	Glees	OG		
131	04	206	Hohenleimbach	OG		
131	04	208	Spessart	OG		
131	04	209	Wassenach	OG		
131	04	210	Wehr	OG		
131	04	211	Weibern	OG		

131	04	502	Kempenich	OG	GZ
131	04		VG Brohltal		
132			LK Altenkirchen		
132	01	001	Almersbach	OG	
132	01	004	Bachenberg	OG	
132	01	009	Birnbach	OG	
132	01	017	Busenhausen	OG	
132	01	022	Eichelhardt	OG	
132	01	027	Ersfeld	OG	
132	01	031	Fiersbach	OG	
132	01	033	Fluterschen	OG	
132	01	035	Forstmehren	OG	
132	01	040	Gieleroth	OG	
132	01	046	Hasselbach	OG	
132	01	047	Helmenzen	OG	
132	01	048	Helmeroth	OG	
132	01	049	Hemmelzen	OG	
132	01	051	Heupelzen	OG	
132	01	052	Hilgenroth	OG	
132	01	053	Hirz-Maulsbach	OG	
132	01	056	Idelberg	OG	
132	01	057	Ingelbach	OG	
132	01	058	Isert	OG	
132	01	061	Kettenhausen	OG	
132	01	062	Kircheib	OG	
132	01	064	Kraam	OG	
132	01	067	Mammelzen	OG	
132	01	069	Mehren	OG	
132	01	070	Michelbach (Westerwald)	OG	
132	01	074	Neitersen	OG	
132	01	081	Obererbach (Westerwald)	OG	
132	01	082	Oberirsen	OG	
132	01	086	Oberwambach	OG	
132	01	087	Ölsen	OG	
132	01	092	Racksen	OG	
132	01	094	Rettersen	OG	
132	01	099	Schöneberg	OG	
132	01	106	Sörth	OG	
132	01	109	Stürzelbach	OG	
132	01	110	Volkerzen	OG	
132	01	114	Werkhausen	OG	
132	01	115	Weyerbusch	OG	
132	01	118	Wölmersen	OG	
132	01	201	Berod bei Hachenburg	OG	

132	01	501	Altenkirchen (Ww)	Stadt	MZ
132	01		VG Altenkirchen		
132	02	002	Alsdorf	OG	
132	02	006	Betzdorf	Stadt	MZ
132	02	042	Grünebach	OG	
132	02	098	Scheuerfeld	OG	
132	02	111	Wallmenroth	OG	
132	02		VG Betzdorf		
132	03	018	Daaden	OG	GZ
132	03	019	Derschen	OG	
132	03	026	Emmerzhausen	OG	
132	03	036	Friedewald	OG	
132	03	050	Herdorf	Stadt	GZ
132	03	068	Mauden	OG	
132	03	075	Niederdreisbach	OG	
132	03	079	Nisterberg	OG	
132	03	101	Schutzbach	OG	
132	03	113	Weitefeld	OG	
132	03		VG Herdorf-Daaden		
132	04	005	Berzhausen	OG	
132	04	015	Bürdenbach	OG	
132	04	016	Burglahr	OG	
132	04	023	Eichen	OG	
132	04	029	Eulenberg	OG	
132	04	032	Flammersfeld	OG	GZ
132	04	041	Giershausen	OG	
132	04	043	Güllesheim	OG	
132	04	055	Horhausen (Westerwald)	OG	GZ
132	04	060	Kescheid	OG	
132	04	065	Krunkel	OG	
132	04	078	Niedersteinebach	OG	
132	04	083	Oberlahr	OG	
132	04	084	Obernau	OG	
132	04	085	Obersteinebach	OG	
132	04	088	Orfgen	OG	
132	04	089	Peterslahr	OG	
132	04	090	Pleckhausen	OG	
132	04	093	Reiferscheid	OG	
132	04	097	Rott	OG	
132	04	100	Schürdt	OG	
132	04	103	Seelbach (Westerwald)	OG	
132	04	104	Seifen	OG	
132	04	112	Walterschen	OG	

132	04	116	Willroth	OG	
132	04	119	Ziegenhain	OG	
132	04		VG Flammersfeld		
132	05	020	Dickendorf	OG	
132	05	024	Elben	OG	
132	05	025	Elkenroth	OG	
132	05	030	Fensdorf	OG	
132	05	039	Gebhardshain	OG	GZ
132	05	059	Kausen	OG	
132	05	066	Malberg	OG	
132	05	071	Molzhain	OG	
132	05	073	Nauroth	OG	
132	05	095	Rosenheim (Lk Altenk.)	OG	
132	05	107	Steinebach/Sieg	OG	
132	05	108	Steineroth	OG	
132	05		VG Gebhardshain		
132	06	007	Birkenbeul	OG	
132	06	010	Bitzen	OG	
132	06	013	Breitscheidt	OG	
132	06	014	Bruchertseifen	OG	
132	06	028	Etzbach	OG	
132	06	034	Forst	OG	
132	06	038	Fürthen	OG	
132	06	044	Hamm (Sieg)	OG	GZ
132	06	077	Niederirsen	OG	
132	06	091	Pracht	OG	
132	06	096	Roth	OG	
132	06	102	Seelbach b.Hamm (Sieg)	OG	
132	06		VG Hamm		
132	07	012	Brachbach	OG	
132	07	037	Friesenhagen	OG	
132	07	045	Harbach	OG	
132	07	063	Kirchen (Sieg)	Stadt	MZ
132	07	072	Mudersbach	OG	GZ
132	07	076	Niederfischbach	OG	GZ
132	07		VG Kirchen		
132	08	008	Birken-Honigsessen	OG	
132	08	011	Mittelhof	OG	
132	08	054	Hövels	OG	
132	08	080	Katzwinkel (Sieg)	OG	
132	08	105	Selbach (Sieg)	OG	
132	08	117	Wissen	Stadt	MZ

132	08		VG Wissen		
135	01		LK Cochem-Zell		
135	01	020	Cochem	Stadt	MZ
135	01	007	Beilstein	OG	
135	01	012	Bremm	OG	
135	01	015	Briedern	OG	
135	01	017	Bruttig-Fankel	OG	
135	01	021	Dohr	OG	
135	01	024	Ediger-Eller	OG	GZ
135	01	025	Ellenz-Poltersdorf	OG	
135	01	027	Ernst	OG	
135	01	029	Faid	OG	
135	01	036	Greimersburg	OG	
135	01	049	Klotten	OG	
135	01	053	Lieg	OG	
135	01	056	Lütz	OG	
135	01	060	Mesenich	OG	
135	01	065	Moselkern	OG	
135	01	066	Müden (Mosel)	OG	
135	01	069	Nehren	OG	
135	01	072	Pommern	OG	
135	01	079	Senheim	OG	
135	01	082	Treis-Karden	OG	GZ
135	01	086	Valwig	OG	
135	01	090	Wirfus	OG	
135	01		VG Cochem		
135	02	009	Binningen	OG	
135	02	011	Brachtendorf	OG	
135	02	014	Brieden	OG	
135	02	016	Brohl	OG	
135	02	022	Dünfus	OG	
135	02	023	Düngenheim	OG	
135	02	026	Eppenberg	OG	
135	02	028	Eulgem	OG	
135	02	031	Forst (Eifel)	OG	
135	02	033	Gamlen	OG	
135	02	038	Hambuch	OG	
135	02	040	Hauroth	OG	
135	02	042	Illerich	OG	
135	02	043	Kaifenheim	OG	
135	02	044	Kail	OG	
135	02	045	Kaisersesch	Stadt	GZ
135	02	046	Kalenborn	OG	
135	02	051	Landkern	OG	
135	02	052	Laubach	OG	

135	02	058	Masburg	OG			
135	02	062	Möntenich	OG			
135	02	067	Müllenbach	OG			
135	02	075	Roes	OG			
135	02	084	Urmersbach	OG			
135	02	093	Zettingen	OG			
135	02	502	Leienkaul	OG			
135	02		VG Kaisersesch				
135	03	002	Alflen	OG			
135	03	005	Auderath	OG			
135	03	008	Beuren	OG			
135	03	018	Büchel	OG			
135	03	030	Filz	OG			
135	03	034	Gevenich	OG			
135	03	035	Gillenbeuren	OG			
135	03	048	Kliding	OG			
135	03	057	Lutzerath	OG	GZ		
135	03	078	Schmitt	OG			
135	03	083	Ulmen	Stadt	GZ		
135	03	085	Urschmitt	OG			
135	03	087	Wagenhausen	OG			
135	03	089	Weiler	OG			
135	03	091	Wollmerath	OG			
135	03	501	Bad Bertrich	OG		K	
135	03		VG Ulmen				
135	05	001	Alf	OG			
135	05	003	Altlay	OG			
135	05	004	Altstrimmig	OG			
135	05	010	Blankenrath	OG	GZ		
135	05	013	Briedel	OG			
135	05	019	Bullay	OG			
135	05	032	Forst (Hunsrück)	OG			
135	05	037	Grenderich	OG			
135	05	039	Haserich	OG			
135	05	041	Hesweiler	OG			
135	05	054	Liesenich	OG			
135	05	061	Mittelstrimmig	OG			
135	05	064	Moritzheim	OG			
135	05	068	Neef	OG			
135	05	070	Panzweiler	OG			
135	05	071	Peterswald-Löffelsch.	OG			
135	05	073	Pünderich	OG			
135	05	074	Reidenhausen	OG			

135	05	076	Sankt Aldegund	OG	
135	05	077	Schauren	OG	
135	05	080	Sosberg	OG	
135	05	081	Tellig	OG	
135	05	088	Walhausen	OG	
135	05	092	Zell (Mosel)	Stadt	MZ
135	05		VG Zell		
137			LK Mayen-Koblenz		
137	00	003	Andernach	gr Kr angeh. St.	MZ
137	00	068	Mayen	gr Kr angeh. St.	MZ
137	00	203	Bendorf	Stadt	MZ
137	01	056	Kretz	OG	
137	01	057	Kruft	OG	
137	01	081	Nickenich	OG	
137	01	088	Plaidt	OG	GZ
137	01	096	Saffig	OG	
137	01		VG Pellenz		
137	02	023	Einig	OG	
137	02	027	Gappenach	OG	
137	02	029	Gering	OG	
137	02	030	Gierschnach	OG	
137	02	041	Kalt	OG	
137	02	048	Kerben	OG	
137	02	053	Kollig	OG	
137	02	065	Lonnig	OG	
137	02	070	Mertloch	OG	
137	02	080	Naunheim	OG	
137	02	086	Ochtendung	OG	GZ
137	02	087	Pillig	OG	
137	02	089	Polch	Stadt	GZ
137	02	095	Rüber	OG	
137	02	102	Trimbs	OG	
137	02	112	Welling	OG	
137	02	114	Wierschem	OG	
137	02	501	Münstermaifeld	Stadt	GZ
137	02		VG Maifeld		
137	03	001	Acht	OG	
137	03	004	Anschau	OG	
137	03	006	Arft	OG	
137	03	007	Baar	OG	
137	03	011	Bermel	OG	
137	03	014	Boos	OG	

137	03	019	Ditscheid	OG		
137	03	025	Ettringen	OG		
137	03	034	Hausten	OG		
137	03	035	Herresbach	OG		
137	03	036	Hirten	OG		
137	03	043	Kehrig	OG		
137	03	049	Kirchwald	OG		
137	03	055	Kottenheim	OG		
137	03	060	Langenfeld	OG		
137	03	061	Langscheid	OG		
137	03	063	Lind	OG		
137	03	066	Luxem	OG		
137	03	074	Monreal	OG		
137	03	077	Münk	OG		
137	03	079	Nachtsheim	OG		
137	03	092	Reudelsterz	OG		
137	03	097	Sankt Johann	OG		
137	03	099	Siebenbach	OG		
137	03	105	Virneburg	OG		
137	03	110	Weiler	OG		
137	03	113	Welschenbach	OG		
137	03		VG Vordereifel			
137	04	008	Bell	OG		
137	04	069	Mendig	Stadt	GZ	
137	04	093	Rieden	OG		
137	04	101	Thür	OG		
137	04	106	Volkesfeld	OG		
137	04		VG Mendig			
137	07	218	Niederwerth	OG		
137	07	224	Urbar	OG		
137	07	226	Vallendar	Stadt	MZ	K
137	07	229	Weitersburg	OG		
137	07		VG Vallendar			
137	08	202	Bassenheim	OG		
137	08	209	Kaltenengers	OG		
137	08	211	Kettig	OG		
137	08	216	Mülheim-Kärlich	Stadt	GZ	
137	08	222	Sankt Sebastian	OG		
137	08	225	Urmitz	OG		
137	08	228	Weißenthurm	Stadt	GZ	
137	08		VG Weißenthurm			
137	09	201	Alken	OG		
137	09	204	Brey	OG		

137	09	205	Brodenbach	OG	
137	09	206	Burgen	OG	
137	09	207	Dieblich	OG	
137	09	208	Hatzenport	OG	
137	09	212	Kobern-Gondorf	OG	GZ
137	09	214	Löf	OG	
137	09	215	Macken	OG	
137	09	217	Niederfell	OG	
137	09	219	Nörtershausen	OG	
137	09	220	Oberfell	OG	
137	09	221	Rhens	Stadt	GZ
137	09	223	Spay	OG	
137	09	227	Waldesch	OG	
137	09	230	Winningen	OG	
137	09	231	Wolken	OG	
137	09	504	Lehmen	OG	
137	09		VG Rhein-Mosel		
138			LK Neuwied		
138	00	045	Neuwied	gr Kr angeh. St.	MZ
138	01	003	Asbach	OG	GZ
138	01	044	Neustadt (Wied)	OG	GZ
138	01	077	Windhagen	OG	
138	01	080	Buchholz (Westerwald)	OG	
138	01		VG Asbach		
138	02	004	Bad Hönningen	Stadt	GZ
138	02	024	Hammerstein	OG	
138	02	038	Leutesdorf	OG	
138	02	063	Rheinbrohl	OG	GZ
138	02		VG Bad Hönningen		
138	03	012	Dierdorf	Stadt	MZ
138	03	023	Großmaischeid	OG	
138	03	031	Isenburg	OG	
138	03	034	Kleinmaischeid	OG	
138	03	069	Stebach	OG	
138	03	201	Marienhausen	OG	
138	03		VG Dierdorf		
138	04	009	Dattenberg	OG	
138	04	037	Leubsdorf	OG	
138	04	041	Linz am Rhein	Stadt	MZ
138	04	055	Ockenfels	OG	
138	04	068	St. Katharinen	OG	

			(Lk Neuwied)				
138	04	075	Vettelschoß	OG			
138	04	501	Kasbach-Ohlenberg	OG			
138	04		VG Linz				
138	05	011	Dernbach	OG			
138	05	013	Döttesfeld	OG			
138	05	014	Dürrholz	OG			
138	05	025	Hanroth	OG			
138	05	027	Harschbach	OG			
138	05	040	Linkenbach	OG			
138	05	048	Niederhofen	OG			
138	05	050	Niederwambach	OG			
138	05	052	Oberdreis	OG			
138	05	057	Puderbach	OG	GZ		
138	05	058	Ratzert	OG			
138	05	059	Raubach	OG			
138	05	064	Rodenbach b.Puderbach	OG			
138	05	070	Steimel	OG			
138	05	074	Urbach	OG			
138	05	078	Woldert	OG			
138	05		VG Puderbach				
138	06	002	Anhausen	OG			
138	06	005	Bonefeld	OG			
138	06	015	Ehlscheid	OG		K	
138	06	026	Hardert	OG			
138	06	030	Hümmerich	OG			
138	06	036	Kurtscheid	OG			
138	06	042	Meinborn	OG			
138	06	043	Melsbach	OG			
138	06	053	Oberhonnefeld-Gierend	OG			
138	06	054	Oberraden	OG			
138	06	061	Rengsdorf	OG	GZ	K	
138	06	066	Rüscheid	OG			
138	06	071	Straßenhaus	OG			
138	06	072	Thalhausen	OG			
138	06		VG Rengsdorf				
138	07	008	Bruchhausen	OG			
138	07	019	Erpel	OG			
138	07	062	Rheinbreitbach	OG			
138	07	073	Unkel	Stadt	GZ		
138	07		VG Unkel				
138	08	006	Breitscheid	OG			

138	08	007	Hausen (Wied)	OG		
138	08	010	Datzeroth	OG		
138	08	047	Niederbreitbach	OG		
138	08	065	Roßbach	OG		
138	08	076	Waldbreitbach	OG	GZ	
138	08		VG Waldbreitbach			
140			Rhein-Hunsrück-Kreis			
140	00	501	Boppard	Stadt	MZ	K (Bad Salzig)
140	02	005	Badenhard	OG		
140	02	014	Bickenbach	OG		
140	02	016	Birkheim	OG		
140	02	031	Dörth	OG		
140	02	036	Emmelshausen	Stadt	GZ	
140	02	043	Gondershausen	OG		
140	02	045	Halsenbach	OG		
140	02	047	Hausbay	OG		
140	02	060	Hungenroth	OG		
140	02	063	Karbach	OG		
140	02	075	Kratzenburg	OG		
140	02	084	Leiningen	OG		
140	02	087	Lingerhahn	OG		
140	02	089	Maisborn	OG		
140	02	093	Mermuth	OG		
140	02	098	Mühlpfad	OG		
140	02	102	Ney	OG		
140	02	108	Niedert	OG		
140	02	110	Norath	OG		
140	02	117	Pfalzfeld	OG		
140	02	140	Schwall	OG		
140	02	149	Thörlingen	OG		
140	02	156	Utzenhain	OG		
140	02	201	Beulich	OG		
140	02	205	Morshausen	OG		
140	02		VG Emmelshausen			
140	03	001	Alterkülz	OG		
140	03	009	Bell (Hunsrück)	OG		
140	03	010	Beltheim	OG		
140	03	018	Braunshorn	OG		
140	03	021	Buch	OG		
140	03	042	Gödenroth	OG		
140	03	046	Hasselbach	OG		
140	03	055	Hollnich	OG		
140	03	064	Kastellaun	Stadt	MZ	

140	03	073	Korweiler	OG	
140	03	095	Michelbach	OG	
140	03	131	Roth	OG	
140	03	147	Spesenroth	OG	
140	03	153	Uhler	OG	
140	03	202	Dommershausen	OG	
140	03	204	Mastershausen	OG	
140	03	502	Lahr	OG	
140	03	503	Mörsdorf	OG	
140	03	504	Zilshausen	OG	
140	03		VG Kastellaun		
140	04	006	Bärenbach	OG	
140	04	007	Belg	OG	
140	04	024	Büchenbeuren	OG	GZ
140	04	028	Dickenschied	OG	
140	04	029	Dill	OG	
140	04	030	Dillendorf	OG	
140	04	040	Gehlweiler	OG	
140	04	041	Gemünden	OG	
140	04	044	Hahn	OG	
140	04	048	Hecken	OG	
140	04	049	Heinzenbach	OG	
140	04	050	Henau	OG	
140	04	053	Hirschfeld (Hunsrück)	OG	
140	04	062	Kappel	OG	
140	04	067	Kirchberg (Hunsrück)	Stadt	GZ
140	04	071	Kludenbach	OG	
140	04	081	Laufersweiler	OG	
140	04	082	Lautzenhausen	OG	
140	04	086	Lindenschied	OG	
140	04	090	Maitzborn	OG	
140	04	094	Metzenhausen	OG	
140	04	105	Nieder-Kostenz	OG	
140	04	107	Niedersohren	OG	
140	04	109	Niederweiler	OG	
140	04	111	Ober Kostenz	OG	
140	04	120	Raversbeuren	OG	
140	04	122	Reckershausen	OG	
140	04	128	Rödelhausen	OG	
140	04	129	Rödern	OG	
140	04	130	Rohrbach	OG	
140	04	135	Schlierschied	OG	
140	04	141	Schwarzen	OG	
140	04	145	Sohren	OG	GZ
140	04	146	Sohrschied	OG	

140	04	151	Todenroth	OG		
140	04	154	Unzenberg	OG		
140	04	159	Wahlenau	OG		
140	04	163	Womrath	OG		
140	04	164	Woppenroth	OG		
140	04	165	Würrich	OG		
140	04		VG Kirchberg			IF*
140	05	003	Argenthal	OG		
140	05	011	Benzweiler	OG		
140	05	027	Dichtelbach	OG		
140	05	035	Ellern (Hunsrück)	OG		
140	05	037	Erbach	OG		
140	05	068	Kisselbach	OG		
140	05	085	Liebshausen	OG		
140	05	096	Mörschbach	OG		
140	05	125	Rheinböllen	Stadt	GZ	
140	05	127	Riesweiler	OG		
140	05	138	Schnorbach	OG		
140	05	148	Steinbach	OG		
140	05		VG Rheinböllen			
140	06	025	Damscheid	OG		
140	06	080	Laudert	OG		
140	06	104	Niederburg	OG		
140	06	112	Oberwesel	Stadt	GZ	
140	06	116	Perscheid	OG		
140	06	133	Sankt Goar	Stadt	MZ	
140	06	155	Urbar	OG		
140	06	161	Wiebelsheim	OG		
140	06		VG St. Goar-Oberwesel			
140	07	002	Altweidelbach	OG		
140	07	008	Belgweiler	OG		
140	07	012	Bergenhausen	OG		
140	07	015	Biebern	OG		
140	07	020	Bubach	OG		
140	07	023	Budenbach	OG		
140	07	039	Fronhofen	OG		
140	07	056	Holzbach	OG		
140	07	058	Horn	OG		
140	07	065	Keidelheim	OG		
140	07	070	Klosterkumbd	OG		
140	07	076	Külz (Hunsrück)	OG		
140	07	077	Kümbdchen	OG		
140	07	079	Laubach	OG		

140	07	092	Mengerschied	OG		
140	07	099	Mutterschied	OG		
140	07	100	Nannhausen	OG		
140	07	101	Neuerkirch	OG		
140	07	106	Niederkumbd	OG		
140	07	113	Ohlweiler	OG		
140	07	115	Oppertshausen	OG		
140	07	118	Pleizenhausen	OG		
140	07	119	Ravengiersburg	OG		
140	07	121	Rayerschied	OG		
140	07	123	Reich	OG		
140	07	126	Riegenroth	OG		
140	07	134	Sargenroth	OG		
140	07	139	Schönborn	OG		
140	07	144	Simmern/Hunsrück	Stadt	MZ	
140	07	150	Tiefenbach	OG		
140	07	158	Wahlbach	OG		
140	07	166	Wüschheim	OG		
140	07		VG Simmern/Hunsr.			
141			Rhein-Lahn-Kreis			
141	00	075	Lahnstein	gr Kr angeh. St.	MZ	K
141	01	006	Bad Ems	Stadt	MZ	K
141	01	008	Becheln	OG		
141	01	025	Dausenau	OG		
141	01	041	Fachbach	OG		
141	01	044	Frücht	OG		
141	01	071	Kemmenau	OG		
141	01	086	Miellen	OG		
141	01	098	Nievern	OG		
141	01	201	Arzbach	OG		
141	01		VG Bad Ems			
141	03	002	Altendiez	OG		
141	03	005	Aull	OG		
141	03	014	Birlenbach	OG		
141	03	021	Charlottenberg	OG		
141	03	022	Cramberg	OG		
141	03	029	Diez	Stadt	MZ	
141	03	030	Dörnberg	OG		
141	03	038	Eppenrod	OG		
141	03	045	Geilnau	OG		
141	03	049	Gückingen	OG		
141	03	052	Hambach	OG		
141	03	053	Heistenbach	OG		

141	03	057	Hirschberg	OG	
141	03	059	Holzappel	OG	GZ
141	03	061	Holzheim	OG	
141	03	062	Horhausen	OG	
141	03	064	Isselbach	OG	
141	03	076	Langenscheid	OG	
141	03	077	Laurenburg	OG	
141	03	124	Scheidt	OG	
141	03	130	Steinsberg	OG	
141	03	133	Wasenbach	OG	
141	03	503	Balduinstein	OG	
141	03		VG Diez		
141	04	020	Burgschwalbach	OG	
141	04	043	Flacht	OG	
141	04	051	Hahnstätten	OG	GZ
141	04	065	Kaltenholz-hausen	OG	
141	04	081	Lohrheim	OG	
141	04	089	Mudershausen	OG	
141	04	093	Netzbach	OG	
141	04	095	Niederneisen	OG	
141	04	102	Oberneisen	OG	
141	04	125	Schiesheim	OG	
141	04		VG Hahnstätten		
141	05	001	Allendorf	OG	
141	05	010	Berghausen	OG	
141	05	011	Berndroth	OG	
141	05	013	Biebrich	OG	
141	05	018	Bremberg	OG	
141	05	032	Dörsdorf	OG	
141	05	034	Ebertshausen	OG	
141	05	036	Eisighofen	OG	
141	05	039	Ergeshausen	OG	
141	05	050	Gutenacker	OG	
141	05	054	Herold	OG	
141	05	068	Katzenelnbogen	Stadt	GZ
141	05	073	Klingelbach	OG	
141	05	074	Kördorf	OG	
141	05	088	Mittelfischbach	OG	
141	05	096	Niedertiefenbach	OG	
141	05	101	Oberfischbach	OG	
141	05	113	Reckenroth	OG	
141	05	117	Rettert	OG	
141	05	118	Roth	OG	
141	05	126	Schönborn	OG	
141	05		VG Katzenelnbogen		

141	06	003	Attenhausen	OG	
141	06	026	Dessighofen	OG	
141	06	027	Dienethal	OG	
141	06	033	Dornholzhausen	OG	
141	06	046	Geisig	OG	
141	06	058	Hömberg	OG	
141	06	082	Lollschied	OG	
141	06	087	Misselberg	OG	
141	06	091	Nassau	Stadt	GZ
141	06	103	Obernhof	OG	
141	06	106	Oberwies	OG	
141	06	111	Pohl	OG	
141	06	127	Schweighausen	OG	
141	06	128	Seelbach	OG	
141	06	129	Singhofen	OG	
141	06	132	Sulzbach	OG	
141	06	135	Weinähr	OG	
141	06	139	Winden	OG	
141	06	141	Zimmerschied	OG	
141	06		VG Nassau		
141	07	009	Berg	OG	
141	07	012	Bettendorf	OG	
141	07	015	Bogel	OG	
141	07	019	Buch	OG	
141	07	035	Ehr	OG	
141	07	037	Endlichhofen	OG	
141	07	040	Eschbach	OG	
141	07	047	Gemmerich	OG	
141	07	055	Himmighofen	OG	
141	07	060	Holzhausen a. d. Haide	OG	
141	07	063	Hunzel	OG	
141	07	067	Kasdorf	OG	
141	07	070	Kehlbach	OG	
141	07	078	Lautert	OG	
141	07	080	Lipporn	OG	
141	07	084	Marienfels	OG	
141	07	085	Miehlen	OG	
141	07	092	Nastätten	Stadt	MZ
141	07	094	Niederbachheim	OG	
141	07	097	Niederwallmenach	OG	
141	07	100	Oberbachheim	OG	
141	07	104	Obertiefenbach	OG	
141	07	105	Oberwallmenach	OG	
141	07	107	Oelsberg	OG	

141	07	110	Hainau	OG		
141	07	116	Rettershain	OG		
141	07	120	Ruppertshofen	OG		
141	07	131	Strüth	OG		
141	07	134	Weidenbach	OG		
141	07	137	Welterod	OG		
141	07	140	Winterwerb	OG		
141	07	502	Diethardt	OG		
141	07		VG Nastätten			
141	09	004	Auel	OG		
141	09	016	Bornich	OG		
141	09	023	Dachsenhausen	OG		
141	09	024	Dahlheim	OG		
141	09	031	Dörscheid	OG		
141	09	042	Filsen	OG		
141	09	066	Kamp-Bornhofen	OG		
141	09	069	Kaub	OG		
141	09	072	Kestert	OG		
141	09	079	Lierschied	OG		
141	09	083	Lykershausen	OG		
141	09	099	Nochern	OG		
141	09	108	Osterspai	OG		
141	09	109	Patersberg	OG		
141	09	112	Prath	OG		
141	09	114	Reichenberg	OG		
141	09	115	Reitzenhain	OG		
141	09	121	Sankt Goarshausen	Stadt	MZ	
141	09	122	Sauerthal	OG		
141	09	136	Weisel	OG		
141	09	138	Weyer	OG		
141	09	501	Braubach	Stadt	GZ	
141	09		VG Loreley			
143			Westerwaldkreis			
143	01	206	Bad Marienberg (Ww)	Stadt	GZ	K
143	01	211	Bölsberg	OG		
143	01	216	Dreisbach	OG		
143	01	222	Fehl-Ritzhausen	OG		
143	01	227	Großseifen	OG		
143	01	231	Hahn bei Marienberg	OG		
143	01	234	Hardt	OG		
143	01	243	Hof	OG		
143	01	248	Kirburg	OG		
143	01	253	Langenbach bei Kirburg	OG		

143	01	255	Lautzenbrücken	OG	
143	01	264	Mörlen	OG	
143	01	270	Neunkhausen	OG	
143	01	277	Nisterau	OG	
143	01	279	Nistertal	OG	
143	01	280	Norken	OG	
143	01	297	Stockhausen-Illfurth	OG	
143	01	300	Unnau	OG	
143	01		VG Bad Marienberg		
143	02	202	Alpenrod	OG	
143	02	204	Astert	OG	
143	02	205	Atzelgift	OG	
143	02	212	Borod	OG	
143	02	215	Dreifelden	OG	
143	02	223	Gehlert	OG	
143	02	225	Giesenhausen	OG	
143	02	229	Hachenburg	Stadt	MZ
143	02	235	Hattert	OG	
143	02	236	Heimborn	OG	
143	02	240	Heuzert	OG	
143	02	241	Höchstenbach	OG	
143	02	250	Kroppach	OG	
143	02	252	Kundert	OG	
143	02	257	Limbach	OG	
143	02	258	Linden	OG	
143	02	259	Lochum	OG	
143	02	260	Luckenbach	OG	
143	02	261	Marzhausen	OG	
143	02	262	Merkelbach	OG	
143	02	265	Mörsbach	OG	
143	02	267	Mudenbach	OG	
143	02	268	Mündersbach	OG	
143	02	269	Müschenbach	OG	
143	02	276	Nister	OG	
143	02	287	Roßbach	OG	
143	02	294	Steinebach a. d. Wied	OG	
143	02	296	Stein-Wingert	OG	
143	02	299	Streithausen	OG	
143	02	301	Wahlrod	OG	
143	02	306	Welkenbach	OG	
143	02	310	Wied	OG	
143	02	313	Winkelbach	OG	
143	02		VG Hachenburg		
143	03	030	Hilgert	OG	

143	03	031	Hillscheid	OG	
143	03	032	Höhr-Grenzhausen	Stadt	MZ
143	03	040	Kammerforst	OG	
143	03		VG Höhr Grenzhausen		
143	04	005	Boden	OG	
143	04	008	Daubach	OG	
143	04	013	Eitelborn	OG	
143	04	020	Gackenbach	OG	
143	04	021	Girod	OG	
143	04	023	Görgeshausen	OG	
143	04	024	Großholbach	OG	
143	04	026	Heilberscheid	OG	
143	04	027	Heiligenroth	OG	
143	04	033	Holler	OG	
143	04	034	Horbach	OG	
143	04	036	Hübingen	OG	
143	04	039	Kadenbach	OG	
143	04	048	Montabaur	Stadt	MZ
143	04	051	Nentershausen	OG	
143	04	052	Neuhäusel	OG	
143	04	053	Niederelbert	OG	
143	04	054	Niedererbach	OG	
143	04	055	Nomborn	OG	
143	04	057	Oberelbert	OG	
143	04	065	Ruppach-Goldhausen	OG	
143	04	071	Simmern	OG	
143	04	072	Stahlhofen	OG	
143	04	077	Untershausen	OG	
143	04	079	Welschneudorf	OG	
143	04		VG Montabaur		
143	05	001	Alsbach	OG	
143	05	006	Breitenau	OG	
143	05	007	Caan	OG	
143	05	009	Deesen	OG	
143	05	038	Hundsdorf	OG	
143	05	050	Nauort	OG	
143	05	059	Oberhaid	OG	
143	05	062	Ransbach-Baumbach	Stadt	GZ
143	05	068	Sessenbach	OG	
143	05	082	Wirscheid	OG	
143	05	084	Wittgert	OG	
143	05		VG Ransbach - Baumbach	OG	
				OG	

143	06	214	Bretthausen	OG	
143	06	218	Elsoff (Westerwald)	OG	
143	06	237	Hellenhahn-Schellenbg.	OG	
143	06	244	Homberg	OG	
143	06	245	Hüblingen	OG	
143	06	246	Irmtraut	OG	
143	06	256	Liebenscheid	OG	
143	06	271	Neunkirchen	OG	
143	06	272	Neustadt/ Westerwald	OG	
143	06	274	Niederroßbach	OG	
143	06	278	Nister-Möhrendorf	OG	
143	06	282	Oberrod	OG	
143	06	283	Oberroßbach	OG	
143	06	285	Rehe	OG	
143	06	286	Rennerod	Stadt	GZ
143	06	291	Salzburg	OG	
143	06	292	Seck	OG	
143	06	295	Stein-Neukirch	OG	
143	06	302	Waigandshain	OG	
143	06	303	Waldmühlen	OG	
143	06	309	Westernohe	OG	
143	06	311	Willingen	OG	
143	06	315	Zehnhausen b.Rennerod	OG	
143	06		VG Rennerod		
143	07	015	Ellenhausen	OG	
143	07	018	Freilingen	OG	
143	07	019	Freirachdorf	OG	
143	07	022	Goddert	OG	
143	07	025	Hartenfels	OG	
143	07	029	Herschbach	OG	
143	07	041	Krümmel	OG	
143	07	044	Marienrachdorf	OG	
143	07	045	Maroth	OG	
143	07	046	Maxsain	OG	
143	07	056	Nordhofen	OG	
143	07	061	Quirnbach	OG	
143	07	064	Rückeroth	OG	
143	07	066	Schenkelberg	OG	
143	07	067	Selters (Westerwald)	Stadt	GZ
143	07	069	Sessenhausen	OG	
143	07	075	Steinen	OG	
143	07	078	Vielbach	OG	
143	07	085	Wölferlingen	OG	
143	07	221	Ewighausen	OG	

143	07	305	Weidenhahn	OG	
143	07		VG Selters		
143	08	011	Dreikirchen	OG	
143	08	037	Hundsangen	OG	
143	08	058	Obererbach	OG	
143	08	074	Steinefrenz	OG	
143	08	080	Weroth	OG	
143	08	203	Arnshöfen	OG	
143	08	208	Berod bei Wallmerod	OG	
143	08	210	Bilkheim	OG	
143	08	220	Ettinghausen	OG	
143	08	232	Hahn am See	OG	
143	08	239	Herschbach (Oww)	OG	
143	08	251	Kuhnhöfen	OG	
143	08	263	Meudt	OG	
143	08	266	Molsberg	OG	
143	08	273	Niederahr	OG	
143	08	281	Oberahr	OG	
143	08	290	Salz	OG	
143	08	304	Wallmerod	OG	GZ
143	08	316	Zehnhausen b. Wallmerod	OG	
143	08	501	Elbingen	OG	
143	08	502	Mähren	OG	
143	08		VG Wallmerod		
143	09	200	Ailertchen	OG	
143	09	207	Bellingen	OG	
143	09	209	Berzhahn	OG	
143	09	213	Brandscheid	OG	
143	09	219	Enspel	OG	
143	09	224	Gemünden	OG	
143	09	226	Girkenroth	OG	
143	09	228	Guckheim	OG	
143	09	230	Härtlingen	OG	
143	09	233	Halbs	OG	
143	09	238	Hergenroth	OG	
143	09	242	Höhn	OG	
143	09	247	Kaden	OG	
143	09	249	Kölbingen	OG	
143	09	254	Langenhahn	OG	
143	09	284	Pottum	OG	
143	09	288	Rotenhain	OG	
143	09	289	Rothenbach	OG	
143	09	293	Stahlhofen a. Wiesensee	OG	

143	09	298	Stockum-Püschen	OG	
143	09	307	Weltersburg	OG	
143	09	308	Westerburg	Stadt	MZ
143	09	312	Willmenrod	OG	
143	09	314	Winnen	OG	
143	09		VG Westerburg		
143	10	003	Bannberscheid	OG	
143	10	010	Dernbach (Westerwald)	OG	MZ
143	10	012	Ebernhahn	OG	
143	10	028	Helferskirchen	OG	
143	10	042	Leuterod	OG	
143	10	047	Mogendorf	OG	
143	10	049	Moschheim	OG	
143	10	060	Ötzingen	OG	
143	10	070	Siershahn	OG	
143	10	073	Staudt	OG	
143	10	081	Wirges	Stadt	MZ
143	10	275	Niedersayn	OG	
143	10		VG Wirges		

*Gemäß LEP IV, Z 29, haben die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt Hahn
(insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) die besondere Funktion

»Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen«.

Hinweis: Die Lage von Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus ergibt sich aus der Karte.

Anhang Methodik Schwellenwerte (Beispielrechnung)

Gebietskörperschaft	ZÖF	EW 2012	EW 2030	Methodik zur Schwellenwertermittlung	
			Mittlere Variante StaLa*****	Bedarf innerhalb der Geltungsdauer (bis zum Jahr 2030)	Potenzial
		Stand 31.12.2012 *	Bevölkerungs-vorausberechnung bis zum Jahr 2030**	Stichtag 30.06.2030	Angabe zum Stichtag 22.04.2014 aus Raum+ Monitor***
					im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen
				(ha) Bruttobaulandfläche	
Koblenz, kfr. Stadt	OZ	109.779	100.596	173,0	128,4
Koblenz, kfr. Stadt		109.779	100.596		128,4
Landkreis Ahrweiler					
Adenau, Stadt	MZ	2.839	2.368		
übrige Gemeinden	E	10.351	8.632		
VG Adenau		13.190	11.000	23,0	26,2
Altenahr	GZ	1.826	1.663		
übrige Gemeinden	E	9.169	8.351		
VG Altenahr		10.995	10.014	21,1	16,5
Bad Breisig, Stadt	GZ	8.877	8.272		
übrige Gemeinden	E	3.927	3.659		
VG Bad Breisig		12.804	11.931	24,3	37,6
Bad Neuenahr-Ahrweiler	MZ	26.919	24.760	47,5	54,2
Burgbrohl	GZ	3.167	2.959		
Niederzissen	GZ	2.649	2.475		
Kempenich	GZ	1.871	1.748		
übrige Gemeinden	E	10.436	9.751		
VG Brohltal		18.123	16.934	35,2	85,0
Grafschaft	GZ	10.714	10.522	21,0	2,5
Remagen, Stadt	MZ	15.887	15.364	29,5	42,7
Sinzig, Stadt	MZ	17.205	16.388	31,5	10,5
Landkreis Ahrweiler		125.837	116.913		275,3
Landkreis Altenkirchen					
Altenkirchen	MZ	6.227	5.905		
übrige Gemeinden	E	16.351	15.507		
VG Altenkirchen		22.578	21.412	44,4	101,1

Betzdorf, Stadt	MZ	10.008	9.115		
übrige Gemeinden	E	5.307	4.833		
VG Betzdorf		15.315	13.948	27,8	22,0
Daaden	GZ	4.291	3.741		
übrige Gemeinden	E	6.918	6.030		
VG Daaden (bis 30.6.14)		11.209	9.771	20,3	40,3
Daaden	GZ	4.291	3.759		
Herdorf	GZ	6.796	5.954		
übrige Gemeinden	E	6.918	6.060		
VG Herdorf-Daaden (ab 1.7.14)		18.005	15.773	32,4	47,2
Flammersfeld	GZ	1.311	1.278		
Horhausen (Ww)	GZ	1.947	1.897		
übrige Gemeinden	E	8.604	8.385		
VG Flammersfeld		11.862	11.560	24,2	51,2
Gebhardshain	GZ	1.875	1.755		
übrige Gemeinden	E	8.971	8.398		
VG Gebhardshain		10.846	10.153	21,4	34,2
Hamm (Sieg)	GZ	3.357	3.182		
übrige Gemeinden	E	9.000	8.529		
VG Hamm (Sieg)		12.357	11.711	24,6	37,0
Herdorf, Stadt (bis 30.6.14)	GZ	6.796	6.002	12,0	6,9
Kirchen (Sieg), Stadt	MZ	8.599	7.626		
Mudersbach	GZ	5.850	5.188		
Niederfischbach	GZ	4.365	3.871		
übrige Gemeinden	E	4.555	4.040		
VG Kirchen (Sieg)		23.369	20.725	41,4	61,2
Wissen (Sieg), Stadt	MZ	8.181	7.205		
übrige Gemeinden	E	6.653	5.859		
VG Wissen (Sieg)		14.834	13.064	26,3	38,7
Landkreis Altenkirchen		129.166	118.346		392,7
Landkreis Cochem-Zell					
Cochem	MZ	5.181	4.368		
Ediger-Eller	GZ	1.024	863		
übrige Gemeinden	E	9.105	7.676		
VG Cochem (bis 30.6.14)		15.310	12.907	26,5	35,3
Cochem	MZ	5.181	3.973		
Ediger-Eller	GZ	1.024	785		
Treis-Karden	GZ	2.260	1.733		
übrige Gemeinden	E	11.532	8.843		
VG Cochem (ab 1.7.14)****		19.997	15.334	31,5	35,3

Kaisersesch, Stadt	GZ	3.052	2.974		
übrige Gemeinden	E	9.674	9.427		
VG Kaisersesch (bis 30.6.14)		12.726	12.401	26,1	76,5
Kaisersesch, Stadt	GZ	3.052	2.988		
übrige Gemeinden	E	12.478	12.217		
VG Kaisersesch (ab 1.7.14)****		15.530	15.205	32,0	76,5
Lutzerath	GZ	1.498	1.423		
Ulmen	GZ	3.307	3.141		
übrige Gemeinden	E	6.154	5.845		
VG Ulmen		10.959	10.409	21,6	113,9
Treis-Karden	GZ	2.260	1.848		
übrige Gemeinden	E	6.324	5.170		
VG Treis-Karden (bis 30.6.14)		8.584	7.018	14,7	32,7
Blankenrath	GZ	1.712	1.417		
Zell (Mosel), Stadt	MZ	4.127	3.415		
übrige Gemeinden	E	10.057	8.323		
VG Zell (Mosel)		15.896	13.155	27,1	45,0
Landkreis Cochem-Zell		63.475	55.890		303,5
Landkreis Mayen-Koblenz					
Andernach gr. kr. Stadt	MZ	29.071	28.664	55,0	55,0
Bendorf	MZ	16.538	15.990	30,7	35,4
Plaidt	GZ	5.765	5.572		
übrige Gemeinden	E	10.525	10.173		
VG Pellenz		16.290	15.745	32,8	59,4
Polch, Stadt	GZ	6.637	6.404		
Ochtendung	GZ	5.244	5.060		
Münstermaifeld, Stadt	GZ	3.498	3.375		
übrige Gemeinden	E	8.724	8.418		
VG Maifeld		24.103	23.257	47,6	138,8
Mayen gr. kr. Stadt	MZ	18.625	16.412	31,5	140,2
übrige Gemeinden	E	16.500	16.429		
VG Vordereifel			14.571	35,0	59,2
Mendig, Stadt	GZ	8.585	7.950		
übrige Gemeinden	E	4.708	4.360		
VG Mendig		13.293	12.310	25,2	38,4
Rhens, Stadt	GZ	2.882	2.612		
übrige Gemeinden	E	5.685	5.152		
VG Rhens (bis 30.6.14)		8.567	7.764	16,2	36,9

Kobern-Gondorf	GZ	3.194	2.821		
übrige Gemeinden	E	14.969	13.220		
VG Untermosel (bis 30.6.14)		18.163	16.041	33,8	68,4
Rhens, Stadt	GZ	2.882	2.567		
Kobern-Gondorf	GZ	3.194	2.844		
übrige Gemeinden		20.654	18.394		
VG Rhein-Mosel (ab 1.7.14)		26.730	23.805	50,1	105,3
Vallendar, Stadt	MZ	8.413	7.426		
übrige Gemeinden	E	6.918	6.106		
VG Vallendar		15.331	13.532	27,3	8,6
Mülheim-Kärlich	GZ	10.848	10.667		
Weißenthurm, Stadt	GZ	8.298	8.160		
übrige Gemeinden	E	25.256	24.835		
VG Weißenthurm		33.554	32.995	90,6	74,7
Landkreis Mayen-Koblenz		210.035	197.281		715,0
Landkreis Neuwied					
Asbach	GZ	7.075	6.804		
Neustadt (Wied)	GZ	6.205	5.967		
übrige Gemeinden	E	8.664	8.332		
VG Asbach		21.944	21.104	43,3	128,2
Bad Hönningen, Stadt	GZ	5.719	5.060		
Rheinbrohl	GZ	3.864	3.419		
übrige Gemeinden	E	2.155	1.907		
VG Bad Hönningen		11.738	10.386	21,0	13,0
Dierdorf, Stadt	MZ	5.708	5.362		
übrige Gemeinden	E	5.171	4.858		
VG Dierdorf		10.879	10.220	20,7	41,4
Linz am Rhein, Stadt	MZ	5.858	5.307		
übrige Gemeinden	E	12.325	11.166		
VG Linz am Rhein		18.183	16.473	34,0	79,6
Neuwied gr. kr. Stadt	MZ	64.102	57.425	110,3	101,6
Puderbach	GZ	2.384	2.210		
übrige Gemeinden	E	12.238	11.344		
VG Puderbach		14.622	13.554	28,6	86,3
Rengsdorf	GZ	2.620	2.536		
übrige Gemeinden	E	13.574	13.139		
VG Rengsdorf		16.194	15.675	33,1	54,7
Unkel, Stadt	GZ	5.098	4.713		
übrige Gemeinden	E	7.888	7.293		
VG Unkel		12.986	12.006	25,0	13,2

Waldbreitbach	GZ	1.906	1.731		
übrige Gemeinden	E	7.258	6.594		
VG Waldbreitbach		9.164	8.325	17,5	20,7
Landkreis Neuwied		179.812	165.168		538,6
Rhein-Hunsrück-Kreis					
Boppard, Stadt	MZ	15.240	13.976	26,8	30,2
Emmelshausen	GZ	4.746	4.383		
übrige Gemeinden	E	9.745	9.000		
VG Emmelshausen		14.491	13.383	28,0	49,4
Kastellaun, Stadt	MZ	5.094	4.642		
übrige Gemeinden	E	9.384	8.550		
VG Kastellaun (bis 30.6.14)		14.478	13.192	27,2	101,2
Kastellaun, Stadt	MZ	5.094	4.673		
übrige Gemeinden	E	10.477	9.612		
VG Kastellaun (ab 1.7.14)****		15.571	14.285	29,5	101,2
Büchenbeuren	GZ	1.652	1.461		
Kirchberg (Hunsrück)	GZ	3.794	3.356		
Sohren	GZ	3.263	2.886		
übrige Gemeinden	E	10.975	9.708		
VG Kirchberg		19.684	17.412	36,1	123,2
Rheinböllen	GZ	3.954	3.851		
übrige Gemeinden	E	6.099	5.940		
VG Rheinböllen		10.053	9.791	20,4	72,4
Oberwesel, Stadt	GZ	2.838	2.372		
Sankt Goar, Stadt	MZ	2.737	2.288		
übrige Gemeinden	E	3.502	2.927		
VG Sankt Goar-Oberwesel		9.077	7.587	15,4	64,7
Simmern/Hunsrück Stadt	MZ	7.581	6.953		
übrige Gemeinden	E	10.398	9.537		
VG Simmern/Hunsrück		17.979	16.490	33,7	73,1
Rhein-Hunsrück-Kreis		101.002	91.831		514,2
Rhein-Lahn-Kreis					
Bad Ems, Stadt	MZ	9.023	8.177		
übrige Gemeinden	E	7.281	6.598		
VG Bad Ems		16.304	14.775	29,8	74,4
Diez, Stadt	MZ	10.759	10.214		
Holzappel	GZ	1.075	1.021		
übrige Gemeinden	E	13.078	12.415		
VG Diez		24.912	23.650	48,1	78,6

Hahnstätten	GZ	2.919	2.738		
übrige Gemeinden	E	6.431	6.033		
VG Hahnstätten		9.350	8.771	18,3	67,6
Katzenelnbogen, Stadt	GZ	2.183	1.990		
übrige Gemeinden	E	7.077	6.452		
VG Katzenelnbogen		9.260	8.442	17,7	72,0
Lahnstein, gr. kr. Stadt	MZ	17.590	16.150	31,0	30,6
Nassau, Stadt	GZ	4.571	3.894		
übrige Gemeinden	E	6.821	5.810		
VG Nassau		11.392	9.704	20,2	44,2
Nastätten, Stadt	MZ	4.138	3.835		
übrige Gemeinden	E	11.986	11.107		
VG Nastätten		16.124	14.942	31,1	85,7
Sankt Goarshausen	MZ	1.292	1.059		
Braubach, Stadt	GZ	3.036	2.748		
übrige Gemeinden	E	12.578	10.314		
VG Loreley		16.906	13.863	29,5	59,1
Rhein-Lahn-Kreis		121.838	110.297		512,2
Westerwaldkreis					
Bad Marienberg (Ww)	GZ	5.874	5.132		
übrige Gemeinden	E	13.594	11.877		
VG Bad Marienberg (Ww)		19.468	17.009	35,6	80,2
Hachenburg, Stadt	MZ	5.871	5.500		
übrige Gemeinden	E	17.938	16.806		
VG Hachenburg		23.809	22.306	46,4	86,8
Höhr-Grenzhausen, Stadt	MZ	9.250	7.878		
übrige Gemeinden	E	4.190	3.569		
VG Höhr-Grenzhausen		13.440	11.447	22,7	25,8
Montabaur, Stadt	MZ	12.444	11.673		
übrige Gemeinden	E	25.927	24.321		
VG Montabaur		38.371	35.994	74,3	128,5
Ransbach-Baumbach	GZ	7.394	7.284		
übrige Gemeinden	E	7.147	7.040		
VG Ransbach-Baumbach		14.541	14.324	29,6	55,3
Rennerod, Stadt	GZ	4.115	3.704		
übrige Gemeinden	E	12.689	11.422		
VG Rennerod		16.804	15.126	31,8	63,3
Selters (Ww), Stadt	GZ	2.734	2.605		
übrige Gemeinden	E	13.535	12.897		
VG Selters (Ww)		16.269	15.502	32,7	51,4

Wallmerod	GZ	1.433	1.347		
übrige Gemeinden	E	13.231	12.432		
VG Wallmerod		14.664	13.779	29,2	40,0
Westerburg, Stadt	MZ	5.623	5.026		
übrige Gemeinden	E	16.972	15.172		
VG Westerburg		22.595	20.198	42,0	91,7
Dernbach (Ww)	MZ	2.389	2.096		
Wirges, Stadt	MZ	5.212	4.572		
übrige Gemeinden	E	11.290	9.905		
VG Wirges		18.891	16.573	33,9	115,4
Westerwaldkreis		198.852	182.258		738,2
Region MW		1.239.796	1.138.580	2.314,4	4.118,0

ZÖF=Zentralörtliche Funktion; OZ=Oberzentrum; MZ=Mittelzentrum; GZ=Grundzentrum: E=Orte mit Eigenentwicklung; EW=Einwohner

*Bevölkerungsstand am 31.12.2012 (am Hauptwohnsitz, Statistisches Landesamt, Fortschreibung auf Basis Zensus 2011)

**liegt nur auf VG-Ebene vor;
für die Ebene der Ortsgemeinden bzw. deren Summe ist für das Jahr 2030 die prozentuale Ausgangsverteilung an der Gesamtbevölkerung der VG übernommen.

***Das in der Tabelle zum Stichtag informativ aufgeführte Potenzial setzt sich zusammen aus dem im Raum+(Monitor) enthaltenen Außenpotenzial und dem als nicht-blockiert klassifiziertem, d.h. verfügbaren Innenpotenzial > 2.000 qm (ohne Baulücken).

****zzgl. Potenzial aus eingegliederten Ortsgemeinden der zum 1.7.14 aufgelösten VG Treis-Karden

Die Bevölkerung der Ortsgemeinden der VG Treis-Karden wurde vereinfacht entsprechend der Eingliederung der jeweiligen VG zum 31.12.2012 dazu addiert, ebenso der Bevölkerungsvorausberechnung der jeweiligen (zum 1.7.2014) neu zusammengesetzten Verbandsgemeinde.
Dementsprechend weichen die Summen der Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise Cochem-Zell und Rhein-Hunsrück um die landkreisübergreifende Eingliederung von drei Ortsgemeinden ab (1093 EW).

Hinweis gemäß STALA: "Die in der kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für den Landkreis sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab."